

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2020, 1. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2020

## Inhalt

### Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode .....	2
1. Kirchenverfassung - Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 231/2019 .....	2
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	3
2. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode .....	3
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B. ....	3
3. Evangelische Kirche H.B. - Wahlergebnisse .....	3
Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	4
4. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Matrikenordnung) .....	4
5. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA) .....	4
6. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Religionsunterrichtsordnung) ....	4
7. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Datenschutzgesetz) .....	4
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	4
8. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2020 .....	4
9. Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht .....	4
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	5
10. Zusammenlegung der Pfarrgemeinden A.B. Trofaiach und Eisenerz .....	5
11. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2018 .....	5
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B. ....	10
12. Gemeindefquoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2020 .....	10
13. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2020 .....	10
14. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2018 .....	11

### Personalia

Gremien der Generalsynode .....	13
15. Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	13
16. Wahl in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	13
17. Nachwahlen in die Kommission der Generalsynode .....	13
18. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode .....	13
19. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode .....	14
20. Nachwahlen in den Revisionsrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	14
21. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode .....	14

22. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der Generalsynode .....	14
Gremien der Synode A.B. ....	14
23. Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. ....	14
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	14
24. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Markus Wimmer .....	14
Stellenausschreibungen A.B. ....	15
25. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein	15
26. Ausschreibung (erste) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg .....	15
27. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt .....	16
Stellenausschreibungen H.B. ....	17
28. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz .....	17
29. Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch .....	18
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	18
30. Bestellung von Mag. Erich Klein .....	18
Todesfälle .....	19
<b>Mitteilungen</b>	
31. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 8. März 2020: Ökumene .....	19
32. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 22. März 2020: Evangelische Kindergärten und Schulen - Bildungssonntag .....	19
33. Ausschreibung Rektor/in Diakonie Eine Welt .....	20
34. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis November 2019 .....	20

## Rechtliches

### Beschlüsse der Generalsynode

#### 1. Kirchenverfassung - Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 231/2019

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 231/2019 wird in Entsprechung des Beschlusses der Generalsynode auf ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode vom 6. Dezember 2019 wie folgt ergänzt:

Dem Eintrag wird folgender **Artikel II.** angefügt:

„Ziffer 4 tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.“

Dr. Peter Krömer  
Präsident der  
Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer  
Schriftführer der  
Generalsynode

(Zl. G 09; 88/2020 vom 20. Jänner 2020)

## Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

### 2. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 19. November 2019 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

**3. SESSION DER XV. GENERALSYNODE**  
für Samstag, den **20. Juni 2020** (ab 13:00 Uhr), nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 19. November 2019 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

**5. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**  
für Freitag, den **19. Juni 2020** (ab 15:00 Uhr), nach Wien ein.

Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 20. Juni 2020, dauern.

-----

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 19. November 2019 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

**4. SESSION DER XV. GENERALSYNODE**  
für Dienstag, den **8. Dezember 2020** (ab 14:00 Uhr), nach Graz ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 19. November 2019 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

**6. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**  
für Montag, den **7. Dezember 2020** (ab 9:00 Uhr), nach Graz ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 6. Dezember 2020, statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Mittwoch, den 9. Dezember 2020, dauern.

-----

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und der Generalsynode

(Zl. SYN 01; 2325/2019 vom 17. Dezember 2019)

## Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

### 3. Evangelische Kirche H.B. - Wahlergebnisse

In der 3. Session der 17. Synode H.B. am 5. Dezember 2019 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

Nachwahl als Schriftführer der Synode H.B.:  
Mag. Robert COLDITZ

Nachwahl als Stellvertreter im Kirchenpresbyterium H.B. für Pfarrer Mag. Michael Meyer:  
Pfarrer Mag. Ralf STOFFERS

Nachwahl in den Theologischen Ausschuss H.B.:  
Pfarrer Mag.<sup>a</sup> Barbara WEDAM

Nachwahl als Stellvertreter des Delegierten zur Generalsynode Pfarrer MMag. Johannes Wittich:  
Pfarrer Mag. Ralf STOFFERS

(Zl. HB 01; 2323/2019 vom 17. Dezember 2019)

## Verfügungen mit einstweiliger Geltung

### 4. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Matrikenordnung)

Auf der 2. Session der 15. Generalsynode am 6. Dezember 2019 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 94/2019 (betreffend §§ 1, 9, 10 und 14 Matrikenordnung) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 11; 2304/2019 vom 17. Dezember 2019)

### 5. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (ÖdGA)

Auf der 2. Session der 15. Generalsynode am 6. Dezember 2019 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 95/2019 (betreffend die Ordnung des geistlichen Amtes) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 14; 2305/2019 vom 17. Dezember 2019)

### 6. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Religionsunterrichtsordnung)

Auf der 2. Session der 15. Generalsynode am 6. Dezember 2019 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 96/2019 (betreffend die Religionsunterrichtsordnung) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. RU 01; 111/2020 vom 21. Jänner 2020)

### 7. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Datenschutzgesetz)

Auf der 2. Session der 15. Generalsynode am 6. Dezember 2019 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 114/2019 (betreffend das Datenschutzgesetz) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 13; 112/2020 vom 21. Jänner 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 8. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2020

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, werden darüber informiert, dass - vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Finanzausschüsse - die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2020 um 1,79 % erhöht werden.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 18. Feber 2020 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt darüber hinaus allen Dienstgebern auch die Ist-Gehälter entsprechend zu erhöhen, um inflationsbedingte Reallohnverluste zu verhindern.

Dr. Dieter Beck Oberkirchenrat	DI Klaus Heußler Oberkirchenrat
-----------------------------------	------------------------------------

(Zl. G 16; 67/2020 vom 15. Jänner 2020)

### 9. Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A u.H.B. teilt mit, dass die neuen Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 395/2019 vom 10. Dezember 2019 kundgemacht wurden:

Bekanntmachung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht sowie Änderung der Bekanntmachungen der Lehrpläne für den Religionsunterricht an der Volksschule und an Sonderschulen, an allgemeinbildenden höheren Schulen, an Berufsschulen, an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, an der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe, an gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und Fachschulen für Sozialberufe sowie Höheren gewerblichen und kunstgewerblichen

Lehranstalten und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, an der Handelsakademie und der Handelsschule,

an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, an Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik einschließlich der Qualifikation für Hortpädagogik und Kollegs der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie an der zweijährigen Forstfachschnule.

Die Lehrpläne treten mit **1. September 2020 aufsteigend in Kraft**.

Von einer Veröffentlichung im Amtsblatt wird Abstand genommen.

Die Lehrpläne finden Sie unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2019/395/2019>

Nähere Auskünfte und gedruckte Exemplare aller Lehrpläne geben auf Anfrage die Schulämter der Superintendenturen.

Die Fortbildungen über die Lehrpläne sind für alle Lehrkräfte in Evangelischer Religion aller Schularten verpflichtend. Auskünfte darüber erteilen die Schulämter bzw. die Koordinator/inn/en der Fortbildung für Evangelische Religion der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

*(Zl. RU 04; 36/2020 vom 10. Jänner 2020)*

## **Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.**

### **10. Zusammenlegung der Pfarrgemeinden A.B. Trofaiach und Eisenerz**

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 9. Dezember 2019 wurden die Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Trofaiach und Eisenerz mit Wirkung vom 1. Juli 2018 mit der Bezeichnung

#### **Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Trofaiach-Eisenerz**

zusammengelegt.

*(Zl. GD 383; 27/2020 vom 9. Jänner 2020)*

### **11. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2018**

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 16. Mai 2019 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A.B. in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 genehmigte Jahresabschluss 2018 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht:

## Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2018

<b>Aktiva</b>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	<b>Passiva</b>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. negatives Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	20.938,60	27.244,24	II. Gewinnrücklagen	-16.370.749,48	-18.138.459,16
II. Sachanlagen			1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.374.249,28	1.385.502,28
1. Grundstücke und Bauten	2.932.633,08	2.074.258,85	2. zweckgebundene Rücklagen	1.066.907,60	788.876,63
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.281,37	85.669,57		2.441.156,88	2.174.378,91
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	881.830,00		<b>-13.929.592,60</b>	<b>-15.964.080,25</b>
III. Finanzanlagen	3.024.914,45	3.041.758,42	<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	19.378.714,65	20.254.254,73	1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.525.054,89	7.677.495,29
	<b>22.424.567,70</b>	<b>23.323.257,39</b>	2. Rückstellungen für Pensionen	33.153.328,34	35.218.995,21
			3. sonstige Rückstellungen	3.488.906,09	3.766.876,50
				<b>44.167.289,32</b>	<b>46.663.367,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99.908,58	273.796,25
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3.480.093,97	3.518.108,39	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	924.565,66	869.188,70
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	325.830,23	306.777,82	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.169.411,95	1.051.022,39
	3.805.924,20	3.824.886,21	<i>davon aus Steuern</i>	376.237,65	383.817,57
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.083.900,95	5.603.989,10	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	409.064,85	410.237,50
	<b>9.889.825,15</b>	<b>9.428.875,31</b>		<b>2.193.886,19</b>	<b>2.194.007,34</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>117.190,06</b>	<b>142.088,23</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>926,84</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>32.431.582,91</b>	<b>32.894.220,93</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>32.431.582,91</b>	<b>32.894.220,93</b>

## Evangelische Kirche A.B. in Österreich

1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018	2017
	EUR	EUR
<b>1. Einnahmen aus KB, RU und Sonstige</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.534.614,38	17.582.018,61
Religionsunterrichts-Vergütungen	3.938.803,40	3.805.406,67
Sonstige	290.767,48	283.000,47
	<u>21.764.185,26</u>	<u>21.670.425,75</u>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Zuschüsse und Subventionen	3.398.994,96	3.343.522,22
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.282,93	38.048,97
c) übrige	458.229,74	528.118,78
	<u>3.858.507,63</u>	<u>3.909.689,97</u>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	80.747,79	72.184,66
b) Gehälter	14.925.791,86	14.886.947,22
c) Soziale Aufwendungen		
Allgemein	152.603,00	-160.234,67
davon Aufwendungen für Altersversorgung	549.454,38	2.773.282,22
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	594.154,13	748.884,19
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.401.168,66	3.426.456,50
davon sonstige soziale Aufwendungen	471.441,29	593.601,42
	<u>4.863.615,46</u>	<u>7.702.459,00</u>
	<u>19.870.155,11</u>	<u>22.661.590,88</u>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	106.821,44	137.673,71
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	526.407,64	480.042,11
kirchliche Liegenschaften	79.526,51	82.228,96
kirchliche Druckwerke	146.656,88	192.973,20
Synode, Generalsynode und Sitzungen	33.251,95	17.170,47
sonstige Ausgaben	389.508,86	1.313.728,81
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	12.418,59	13.256,80
Zuschüsse	1.222.595,19	1.470.926,46
Bildungsaufwendungen	62.156,07	42.599,42
Reise- und Fahrtaufwand	299.857,70	230.291,64
Lizenzgebühren	15.931,85	15.828,26
Rechts- und Beratungsaufwand	191.887,31	141.210,67
diverse betriebliche Aufwendungen	71.595,81	60.310,70
	<u>3.051.794,36</u>	<u>4.060.567,50</u>

	2018 EUR	2017 EUR
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>2.593.921,98</b>	<b>-1.279.716,37</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>102.237,68</b>	<b>130.242,61</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>35.777,63</b>	<b>35.157,68</b>
<b>9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>904.525,83</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>685.282,96</b>	<b>37.295,06</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>681.857,96</i>	<i>33.945,81</i>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.078,16</b>	<b>204,76</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>-548.345,81</b>	<b>1.032.426,30</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>2.045.576,17</b>	<b>-247.290,07</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>8.867,32</b>	<b>13.895,69</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2.036.708,85</b>	<b>-261.185,76</b>
<b>16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>2.036.708,85</b>	<b>-261.185,76</b>
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	11.253,00	800.000,00
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	280.252,17	98.335,89
<b>19. Jahresgewinn</b>	<b>1.767.709,68</b>	<b>440.478,35</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

#### **Evangelischen Kirche A. B. in Österreich Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards

sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vermittelt. Ferner

sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Oberkirchenrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 10. Mai 2019

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A.B. sowie in den Superintendenturen A.B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 2266/2019 vom 11. Dezember 2019)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

### 12. Gemeindegquoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindegquoten zur Vorschreibung:

	p.a.	p.m.
	EUR	
Wien-Innere Stadt	113.747	9.479
Wien-Süd	52.519	4.377
Wien-West	36.814	3.068
Oberwart	122.209	10.184
Linz	22.749	1.896
Bregenz	128.109	10.676
Dornbirn	68.551	5.713
Feldkirch	77.802	6.484
Bludenz	34.691	2.891
	<b>657.191</b>	<b>54.768</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2020 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 49 %.

DI Klaus Heußler Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 2320/2019 vom 17. Dezember 2019)

### 13. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2020

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat H.B. beschlossene Haushaltsplan 2020 wurde vom Finanzausschuss H.B. und vom Kontrollausschuss am 5. Dezember 2019 genehmigt.

BUDGET - Aufwendungen 2020	EUR
Personalaufwand	845.700
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	73.800
Reformiertes Kirchenblatt	8.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	100.000
Schwankungsrücklage	11.275
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.038.775</b>
BUDGET - Erträge 2020	EUR
Gemeindegquoten	657.190
Religionsunterricht	170.000
Reformiertes Kirchenblatt	1.400
erhaltene Zuschüsse	184.760
Übrige Erträge	4.600
Finanzerträge	20.825
Auflösung Gewinnrücklage	-
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.038.775</b>

DI Klaus Heußler Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 2321/2019 vom 17. Dezember 2019)

14. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2018

**Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Sachanlagen	11.808,81	I. Nennkapital	
II. Finanzanlagen	<u>2.066.936,54</u>	1. Grundkapital	195.860,52
		II. Gewinnrücklagen	
<b>B. Umlaufvermögen</b>		1. Freie Rücklage	413.260,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		III. Bilanzgewinn	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.600,96	1. Verlustvortrag	0,00
2. Sonstige Forderungen	<u>3.626,37</u>	2. Jahresgewinn	<u>137.307,39</u>
			<u>137.307,39</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	915.263,69	<b>B. Rückstellungen</b>	
		1. Rückstellung f. Abfertigung	271.260,38
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		2. Rückstellung f. Pensionen	1.811.639,00
	4.707,24	3. sonstige Rückstellungen	<u>116.615,76</u>
			<u>2.199.515,14</u>
		<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	664,50
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.500,67
		3. sonstige Verbindlichkeiten	38.834,68
		<i>davon aus Steuern</i>	<i>17.255,35</i>
		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>19.413,26</i>
		<i>übrige Verbindlichkeiten</i>	<u><i>2.166,07</i></u>
			<u>74.999,85</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.020.943,61</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00
		<b>Summe Passiva</b>	<b>3.020.943,61</b>

**Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**  
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG per 31. Dezember 2018

	EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	
a) Gemeindequoten	733.236,00
b) Religionsunterricht	178.495,59
c) Reformiertes Kirchenblatt	383,00
<b>2. Betriebsleistung</b>	912.114,59
<b>3. Sonstige betriebliche Erträge</b>	
a+d) Übrige	39.887,79
b) Erhaltene Zuschüsse	180.741,56
c) Erstattung Sozialleistungen	222.532,79
	443.162,14
<b>4. Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>	
a) Warenverbrauch	0,00
<b>5. Personalaufwand</b>	
a) Gehälter	-711.742,59
b) Aufwendungen für Abfertigungen	34.924,19
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-109.917,65
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-157.096,27
e) Sozialaufwendungen	-50,00
	-943.882,32
<b>6. Abschreibungen</b>	
a) Sachanlagen	-4.138,21
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.893,75
	-7.031,96
<b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
a) Übrige	
Werbung	-294,07
Fahrzeugkosten und Transporte	-7.497,18
Post- und Telefonaufwand	-6.298,26
Reisekosten	-16.452,28
Instandhaltungen	-313,41
Sonstige Dienstleistungen	-6.445,82
Büroaufwand	-7.028,74
Rechts- und Beratungsaufwand	-1.325,34
Verschiedene Aufwendungen	-4.807,07
Raumkosten	-16.633,83
Reformiertes Kirchenblatt	-6.155,21
Evangelische Kirche A.B. und A.u.H.B.	-106.373,56
	-179.624,77
<b>8. Betriebsergebnis (Z1-Z7)</b>	224.737,68
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens</b>	34.860,54
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	1.422,22
<b>11. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen</b>	135.017,69
<b>12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	-3.728,65
<b>13. Finanzergebnis (Z9-Z11)</b>	167.571,80
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	392.309,48
<b>15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-134,61
<b>16. Jahresüberschuß</b>	392.174,87
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>	
a) Freie Rücklagen	30.132,52
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklage</b>	
a) Freie Rücklage	-285.000,00
<b>19. Bilanzgewinn</b>	<b>137.307,39</b>

DI Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Personalia

### Gremien der Generalsynode

#### 15. Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Am 7. Dezember 2019 wurden auf der 2. Session der XV. Generalsynode in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard WILDMOSER

Stellvertreter:

Richter Dr. Reinhard FÜBL

Geistliche Beisitzerin:

Seniorin Mag.<sup>a</sup> Lydia BURCHHARDT

Stellvertreter/innen:

Pfarrerin i. R.

Mag.<sup>a</sup> Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER

Pfarrer Mag. Jakob KRUSE

Weltliche Beisitzerin:

Rechtsanwältin Dr.<sup>in</sup> Florence BURKHART

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard PETROWITSCH

DDr. Hajo HARMS

Beisitz für Religionslehrer/innen:

Fachinspektorin Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Maria EBNER

Stellvertreter:

Fachinspektor Religionsoberlehrer

Dipl.-Päd. Paul NIEDERWIMMER

Beisitz für Lehrer/innen an evangelischen Schulen:

Mag.<sup>a</sup> Helga WENZEL-ANDERS

Stellvertreterin:

Ursula ACHTER

*(Zl. G 02; 2310/2019 vom 17. Dezember 2019)*

#### 16. Wahl in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Am 7. Dezember 2019 wurden auf der 2. Session der XV. Generalsynode in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Aldo FRISCHENSCHLAGER

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Mag. Gerhard ANGELER

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Mag. Arno PREIS

Pfarrer i. R. Ing. Mag. Wolfgang OLSCHBAUR

Stellvertreter/innen:

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Anna Elisabeth PETERSON

Pfarrer Mag. Dietmar Hans ORENDI

Pfarrer Mag. Bernhard PETERSEN

Pfarrer i. R. Prof. Mag. Frank LISSY-HONEGGER

Weltliche Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. Stephan MÜLLER

Emer. O. Univ.-Prof. Dr. Wolfram RICHTER

Stellvertreter/innen:

Dr. Lukas MITTERAUER

Dr. Günter HÖFLER

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Marianne GROHMANN

Martin MERICKA

Beisitz für Religionslehrer/innen:

Fachinspektorin Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Michaela LEGENSTEIN

Stellvertreterin:

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Karin INHOF

Beisitz für Lehrer/innen an evangelischen Schulen:

Mag. Robert KOCH

Stellvertreterin:

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Susanne Kleeber

*(Zl. G 02; 2311/2019 vom 17. Dezember 2019)*

#### 17. Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode

Auf der 2. Session der XV. Generalsynode wurden am 7. Dezember 2019 folgende Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied – Vertreter der Evangelischen

Jugend Österreich:

Benedikt SCHOBESBERGER

1. Stellvertreterin:

Mag.<sup>a</sup> Christine WOGOWITSCH

(statt bisher Bischof Mag. Michael Chalupka)

*(Zl. SYN 16; 2312/2019 vom 17. Dezember 2019)*

#### 18. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode

Auf der 2. Session der XV. Generalsynode am 7. Dezember 2019 wurde folgende Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Anne-Sofie NEUMANN

(statt bisher Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Angelika Petritsch)

*(Zl. SYN 04; 2317/2019 vom 17. Dezember 2019)*

### 19. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode

Auf der 2. Session der XV. Generalsynode am 7. Dezember 2019 wurde folgende Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:  
Bischof Mag. Michael CHALUPKA  
(statt bisher Bischof Dr. Michael Bünker)

(Zl. SYN 06; 2316/2019 vom 17. Dezember 2019)

### 21. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode

Auf der 2. Session der XV. Generalsynode am 7. Dezember 2019 wurde folgende Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:  
Bischof Mag. Michael CHALUPKA  
(statt bisher Bischof Dr. Michael Bünker)

(Zl. SYN 11; 2315/2019 vom 17. Dezember 2019)

### 20. Nachwahlen in den Revisionsrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 2. Session der XV. Generalsynode wurden am 7. Dezember 2019 folgende Nachwahlen in den Revisionsrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

Rechtskundiges Mitglied:  
Rechtsanwalt Dr. Klaus DÖRNHÖFER  
(anstelle von SPdVwGH i. R. Dr.<sup>m</sup> Ilona Giendl)

Rechtskundiges Ersatzmitglied:  
Dr. Helmut TICHY  
(anstelle von Rechtsanwalt Dr. Klaus Dörnhöfer)

Zum geistlichen Amt befähigtes Ersatzmitglied:  
Pfarrer i. R. Mag. Josef PRINZ  
(anstelle von Pfarrer i. R. Mag. Beowulf Moser)

(Zl. G 02 a; 2318/2019 vom 17. Dezember 2019)

### 22. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der Generalsynode

Auf der 2. Session der XV. Generalsynode wurde am 7. Dezember 2019 folgende Nachwahl in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der Generalsynode durchgeführt:

Pfarrer im Ehrenamt MMag. Michael BUBIK  
(statt bisher Bischof Mag. Michael Chalupka)

(Zl. SYN 17; 2313/2019 vom 17. Dezember 2019)

## Gremien der Synode A.B.

### 23. Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B.

Auf der 4. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2019 folgende Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:  
Pfarrer Mag. Paul NITSCHKE  
(statt bisher Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Angelika Petritsch)

2. Stellvertreterin:  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Manuela TOKATLI  
(statt bisher Pfarrer Mag. Paul Nitsche)

(Zl. SYN 02; 2322/2019 vom 17. Dezember 2019)

## Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

### 24. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Markus Wimmer

Herr Markus Wimmer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. November 2019 in Steyr

die kirchenmusikalische D-Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. A 13; 38/2020 vom 10. Jänner 2020)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 25. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein wird zum 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Bernstein besteht aus der Muttergemeinde Bernstein und den Tochtergemeinden Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben.

Die gesamte Pfarrgemeinde umfasst circa 1.400 Mitglieder.

Die Pfarrgemeinde Bernstein erwartet vom/von der zukünftigen Stelleninhaber/in, Gottesdienste in der Muttergemeinde Bernstein regelmäßig und in den Tochtergemeinden in einem festgesetzten Rhythmus zu feiern.

Außerdem sind Religionsstunden an höheren Schulen der Umgebung zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht die Fortführung der derzeitigen Aktivitäten, wie Seelsorge, Betreuung der Bewohner des Seniorenheimes „Adcura“, Frauenarbeit, Hausbesuche, Abhalten regelmäßiger Bibelstunden, ist aber auch aufgeschlossen für Neuerungen und Veränderungen. Vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt es, neue Schwerpunkte zu setzen.

Die Gemeinde verfügt über viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und zwei Lektorinnen, die engagiert und unterstützend in vielen Bereichen des Gemeindelebens wirken.

Es bestehen in der Muttergemeinde Bernstein ein Kindergarten, eine Volksschule und eine Neue Mittelschule.

Die ökumenischen Kontakte sind sehr gut und sollen fortgeführt werden.

Die Wohnung im Pfarrhaus hat eine Nutzfläche von circa 150 m<sup>2</sup> mit einer Terrasse. Sie besteht aus einem Wohnraum, vier Schlafräumen, Vorraum, Küche, Bad und WC sowie einer Terrasse.

Außerdem steht ein mit Obstbäumen bepflanzter eingezäunter Garten in einem Ausmaß von circa 600 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Die Amträume umfassen eine Pfarrkanzlei und ein Büro für Kirchenbeitragsangelegenheiten. Unsere Sekretärin leitet die Bereiche KB-Einhebung, Buchhaltung und Matrikenführung.

Gewünscht wird eine dynamische, initiative Persönlichkeit als Pfarrer/in, der/die auf die Menschen in der Gemeinde zugeht.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 10. März 2020** an des Presbyterium der

Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein, Hauptstraße 46, 7434 Bernstein.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne

Pfarrer Mag. Heribert Hribernig

Tel. 0699 188 77 118

per E-Mail: [pfarrer@markt-allhau-evang.at](mailto:pfarrer@markt-allhau-evang.at)

Kuratorin Elisabeth Renner

Tel. 0664 587 59 81

E-Mail: [renner.elisabeth@gmail.com](mailto:renner.elisabeth@gmail.com)

Wir freuen uns über IHRE Bewerbung!

(Zl. GD 118; 2307/2019 vom 17. Dezember 2019)

#### 26. Ausschreibung (erste) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Klosterneuburg umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg inklusive der Ortsteile Weidling, Weidlingbach, Kierling, Maria Gugging, Kritzendorf und Höflein. Zur Betreuung gehören auch das Krankenhaus, Altenwohn- und Pflegeheime und das Rehab-Zentrum Weißer Hof. Die Gemeinde zählt rund 1.880 Seelen.

Im Pfarrhaus befindet sich eine Dienstwohnung im 1. Stock, die als Hauptwohnsitz benutzt werden muss, im Ausmaß von circa 120 m<sup>2</sup> und einer großen Terrasse. Der Dienstwohnungswert beträgt 635,97 EUR. Im Erdgeschoß ist die Pfarrkanzlei, ein Gemeindesaal, zwei Räume für Besprechungen und kleinere Veranstaltungen und eine Teeküche. Pfarrhaus und Kirche werden durch einen großen Garten umschlossen, in dem ein neu errichtetes barrierefreies WC, Holzschuppen und ein Abstellplatz für zwei Autos situiert sind.

Die Gottesdienste und sonstige kulturelle Veranstaltungen finden in der 1995 erbauten Kirche statt, die Platz für maximal 150 Personen bietet, über Empore mit Orgel verfügt und durch einen Vorplatz mit dem unter Denkmalschutz stehenden Pfarrhaus verbunden ist.

In der Gemeinde sind eine Lektorin und zwei Lektoren tätig, es bestehen verschiedene Arbeitskreise (Senioren, Chor, Alternativgottesdienst-Team, Bibelcheck, KiGo-Team usw.).

Weitere Informationen über das Gemeindeleben sind auch der homepage [www.evangel-klosterneuburg.at](http://www.evangel-klosterneuburg.at) zu entnehmen.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste und Amtshandlungen.
- Koordination und Mitgestaltung der verschiedenen Arbeitskreise.
- Verantwortung für alle administrativen Arbeiten (wobei eine Kanzleikraft einmal wöchentlich ganztägig zur Verfügung steht).
- Gute Kontakte zur Superintendentur und zur Kirchenleitung sowie zu den evangelischen Nachbargemeinden.
- Seelsorgerliche Betreuung der örtlichen Blaulichtorganisationen.
- Förderung der Ökumene durch Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden vor Ort.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Kontakte zur Stadtgemeinde sowie zur Lokalpresse, Rundfunk und Fernsehen.
- Vorbereitung und Koordination von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- Religionsunterricht in den Schulen im Umfang von acht Wochenstunden (Gymnasium, Obst- und Weinbauschule).
- Pflege der Arbeit mit Jugendlichen.
- Seelsorgerliche Betreuung, gemeinsam mit einem Team, von Krankenhaus, Altenwohn- und Pflegeheimen sowie des Rehab-Zentrums.

Auf Grund der umfangreichen Aufgaben soll der Bewerber/die Bewerberin Erfahrung in der Führung einer Pfarrstelle haben, es ist aber nicht Bedingung.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/Pfarrerin, der/die das Gemeindeleben initiativ, verständnisvoll, im ökumenischen Geist und kooperativ mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen leitet.

Die Evangelische Gemeinde Klosterneuburg ist offen und einladend, und bewahrt geistliche und kulturelle Eigenständigkeit in der vom Stift Klosterneuburg geprägten Stadt.

Schriftliche **Bewerbungen** sind **bis 28. Feber 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg, Franz-Rumpler-Straße 14, 3400 Klosterneuburg, z.H. Frau Kuratorin Dr.<sup>in</sup> Christine Zippel, zu richten.

*(Zl. GD 360; 61/2020 vom 14. Jänner 2020)*

## **27. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neu-

stadt wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Unsere Gemeinde ist vor allem durch die theologischen und kirchlichen Traditionen eines liberalen und welt offenen Protestantismus geprägt und erwartet von Bewerberinnen und Bewerbern die Fähigkeit, das Gemeindeleben in diesem Sinne weiter mitzutragen.

Mit etwa 50.000 Einwohnern ist Wiener Neustadt die zweitgrößte Stadt im Bundesland und der Mittelpunkt des südöstlichen Niederösterreichs. Wiener Neustadt mit seiner über 800-jährigen Geschichte ist Behördenstadt, Verwaltungsmittelpunkt und Verkehrsknotenpunkt mit regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl Wien als auch Ausflugsziele in den Bergen (z.B. Schneeberg und Wiener Wald) oder das Burgenland in kürzester Zeit zu erreichen. Als große Schulstadt bietet Wiener Neustadt ein sehr breites Spektrum an Schulen im Pflichtschul-, AHS- und BHS-Bereich, weiters gibt es Berufsschulen, Fachhochschulen und die Theresianische Militärakademie.

Unsere Pfarrgemeinde zählt heute knapp 3.700 Mitglieder zwischen den Orten Sollenau im Norden, Hollenthon im Süden, Gutenstein im Westen und Seibersdorf im Osten. Gegenwärtig feiern wir Gottesdienste in Wiener Neustadt jeden Sonntag, in Pottendorf jeden 1. Sonntag, in Pernitz jeden 2. Sonntag, in Felixdorf jeden 4. Sonntag im Monat, im Stadtheim in der letzten Monatswoche und zu den Feiertagen. Besonders für Familien bieten wir zusätzlich in Wiener Neustadt und Felixdorf Gottesdienste in freier Form an.

Unsere Gemeinde hat zwei systematisierte Pfarrstellen. Zum Team gehören außerdem eine Sekretärin, Organistinnen und Organisten, Lektorinnen und Lektoren. Wir wünschen uns eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Gemeinde. Neben der Amtsführung werden in Absprache mit der Kollegin/dem Kollegen und dem Presbyterium Gottesdienste und Amtshandlungen in Wiener Neustadt und in den Predigtstationen, seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet. Unsere Gemeinde bietet ein breites Betätigungsfeld von Kinder- bis Seniorenarbeit, Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, welches zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern aufgeteilt oder auch gemeinsam betreut werden soll. Ein besonderes Anliegen unserer Gemeinde ist die Arbeit mit Jugendlichen, die weitergetragen und intensiviert werden soll. Dabei ist eine Kooperation mit der diözesanen Jugendarbeit gerne gesehen. Wir sind offen für neue Ideen zur Entfaltung des Potentials unserer Gemeinde.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der zwei Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen selbstverständlich berücksichtigt werden.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Eine sehr geräumige Dienstwohnung in der Größe von circa 140 m<sup>2</sup> steht im Pfarrhaus zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt 570,06 EUR. Das Pfarrhaus liegt im Stadtzentrum und ist verkehrstechnisch gut erreichbar. Dazu gehört auch ein sehr großer und ruhiger Garten, der für Gemeindefeste, Gottesdienste im Freien usw. genutzt wird. Selbstverständlich steht dieser auch für private Zwecke zur Verfügung.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis zum 13. März 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt.

Viele Informationen gelingen besser in einem persönlichen Gespräch, dafür stehen gern bereit:

Kurator Manfred Pfeiffer, Tel. 0699 188 77 362 und Administrator Wolfgang Salzer, Tel. 0699 188 77 969.

(Zl. GD 324; 63/2020 vom 14. Jänner 2020)

## Stellenausschreibungen H.B.

### 28. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz (Vorarlberg) wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2020 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl und ist unbefristet.

Unsere Gemeinde gehört der Evangelischen Kirche H.B. an. Bewerber können der Evangelischen Kirche H.B. oder auch A.B. angehören.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bludenz ist räumlich identisch mit dem politischen Bezirk Bludenz. Sie zählt rund 840 Mitglieder (von rund 63.700 Einwohnern im ganzen Bezirk), die verteilt auf einer Fläche von rund 1.300 km<sup>2</sup> (Fläche inklusive unbewohnbarer Bergregionen) leben. Daher ist die Verwendung eines PKWs unverzichtbar.

Die Alpen- und Bezirkshauptstadt Bludenz ist im Sommer wie im Winter ein beliebtes Urlaubsziel. Sie liegt im Zentrum folgender Täler, die von ihr abzweigen: Klostertal mit Arlberg, Montafon, Brandnertal, Walgau, Großes Walsertal. Der Bodensee mit seinen Wassersportmöglichkeiten und kulturellen Angeboten (z.B. Bregenzer Festspiele) ist rund 50 km entfernt. Die Berge der Umgebung laden im Sommer und Winter zu vielfältigen Aktivitäten ein.

Neben Volks- und Mittelschulen beherbergt Bludenz weiterführende Schulen wie Bundesrealgymnasium, Bundeshandelsakademie, Tourismusschule und diverse Landesberufsschulen. Die nächste Höhere Technische Lehranstalt (HTL) befindet sich in Rankweil (25 km), die Fachhochschule Vorarlberg in Dornbirn (45 km) und die Universität Liechtenstein in Vaduz (35 km). Vorarlberg hat ein gut ausgebautes öffentliches Nahverkehrsnetz (z.B. ist die nächste Bushaltestelle circa 100 m vom Pfarrhaus entfernt, der Bahnhof circa 10 Gehminuten).

Die Gemeinde erwartet einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das sich den Herausforderungen einer recht verzweigten Landgemeinde stellt. Erwartet wird: Gottesdienst und Kasualien, Bibelarbeit und Erwachsenenbildung, Konfirmandenunterricht, Arbeit mit Jugendlichen, Seniorenarbeit, Besuche im Krankenhaus und Seniorenheimen, Haus-

abendmahlsfeiern und Besuche bei betagten Gemeindegliedern, ökumenische Aufgeschlossenheit, Zusammenarbeit mit den drei anderen Vorarlberger Gemeinden und Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben. Die Gemeindeglieder kommen überwiegend aus Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und den anderen österreichischen Bundesländern.

Neben der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst und Seelsorge stellen sich bei uns auch vielfältige Herausforderungen durch den Tourismus. Trauungen und Taufen werden von Gästen im ganzen Bezirk gewünscht sowie auch die gelegentliche seelsorgerische Betreuung bei Unfällen.

Zu den Aufgaben, die wahrzunehmen sind, gehören auch neun Wochenstunden Religionsunterricht in Bludenz und im Umland.

Gottesdienste feiern wir an den Sonn- und Feiertagen in Bludenz, gewöhnlich vormittags um 10.00 Uhr mit einem Abendgottesdienst je Monat um 18.00 Uhr.

Im Pfarramt ist eine Bürokräft (20 Std./Woche) für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie allgemeine Pfarramtsorganisation beschäftigt. Eine Reinigungskraft arbeitet stundenweise für uns.

Die Küsterarbeit wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter geleistet, die sich hauptsächlich aus der sehr engagierten Gemeindevertretung rekrutieren. Diese bringen sich auch bei der Gestaltung der Gottesdienste und Kindergottesdienste sowie bei notwendigen Vertretungen und der Gestaltung des Gemeindebriefes ein.

Angeschlossen an die Kirche „Zum Guten Hirten“ befinden sich auch weitere Gemeinderäume wie das Gemeindebüro, ebenso wie im Untergeschoss des direkt daneben liegenden Pfarrhauses. Das frisch renovierte Pfarrhaus verfügt über vier Zimmer, Küche, Bad, WC und ein Pfarrbüro auf 100 m<sup>2</sup> sowie einen kleinen Garten mit Carport.

Unsere Gemeinde verfügt zudem über einen kleinen Friedhof mit Kapelle in der Nähe der Kirche.

Den Gottesdienst besuchen in der Urlaubszeit immer viele evangelische Gäste aus allen Ländern.

Weitere Informationen finden Sie auf:

<https://www.evangelischegemeindebludenz.at/>  
<https://www.vorarlberg-alpenregion.at/de/bludenz/bludenz.html>  
<https://www.silvretta-montafon.at>

**Bewerbungen** bitte bis **spätestens zum 31. März 2020** an:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz, Oberfeldweg 13, 6700 Bludenz  
 E-Mail: [evang.pfarramt.bludenz@aon.at](mailto:evang.pfarramt.bludenz@aon.at)

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrerin Barbara Wedam, Tel.: +43 699 112 05 432  
 E-Mail: [barbarawedam@hotmail.com](mailto:barbarawedam@hotmail.com)

Kuratorin Gabriela Glantschnig  
 Tel.: +43 664 872 59 55  
 E-Mail: [gabriela.glantschnig.tschengla@gmail.com](mailto:gabriela.glantschnig.tschengla@gmail.com)  
 (Zl. HB 05; 2324/2019 vom 17. Dezember 2019)

### 29. Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch schreibt hiermit ihre Pfarrstelle per 1. September 2020 zur Besetzung durch Wahl aus.

Wir sind mit circa 1.720 Gemeindegliedern die zweitgrößte Evangelische Pfarrgemeinde Vorarlbergs, in einer Stadt mit circa 37.000 Einwohnern im Herzen Vorarlbergs gelegen. Feldkirch ist eine Schulstadt, als solche ist sie an den öffentlichen Verkehr gut angeschlossen. Das Landeskrankenhaus und eine Justizanstalt liegen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde ist teils ländlich, teils urban strukturiert und umfasst den politischen Bezirk Feldkirch. Die Nähe zum Arlberg, zum Montafon und zum Bodensee bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Wir suchen eine/n engagierten Pfarrer/in, der/die in Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien das Gemeindeleben gestaltet, mit neuen Ideen bereichert, und mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen offenen und wertschätzenden Umgang pflegt und deren Potential zu fördern und zu schätzen weiß.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder aller Altersstufen, Feier der Gottesdienste und Kasualien, Aufbau und Organisation der Kinder und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Seniorenarbeit, Bibelarbeit, Seelsorge in Krankenhaus und Justizanstalt, Besuche und Hausabendmahlfeiern bei unseren betagten Gemeindegliedern.

Von der/dem Pfarrer/in/Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit, die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit mit den drei anderen Vorarlberger evangelischen Pfarrgemeinden und die Übernahme gesamtkirchlicher Aufgaben erwartet. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Bei uns treffen Sie eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin im Pfarrbüro, welche von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr anwesend ist, ein tatkräftiges Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung.

Die Pfarrwohnung liegt ebenerdig in unmittelbarer Nähe zur Kirche und zum Pfarramt, hat eine überdachte Terrasse und ist umgeben mit einer Grünfläche/Garten mit circa 100 m<sup>2</sup>. Die Wohnung hat 87 m<sup>2</sup> Wohnfläche (drei Zimmer, großzügiger Wohnraum mit eingebauter Küche, Bad mit Wanne, Dusche und WC, Gäste-WC, Abstellraum sowie einen eigenen Tiefgaragen-Parkplatz).

Der 2019 neu renovierte Gemeindesaal und der Jugendraum befinden sich im Untergeschoß der Pauluskirche, welche durch einen Lift barrierefrei erschlossen sind.

Die Gemeinde verwaltet außerdem einen evangelischen Friedhof beim Küsterhaus, welche circa 800 m von der Kirche entfernt sind.

**Bewerbungen** sind bis **30. März 2020** an den Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch, KommRat Karl Grabuschnigg zu senden. Er erteilt gerne weitere Auskünfte:

Tel. +43 664 210 15 10,  
 E-Mail: [karl@grabuschnigg.eu](mailto:karl@grabuschnigg.eu)

(Zl. HB 08; 58/2020 vom 14. Jänner 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 30. Bestellung von Mag. Erich Klein

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 33 Abs. 1 OgdA zum Pfarrer mit einer 50 % Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark und im Ausmaß von 50 % zur Dienstleistung der Evangelischen

Anstaltsseelsorge Steiermark zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1737; 2263/19 vom 10. Dezember 2019)

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Senior i.R. OStR Mag. Dieter Steininger**

geboren am 7. September 1931 in Wien, am Montag, den 23. Dezember 2019 in Wien im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior i.R. OStR Mag. Dieter Steininger findet sich im Amtsblatt 1996 auf Seite 102 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1058; 6/2020 vom 7. Jänner 2020)*

## Mitteilungen

### **31. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 8. März 2020: Ökumene**

In diesem Jahr werden die Evangelischen Kirchen in Österreich Gastgeberinnen der Christlichen Begegnungstage 2020 vom 3. bis 5. Juli 2020 in Graz sein. Diese ökumenische, mitteleuropäische Veranstaltung setzt eine große Tradition fort, die nach der Wende in unseren Nachbarländern von unterschiedlichen Kirchen begründet wurde. Die Begegnungstage finden seit 1991 alle drei Jahre in einem anderen Land statt. Die Evangelische Kirche in Österreich ist erstmals Gastgeberin. Ebenfalls eine Premiere ist es, dass die Katholische Kirche Kooperationspartnerin ist. Viele der Gottesdienste, Konzerte, Bibelarbeiten und Vorträge finden in evangelischen und katholischen Pfarrgemeinden und der Grazer Stadthalle statt. Gerade die Beteiligung der Katholischen Kirche zeugt vom einzigartigen ökumenischen Klima, das die Zusammenarbeit der Kirchen in Österreich auszeichnet und das europaweit vorbildlich ist.

Dieses Engagement unserer Evangelischen Kirche beruht auf der Pflege tragfähiger ökumenischer Beziehungen in Österreich im Ökumenischen Rat der Kirchen, in Europa im Rahmen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, sowie weltweit im Weltkirchenrat. Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich sowie beim Weltgebetstag der Frauen, der heuer das erste Mal im Stephansdom stattfinden wird!

Unterstützen Sie diesen Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

Mag. Michael Chalupka, Bischof

*(Zl. KOL 01; 42/2020 vom 13. Jänner 2020)*

### **32. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 22. März 2020: Evangelische Kindergärten und Schulen - Bildungssonntag**

Mit der Pflichtkollekte des Sonntags Lätare werden für die evangelischen Schulen Stipendien und neue Materialien sowie die Mediathek der Kindergärten und Horte finanziert.

Zum Beispiel werden in der Orientierungsstufe des Diakonievereins Salzburg 14 Jugendliche (9. bis 12. Schulstufe) mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung unterrichtet.

Der Unterricht wird sehr praxisnah und in Kooperation mit einem Bauernhof in der Stadt Salzburg, der evangelischen Neuen Mittelschule und dem evangelischen Montessori-Oberstufen-Gymnasium in Salzburg/Grödig gestaltet.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Prof. Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

*(Zl. KOL 17; 2335/2019 vom 19. Dezember 2019)*

### 33. Ausschreibung Rektor/in Diakonie Eine Welt

Die Diakonie Eine Welt Gruppe mit Standort 1170 Wien sucht ab dem Jahr 2023 im Zuge einer langfristig geplanten Nachfolge eine/n Rektor/in als Geschäftsführer/in.

Er/Sie muss ordinierte/r Pfarrer/in einer der Kirchen der GEKE sein. Der Auswahlprozess wird mit Sommer 2020 abgeschlossen.

Nähere Informationen über die Organisation finden Sie unter: <http://einewelt.diakonie.at>

Aussagekräftige **Bewerbungen** per E-Mail werden **bis 2. März 2020** entgegengenommen: [bewerbung.gf@diakonie.at](mailto:bewerbung.gf@diakonie.at)

Nähere Auskünfte erteilt

Rektor MMag. Michael Bubik  
Tel. +43 1 402 67 54 1103

(Zl. IM 04; 110/2020 vom 21. Jänner 2020)

### 34. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz		Euro
Burgenland	2.735.903,12	2.636.401,35
Kärnten	3.604.899,41	3.580.787,24
Niederösterreich	3.068.319,40	3.014.360,83
Oberösterreich	4.183.575,00	4.150.965,85
Salzburg-Tirol	2.748.814,24	2.703.500,98
Steiermark	3.487.039,06	3.462.163,79
Wien	4.477.296,63	4.349.294,96
	<u>24.305.846,85</u>	<u>23.897.475,00</u>

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

1,71 % (23.897.475,00)

(Zl. KB 06; 2301/2019 vom 17. Dezember 2019)

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

21

Jahrgang 2019, 2. Stück

Ausgegeben am 28. Feber 2020

### Inhalt

#### Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B. ....	22
35. Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019 .....	22
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	22
36. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2020) .....	22
37. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	25
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	25
38. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. ....	25
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B. ....	25
39. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. und der Kirchenkanzlei H.B. ....	25
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	30
40. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2017 .....	30
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	34
41. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2017 .....	34

#### Personalia

Gremien der Generalsynode .....	39
42. Bildungskommission der XV. Generalsynode .....	39
43. Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode .....	39
44. Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode .....	39
45. Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode .....	39
Stellenausschreibungen A.B. ....	40
46. Ausschreibung (dritte) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für Salzburg/Tirol .....	40
47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau .....	40
48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld .....	41
49. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche .....	42
50. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der selbstständigen Pfarrgemeinden Leoben und Wald am Schoberpaß .....	44
51. Ausschreibung (erste) der 100% Krankenhaus-Pfarrstelle in Linz .....	44

52. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust	45
53. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf .....	45
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	46
54. Bestellung von Prof. Dr. Lubomir Batka .....	46
55. Bestellung von Stanley Lawer .....	46
56. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter .....	47
57. Zuteilung von Thomas Müller, MTh .....	47
58. Zuteilung von Dipl.-Theol. Mag.iur. Friedrich Rössler .....	47
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen .....	47
59. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika .....	47
Todesfälle .....	49
<b>Mitteilungen</b>	
60. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 12. April 2020 .....	50
61. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2020 .....	50
Motivenbericht: Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019 .....	50

## Rechtliches

### Beschlüsse der Synode H.B.

#### **35. Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019**

Die Synode H.B. hat in ihrer 3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 5. Dezember 2019 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 50)

Art. 103 Abs. 3 und 4 sowie Art. 104 werden ersatzlos gestrichen.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender der  
Synode H.B.

Mag. Robert Colditz  
Schriftführer der  
Synode H.B.

(Zl. HB 01; 247/2020 vom 11. Feber 2020)

### **Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.**

#### **36. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2020)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 53/2019 wie folgt (§ 1 bis § 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben.):

##### § 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienst-

gebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagogen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

##### § 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religions-

unterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefarbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeittedienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 3**

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

**§ 4**

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 8/2020 (Erhöhung der Mindestgehälter um 1,79 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2020 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2020

**Für die Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.539,75
3-4	2	1.554,03
5-6	3	1.568,19
7-8	4	1.582,38
9-10	5	1.596,39
11-12	6	1.610,94
13-14	7	1.625,12
15-16	8	1.639,40
17-18	9	1.653,49
19-20	10	1.668,00
21-22	11	1.682,03
23-24	12	1.696,48
25-26	13	1.710,51
27-28	14	1.724,69
29-30	15	1.738,97
31-32	16	1.753,25
33-34	17	1.767,54
35-36	18	1.781,83
37-38	19	1.796,01
39-40	20	1.810,30
41-42	21	1.824,47

**Für die Qualifikationsgruppe II:**

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.599,26
3-4	2	1.625,09
5-6	3	1.650,77
7-8	4	1.676,56
9-10	5	1.702,11
11-12	6	1.727,80
13-14	7	1.753,48
15-16	8	1.778,91
17-18	9	1.804,84
19-20	10	1.831,74
21-22	11	1.856,61
23-24	12	1.881,49
25-26	13	1.907,20
27-28	14	1.933,10
29-30	15	1.959,26
31-32	16	1.986,41
33-34	17	2.014,18
35-36	18	2.042,44
37-38	19	2.071,89
39-40	20	2.100,75
41-42	21	2.130,33

**Für die Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.659,05
3-4	2	1.692,37
5-6	3	1.725,70
7-8	4	1.758,77
9-10	5	1.791,96
11-12	6	1.825,14
13-14	7	1.858,45
15-16	8	1.891,77
17-18	9	1.924,82
19-20	10	1.958,40
21-22	11	1.993,78
23-24	12	2.030,10
25-26	13	2.067,31
27-28	14	2.104,92
29-30	15	2.142,90

31-32	16	2.181,01
33-34	17	2.219,50
35-36	18	2.257,98
37-38	19	2.296,19
39-40	20	2.334,53
41-42	21	2.372,92

#### Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z.B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.845,11
3-4	2	1.883,98
5-6	3	1.922,82
7-8	4	1.962,04
9-10	5	2.003,62
11-12	6	2.045,93
13-14	7	2.090,35
15-16	8	2.134,41
17-18	9	2.196,88
19-20	10	2.260,60
21-22	11	2.344,13
23-24	12	2.428,03
25-26	13	2.511,68
27-28	14	2.594,96
29-30	15	2.678,81
31-32	16	2.762,60
33-34	17	2.846,74
35-36	18	2.929,99
37-38	19	3.014,29
39-40	20	3.097,66

#### Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezial-

ausbildung, Bilanzbuchhalter und Buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.233,33
3-4	2	2.280,84
5-6	3	2.328,32
7-8	4	2.376,27
9-10	5	2.427,09
11-12	6	2.478,84
13-14	7	2.533,12
15-16	8	2.586,93
17-18	9	2.663,35
19-20	10	2.741,24
21-22	11	2.843,31
23-24	12	2.945,87
25-26	13	3.048,11
27-28	14	3.149,90
29-30	15	3.252,46
31-32	16	3.354,83
33-34	17	3.457,68
35-36	18	3.559,46
37-38	19	3.662,47
39-40	20	3.764,41

#### Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.606,95	2.369,25	1.782,85
3-4	2	2.689,50	2.437,63	1.812,12
5-6	3	2.802,49	2.503,81	1.840,34
7-8	4	2.995,70	2.588,57	1.868,67
9-10	5	3.197,68	2.731,78	1.906,62
11-12	6	3.397,44	2.894,76	1.964,12
13-14	7	3.593,93	3.065,14	2.035,88

15-16	8	3.796,96	3.252,96	2.111,88
17-18	9	4.000,01	3.441,94	2.191,05
19-20	10	4.188,98	3.633,04	2.269,37
21-22	11	4.389,80	3.824,14	2.348,54
23-24	12	4.590,74	4.015,23	2.426,74
25-26	13	4.792,61	4.206,33	2.507,07
27-28	14	4.992,47	4.392,03	2.601,45
29-30	15	5.203,03	4.564,74	2.710,00
31-32	16	5.394,22	4.746,95	2.818,65
33-34	17	5.488,60	4.931,61	2.925,10
35-36	18	5.775,25	5.064,04	3.033,64
37-38	19	-	-	3.087,97

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 280/2020 vom 14. Feber 2020)

### 37. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode vom 16. Jänner 2020 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. wie folgt geändert:

1. In Punkt 2 erster Satz entfällt die Jahreszahl „2015“.
2. In Punkt 2.1 wird der Name „BÜNKER“ durch „CHALUPKA“ ersetzt.
3. In Punkt 2.5 entfällt die Wortfolge „BODENHÖFER bzw.“.
4. In Punkt 2.6 wird der Name „TICHY“ durch „BECK“ ersetzt.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 279/2020 vom 13. Feber 2020)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

### 38. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. vom 16. Jänner 2020 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. wie folgt geändert:

In den Punkten 2.1 und 2.3 wird jeweils der Name „BÜNKER“ durch „CHALUPKA“ ersetzt.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 183/2020 vom 3. Feber 2020)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.

### 39. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. und der Kirchenkanzlei H.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses H.B. vom 3. Oktober 2019 wird die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. und der Kirchenkanzlei H.B. wie folgt geändert und wiederverlautbart:

ßen zu vertreten und ihre Verwaltung zu führen sowie die Wahrnehmung sonstiger ihm durch die Kirchenverfassung oder ein Kirchengesetz übertragener Aufgaben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. wird bei jeder Neubildung der Synode H.B. neu gebildet. Seine Mitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Oberkirchenrat kann bei Bedarf Fachleute mit beratender Stimme berufen. § 5 gilt sinngemäß.

#### I. Bildung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.

##### Einrichtung

##### § 1

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. besteht aus vier Mitgliedern des Kirchenpresbyteriums H.B. und dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin (Art. 97 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 4 KV). Ihm obliegt im Auftrage und nach den Beschlüssen der Synode H.B. die Evangelische Kirche H.B. nach au-

#### Ehrenamtlichkeit

##### § 2

(1) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. führen dieses Amt als ein Ehrenamt. Bei der Zuweisung von Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die durch die Mitgliedschaft im Evangelischen Oberkirchenrat H.B. entstehenden Auslagen werden

den Mitgliedern ersetzt. Die Synode H.B. kann eine Pauschalierung des Auslagenersatzes beschließen.

### Vorsitz

#### § 3

Der Oberkirchenrat H.B. wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter.

### Referenten

#### § 4

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Oberkirchenrates H.B. kann dieser Referenten für bestimmte Arbeitsgebiete bestellen.

(2) Die Tätigkeit der Referenten erfolgt ehrenamtlich.

### Delegierungen

#### § 5

(1) Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche H.B. gemäß Art. 98 Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Synode H.B. beschlossen werden.

(2) Der Oberkirchenrat H.B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

(3) Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

(4) Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierung sind von der Kirchenkanzlei H.B. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium u. dgl., in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat zu informieren.

(6)

1. Der Oberkirchenrat H.B. kann Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

2. Wird die Kirche H.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. in einem gemeinsamen Vertretungskörper, Ausschuss oder einer Kommission mit der Kirche A.B. von mehreren Delegierten bzw. Beauftragten der Kirche H.B. vertreten, so ist unter den Delegierten bzw. Beauftragten Einvernehmen herzustellen. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, so hat der Oberkirchenrat H.B. zu entscheiden.

(7) Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat H.B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

(8) Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen der Kirchenkanzlei H.B. zu übermitteln.

(9) Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

## II.

### Verfahren des Oberkirchenrates H.B.

#### Kollegium

#### § 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Oberkirchenrates H.B. einzelnen Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

(2) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H.B. kann in der Sitzung jede Angelegenheit zur Sprache bringen, die die Evangelische Kirche H.B. betrifft. Soweit eine Zuständigkeit des Oberkirchenrates H.B. gegeben ist, kann jedes Mitglied eine Entscheidung des Kollegiums verlangen.

#### Sitzungen

#### § 7

(1) Die Sitzungen des Oberkirchenrates H.B. finden in der Regel siebenmal im Jahr statt. Der Oberkirchenrat H.B. vereinbart zu Beginn eines jeden Jahres den Sitzungsplan für das Jahr. Von den vereinbarten Terminen darf im Falle unabweisbarer Notwendigkeit im Einzelfall abgewichen werden, im Übrigen können im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein und fügt der Einladung einen Vorschlag für die Tagesordnung sowie Abschriften der Beschlussanträge, Begründungen und Berichte bei, die bereits vorliegen. Die Vorschläge zur vorläufigen Tagesordnung ergeben sich aus der Summe der Beratungsgegenstände, die die einzelnen Mitglieder des Oberkirchenrates für die Sitzung angemeldet haben. Aus besonderem Grund kann eine Einladung ausnahmsweise telefonisch oder mündlich erfolgen.

(3) Die Sitzung beginnt mit einer Andacht, danach eröffnet der oder die Vorsitzende die Verhandlungen und lässt zunächst die Tagesordnung feststellen. Nach der Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung werden die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der festgestellten Tagesordnung behandelt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

(4) Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden durch das für den betreffenden Geschäftsbereich zuständige Mitglied vorgetragen. Der Vortrag soll eine knappe Darstellung des Sachverhalts, einen formulierten Beschlussvorschlag und eine knappe Begründung des Vorschlages enthalten. Zur Berichterstattung über einzelne Sachgebiete können Vertreter dieser Sachgebiete oder Referenten nach § 4 eingeladen werden.

### **Beschlussfähigkeit**

#### **§ 8**

Der Oberkirchenrat H.B. ist nach ordnungsmäßiger Einladung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig (Art. 97 Abs. 3 KV), unter ihnen müssen sich mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein nicht ordiniertes Mitglied befinden.

### **Beschlussfassung**

#### **§ 9**

(1) Nach Ende der Aussprache stellt der oder die Vorsitzende die Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. zugestimmt hat.

(2)

1. Die Abstimmung ist in der Regel offen.
2. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen
  - a) wenn es zwei Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. aus Gewissensgründen verlangen;
  - b) in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. oder einen nahen Verwandten (§ 10) betreffen.

### **Persönliche Beteiligung**

#### **§ 10**

Mitglieder des Oberkirchenrates H.B., die an einem zur Beratung stehenden Gegenstand persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (Ehegatten, Geschwister, Verwandte auf- und absteigender Linie und Verschwägerte ersten Grades) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Oberkirchenrates H.B. zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus dem Protokoll, ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

### **Protokoll**

#### **§ 11**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum, die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse zu enthalten hat. Die gefassten Beschlüsse sind in dem zur Abstimmung gebrachten Wortlaut und außer bei Einstimmigkeit unter Angabe des dem Beschluss zugrundeliegenden Abstimmungsverhältnisses zu protokollieren. Berichte und Vorlagen können dem Protokoll angeschlossen werden.

(2) Mitglieder des Oberkirchenrates H.B., die gegen einen Beschluss gestimmt haben, können die Aufnahme ihrer Gegenstimme und der von ihnen hierfür angeführten Gründe in das Protokoll verlangen.

(3) Ein bei Sitzungsbeginn zu bestimmendes Mitglied führt das Protokoll. Der oder die Vorsitzende und der Protokollant oder die Protokollantin unterschreiben das Protokoll.

(4) Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls und seiner Anlagen, das hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit in der nächsten Sitzung genehmigt wird. Bis zur Genehmigung können Protokollberichtigungen begehrt werden.

(5) Nach Genehmigung des Protokolls berichten die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. über den Stand des Vollzugs der in ihre Geschäftsbereiche fallenden Beschlüsse.

### **Umlaufbeschlüsse**

#### **§ 12**

(1) In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss des Oberkirchenrates H.B. auch im schriftlichen, per E-Mail, äußerstenfalls auch im telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine dringliche Angelegenheit liegt vor, wenn die Erledigung ihrer Natur nach nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden kann, die Angelegenheit die Einberufung einer Sondersitzung nicht rechtfertigt und kein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. dem Umlaufverfahren widerspricht.

(2) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe ihres Wortlauts, des Datums und der Namen der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. hinter die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung in das Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **Aufhebung von Beschlüssen**

#### **§ 13**

Der Oberkirchenrat H.B. kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder aufheben.

## Öffentlichkeit

### § 14

(1) Die Sitzungen des Oberkirchenrates H.B. sind nicht öffentlich (§ 2 Abs. 1 KVO). Der Sitzungsverlauf und das Abstimmungsverhalten sind von allen an der Sitzung Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. sollen Beschlüsse, die nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, auf Anfrage begründen. Das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. darf in keinem Fall bekannt gegeben werden.

## III. Geschäftsverteilung

### Gliederung

#### § 15

(1) Der Wirkungskreis des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. ist in verschiedene Geschäftsbereiche gegliedert, denen wiederum jeweils bestimmte Sachgebiete zugeordnet sind.

(2) Bei Aufnahme seiner Tätigkeit verteilt der Oberkirchenrat H.B. durch Beschluss die verschiedenen Geschäftsbereiche auf seine Mitglieder. Dabei können neue Geschäftsbereiche und Sachgebiete begründet, bisherige Geschäftsbereiche verändert und Sachgebiete anders zugeteilt werden. Bei der Verteilung der Aufgaben soll auf eine möglichst gerechte, aber auch persönlich zumutbare, Verteilung geachtet werden.

(3) Der Beschluss über die Geschäftsverteilung (Abs. 2) kann im Laufe der Wahlperiode des Oberkirchenrates H.B. auf Grund gemachter Erfahrungen oder veränderter Verhältnisse jederzeit durch Beschluss überprüft und abgeändert werden.

(4) Im Beschluss über die Geschäftsverteilung wird zugleich festgelegt, welche Angelegenheiten in welchem Umfang von den Mitgliedern für den Oberkirchenrat H.B. selbstständig bearbeitet werden sollen und welche Angelegenheiten jeweils in Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Mitgliedern bearbeitet werden sollen. Den Mitgliedern bleibt es jederzeit unbenommen, dem Kollegium auch solche Angelegenheiten vorzulegen, die sie grundsätzlich selbstständig entscheiden könnten.

### Geistliche Leitung

#### § 16

Der Geschäftsbereich „Geistliche Leitung“ umfasst die Landessuperintendentur mit Sekretariat. Die Aufgaben des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin sind durch die Kirchenverfassung, insbesondere Art. 100 KV, die Ordnung des geistlichen Amtes und weitere Kirchengesetze bestimmt.

## Allgemeine Verwaltung

### § 17

(1) Die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung sind durch die Kirchenverfassung, insbesondere die Art. 98, 100 bis 102 KV sowie durch weitere Kirchengesetze bestimmt.

(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H.B. sowie ihrer Pfarrgemeinden, Werke und Einrichtungen;
2. Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H.B. (inkl. des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.u.H.B.) sowie der Pfarrgemeinden;
3. Leitung des kirchlichen Finanz- und Rechnungswesens mit Kassa, Buchhaltung und Personalverrechnung;
4. Mitarbeit an kirchlichen Gesetzesentwürfen und Verordnungen;
5. Kundmachungen und Vorbereitung der Tagungen der Synode H.B. sowie Erledigung von deren Beschlüssen bzw. des Protokolls;
6. Leitung der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.;
7. Aufsicht über Matrikenwesen, Archiv, Bibliothek, Registratur, Inventarverzeichnis und Poststelle;
8. Begleitung der Arbeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ihrer Organe, Ausschüsse und Veröffentlichungen;
9. Vollzug der Beschlüsse des Kollegiums des Oberkirchenrates H.B. und Abfassung von Bescheiden;
10. kirchliche Bauangelegenheiten.

(3)

1. Die Sachgebiete des Abs. 2 Z. 1, 4 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses H.B.;
2. Abs. 2 Z. 2, 3 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B. gemeinsam mit einem weltlichen Oberkirchenrat, der über Qualifikationen und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügt;
3. Abs. 2 Z. 5 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Synode H.B.;
4. Abs. 2 Z. 6, 8 und 9 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B.;
5. Abs. 2 Z. 7, 10 bearbeitet ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. gemäß § 15 Abs. 2.

## **Ausbildung und Personalangelegenheit geistlicher Amtsträger**

### **§ 18**

Zum Geschäftsbereich Ausbildung und Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger gehören insbesondere die Sachgebiete:

- Führung der Theologenliste;
- Kontakt zu den theologischen Ausbildungsstätten;
- geistliche Begleitung der Studierenden der Theologie;
- Zuteilung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen;
- Angelegenheiten des Predigerseminars, soweit sie die Ausbildung betreffen.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

### **§ 19**

Zum Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit gehören insbesondere folgende Sachgebiete:

- Reformiertes Kirchenblatt;
- epd und andere Pressedienste;
- Information der Medien;
- Pressekonferenzen;
- Evangelische Hörfunk- und Fernsehkommission.

## **Anwesenheit**

### **§ 20**

(1) Zu Beginn eines jeden Jahres informieren die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. einander gegenseitig über ihre Urlaubs- und Reiseplanung, soweit voraussehbar. Mehr als drei Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. sollen nicht zur gleichen Zeit beurlaubt oder aus anderen Gründen abwesend sein.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. unterrichten den Oberkirchenrat bei jedem Verlassen ihres Wohnortes für mehr als 24 Stunden, dass sie für wieviel Tage ortsabwesend seien und ob sie gegebenenfalls in dringenden Fällen an welcher anderen Adresse erreichbar wären. Der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin teilt die jeweilige Regelung seiner Vertretung mit.

## **IV.**

### **Die Evangelische Kirchenkanzlei H.B.**

### **§ 21**

(1) Die Evangelische Kirchenkanzlei H.B. erledigt die Verwaltungsarbeit des Oberkirchenrates H.B. (Art. 103 Abs. 1 KV).

(2) Die Kirchenkanzlei wird von dem oder der Vorsitzenden des Oberkirchenrates H.B. geleitet. Er oder sie ist für alle Mitarbeitenden der Kirchenkanzlei H.B.

als Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte weisungsbefugt, bei Verhinderung die Stellvertretung.

(3) Der Oberkirchenrat H.B. beschäftigt auf Grund eines Stellenplanes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur verwaltungsmäßigen Erledigung der Arbeiten des Oberkirchenrates H.B., zur Unterstützung seiner Mitglieder sowie zur kanzleimäßigen Unterstützung der Synode H.B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode bzw. beauftragt für verwaltungsmäßige Arbeiten Funktionen im Kirchenamt A.B.

(4) Der Oberkirchenrat H.B. regelt den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch allgemeine Verwaltungsanweisungen.

(5) Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter wird bei Dienstantritt eine Stellenbeschreibung erstellt. Der Oberkirchenrat H.B. kann den Erlass der Verwaltungsanweisungen und der Stellenbeschreibung ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden des Oberkirchenrates H.B. übertragen.

## **Schriftverkehr**

### **§ 22**

(1) Die Einlaufstelle öffnet alle eingelangten Schriftstücke, ausgenommen die in Abs. 2 genannten Briefe. Es wird eine Geschäftszahl angebracht und eine Eintragung in das Register vorgenommen. Beilagen sind zu vermerken. Werden im eingelangten Schriftstück Beilagen erwähnt, die tatsächlich nicht beiliegen, ist auch dies zu vermerken. Sodann sind die Schriftstücke samt Akt dem zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates H.B. zuzuleiten.

(2) An ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. persönlich adressierte Schriftstücke sind dem Betreffenden ungeöffnet vorzulegen, von diesem, sofern sie einen verwaltungsmäßigen Aufgabenbereich betreffen, der Einlaufstelle zur weiteren Behandlung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen zuzuleiten.

(3) Über jeden Vorgang ist ein Akt anzulegen, in welchem sämtliche ein- und ausgehenden Schriftstücke mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind. In jedem Akt ist ein fortlaufendes Inhaltsverzeichnis anzulegen und zu führen.

(4) In der Einlaufstelle ist ein Fristenbuch zu führen und verfügbar zu halten, in das die Termin- und Fristvormerkungen aufzunehmen sind. Der Akt selbst ist in der zuständigen Ablage der Registratur ungeachtet allfälliger Fristvermerke aufzubewahren.

(5) Im Register sind die Akten jeweils aus- und einzutragen, wobei festzuhalten ist, wo der betreffende Akt sich jeweils befindet.

(6) Antwortschreiben und sonstige Erledigungen sind mit einer Geschäftszahl zu versehen. Diese ist mit dem Datum der Abfertigung im Inhaltsverzeichnis einzutragen. Auf der Kopie des betreffenden Schriftstückes ist der Abfertigungsvermerk und die Geschäftszahl anzubringen, die Kopie in den Akt, mit Seitenzahl versehen, einzulegen und der Akt in der Registratur

abzulegen. Bei Abfertigung von Schriftstücken ist die Rücksendung von Beilagen zu vermerken.

(7) Alle schriftlichen Erledigungen durch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., auch die, die in Wien tätig sind, erfolgen über die Kirchenkanzlei H.B. Bei mündlichen Erledigungen ist eine Gesprächsnotiz über die Erledigung der Kirchenkanzlei H.B. unverzüglich zu übermitteln.

(8) Die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche“ (BGBl. Nr. 182/1961) erfolgt durch zwei Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(9) Sind von einem Schriftstück mehrere Ausfertigungen erforderlich (z. B. Bescheide), verbleibt das gefertigte Original im Akt. Ausfertigungen davon erge-

hen mit der Bezeichnung „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ und tragen die Unterschrift der ausfertigenden Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(10) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. ergehen unter der Bezeichnung „Evangelische Kirche H.B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat H.B.“.

(11) Das Amtssiegel in der Ausführung eines Rundsiegels hat nachstehende Bezeichnung zu enthalten:

„Evangelische Kirche H.B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat H.B.“

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld      DI Klaus Heußner  
Vorsitzender                              Oberkirchenrat

(Zl. HB 01; 246/2020 vom 11. Feber 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 40. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2017

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der IBD Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines unein-

geschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2017 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 15. Mai 2018, wird wie folgt veröffentlicht:

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich**  
Bilanz zum 31. Dezember 2017

<b>Aktiva</b>	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	1.839,16	3.065,27		2.794.768,51
II. Sachanlagen				14.543,98
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1.447.379,13	1.527.838,52		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.453,13	253.863,68		
	<u>1.670.832,26</u>	<u>1.781.702,20</u>		<u>2.809.312,49</u>
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.110.305,54	1.998.072,84		
	<u>3.782.976,96</u>	<u>3.782.840,31</u>		<u>46.961,65</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	282.576,96	33.198,30		765.611,37
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.444,00	61.240,48		64.733,38
	<u>284.020,96</u>	<u>94.438,78</u>		1.340.783,64
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.365.603,83	1.225.092,93		54.209,82
	<u>1.649.624,79</u>	<u>1.319.538,71</u>		<u>0,00</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	4.945,54	0,00		<u>2.225.338,21</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.437.547,29</b>	<b>5.102.379,02</b>		<b>5.102.379,02</b>
<b>Passiva</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Kapital				
II. Gewinnrücklagen				
1. zweckgebundene Rücklagen				
		14.543,98		
		<u>3.192.520,72</u>		<u>2.809.312,49</u>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	42.256,05			
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. sonstige Rückstellungen			16.360,00	20.766,67
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			719.299,20	765.611,37
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			36.000,80	64.733,38
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen			1.362.999,26	1.340.783,64
4. sonstige Verbindlichkeiten			68.111,26	54.209,82
<i>davon aus Steuern</i>			<u>3.241,73</u>	<u>0,00</u>
			<u>2.186.410,52</u>	<u>2.225.338,21</u>
<b>Summe Passiva</b>	<b>5.437.547,29</b>	<b>5.102.379,02</b>		<b>5.102.379,02</b>

## Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
<b>1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung &amp; Sonstige</b>	<b>161.044,45</b>	<b>162.967,50</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Zuschüsse und Subventionen	6.212.153,15	5.102.760,50
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.844,00	0,00
c) Erträge a. d. Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d) übrige	143.084,25	24.725,96
	<u><b>6.366.787,00</b></u>	<u><b>5.132.192,06</b></u>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	0,00	15.136,24
b) Soziale Aufwendungen	17.040,00	11.022,00
	<u><b>17.040,00</b></u>	<u><b>26.158,24</b></u>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>114.776,26</b>	<b>115.389,15</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.466.680,24	4.476.071,04
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	226.461,49	227.831,91
Mitgliedsbeiträge	13.181,60	1.613,80
Instandhaltung	6.989,67	18.515,36
Betriebskosten	100.632,96	118.854,45
Transportaufwand	1.843,13	178,52
Reise- und Fahraufwand	44.707,51	42.128,09
Nachrichtenaufwand	19.329,51	14.711,90
Aus- und Weiterbildung	20.336,00	16.167,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	39.156,14	32.591,81
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.643,01	1.295,85
Spesen des Geldverkehrs	3.793,59	3.013,08
Rechts- und Beratungsaufwand	14.323,80	12.226,67
Abschreibung von Forderungen	93,50	167,36
diverse betriebliche Aufwendungen	1.117.135,62	166.213,98
	<u><b>6.076.307,77</b></u>	<u><b>5.131.580,82</b></u>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>319.707,42</b>	<b>22.031,35</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>15.591,57</b>	<b>9.841,29</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>27,63</b>	<b>128,68</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</b>	<b>84.030,57</b>	<b>69.978,52</b>

	2017 EUR	2016 EUR
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>2.020,47</b>	<b>337,50</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>2.020,47</i>	<i>337,50</i>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>33.308,37</b>	<b>3.921,37</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>64.320,93</b>	<b>75.689,62</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>384.028,35</b>	<b>97.720,97</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>820,12</b>	<b>273,41</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>383.208,23</b>	<b>97.447,56</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>383.208,23</b>	<b>97.447,56</b>
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>383.208,23</b>	<b>97.447,56</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prü-

fungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 14. Mai 2018

IBD Wirtschaftsprüfung GmbH  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21 d; 212/2020 vom 5. Feber 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 41. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2017

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. erstellte, von der IBD Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung

der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 15. Mai 2018 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A.B. in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 genehmigte Jahresabschluss 2017 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.B. in Österreich  
 Bilanz zum 31. Dezember 2017

<b>Aktiva</b>	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	<b>Passiva</b>	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. negatives Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	27.244,24	43.296,75	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.385.502,28	1.360.845,32
1. Grundstücke und Bauten	2.074.258,85	2.126.141,29	2. zweckgebundene Rücklagen	788.876,63	1.540.330,93
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.669,57	100.464,44		<u>2.174.378,91</u>	<u>2.901.176,25</u>
3. Geleistete Anzahlungen	881.830,00	0,00		<u><b>-15.964.080,25</b></u>	<u><b>-15.677.761,26</b></u>
	<u>3.041.758,42</u>	<u>2.226.605,73</u>	<b>B. Rückstellungen</b>		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.677.495,29	7.261.335,68
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	20.254.254,73	19.436.771,39	2. Rückstellungen für Pensionen	35.218.995,21	34.978.758,42
	<u><b>23.323.257,39</b></u>	<u><b>21.706.673,87</b></u>	3. sonstige Rückstellungen	3.766.876,50	3.633.368,39
				<u><b>46.663.367,00</b></u>	<u><b>45.873.462,49</b></u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.133,07	129.320,29
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3.518.108,39	3.473.049,34	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	869.188,70	1.013.146,18
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	306.777,82	311.194,70	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.051.685,57	1.426.439,71
	<u>3.824.886,21</u>	<u>3.784.244,04</u>	<i>davon aus Steuern</i>	383.817,57	366.591,31
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.603.989,10	7.105.456,21	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	410.257,50	403.878,80
	<u><b>9.428.875,31</b></u>	<u><b>10.889.700,25</b></u>		<u><b>2.194.007,34</b></u>	<u><b>2.568.906,18</b></u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>142.088,23</b>	<b>255.462,99</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>926,84</b>	<b>87.229,70</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>32.894.220,93</b>	<b>32.851.837,11</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>32.894.220,93</b>	<b>32.851.837,11</b>

## Evangelische Kirche A.B. in Österreich

1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
<b>1. Einnahmen aus KB, RU und Sonstige</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.582.018,61	17.217.065,00
Religionsunterrichts-Vergütungen	3.805.406,67	3.984.538,07
Sonstige	283.000,47	296.930,35
	<u>21.670.425,75</u>	<u>21.498.533,42</u>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Zuschüsse und Subventionen	3.343.522,22	3.309.709,32
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	38.048,97	17.000,00
c) übrige	528.118,78	991.574,18
	<u>3.909.689,97</u>	<u>4.318.283,50</u>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	72.184,66	63.245,08
b) Gehälter	14.886.947,22	14.349.417,67
c) Soziale Aufwendungen		
Allgemein	-160.234,67	-2.232.304,23
davon Aufwendungen für Altersversorgung	2.773.282,22	3.502.569,77
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	748.884,19	823.830,97
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.426.456,50	3.431.119,30
davon sonstige soziale Aufwendungen	593.601,42	353.300,60
	<u>7.702.459,00</u>	<u>10.343.124,87</u>
	<u>22.661.590,88</u>	<u>24.755.787,62</u>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	137.673,71	106.776,48
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	480.042,11	359.581,06
kirchliche Liegenschaften	82.228,96	129.819,99
kirchliche Druckwerke	192.973,20	133.168,89
Synode, Generalsynode und Sitzungen	17.170,47	56.616,99
sonstige Ausgaben	1.313.728,81	555.336,05
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	13.256,80	11.762,08
Zuschüsse	1.470.926,46	1.279.240,47
Bildungsaufwendungen	42.599,42	59.844,56
Reise- und Fahrtaufwand	230.291,64	236.929,94
Lizenzgebühren	15.828,26	15.116,50
Rechts- und Beratungsaufwand	141.210,67	151.938,79
diverse betriebliche Aufwendungen	60.310,70	55.851,75
	<u>4.060.567,50</u>	<u>3.045.207,07</u>

	2017 EUR	2016 EUR
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>-1.279.716,37</b>	<b>-2.090.954,25</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>130.242,61</b>	<b>107.203,95</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>35.157,68</b>	<b>10.563,94</b>
<b>9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen</b>	<b>904.525,83</b>	<b>751.807,58</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>37.295,06</b>	<b>20.216,36</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>33.945,81</i>	<i>18.836,36</i>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>204,76</b>	<b>0,00</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>1.032.426,30</b>	<b>849.359,11</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-247.290,07</b>	<b>-1.241.595,14</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>13.895,69</b>	<b>11.054,90</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-261.185,76</b>	<b>-1.252.650,04</b>
<b>16. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-261.185,76</b>	<b>-1.252.650,04</b>
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	<b>800.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	<b>98.335,89</b>	<b>451.840,77</b>
<b>19. Jahresgewinn /-verlust</b>	<b>440.478,35</b>	<b>-1.704.490,81</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A.B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese

Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des

Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

#### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt

werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

#### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### *Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 14. Mai 2018

IBD Wirtschaftsprüfung GmbH  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A.B. sowie in den Superintendenturen A.B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer                      Johannes Eichinger

(Zl. AW 21 d; 213/2020 vom 5. Feber 2020)

## Personalien

### Gremien der Generalsynode

#### **42. Bildungskommission der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Bildungskommission der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Jänner 2019 bestellt:

1. Univ.-Prof. Dr. Henning SCHLUß
2. Direktor Dr. Hanns STEKEL
3. Fachinspektorin Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Sabine SCHÖNWETTER-CEBRAT, B Ed.

(SYN 16; 255/2020 vom 11. Feber 2020)

#### **44. Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Jänner 2019 bestellt:

1. Pfarrer Dr. Rainer WETTRECK
2. Robert DAMJANOVIC
3. Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Sieglinde PFÄNDER

(SYN 09; 254/2020 vom 11. Feber 2020)

#### **43. Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihren gemeinsamen Sitzungen am 19. November 2019 bzw. 27. Jänner 2020 bestellt:

1. Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Barbara WEDAM
2. Diözesankantor Mag. Thomas WRENGER
3. Prof. Mag. Roland KADAN
4. Katharina AUMAYR
5. Jan STÖß

(SYN 04; 174/2020 vom 30. Jänner 2020)

#### **45. Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Jänner 2019 bestellt:

1. MMag.<sup>a</sup> Hannah SATLOW
2. Mag.<sup>a</sup> Elisabeth PAUSZ
3. Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Eva TIEFENBACHER

(SYN 17; 256/2020 vom 11. Feber 2020)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 46. Ausschreibung (dritte) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für Salzburg/Tirol

Die Evangelische Jugend Salzburg-Tirol sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab August oder September 2020 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Dienort ist Innsbruck, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendenzen. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung.

Die Evangelische Diözese Salzburg-Tirol gestaltet sich in der Diaspora und umfasst 16 Pfarrgemeinden sowie eine englischsprachige Personalgemeinde.

#### Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vernetzung der Gemeinden untereinander
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen
- Weiterbildung von Mitarbeiter/innen
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene und Fortführung internationaler Kontakte

#### Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder einer vergleichbaren ausländischen theologisch-pädagogischen Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrung im Projektmanagement
- Sinn für Geschäftsführungssagenden

#### Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation
- Kontaktfreudigkeit
- Mobilität (Führerschein erforderlich, Dienstwagen vorhanden)
- Organisatorische Fähigkeiten
- Belastbarkeit und Resilienz
- Bereitschaft zu Wochenendarbeit
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse

- Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt nach Innsbruck zu verlegen
- Längerfristige Bindung (Sechsjahresvertrag)

#### Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/innen
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendenzen in Innsbruck
- Wohnkostenzuschuss
- Ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Fragen und Ihre **Bewerbung** per Mail (in einem pdf) richten Sie bitte **bis zum 8. Mai 2020** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol, Herrn Johannes Krauss, [office@ejst.at](mailto:office@ejst.at), oder unter

Tel. 0043 664 255 41 64 an Eva Wolf (2. Vorsitzende)  
Tel. 0043 699 188 77 551 an Annemarie Goldbrich (Geschäftsführerin bis August 2020).

(Zl. JG 03; 320/2020 vom 17. Feber 2020)

#### 47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst Teile des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit insgesamt 1.122 Gemeindegliedern.

Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha und die Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau, die nach Plänen von Star-Architekt Prof. Wolf D. Prix von Coop Himmelb(l)au in den Jahren 2010/2011 neu gebaut worden ist.

An den Großfeiertagen werden zusätzlich drei Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche in Wassenbruck gehalten. In der Gemeinde gibt es derzeit zwei Lektorinnen und einen Lektor zur Unterstützung des Verkündigungsdienstes.

Für die Einhebung des Kirchenbeitrages ist eine geringfügig beschäftigte Kanzleikraft angestellt. Die allgemeinen Büroarbeiten werden vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin durchgeführt.

Dem/der Pfarrer/in und seiner/ihrer Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m<sup>2</sup> sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage. Im Untergeschoß des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten. Ein Teil steht für die private Nutzung der Pfarrfamilie zur Verfügung.

Der Religionsunterricht umfasst acht Pflichtstunden und zwar am Bundesgymnasium Bruck/Leitha und der Akademie der Wirtschaft Neusiedl/See. Für die Religionsstunden an den Pflichtschulen stehen zwei Religionslehrerinnen zur Verfügung.

Im Krankenhaus Hainburg an der Donau und in den zwei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen sind in Zusammenarbeit mit einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin die evangelischen Patienten/innen bzw. Bewohner/innen zu besuchen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative beim Aufbau und bei der Leitung bzw. Begleitung der leitenden Mitarbeiter/innen von Arbeitskreisen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Kirchenmusik, Besuchsdienste, Gemeindediakonie, Ökumene, Bildungsarbeit), bei Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Bibelarbeitskreisen sowie Aufbau und Zusammenarbeit mit Partnergemeinden in der Slowakei.

Ein wichtiges Anliegen ist die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

„Ohne Angst verschieden sein zu dürfen“ - in dieser Aussage liegt das Ziel, das die Evangelische Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau zu erreichen sucht.

Neben einem guten Miteinander zwischen Jung und Alt und einem guten ökumenischen Klima strebt die Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Nachbarn in der Slowakei an. Ein besonderer Fokus wird auf die slowakischen Mitbürger in Hainburg an der Donau und ihre künftige Einbindung in die Gemeinde gelegt. Dafür sind Kenntnisse der slowakischen Sprache von Vorteil.

„In der Nachfolge des Grenzen überschreitenden Gottes, den wir in Jesus Christus erkennen, wollen auch wir Grenzen überschreiten, um zu einem Miteinander

zu gelangen, das von Respekt, Toleranz und Vertrauen geprägt ist“, ist die Zielsetzung der Pfarrgemeinde.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung und Zusammenarbeit wichtig und notwendig. Die Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin in der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Anforderungen.

Die Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha bietet alle Schultypen an. Sie liegt verkehrsmäßig günstig nach Wien (Autobahn, Zugverbindung alle 20 Minuten) und nur circa 20 Autobahnminuten vom Neusiedler See entfernt.

**Bewerbungen** sind bis **spätestens 1. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Mag. Christina Ritschel  
Tel. 0650 33 76 100

E-Mail: [christina.ritschel@gmx.at](mailto:christina.ritschel@gmx.at)

Presbyterin Helga Reichel

Tel. 0664 916 10 38

E-Mail: [helga.reichel@aon.at](mailto:helga.reichel@aon.at)

(Zl. GD 123; 141/2020 vom 27. Jänner 2020)

---

#### **48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Pfarrgemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld**

Der Pfarrgemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld schreibt nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit mit 1. September 2020 seine Pfarrstelle aus. Die Neubesetzung der Pfarrstelle erfolgt durch beide Pfarrgemeinden.

Die südburgenländische Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn gehört zur Superintendentenz Burgenland und zählt 566 Mitglieder.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld gehört zur Superintendentenz Steiermark und besteht aus der Muttergemeinde Fürstenfeld und der im Burgenland liegenden Tochtergemeinde Rudersdorf mit insgesamt 1.129 Mitgliedern A.B. und 27 Mitgliedern H.B.

Seit dem Jahr 2015 bilden die beiden eigenständigen Pfarrgemeinden über die Landes- und Diözesangrenzen hinweg einen Pfarrgemeindeverband. Der Wohnsitz des Pfarrers/der Pfarrerin ist in Deutsch Kaltenbrunn oder in Fürstenfeld möglich und wird in Absprache mit dem/der Betroffenen und den Presbyterien festgelegt.

Dienstrechtlich zuständig für den Pfarrer/die Pfarrerin ist jeweils jene Superintendentenz, in deren Diözese sich

der Wohnort des Pfarrers/der Pfarrerin befindet. Jede Pfarrgemeinde hat ein selbstständiges Pfarramt, das sich im jeweiligen Pfarrhaus befindet. Diese liegen wiederum lediglich 7 km entfernt voneinander.

#### Wir erwarten:

- eine glaubwürdige und engagierte Verkündigung von Gottes Wort;
- die Feier bzw. die Organisation von Gottesdiensten an allen Sonntagen und kirchlichen Festtagen in den Kirchen von Deutsch Kaltenbrunn (drei bis vier Mal im Monat), Fürstenfeld (drei bis vier Mal im Monat) und Rudersdorf (zweimal im Monat) sowie einmal im Monat im Seniorenheim in Fürstenfeld und zweimal im Jahr in Neudau;
- Konfirmandenarbeit;
- Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Seelsorge, u.a. bei Hausbesuchen, im LKH Fürstenfeld und den umliegenden Altenheimen;
- ein hohes Maß an Engagement und Freude am gemeinsamen Wirken in den Gemeinden;
- Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Aufbau oder bei der Weiterführung von Kreisen und Aktivitäten;
- gute Zusammenarbeit mit den Presbyterien, den Gemeindevertretungen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Zusammenarbeit mit den steirischen und burgenländischen Nachbargemeinden;
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte;
- Einfühlungsvermögen in die jeweilige Situation der unterschiedlichen Gemeindeteile und Geschick im Zusammenhalt des Gemeindeverbandes.

#### Wir bieten:

- engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde;
- wahlweise eine Dienstwohnung im Pfarrhaus Deutsch Kaltenbrunn inmitten eines schönen großen Gartens, die sich über zwei Stockwerke (erster Stock und Mansardenausbau) erstreckt, oder im Pfarrhaus Fürstenfeld, einer Jugendstilvilla mit großem, schönem Garten unweit des Zentrums der Stadt. Die Wohnung befindet sich im ersten und zweiten Stock mit 190 m<sup>2</sup> Wohnfläche bestehend aus sechs Zimmern, einer Küche und zwei Bädern;
- zwei Kirchen und ein Bethaus mit großen Räumlichkeiten für Veranstaltungen wie Kirchenkaffee, Seniorenkreise, Kindergottesdienste;
- an pädagogischen Einrichtungen:  
Kinderkrippe und Kindergarten: Fürstenfeld (FF), Deutsch Kaltenbrunn (Dt.K) und Rudersdorf (RU)  
Volksschule: FF, RU und Dt.K  
Neue Mittelschule: FF und RU

Sonderpädagogisches Zentrum, eine Berufsschule, ein Polytechnikum: FF

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium: FF

Handelsakademie und HTL (Außenstelle) für Maschinenbau und Automatisierungstechnik: FF

- gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Gemeinden;
- eine engagierte Küsterin, die für 20 Wochenstunden in Fürstenfeld angestellt und für Kirche und Pfarrhaus zuständig ist und als wertvolle Unterstützung in vielen anderen Belangen tätig ist;
- zwei geringfügig angestellte Sekretärinnen, die unter anderem auch in Absprache mit den Kuratoren den Kirchenbeitrag bearbeiten;
- drei Organisten und einen gemeinsamen Chor;
- sowie sechs Lektoren und Lektorinnen.

**Bewerbungen sind bis zum 6. Mai 2020** an die Presbyterien der beiden Pfarrgemeinden A.B. Deutsch Kaltenbrunn und A.u.H.B. Fürstenfeld zu richten:

8280 Fürstenfeld, Schillerstraße 13, oder  
7572 Deutsch Kaltenbrunn, Kirchenallee 1.

Auskünfte zur oben genannten Stelle erteilt der Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Fürstenfeld A.u.H.B., Aribert Wendzel, MSc, Tel. 0699 148 5 800, E-Mail: [office@wendzel.at](mailto:office@wendzel.at).

*(Zl. GD 127, GD 152; 273/2020 vom 12. Feber 2020)*

#### 49. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2020 die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist gemeinsam mit der amtsführenden Pfarrstelle der Muttergemeinde zugeordnet.

#### Wer wir sind:

- Die Pfarrgemeinde zählt rund 6.100 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 14 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (rund 4.600 Gemeindeglieder) und der Tochtergemeinde Liebenau-Erlöserkirche (rund 1.500 Gemeindeglieder), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Eingebettet zwischen Kultur und Wirtschaft, zwischen Oper und dem Bauernmarkt am Kaiser-Josef-Platz, inmitten der Großstadt, liegen Kirche und Gemeindezentrum mit ihren Räumlichkeiten (u.a. Gemeinde- und Festsaal, Jugendzentrum Domino) als Ort der Begegnung und Raum zur Entfaltung.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog

mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.

- Aufgrund unserer Geschichte, der Lage in der Stadtmitte sowie aufgrund des Sitzes wesentlicher diözesaner Einrichtungen nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr.

#### **Besondere Schwerpunkte der Pfarrgemeinde:**

- Einen besonderen Schwerpunkt bildet u.a. die Kirchenmusik (hauptamtlicher Kantor, Kantorei, Bläserkreis, Kinderchor), die in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz einnimmt.
- Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zwei Gemeindepädagog/inn/en, Tau(f)tropfen-Treffen, Kindergottesdienst, Jugendzentrum, Konfirmand/inn/enarbeit, Freizeiten) sowie die seelsorgerliche und diakonische Betreuung von Geflüchteten (u.a. Taufkurs).
- Ein engagiertes Redaktionsteam ist für die Erstellung der Gemeindezeitung „dialog“ verantwortlich.
- Durch den Betrieb von zwei Kindergärten sowie zwei Friedhöfen und die Bewirtschaftung mehrerer Gebäude sind wir auch ein mittelständischer Wirtschaftsbetrieb.
- Die Heilandskirche ist seit 2006 Klimabündnis-Gemeinde und will ihrer Schöpfungsverantwortung durch einen nachhaltigen Lebensstil nachkommen.

#### **Pool an engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:**

- Knapp vierzig hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaft, der Verwaltung und in den genannten Einrichtungen sorgen für einen professionellen Betrieb der vielfältigen Aufgabengebiete.
- Hervorzuheben ist die Stelle einer Geschäftsführerin, die die Gemeindeleitung professionell unterstützt.
- Zusätzlich werden die verschiedenen Arbeitsfelder von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen.

#### **Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

- Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche gefeiert. Gottesdienste (inkl. regelmäßiger Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste), Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-Kurs usw. werden unter den Inhaberinnen und Inhabern der beiden der Muttergemeinde zugeordneten Pfarrstellen bzw. den Lektorinnen und Lektoren aufgeteilt.

- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Stelle ist die Leitung, Begleitung und Durchführung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und dem Jugendbüro. Insbesondere gehören dazu das offene Jugendzentrum Domino, für das es in Teilzeit angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, sowie Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten.
- Die offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein. Wir wünschen uns neue Impulse bei der Weiterentwicklung als City-Kirche.
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Wir bieten:**

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- vielfache Unterstützung durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen,
- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten,
- eine Dienstwohnung in der Sandgasse (circa 102 m<sup>2</sup>, vier Zimmer, Balkon).

#### **Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:**

- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann,
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen,
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt,
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues,
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 5. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B.Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, bzw. per E-Mail an [kurator@heilandskirche.st](mailto:kurator@heilandskirche.st).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne

der Kurator Mag. Heinz Schubert  
Tel. 0699 111 54 796 und

der amtsführende Pfarrer Matthias Weigold, MTh  
Tel. 0699 188 77 686.

Die Pfarrgemeinde ist auch unter Tel. 059 1517 60 800 erreichbar.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage [www.heilandskirche.st](http://www.heilandskirche.st) und [www.ejhc.org](http://www.ejhc.org).

(Zl. GD 164; 29/2020 vom 9. Jänner 2020)

### **50. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der selbstständigen Pfarrgemeinden Leoben und Wald am Schoberpaß**

Die 50 % Teilpfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wald am Schoberpaß wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle gehört laut Gemeindeverbandsordnung mit 30 % zur Pfarrgemeinde Wald am Schoberpaß und mit 20 % zur Pfarrgemeinde Leoben. Die Zusammenarbeit mit dem/der amtsführenden Pfarrer/PfarrerIn der Pfarrgemeinde Leoben und den beiden Presbyterien wird erwartet.

Die Aufteilung der vielfältigen Aufgaben erfolgt in Absprache mit dem/der amtsführenden Pfarrer/PfarrerIn der Pfarrstelle Leoben und den beiden Presbyterien im gesamten Gebiet des Pfarrgemeinerverbandes. Jedenfalls ist mit dieser 50 % Teilpfarrstelle die Amtsführung der Pfarrgemeinde Wald am Schoberpaß verbunden.

Die Pfarrgemeinde Wald am Schoberpaß umfasst das Liesingtal mit den politischen Gemeinden Wald am Schoberpaß, Kalwang, Mautern und Kammern. Der Pfarrgemeinde gehören 438 Seelen an. Die Pfarrgemeinde Leoben umfasst neben der Stadt Leoben die politischen Gemeinden Niklasdorf, Proleb, St. Michael, St. Stefan und Kraubath. Leoben gehören 1.444 Seelen an. Die Hauptorte Leoben und Wald am Schoberpaß sind 37 km voneinander entfernt. Der Dienstantritt ist mit 1. September 2020 vorgesehen.

Im Landespflegezentrum Mautern sind regelmäßig (vierteljährlich) Gottesdienste zu feiern.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen.

Zu betreuen sind in Zusammenarbeit mit Gemeindegliedern die Patienten im UKH Kalwang. Bei den zerstreut wohnenden Gemeindegliedern sind Hausbesuche erwünscht und nötig.

Die Gemeinde stellt der PfarrerIn oder dem PfarrerIn als Dienstwohnung ein Einfamilienhaus mit Wohnküche, einem großen und vier kleinen Zimmern, Bad, WC und Nebenräumen zur Verfügung. Die Wohnung ist ohne Nebenräume 105 m<sup>2</sup> groß. Zu dieser Wohnung gehören auch eine Garage und ein Garten. Als Arbeitsräume stehen eine große Kanzlei, ein kleines Sitzungszimmer und der Gemeindesaal zur Verfügung. Das 1963 gebaute Pfarrhaus ist zentralgeheizt.

In der Bezirkshauptstadt Leoben befinden sich allgemeinbildende höhere Schulen und die Montanuniversität.

Auskünfte erteilen gerne die beiden Kuratorinnen

Sonja Mitter, Wald am Schoberpaß  
Tel. 0650 501 73 45

Sabine Krenn-Fast, Leoben  
Tel. 0664 313 23 99 und

PfarrerIn Mag. Julia Moffat  
Tel. 0699 188 77 688.

**Bewerbungen sind bis zum 12. April 2020** an den Pfarrgemeinerverband der selbstständigen Pfarrgemeinden Leoben und Wald am Schoberpaß, Unterwald 20a, 8781 Wald am Schoberpaß oder Martin-Luther-Kai 2, 8700 Leoben zu richten.

(Zl. GD 312; 140/2020 vom 27. Jänner 2020)

### **51. Ausschreibung (erste) der 100% Krankenhaus-Pfarrstelle in Linz**

Die Krankenhaus-Pfarrstelle in Linz wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Superintendentialausschuss von Oberösterreich auf Vorschlag des Krankenhausseelsorgeausschusses.

#### **Aufgaben:**

1. Wir erwarten von Ihnen die seelsorgerliche Begleitung der evangelischen Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls deren Angehörigen. Das Arbeitsgebiet umfasst die Krankenhäuser von Linz (das Diakonissenkrankenhaus Linz wird vom Diakoniewerk Gallneukirchen betreut). Die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Team der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger. Sie beinhaltet die Feier von Gottesdiensten, das Angebot von Krankensegnungen und Abendmahlsfeiern. Erwartet wird die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Krankenhauspersonal.
2. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Krankenhauspastoral der Diözese Linz ist Teil des Amtsauftrages. Allfällige Konzepte betreffend die Krankenhausseelsorge sind ökumenisch abzustimmen und dem Superintendentialausschuss zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.
3. Sie sind, kooperativ mit dem katholischen Fachreferat und in Abstimmung mit dem Superintendentialausschuss, verantwortlich für die Ausbildung der evangelischen ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger im ökumenischen Ausbildungslehrgang (ABL), sowie für die Führung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger.
4. Erwartet wird die Leitung des Dienstes der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger in Bezug auf die Seelsorge in den Linzer Krankenhäusern.
5. Sie halten Rufbereitschaft und tragen die Verantwortung für die Erstellung und Durchführung des Notdienstplanes.
6. Als KrankenhauspfarrerIn nehmen Sie die Interessen der Evangelischen Kirche gegenüber den

Krankenhäusern wahr und tragen Sorge für einen verantwortlichen Umgang mit dem Recht, die evangelischen Patientinnen und Patienten zu besuchen, sowie deren Recht auf Datenschutz.

7. Die Arbeit der Krankenhauseelsorge geschieht in Zusammenarbeit mit den im Krankenhauseelsorgeausschuss vertretenen Pfarrgemeinden und mit Unterstützung durch diese. Erwartet wird die Teilnahme an der Jahrestagung der Evangelischen Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen in Österreich (AEKÖ), sowie an den Pfarrkonferenzen der Diözese; die Wahrnehmung persönlicher Fort- und Weiterbildung, sowie Supervision.
8. Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung gehört neben der für die Übernahme eines Pfarramts erforderlichen Wahlfähigkeit für das geistliche Amt die Absolvierung einer Klinischen Seelsorgeausbildung. Es ist möglich, diese ehebaldigst im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zu absolvieren.
9. Die im Krankenhauseelsorgeausschuss vertretenen Pfarrgemeinden verpflichten sich, Ihnen eine Dienstwohnung in Linz zur Verfügung zu stellen (respektive ihre bestehende Wohnung zu refundieren). Das Büro der Krankenhauseelsorge befindet sich zurzeit im Kepler Uniklinikum Linz.

**Bewerbungen sind bis zum 31. März 2020** an die Vorsitzende des Krankenhauseelsorgeausschusses, Frau Eva Lehmann, 4020 Linz, Am Lerchenfeld 9, sowie an den Superintendenten von Oberösterreich, Dr. Gerold Lehner, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Frau Eva Lehmann  
Tel. 0732 344 098, E-Mail: [lo.e.lehmann@aon.at](mailto:lo.e.lehmann@aon.at)

Superintendent Dr. Gerold Lehner  
Tel. 0699 188 77 401.

(Zl. S 06; 139/2020 vom 27. Jänner 2020)

### **52. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rust schreibt ihre 50 % Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2020 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rust zählt 821 Gemeindeglieder, das Gemeindegebiet ist übersichtlich, es umfasst nur die Freistadt Rust und angrenzenden Gemeinden St. Margarethen und Oggau. Die Region ist geprägt durch Fremdenverkehr und Weinbau. Das wundervolle kleine Städtchen Rust am großen Neusiedlersee bietet hohe Lebensqualität.

Die Kirche wurde 1784/1785 als Toleranzbethaus erbaut, die ehemalige Schule dient als Gemeindesaal und ein Kirchenpark ergänzt dieses Ensemble.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Wir sind eine traditionelle Gemeinde mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem offenen Herzen für die Menschen in unserer Gemeinde und einen partnerschaftlichen Umgang miteinander.

#### **Besonders wichtig sind uns:**

- Sorgsam gestaltete Gottesdienste.
- Die gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und die Unterstützung der verschiedenen Arbeitsbereiche, insbesondere auch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden, vor allem die Weiterführung der guten Kooperation mit der Pfarrgemeinde Mörbisch (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Arbeit mit Kindern) und im Rahmen der Tourismusregion Neusiedlersee-Rosalia.
- Die Pflege des guten ökumenischen Miteinanders.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Stunden nach Absprache mit dem Schulamt der Superintendentur zu halten. Sollte der Wunsch nach einem höheren Beschäftigungsausmaß bestehen, so kann Religionsunterricht bis zu vierzehn Stunden (volle Stelle) erteilt werden.

**Bewerbungen sind bis zum 7. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust, Conradplatz 4, 7071 Rust, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Dieter Conrad, Tel: 0664 244 69 56  
Schriftführerin Elisabeth Pirtzel, Tel: 0676 823 376 78

(Zl. GD 264; 272/2020 vom 12. Feber 2020)

### **53. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf**

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2020 ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Pensionierung der Pfarrerin vakant.

Neben der Arbeit innerhalb der Pfarrgemeinde gehören zu dieser Pfarrstelle auch übergemeindliche Vernetzungsaufgaben zum Querschnittsthema Bildung innerhalb des WSW, einem Kooperationsmodell im Südwesten Wiens in diözesaner Verantwortung.

#### **Wir sind:**

- Die Gemeinde A.B. Wien-Hetzendorf mit circa 1.200 Gemeindegliedern umfasst Teile des 12. Bezirks und hat im 23. Bezirk in Erlaa eine Predigtstation. Dort verfügt die Gemeinde über ein Grundstück, für das ein noch offen zu gestaltendes Bauprojekt in unterschiedlichen Kooperationen in Zuordnung zu WSW in Vorbereitung ist.
- Der Gottesdienst ist das Zentrum gemeindlichen Lebens. Wir feiern an allen Sonntagen und Feier-

tagen zumeist als Abendmahlsgottesdienst; auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir höchsten Wert. Alternative und vielfältige Gottesdienstgestaltungen, auch zu anderen Zeiten und zielgruppenorientiert, ergänzen das gottesdienstliche Leben.

- Wir feiern in einem einzigartigen, meditativ zentrierenden Kirchenraum, in dem Kunst und Kultur ihren Platz finden.
- Wir leben in einer weltoffenen Grundhaltung in ökumenisch theologischer Ausrichtung, in der Vielfältigkeit unterschiedlichster Art ihren Platz hat. Ein herausfordernder Spannungsbogen zwischen divergierenden sozial, kulturell, religiös und altersmäßig gemischten Milieus prägt das Leben im Gemeindegebiet.
- Wir engagieren uns seit jeher in ökumenischer Weite und in intensiver Kooperation über die Gemeindegrenzen hinaus (Hetzendorfer Modell, sowie Zusammenarbeit in diversen gemeindeübergreifenden Projekten). Gerade in Zeiten geringer werdender Seelenzahlen in der Großstadt halten wir den weiteren Ausbau dieser Zusammenarbeit für unverzichtbar.

#### Ihr Profil:

- Für die geistliche Leitung unserer Pfarrgemeinde suchen wir eine teamorientierte, wertschätzende offene Person, die in der Gemeinde präsent ist.
- Sie haben Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von vielfältigen Gottesdiensten, ein Herz für die Verkündigung in unterschiedlichen Bildungsbereichen;
- teilen unsere Affinität zu Musik, Kunst und Kultur.
- Sie möchten mit uns neben bestehenden Schwerpunkten auch innovative Wege gehen, besonders in der regionalen Zusammenarbeit und hinsichtlich des Bauprojekts in Erlaa.
- Ins seelsorgliche Aufgabenfeld und bei Kasualien bringen Sie Empathiefähigkeit ein und freuen sich

auf die Arbeit mit unterschiedlichen Altersgruppen in sehr verschiedenen sozialen Milieus.

- Sie bringen Engagement für den Religionsunterricht mit (im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden) und für besondere Modelle des Konfirmandenunterrichts.
- Sie sind kommunikativ, kritikfähig, können delegieren und arbeiten gerne ergebnisorientiert.
- Ihnen sind authentischer Glaube und gelebte Nachfolge ein Herzensanliegen. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die im Pfarrersein nicht nur einen Beruf, sondern eine Berufung sieht.

#### Wir bieten:

- Engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, fünf Lektorinnen, einen Predigtstationsausschuss, und ein Team aus hervorragenden Organist/inn/en, einer engagierten Teilzeitsekretärin, einer kompetenten Buchhalterin, einem vor Ort präsenten Küster.
- Sie finden bei uns einen Gemeindegemeinkern mit harmonischem Gemeindeleben, und einen kleinen, loyalen Mitarbeiter/innenkreis,
- Büro- und Gemeinderäumlichkeiten,
- geordnete Finanzen.
- Eine großzügige, familieneignete, frisch sanierte Pfarrwohnung im Pfarrhaus (sechs Räume, Nebenräume, 122 m<sup>2</sup>) mit Gartennutzung und Autostellplatz mit intakter Infrastruktur und dennoch ruhiger Wohnlage.
- Offen und neugierig freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Anke Gerbeth, Tel. 0699 101 64 910 und Pfarrerinnen Dr. Ingrid Vogel, Tel. 0699 188 77 766.

**Bewerbungen sind bis zum 31. März 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf zu richten.

(Zl. GD 396; 274/2020 vom 12. Feber 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 54. Bestellung von Prof. Dr. Lubomir Batka

Prof. Dr. Lubomir Batka wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Feber 2020 befristet bis 31. August 2021 zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing zugeteilt. Anstelle des Religionsunterrichtes ist eine Tätigkeit beim IöThE vorgesehen.

(Zl. P 2401; 193/2020 vom 4. Feber 2020)

### 55. Bestellung von Stanley Lawer

Stanley Lawer wurde gemäß § 34 OdgA mit Wirkung vom 23. Dezember 2019 zum Dienst eines Pfarrers der Ghanaischen Evangelischen Pfarrgemeinde mit Sitz in 1110 Wien, Braunhubergasse 20, befristet bis 31. August 2025 zugeteilt.

(Zl. P 2376; 120/2020 vom 23. Jänner 2020)

### 56. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter

Mag. Marcus Hütter wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Roland Werneck.

(Zl. P 2402; 70/2020 vom 16. Jänner 2020)

### 57. Zuteilung von Thomas Müller, MTh

Thomas Müller, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Feber 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein zugeteilt. Lehrpfarrer ist Dr. Peter Gabriel.

(Zl. P 2345; 113/2020 vom 22. Jänner 2020)

### 58. Zuteilung von Dipl.-Theol. Mag.iur. Friedrich Rössler

Dipl.-Theol. Mag.iur. Friedrich Rössler wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Thomas Mofat.

(Zl. P 2392; 245/2020 vom 11. Feber 2020)

## Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

### 59. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

#### Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Evelyn Bürbaumer	Deutsch Kaltenbrunn/Fürstenfeld
Pfarrer	Mag. Sönke Frost	Nickelsdorf/Deutsch Jahrdorf
Pfarrer	Mag. Stefan Grauwald	Weppersdorf
Senior	Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Iris Haidvogel	Gols
Pfarrer	Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining/Holzschlag
Pfarrer	Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer	MMag. <sup>a</sup> Irmgard Langer	Stoob/Lutzmannsburg
Senior	Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf/Rechnitz
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer	Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer	Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Ingrid Tschank	Gols

#### Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten

Senior	Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Regina Leimer	Tschöran
Pfarrer	Mag. Martin Madrutter	Pörtschach
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer	Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer	Mag. Jürgen Öllinger	St. Ruprecht
Pfarrer	Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Renate Sauer	Agoritschach-Arnoldstein/Bad Bleiberg
Senior	Mag. <sup>a</sup> Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

**Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich**

Senior	Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Dace Dislere-Musta	Gmünd-Waidhofen a.d. Thaya
Pfarrer	MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer	Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer	Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer	Mag. Andreas Lisson	Gloggnitz
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin	Mag. <sup>a</sup> Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

**Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich**

Pfarrer	Mag. Roman Fraiss	Lenzing-Kammer
Pfarrer	Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer	Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Senior	Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer	Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer	Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer	Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Esther Scheuchl	Gosau
Pfarrer	Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer	Mag. Tom Stark	Ried i.I. und Schärding
Pfarrer	Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

**Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg/Tirol**

Senior	Mag. Adam Faugel	Salzburg-Auferstehungskirche
Pfarrer	Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer	Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein
Pfarrer	Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Andrea Petritsch	Jenbach
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

**Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark**

Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Martina Ahornegger	Ramsau
Pfarrer	Mag. Andreas Gerhold	Stainz-Deutschlandsberg
Pfarrer	lic.theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer	Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Senior	Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer	Mag. Paul Nitsche	Graz-Kreuzkirche
Seniorin	Dr. <sup>in</sup> Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer	Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer	Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

**Evangelische Superintendentenz A.B. Wien**

Pfarrer	Mag. Andreas Carrara	Wien-Favoriten-Thomaskirche
Pfarrer	Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
Pfarrer	MMag. Wilfried Fussenegger	Wien-Innere Stadt
PfarrerIn	Anna Kampl, MTh	Wien-Simmering
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Elke Petri	Wien-Landstraße
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Gerda Pfandl	Wien-Donaustadt
Seniorin	Angelika Reichl, MTh	Wien-Hietzing
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Pfarrer	Dr. Szilárd Wagner	Wien-Ottakring
PfarrerIn	Katja Wahler-Bachl, MTh	Wien-Hietzing
Senior	Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

**Evangelische Kirche in Österreich H.B.**

Landessuperintendent	Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer	Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat	Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer	Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer	Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oberkirchenrat	Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

*(Zl. A 67; 215/2020 vom 5. Feber 2020)*

**Todesfälle**

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Dr. Klaus Jürgen Heine**

geboren am 24. September 1941 in Kassel, am Donnerstag, den 6. Feber 2020 in Mödling im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Dr. Klaus Jürgen Heine findet sich im Amtsblatt 2007 auf Seite 136 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1309; 329/2020 vom 18. Feber 2020)*

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Kurt Audétat**

geboren am 27. Juni 1932 in Zürich, am Mittwoch, den 12. Feber 2020 in Klosterneuburg im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Kurt Audétat findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 73 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1410; 338/2020 vom 20. Feber 2020)*

## Mitteilungen

### 60. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 12. April 2020

Liebe Schwestern und Brüder!

Die kleine evangelische Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg in der Südweststeiermark mit ihren 790 Evangelischen muss drei gemeindeeigene Gebäude erhalten und pflegen: die Friedenskirche in Stainz, die Christuskirche in Deutschlandsberg und das Pfarrhaus in Stainz. Dieses unter Denkmalschutz stehende Pfarrhaus ist nach den beiden Kirchen nun das letzte, dringend anstehende Sanierungsprojekt.

Eine Generalsanierung vom Keller bis zum Dach: Entfeuchtung, Errichtung eines barrierefreien Zugangs, Fassaden- und Dacherneuerung, thermisch-energiesparende Konstruktionen, Sanitäranlagen, Elektro- und Wasserinstallationen, Eingangsbereiche, Auffrischung der Pfarrwohnung und Bestandsrenovierung der Einliegerwohnung.

Wir tun es gerne, weil das Pfarrhaus Ort der öffentlichen Begegnung ist, mit Gemeindegruppen und Sitzungen, mit Deutschkursen und Integrationsforen. Ein Ort des Austausches und des ökumenischen und interreligiösen Gesprächs.

Wir sind guten Mutes, dieses Projekt - wie die beiden anderen - gut und zukunftsorientiert durchführen zu können.

Wir danken allen, die mit ihrer heutigen Kollekte am Ostersonntag diesem großen Projekt ihre Unterstützung gewähren. Ein ganz bedeutender Beitrag zu unserem Vorhaben!

Mit glaubensgeschwisterlichen Grüßen herzlichst Ihre

OStR. Prof.

Mag. Daniel Gerhold  
Kurator

Mag. Andreas Gerhold  
Pfarrer

(Zl. KOL 05; 233/2020 vom 10. Feber 2020)

### 61. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2020

Liebe Konfirmierte, geschätzte Festgemeinde!

Die heutige Kollekte am Tag des Konfirmationsgottesdienstes wird von Ihrer Gemeinde der Evangelischen Jugend Österreich übergeben. Herzlichen Dank dafür!

Die Evangelische Jugend Österreich ist die offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirche in Österreich. In Zahlen sind es circa 100 haupt- und mehr als 3.000 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die in allen Bundesländern speziell für die jungen Menschen in unserer Kirche da sind.

Die Evangelische Jugend Österreich veranstaltet unter anderem Sommerfreizeiten und Reisen und organisiert und begleitet Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen engagieren – zum Beispiel in Kindergottesdienst-Teams oder in der Konfirmand/innen-Vorbereitung. Besondere Bedeutung kommt in unserer Organisation dem Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt, zu.

Mit Ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich dabei, Fortbildungen, Reisen und Freizeiten zu gestalten, bei denen junge Menschen sich begegnen und austauschen können, an denen sie sich durch das Evangelium begleiten lassen und im Glauben wachsen können.

Im Namen der Evangelischen Jugend Österreich danke ich Ihnen sehr herzlich.

Gottes Segen, liebe Konfirmierte!

Für die Evangelische Jugend Österreich:  
Pfarrerin MMag.<sup>a</sup> Petra Grünfelder  
Jugendpfarrerin für Österreich

(Zl. KOL 10; 330/2020 vom 18. Feber 2020)

### Motivenbericht: Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019

Die zu streichenden Absätze des Art. 103 fordern die Einrichtung der Stelle eines Kirchenrates bzw. einer Kirchenrätin und sehen vor, dass die Synode H.B. einen Stellenplan für die Kirchenkanzlei zu genehmigen hat. Artikel 104 betrifft die Funktion des Kirchenrates bzw. der Kirchenrätin. Da die Funktion des Kirchenrates bzw. der Kirchenrätin aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr besetzt wird und das Ausmaß der Stellen der Kirchenkanzlei im allgemeinen Budgetprozess ausreichend behandelt wird, gehören die genannten Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

53

Jahrgang 2020, 3. Stück

Ausgegeben am 31. März 2020

### Inhalt

#### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	54
62. Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen .....	54
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	54
63. Ghanaische Evangelische Gemeinde - Anerkennung .....	54

#### Personalia

Stellenausschreibungen A.B. ....	56
64. Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers (60 % für die Evangelische Hochschulgemeinde Wien und Gesamtösterreich, 40 % für das ASH - Forum der Zivilgesellschaft) .....	56
65. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich .....	57
66. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz ...	58
67. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche .....	58
68. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche .....	59
69. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal	60
70. Ausschreibung (erste) einer 75 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Reutte	61
71. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden	62
72. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau .....	62
73. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde ...	63
74. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam .	64
75. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See .....	64
76. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Völkermarkt	65
77. Ausschreibung (erste) der (vorerst nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt .....	65
Bestellungen und Zuteilungen H.B. ....	66
78. Bestellung von Mag. Richárd Kádas .....	66

## Mitteilungen

79. Kollektenaufwurf für den Sonntag Jubilate, 3. Mai 2020: Evangelische Frauenarbeit .....	66
80. Kollektenaufwurf zum Sonntag Kantate, 10. Mai 2020: Kirchenmusik .....	66
81. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Konrektors/einer Konrektorin in der Diakonie de La Tour .....	67
Motivenbericht: Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen .....	67

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 62. Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend eine Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen u.a. im Jahr 2020.

##### I.

Die Fristen für die Vorlage des Jahresberichtes 2019 sowie der von den Gemeindevertretungen geprüften und genehmigten Rechnungsabschlüsse 2019 (inklusive Vorlage des Haushaltsplanes 2020) für Pfarr- und Teilgemeinden an die jeweilige Superintendentur und an den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. werden ausnahmsweise im Jahr 2020 bis 3. Juni 2020 verlängert.

Für Beschlussfassungen von Superintendentialversammlungen A.B. betreffend Rechnungsabschlüsse 2019 (inklusive allfälliger Genehmigung von Haushaltsplänen für 2020) gilt die Fristverlängerung analog.

##### II.

Dieses Kirchenverfassungsgesetz (Verfügung mit einstweiliger Geltung) tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft und ist vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden und Superintendentialgemeinden A.B. per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 09; 523/2020 vom 23. März 2020)

### Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 63. Ghanaische Evangelische Gemeinde - Anerkennung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. als zur Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. nach außen kirchenverfassungsmäßig zuständiges Organ der Kirche errichtet und anerkennt gemäß Art. 25 der Kirchenverfassung nach Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung vom 27. Jänner 2020 die

##### *Ghanaische Evangelische Gemeinde*

mit dem Sitz in 1110 Wien, Braunhubergasse 20, als evangelische Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

Diese Anerkennung beruht auf folgender Vereinbarung:

1. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* ist eine Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich. Ihre Mitglieder kommen aus unterschiedlichen kirchlichen Traditionen. Der Bekenntnisstand der Mitglieder bleibt durch deren Mitgliedschaft in der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* unberührt.
2. Für die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* und ihre Mitglieder gilt die kirchliche Rechtsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

3. Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen) der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* werden in englischer Sprache gehalten. Sie werden in die Kirchenbücher bei der Pfarrgemeinde eingetragen, in der die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* beheimatet ist. Bei methodistischen Amtshandlungen erfolgen die Eintragungen in den Kirchenbüchern der jeweils zuständigen evangelisch-methodistischen Gemeinde. Mit der jeweiligen Pfarrgemeinde, die für den betreffenden Ort der Amtshandlung zuständig ist, ist im Voraus das Einvernehmen herzustellen.
4. Für ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben werden der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* die Räumlichkeiten einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. oder H.B. in Wien nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über die Benützung der Räumlichkeiten ist zwischen dem Presbyterium der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* und dem Presbyterium der betroffenen Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. oder H.B. eine Vereinbarung zu treffen. Die Mittel für den gesamten Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens bringt die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* selbst auf.
5. Das Visitationsrecht gegenüber der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* wird im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. durch den Superintendenten/die Superintendentin der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien wahrgenommen.
6. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* führt eine Liste ihrer Mitglieder und legt nach Art. 25 der Kirchenverfassung dem Oberkirchenrat A.u.H.B. eine zu genehmigende Gemeindeordnung (Art. 32 Kirchenverfassung) vor.
7. Die *Ghanaische Evangelische Gemeinde* wählt in der Gemeindeversammlung gemäß Art. 33 Abs.1 der Kirchenverfassung ein Presbyterium, das aus mindestens sechs Mitgliedern der Gemeinde besteht. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Evangelischen Oberkirchenrat H.B., dem Superintendenten/der Superintendentin der Evangelischen Kirche A.B., dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und von diesem dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.
8. Der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* bzw. ihren Repräsentanten und Repräsentantinnen (Pfarrer/Pfarrerinnen und Kurator/Kuratorin) wird im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H.B. und in der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien Gaststatus gewährt.
9. Von der Errichtung der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* als Evangelischer Pfarrgemeinde ist gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) das Bundeskanzleramt zu informieren.

10. Änderungen dieser Vereinbarung sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.
11. Diese Vereinbarung kann auf dem Hintergrund von Art. 26 Abs. 8 Kirchenverfassung jederzeit durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. gekündigt werden. Damit ist der Widerruf der Anerkennung der *Ghanaischen Evangelischen Gemeinde* durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. gegeben. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Wegfall der Rechtspersönlichkeit verbunden.
12. Die schriftlichen Unterlagen dieser Anerkennung sind in Deutsch und Englisch auszufertigen.

Wien, 27. Jänner 2020

-----

### **Ghanaian Protestant Congregation - Recognition**

After the approval of the Church Presbyteries A. and H.C. in a joint meeting on January 27, 2020, the Senior Church Council A. and H.C. as representative body of the Protestant Churches of Augsburg and Helvetic Confession in Austria, mandated by the church's constitution establishes and recognizes (in accordance with Art. 25 of the Church Constitution) the

#### *Ghanaian Protestant Congregation*

based in Braunhubergasse 20, 1110 Vienna, as a protestant parish of the Protestant Church A.C. (lutheran) and H.C. (reformed) in Austria.

This recognition is based on the following agreement:

1. The *Ghanaian Protestant Congregation* is a parish (Personalgemeinde) of the Protestant Church A.C. and the Protestant Church H.C. in Austria. Its members come from different ecclesiastical traditions. Their religious denominations remain unaffected by their membership in the *Ghanaian Protestant Congregation*.
2. The legal order of the Protestant Church A. and H.C. applies to the *Ghanaian Protestant Congregation* and its members.
3. The services and official acts (baptisms, confirmations, weddings, funerals) of the *Ghanaian Protestant Congregation* are held in English. They are entered in the parish's registers where the *Ghanaian Protestant Congregation* is located. In the case of Methodist official acts, entries are made in the church records of the United Methodist Church that is responsible for the member. Agreements must be reached in advance with the respective parish, which is responsible for the relevant place of the official act.
4. For their worship and parish life, the premises of a Protestant parish A.C. or H.C. in Vienna will be made available to the *Ghanaian Protestant Congregation* free of charge if possible. An agreement must be reached between the presbytery of

the *Ghanaian Protestant Congregation* and the presbytery of the affected Protestant parish A.C. or H.C. The *Ghanaian Protestant Congregation* provides the funds for the entire material expenditure of their worship and parish life.

5. The right of visitation vis-à-vis the *Ghanaian Protestant Congregation* is commissioned by the Superintendent of the Protestant Superintendency A.C. in Vienna by order of the Senior Church Council A. and H.C.
6. The *Ghanaian Protestant Congregation* keeps a list of its members and submits a parish code to the Senior Church Council A. and H.C. that must be approved (Art. 32 Church Constitution).
7. The parish assembly of the *Ghanaian Protestant Congregation* elects a presbytery according to Art. 33 Par. 1 of the Church Constitution, that consists of at least six members. The members of the presbytery must be reported by name to the Senior Church Council H.C., the superintendent of the Protestant Church A.C. and the Senior Church Council A. and H.C., who will announce the names to the Federal Chancellery.
8. The *Ghanaian Protestant Congregation* or its representatives (pastor and curate) are granted guest status in the Association of Vienna

Protestant Parishes H.C. and in the Superintendent Assembly of the Protestant Superintendency A.C. in Vienna.

9. The Federal Chancellery is to be informed of the establishment of the *Ghanaian Protestant Congregation* as a Protestant parish according to Section 4 of the Federal Law on the External Legal Relations of the Protestant Church (Protestant Law).
10. Changes to this agreement are to be made by the Senior Church Council A. and H.C. They require the approval of the Church Presbyteries A.C. and H.C.
11. This agreement can be terminated at any time by the Senior Church Council A. and H.C. with the consent of the Church Presbyteries A.C. and H.C. (Art. 26 Church Constitution). Therefor the revocation of the recognition of the *Ghanaian Protestant Congregation* by the Protestant Church A. and H.C. is given. Withdrawal of the recognition is associated with the loss of legal personality.
12. The written documents of this recognition must be issued in German and English.

Vienna, January 27, 2020

(Zl. GD 404; 319/2020 vom 17. Feber 2020)

## Personalia

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 64. Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers (60 % für die Evangelische Hochschulgemeinde Wien und Gesamtösterreich, 40 % für das ASH - Forum der Zivilgesellschaft)

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers wird entsprechend der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (EHG) zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

##### EHG Wien

- Seelsorgerliche Betreuung der Wiener Universitäten
- Gottesdienste im Albert Schweitzer Haus (ASH) und an den verschiedenen universitären Standorten

- Gestaltung der ökumenischen Beziehungen an den Hochschulstandorten
- Aufbau und Pflege von interreligiösen Kontakten
- Bildungsarbeit für Studierende
- Sicherung von evangelischer Präsenz an den Standorten
- Verwaltung des Sozialfonds und Spendenakquirierung

##### EHG Österreich

- Koordination, Einberufung und Durchführung der Jahreskonferenz der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich
- Pflege und Vertiefung der Kontakte zu den Verantwortungsträgern der EHG in den Diözesen

- Koordination der internationalen Studierenden Arbeit der World Student Christian Federation (WSCF)

#### ASH - Forum der Zivilgesellschaft

- Mitarbeit im Team des ASH - Forums der Zivilgesellschaft
- Konzept- und Programmerstellung von Veranstaltungen im ASH und deren Durchführung
- Erstellung von speziellen Angeboten für junge Erwachsene und deren Durchführung
- Schwerpunkt: Arbeit im Haus
- Zusammenarbeit mit dem Studierendenwohnheim
- Wirken im öffentlichen Raum

#### Erwartet wird:

- Zielgruppenorientiertes Denken und Handeln
- Hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Freude am Entwickeln und Umsetzen kreativer und innovativer neuer Formate
- Fähigkeit zur und Freude am Arbeiten mit jungen Erwachsenen und an Bildungsarbeit, spezifisch allgemeiner Erwachsenenbildung
- Ökumenische Offenheit
- Social Media Kompetenz und EDV-Kenntnisse
- Fähigkeiten zur Führung eines Bürobetriebs

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (mehrmalige Wiederwahl ist möglich). Eine Dienstwohnung wird bei Bedarf bereitgestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. nach Zustimmung der Jahreskonferenz.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich. **Bewerbungen sind bis zum 8. Mai 2020** an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., z.Hd. Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell, MA, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell, MA (E-Mail: [okr-ke@okr-evang.at](mailto:okr-ke@okr-evang.at), Mobil: 0699/18877005) bzw. zu den Arbeitsbereichen im Rahmen des ASH - Forums der Zivilgesellschaft Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair (E-Mail: [okr-bildung@okr-evang.at](mailto:okr-bildung@okr-evang.at); Tel.: +43 59 1517 00 300).

(Zl. EHG 01; 424/2020 vom 9. März 2020)

### 65. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich

Die Teilpfarrstelle der Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2020 für die nächsten vier Jahre ausgeschrieben.

Die Finnische Gemeinde A.B. in Österreich wurde formell im Oktober 2005 gegründet. Es gibt aber eine über 40-jährige Tradition finnischsprachiger Gottesdienste in Österreich. Die Finnische Gemeinde ist eine

Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und hat derzeit 183 Mitglieder. Die Gemeinde stellt für die in Österreich lebenden Finnen und Finninnen (circa 1.500), wie auch Touristen aus Finnland, ein kirchliches Angebot in derer Muttersprache dar. An den Veranstaltungen der Finnischen Gemeinde nehmen jährlich mehrere Hundert Finnen und Finninnen und deren Angehörige teil. Die Finnische Gemeinde hat ihren Sitz in Wien, aber ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Seit 2008 hat die Finnische Gemeinde eigene Räumlichkeiten im Gebäudekomplex der Schwedischen Kirche (Gentzgasse 10, 1180 Wien), welche über Arbeitszimmer, Gemeinschaftsraum, Vorzimmer und Küche verfügen (circa 80 m<sup>2</sup>). Die in Wien stattfindenden Gottesdienste werden in der Kapelle der Schwedischen Kirche (bzw. in der Adventzeit in der St. Ruprecht Kirche, 1010 Wien) gefeiert. Die Gemeinde hat keine Dienstwohnung anzubieten, stellt aber stattdessen dem Pfarrer/der Pfarrerin anteilmäßig einen Wohnkostenzuschuss zur Verfügung.

Gottesdienste der Finnischen Gemeinde finden in Wien circa einmal im Monat von September bis Juni statt. Gottesdienste außerhalb Wiens werden nach Bedarf ein bis zwei Mal im Jahr organisiert, vor allem in Graz. Neben den Gottesdiensten findet in der Gemeinde wöchentlich ein „Tag der offenen Tür“ mit abwechselnden inhaltlichen Angeboten und ein Familientreffen statt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll auch die Redaktion des Gemeindeblattes Sinitaivas (drei Mal jährlich) leiten und monatlich einen Newsletter schreiben. In der Adventzeit organisiert die Gemeinde „Die schönsten Weihnachtslieder“-Veranstaltungen in den Landeshauptstädten und einen Kaffee-/Kuchen-Stand im Weihnachtsbazar des finnischen Schulvereins. Der Pfarrer/die Pfarrerin leitet die Gemeinde gemeinsam mit dem sechsköpfigen Presbyterium, das jeweils für zwei Jahre gewählt wird.

Die Finnische Gemeinde erwartet sich von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin:

- Motivation und Initiative, die Arbeit der Finnischen Gemeinde weiterzuentwickeln.
- Organisationsfähigkeit und eine Fähigkeit, sich selbst zu führen.
- Gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium.
- Leitung und Begleitung der freiwilligen Mitarbeiter/innen.
- Freude, mit Kindern zu arbeiten.
- Bereitschaft, in ganz Österreich die Kontakte der Kirche zu den Finnen und Finninnen zu knüpfen, Amtshandlungen durchzuführen und Seelsorge auszuüben.
- Zusammenarbeit mit der EKÖ, dem Außenamt der evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands, der schwedischen Gemeinde, der Kooperationsgemeinde Wien-Währing & Hernals, der Superintendenz Wien, mit der Finnischen Botschaft und mit

anderen finnischen Gruppen und Vereinen in Österreich.

- Sehr gute Finnisch- und Deutsch-Kenntnisse sind eine Voraussetzung.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 30. April 2020** an das Presbyterium der Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich, Gentzgasse 10/Altes Haus, 1180 Wien.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne

Kuratorin Laura Spadinger, Tel. 0699 192 53 251

E-Mail: [laura.spadinger@univie.ac.at](mailto:laura.spadinger@univie.ac.at).

(Zl. GD 424; 546/2020 vom 24. März 2020)

### **66. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz schreibt hiermit ihre Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2020 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz liegt im unteren Drautal und hat 1.862 Gemeindeglieder. Die Schulstädte Villach und Spittal am Millstättersee sind sowohl öffentlich als auch mit dem PKW gut erreichbar. Die Gemeinde ist teils ländlich teils beginnend urban strukturiert und liegt im Bezirk Villach-Land. Die Nähe zu Italien und Slowenien, sowie nahegelegene Kärntner Berge und Seen bieten zahlreiche Freizeitmöglichkeiten. Die Gottesdienste (sonntäglich) sind in Feffernitz, einmal monatlich in der Predigtstelle „Seniorenwohnheim Feistritz/Drau“ sowie jeweils an den zweiten Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten in der römisch-katholischen Fialkirche in Töplitsch zu halten.

Eine aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Arbeit mit Jugendlichen, Familien und Kindern wird erwünscht und erwartet. Die Pfarrgemeinde unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer dabei, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder bei Hausbesuchen bzw. im Seniorenwohnheim Feistritz/Drau ist ein weiterer Schwerpunkt. Ökumenische Aufgeschlossenheit, die Pflege der Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden in der Region sowie Freude am Gemeindeaufbau und Interesse an ökologischen Themen sind ebenfalls erwünscht.

In der Pfarrgemeinde befinden sich eine NMS und drei Volksschulen. Der Religionsunterricht wird derzeit von Religionslehrer/innen abgedeckt. Das Pflichtstundenmaß für die Pfarrerin/den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Die Kirche ist sowohl außen als auch innen generalisiert.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin (geringfügig). Die Kirchenbeitragsagenden sind durch eine Teilzeitkraft abgedeckt. Für die Betreuung von Kirche, Pfarrhaus und Außenanlagen ist eine Küsterin geringfügig beschäftigt. Eine Jugendreferentin gestaltet die Jungchar und unterstützt die Konfirmand/inn/enarbeit.

Ein lebendiger Kreis von Mitarbeiter/innen unterstützt gerne eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer bei der Erfüllung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Im Pfarrhaus (erbaut 1970/72) befindet sich ein großer Gemeinderaum, Sitzungszimmer und Kanzlei (EDV), Arbeits- und Sprechzimmer sowie eine geräumige Dienstwohnung im ersten Stock (126 m<sup>2</sup>) mit Terrasse und Balkon zentralbeheizt. Garage und Grünflächen ums Pfarrhaus stehen zur Verfügung. Das Pfarrhaus in ruhiger ländlicher Lage wurde im Herbst 2004 nach ökologischen Kriterien generalsaniert (Vollwärmeschutz, Pelletsheizung, Solarzellen).

**Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz, Dorfstraße 9, 9710 Feistritz an der Drau, zu richten.

Nähere Informationen erteilen Ihnen gerne

Kuratorin Ottilie Langer, Tel. 0664 920 06 59 sowie

Pfarrerin Mag. Birgit Meindl-Dröthandl,

Tel: 0699 188 77 255.

Unsere E-Mail-Adresse: [evang.feffernitz@aon.at](mailto:evang.feffernitz@aon.at)

(Zl. GD 141; 454/2020 vom 12. März 2020)

### **67. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche schreibt zum 1. September 2020 die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.300 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische Hochschule sowie eine Fachhochschule befinden sich vor Ort.

#### **Wer wir sind:**

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch

in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, zum Beispiel Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte und vieles mehr.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A&O-Gemeinde. Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

#### **Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

In der Johanneskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in Ferlach von September bis Juni alle zwei Wochen, im Sommer in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth sowie mit dem Kirchenschiff am Wörthersee.

Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und Arbeit mit Konfirmand/inn/en werden unter den Inhaber/innen der Pfarrstellen aufgeteilt.

Die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird erwartet.

Der Religionsunterricht an Höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt festgelegt.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstellen werden zwischen den Pfarrer/innen und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

#### **Wir bieten:**

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet.

Unterstützt werden Sie dabei von einem großen und engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- Sekretärin und Kirchenbeitragsbeauftragte sorgen für eine geordnete Gemeindeadministration,
- zwei Küster/innen für eine gepflegte Liegenschaft,
- Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern,
- Kirchenmusiker/Kantor (Organist, Chor, musikalische Planung),
- Besuchsdienstkreis,
- Presbyterium mit vielfältiger Sachkenntnis,
- mehrere Lektor/inn/en
- und weitere.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in einem großen Garten. Die gesamte bauliche Substanz ist in Ordnung und gut betreut.

Dem/Der Bewerber/in wird im Pfarrhaus eine Vierzimmer-Dienstwohnung von zirka 120 m<sup>2</sup> mit südseitigem Balkon und einer Garage zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der Wohnung steht ein zusätzliches Arbeitszimmer zur Verfügung.

**Wir suchen** eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der gerne Gottesdienst feiert,
- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann,
- die/der begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist,
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen,
- und die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche, Martin Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder E-Mail: [pfarramt-johanneskirche@evang.at](mailto:pfarramt-johanneskirche@evang.at).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt,

Tel. 0699 188 77 260 und

Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: [www.johanneskirche-klagenfurt.at](http://www.johanneskirche-klagenfurt.at)

(Zl. GD 197; 489/2020 vom 18. März 2020)

### **68. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche schreibt zum 1. September 2020 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.300 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische Hochschule sowie eine Fachhochschule befinden sich vor Ort.

#### **Wer wir sind:**

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller

Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, zum Beispiel Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte und vieles mehr.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A&O-Gemeinde. Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

#### **Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

In der Johanneskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in Ferlach von September bis Juni alle zwei Wochen, im Sommer in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth sowie mit dem Kirchenschiff am Wörthersee.

Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und Arbeit mit Konfirmand/inn/en werden unter den Inhaber/innen der Pfarrstellen aufgeteilt.

Die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird erwartet.

Ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle ist die Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinde in Klagenfurt. Dafür wird das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht reduziert. Der Religionsunterricht an Höheren Schulen wird im Ausmaß von vier Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt festgelegt.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstellen werden zwischen den Pfarrer/innen und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

#### **Wir bieten:**

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet.

Unterstützt werden Sie dabei von einem großen und engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- Sekretärin und Kirchenbeitragsbeauftragte sorgen für eine geordnete Gemeindeadministration,
- zwei Küster/inn/en für eine gepflegte Liegenschaft,
- Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern,

- Kirchenmusiker/Kantor (Organist, Chor, musikalische Planung),
- Besuchsdienstkreis,
- Presbyterium mit vielfältiger Sachkenntnis,
- mehrere Lektor/inn/en
- und weitere.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in einem großen Garten. Die gesamte bauliche Substanz ist in Ordnung und gut betreut.

Dem/Der Bewerber/in wird im Pfarrhaus eine Dreieinhalbzimmer-Dienstwohnung von zirka 103 m<sup>2</sup> mit gartenseitigem Balkon und einer Garage zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der Wohnung steht ein zusätzliches Arbeitszimmer zur Verfügung.

**Wir suchen** eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der gerne Gottesdienst feiert,
- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann,
- die/der begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist,
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen
- und die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche, Martin Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder E-Mail: [pfarramt-johanneskirche@evang.at](mailto:pfarramt-johanneskirche@evang.at).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt,

Tel. 0699 188 77 260 und

Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: [www.johanneskirche-klagenfurt.at](http://www.johanneskirche-klagenfurt.at)

(Zl. GD 197; 488/2020 vom 18. März 2020)

### **69. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal**

Arbeiten, wo andere Urlaub machen!

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal (Landeck) mit Sitz in 6500 Landeck - Tirol soll mit 1. September 2020 neu besetzt werden.

Die Pfarrstelle umfasst die Bezirke Landeck und Imst mit 54 politischen Gemeinden. Hier leben derzeit rund 850 Gemeindeglieder.

Gottesdienste feiern wir 14-tägig (und an Feiertagen) in der Evangelischen Markuskirche in Landeck, 14-tägig (und an Feiertagen) in der römisch-katholischen Johanneskirche in Imst, einmal monatlich in der römisch-katholischen Pfarrkirche Barwies am

Mieminger Plateau und gelegentlich in den römisch-katholischen Pfarrkirchen in St. Anton und Serfaus.

Es steht ein schönes, renoviertes Pfarrhaus mit 125 m<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung, dazu eine doppelte Garage und ein Abstellraum. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Büro- und Kellerräume. Ein separates Gästezimmer mit Dusche und WC steht im Halbstock zur Verfügung.

Unterhalb der Kirche haben wir einen gemütlichen Gemeindesaal sowie eine Küche, ein Bad und einen kleinen Jugendraum. Hier veranstalten wir diverse Zusammentreffen für Jung & Alt und auch unseren beliebten Kirchenkaffee.

Eine Lektorin und zwei Lektoren sowie ein engagiertes Mitarbeiterteam stehen der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer zur Seite.

Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden und umfasst den AHS/BHS-Bereich in den Bezirken Landeck und Imst sowie fallweise Religionsunterrichtsstunden an APS. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird im APS-Bereich im Bezirk Imst durch einen Religionspädagogen unterstützt.

Zu den weiteren Aufgaben gehören neben Amtshandlungen auch die Begleitung der Konfirmand/inn/en, Teilnahme am öffentlichen Leben, Krankenhausseelsorge und Hausbesuche.

Da viele von uns in konfessionsverbindenden Partnerschaften leben, ist uns ein gutes ökumenisches Miteinander wichtig.

Der/Die kommende Pfarrer/Pfarrerin sollte bestehende Strukturen verstehen, sie aber auch infrage stellen. Er/Sie sollte willens sein, mit eigenen Ideen, Fantasie und Kreativität auch neue Wege mit dem Presbyterium zu gehen. Dies schließt die Wahl der Gottesdienste und deren Orte mit ein. Wir legen dabei großen Wert auf Gestaltungsfreiheit und den Willen zur eigenen Schwerpunktsetzung im Dialog mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Wir sehen unsere Pfarrgemeinde auch als Teil des touristischen Angebotes in unserer Region. Dabei geht es uns darum, den Touristen in seiner spirituellen Bedürftigkeit zu sehen und seiner Reise einen tieferen Sinn zu geben. In Zusammenarbeit mit dem/der neuen Pfarrer/Pfarrerin möchten wir entsprechende Konzepte entwickeln.

Das Presbyterium will zusammen mit dem/der künftigen Pfarrer/Pfarrerin einen Raum mit genügend Platz für geistliche Bedürfnisse schaffen, für Fragen und Antworten, die unser Leben bestimmen. Wir sehen dabei unsere Kirche als Ort der Begegnung und Besinnung.

Bei all unseren Wünschen und Plänen lassen wir uns von Jesu Auftrag leiten, durch unseren Glauben eine starke Beziehung zu Gott zu suchen und dabei auf Joh. 15,5 zu hören: „... ohne mich könnt ihr nichts tun.“. In unserer Kirchengemeinde soll die Lust auf die Bibel (wieder) geweckt und biblischer Content in die

Gegenwart getragen werden, damit Zukunft eine Chance erhält.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung!** Diese richten Sie bitte per E-Mail **bis 30. April 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal, Urtweg 30a, 6500 Landeck, z.H. Kurator Andreas Meinel, E-Mail: [evang.landeck-imst@gmx.at](mailto:evang.landeck-imst@gmx.at).

(Zl. GD 412; 490/2020 vom 18. März 2020)

### 70. Ausschreibung (erste) einer 75 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Reutte

Die 75 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Reutte wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gebiet des politischen Bezirkes Reutte, in einem Ausmaß von 1.237 km<sup>2</sup>. Die Gemeinde hat rund 600 Gemeindeglieder, die zum Teil weit verstreut, in Zwischentoren unter der Zugspitze, im Lechtal, im Tannheimtal und in Jungholz leben. Gottesdienste werden in der Dreieinigkeitskirche Reutte an jedem Sonntag um 10.00 Uhr, in der Predigtstelle Ehrwald zweimal im Monat, in Tannheim, Elbigenalp und Jungholz zu den großen Feiertagen und in den Sommermonaten gehalten.

Wichtig ist die Seelsorge im Bezirkskrankenhaus und in zwei Altenheimen.

Eine Lektorin und ein Besucherkreis unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer. Im Sommer kommt in der Regel für einen Monat ein Urlaubsseelsorger/eine Urlaubsseelsorgerin in die Pfarrgemeinde. Mit den Nachbargemeinden aus dem Allgäu, Füssen und Pfronten bestehen gute nachbarliche Beziehungen. Gute ökumenische und interreligiöse Kontakte sollen weiter gepflegt werden. Viele Mitarbeiter/innen und Arbeitskreise sind in der Pfarrgemeinde aktiv.

Die Marktgemeinde Reutte, der Hauptort des Außerferns, der mit seinen Ferienregionen in allen Jahreszeiten viele Urlaubsgäste anzieht, ist Standort vieler Schultypen. Das Ausmaß an Religionsstunden beträgt sechs Wochenstunden an allen Schultypen.

Das Pfarrhaus hat eine Wohnfläche von 130 m<sup>2</sup>, aufgeteilt auf fünf Zimmer und einer großen Mansarde, Bad, Duschbad, Küche und Garten. Ein schöner Gemeindesaal mit Teeküche steht zur Verfügung und wird gerne und oft für Veranstaltungen genutzt. Zur Betreuung der Gemeinde verfügt der Pfarrer/die Pfarrerin über einen Kleinbus als Dienstfahrzeug.

Das Presbyterium sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die das geistliche Leben gestaltet, offen ist für neue Wege, die Mitarbeiter/innen fördert und die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der Diaspora unterstützt. Die Seelsorge ist uns ein wichtiges Anliegen.

Als weitverzweigte Gemeinde findet unser Gemeinleben in und um unsere Kirche, Gemeindesaal und Pfarrhof in Reutte statt.

Wir sind offen und unkompliziert und freuen uns auf den Beginn eines neuen Weges.

Weitere Informationen gibt  
Kuratorin/Lektorin Brigitte Moritz, Tel. 05675 8214.

Schriftliche **Bewerbungen** sind **bis 30. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. 6600 Reutte, Albert-Schweitzer-Straße 4, zu richten.

(Zl. GD 391; 485/2020 vom 18. März 2020)

### **71. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

#### **Was wir anbieten:**

Unsere Pfarrgemeinde umfasst das Pinzgauer Saalachtal von Saalbach-Hinterglemm über Saalfelden und Lofer bis Unken mit den Seitentälern Maria Alm und Leogang. Schwerpunkte dabei sind das Pfarramt in Saalfelden mit der Friedenskirche und die Predigtstelle Lofer mit der Kreuzkirche. Insgesamt gehören zu unserer Pfarrgemeinde derzeit 730 Evangelische. Den sonntäglichen Gottesdienst feiern wir im Wechsel in beiden Kirchen. Zusätzlich feiern wir Gottesdienst zu den hohen Festtagen im Seniorenhaus Farmach.

Das Pfarrhaus in schöner Lage liegt neben der Friedenskirche und wurde in den Jahren 1980/1981 erbaut. Im oberen Bereich befinden sich die Dienstwohnung mit einer Wohnfläche von 105 m<sup>2</sup> und die Pfarrkanzlei mit einer Fläche von 15 m<sup>2</sup>, die über einen separaten Eingang erreichbar ist. Im Untergeschoß steht ein Gemeindesaal samt Küche und sanitären Anlagen zur Verfügung.

Den Kontakt zu unseren Gemeindegliedern halten wir über unseren vierteljährlich erscheinenden Gemeindebrief. Er wird zusammen mit der Pfarrgemeinde Zell am See herausgegeben.

Die Stadt Saalfelden ist mit ihren rund 17.000 Einwohnern die drittgrößte Stadt des Bundeslandes Salzburg. Als wirtschaftliches Zentrum des Pinzgaus ist sie darüber hinaus zentrale Schulstadt mit hohem Freizeitwert. Wer die Berge liebt, ist bei uns gut aufgehoben.

#### **Was wir uns wünschen:**

Die zukünftige Stelleninhaberin/der zuständige Stelleninhaber soll beziehungsfähig, aufgeschlossen und aktiv sein, gerne im Team arbeiten und die anderen Mitarbeitenden begleiten und ermutigen.

Als einen notwendigen Schwerpunkt sehen wir die religiöse Bildung. Deshalb sollte unsere zukünftige Pfarrerin/unsere zukünftiger Pfarrer besondere Fähigkeiten und große Freude am Unterrichten haben. Der Religionsunterricht auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde im Ausmaß von acht Wochenstunden ist an allen

Schularten zu erteilen, wobei das Ziel besteht, im Höheren Schulbereich mittelfristig die Zahl der Wochenstunden durch das Senken von Abmeldungen so zu erhöhen, dass das Stundenausmaß allein im Höheren Schulbereich erzielt wird.

Ein übergemeindlicher Arbeitsauftrag besteht darin, ein Konzept zur religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Region Pinzgau/Pongau zu entwickeln und durchzuführen.

Unsere Gemeinde zeichnet sich aus durch eine gute Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Pfarrgemeinden und der serbisch-orthodoxen Gemeinde, deren Kirche in unmittelbarer Nähe zu unserer Kirche liegt. Diese bestehenden ökumenischen Beziehungen sind uns wichtig und sollen weitergeführt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Zu einem Gespräch im Vorfeld stehen gerne bereit:

Kuratorin Eivor Schober  
Bahnhofstraße 45, 5760 Saalfelden  
Tel.: 06582 7 31 70, Mobil: 0699 18 87 75 12  
E-Mail: [eivor@utanet.at](mailto:eivor@utanet.at)

Administrator Pfarrer Rolf Engelhardt  
Schmittstraße 35, 5700 Zell am See  
Tel.: 06542 7 23 65, Mobil: 0699 18 87 75 46,  
E-Mail: [evang.zellamsee@sbg.at](mailto:evang.zellamsee@sbg.at)

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis 30. April 2020** per Briefpost an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden, Palvenstraße 2, 5760 Saalfelden oder gerne auch per E-Mail: [evang.saalfelden@aon.at](mailto:evang.saalfelden@aon.at)

(Zl. GD 417; 491/2020 vom 18. März 2020)

### **72. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Spittal an der Drau verfügt gemäß Evaluierung durch den Superintendentialausschuss über zwei volle Pfarrstellen. Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von acht Wochenstunden wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die zweite Pfarrstelle ist derzeit durch einen „Gemeindeleiter“ (60 % Anstellung) abgedeckt.

#### **Pfarrgemeinde**

Zirka 10 % der Bevölkerung von Spittal sind evangelisch (1.450). Neben Kirche und Pfarrhaus (beide renoviert) gibt es auch noch ein attraktives und geräumiges Gemeindezentrum, das auch gerne für externe Veranstaltungen genutzt wird. Weitere 1.300 Evangelische leben in den Ortschaften rund um Spittal sowie im oberen Drautal bzw. im Mölltal (Diaspora). Dort ist in Obervellach die zweite evangelische Kirche der Pfarrgemeinde (monatlicher Gottesdienst) mit einem aktiven Gemeindeleben vor Ort, das sich im ökume-

nischen Kontext größter Wertschätzung erfreut. Evangelische Gottesdienste werden zwei- bis viermal im Jahr in Sachsenburg, Lind und Mühldorf gefeiert sowie sporadisch in den Altenheimen.

#### Mitarbeiter\*team

Im Pfarramt ist eine Sekretärin für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie allgemeine Pfarramtsorganisation beschäftigt (30 Wochenstunden). Ein besonderes Anliegen ist uns die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Pfarrgemeinde hat aus diesem Grund eine eigene Jugendreferentin (30 Wochenstunden) angestellt. Drei aktive Lektoren und ein Pfarrer i.R. beteiligen sich an den Gottesdiensten.

Drei Organistinnen und unterschiedliche moderne Musikteams sorgen für die musikalische Gestaltung der traditionellen und modernen Gottesdienstformate. Darüber hinaus ermöglichen viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ein vielfältiges und in vielen Belangen sehr selbstständig organisiertes Kreis- und Veranstaltungsangebot. Eine Küsterin betreut mit viel Liebe alles rund um die Kirche. Gemeindeleiter Christian Kohl bringt zusätzlich seine langjährige Erfahrung als systemischer Gemeindeberater ein. Er unterstützt gerne eine erfahrene Pfarrerin bzw. einen erfahrenen Pfarrer, freut sich aber auch darauf, eine Berufsanfängerin bzw. einen Berufsanfänger beim Hineinwachsen in die Leitungsaufgabe zu begleiten.

#### Arbeitsfeld

Neben den Kernaufgaben einer Pfarrerin/eines Pfarrers (einschließlich der Wahrnehmung von öffentlichen bzw. ökumenischen Anlässen) ist uns die Förderung der missionarisch-diakonischen Gemeindeentwicklung einschließlich der seelsorgerlich-theologischen Begleitung von Mitarbeitenden ein besonderes Anliegen. Dazu steht ein vom Presbyterium erarbeiteter Masterplan als Roadmap zur Verfügung. Erste konkrete Projekte wurden bereits im vergangenen Jahr umgesetzt.

#### Wohnort

Die Bezirkshauptstadt und Schulstadt Spittal a. d. Drau ist das urbane Zentrum von Oberkärnten und in idyllischer Lage gelegen: Neben dem Hausberg Goldeck locken die Nockalmregion und der Nationalpark Hohe Tauern. Nur 5 km entfernt liegt der Millstätter See, nach Grado am Mittelmeer sind es gerademal 215 km und die Kulturstadt Salzburg ist keine 150 km entfernt. Direkt an der A10 gelegen und mit IC bzw. FC Bahnanschluss auch öffentlich gut angebunden, liegt Spittal auch verkehrstechnisch günstig.

#### Dienstwohnung

Eine entsprechende Dienstwohnung wird in Absprache mit der sich bewerbenden Person nach deren Bedürfnissen und Vorstellungen angemietet.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 30. April 2020** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne

Administratorin Pfarrerin

Mag. Birgit Meindl-Dröthandl, Tel. 0699 188 77 255

Gemeindeleiter Christian Kohl, Tel. 0699 188 77 236

Kurator Werner Tscharre, Tel. 0676 400 99 91.

(Zl. GD 282; 455/2020 vom 12. März 2020)

### 73. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde

Die 100 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Sie sind dynamisch, vernetzen Menschen und Kulturen und sind offen gegenüber verschiedenen Meinungen und Glaubenszugängen? Sie wünschen sich eine aktive Gemeinde und können Menschen verbinden, dann sind Sie bei uns richtig. Wir suchen einen Menschen mit Herz für den Nächsten, Geist für Neues, Respekt vor dem Alten und Liebe für ein Miteinander.

Sie gestalten Gottesdienste und Amtshandlungen, unterrichten in höheren Schulen in Villach, führen ein Pfarramt mit Tochtergemeinde und bringen Ihre Persönlichkeit in die Pfarrgemeinde mit Freude ein. Ein starkes, gut eingespieltes Team mit Kurator und Kuratorin (Tochtergemeinde), Sekretärin, Geschäftsführer, Küsterin, Hausmeister und Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung unterstützen Sie.

Ihr ehrenamtliches Team besteht aus Lektor/inn/en sowie Mitarbeiter/innen für Hauskreise, Kindergottesdienste und verschiedenste Bereiche des Gemeindelebens. Musikalisch stehen der Chor StimmMix mit moderner, internationaler, spiritueller Musik, die Band Hope Factory, die Trommelgruppe Asimba, Organist und das Piano Sing-a-Song-Duo, zur Verfügung. Damit nicht genug, erfreuen die Theatergruppe und befreundete Künstler immer wieder die Gemeinde.

Die Gemeinde lebt bewusst nach dem Auftrag des konziliaren Prozesses („Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“) und pflegt einen nachhaltigen Lebensstil. Davon zeugt auch das Regenbogenland mit interkulturellem Gemeinschaftsgarten sowie einer solidarischen Landwirtschaft als Ort des gelebten Miteinanders. Es ist Teil der Gemeinde und bietet Möglichkeiten zur Austragung von Veranstaltungen und Festen.

St. Ruprecht liegt am nordöstlichen Stadtrand der Schulstadt Villach, direkt am Fuße des Ski- und Wandergebietes Gerlitzten und am Ossiacher See. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Sie und Ihre Kontaktaufnahme.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 28. Mai 2020** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht, St. Ruprechter Platz 6, 9523 Landskron.

Für Fragen stehen

Kurator Johannes Eggert, Tel. 0650 43 16 002,

E-Mail: [johannes.eggert@gmx.at](mailto:johannes.eggert@gmx.at) und

Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger, Tel. 0699 181 85 865  
gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 271; 456/2020 vom 12. März 2020)

#### **74. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam**

Die 50 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam wird in Kombination mit der Evangelischen Krankenhauseelsorgestelle Salzkammergutklinikum, zur Besetzung per 1. September 2020 ausgeschrieben.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam (derzeit 732 Gemeindeglieder) gehören elf politische Gemeinden. In der neu renovierten Johanneskirche in Timelkam und in der Predigtstelle Frankenmarkt werden derzeit regelmäßig Gottesdienste gefeiert. Bei der Wahrnehmung der Gottesdienste hilft ein Team von Lektoren und Lektorinnen mit. Den Unterricht an Pflichtschulen im Gemeindegebiet versorgt eine Religionslehrerin aus der Gemeinde. Das Pfarrhaus in Timelkam mit einer Pfarrwohnung mit 149 m<sup>2</sup>, Doppelgarage und großem Garten wurde 1990 fertiggestellt. Es liegt gleich neben der Kirche, mitten im Ortszentrum von Timelkam und mit guter Verkehrsanbindung an die Bezirkshauptstadt Vöcklabruck. Im Pfarrhaus befinden sich auch die Pfarrkanzlei, der Gemeindegemeinschaftssaal, ein ausgebauter Kellerraum und eine Teeküche für gemeindliche Veranstaltungen.

Zu den Aufgabenbereichen des Pfarrers/der Pfarrerin zählen neben der Feier der Gottesdienste (unter Berücksichtigung der nur fünfzigprozentigen Anstellung) die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder, Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Begleitung der Besuchsdienstmitarbeiter/innen und der sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der 50 % Krankenhauseelsorgestelle unterliegen gesonderten Vereinbarungen.

Für die Dauer der Verknüpfung von Pfarrstelle und Krankenhauseelsorge ist mit der Stelle keine Religionsunterrichtsverpflichtung verbunden.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam, Linzer Straße 42, 4850 Timelkam.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne  
Administrator Pfarrer Mag. Roman Fraiss sowie  
Kurator Dr. Franz Reiner.

(Zl. GD 402; 451/2020 vom 12. März 2020)

#### **75. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst die politischen Gemeinden Velden, Wernberg, Schiefing und Rosegg und hat derzeit zirka 1.100 Gemeindeglieder.

Die Marktgemeinde Velden wird vom Tourismus mitgeprägt. Es gibt vor Ort eine Volksschule, eine Neue Mittelschule sowie eine Internationale Schule. Weiterführende Schulen gibt es in Villach und Klagenfurt, in Klagenfurt auch eine Universität.

Die Christuskirche in Velden wurde 1974 gebaut. Da wird sonntäglich und an Feiertagen Gottesdienst gefeiert. In der Predigtstelle Förderlach (Gemeinde Wernberg, Gemeinschaftshaus in Förderlach) wird einmal im Monat sowie zu den christlichen Hauptfesten Gottesdienst gefeiert. Dazu kommen Gottesdienste in den Heimen (derzeit zwei Altersheime, ein Demenzkompetenzzentrum).

In der Pfarrgemeinde engagieren sich drei Organistinnen sowie ein Lektor. Für den Kirchenbeitrag ist eine Mitarbeiterin angestellt. Die ökumenischen Kontakte sind gut und sollen fortgeführt werden.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden zu halten und wird durch den Fachinspektor koordiniert (voraussichtlich an einer der Höheren Schulen in Villach). Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen im Gemeindegebiet wird vom zuständigen Fachinspektor koordiniert.

Das Pfarrhaus mit Pfarrkanzlei, Wohnung (116 m<sup>2</sup>) und Garten steht neben der Kirche und ist an das örtliche Fernwärmenetz angeschlossen. Eine Thermoisanierung wurde 2015 durchgeführt. Weiters steht eine Garage zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass der Pfarrer/die Pfarrerin im Pfarrhaus wohnt.

Die Gemeinde wünscht sich die Fortführung der derzeitigen Aktivitäten. Dazu zählen die Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in Velden sowie in den Heimen und in Förderlach. Die Gemeinde ist aber auch aufgeschlossen für Neuerungen und Veränderungen. Vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt es Schwerpunkte zu setzen sowie Mitarbeiter/innen zu finden und zu unterstützen. Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die auf die Menschen in der Gemeinde zugeht, in Verkündigung, Unterricht und bei Hausbesuchen die Menschen seelsorgerlich begleitet und ihnen das befreiende Evangelium von der Liebe Gottes verkündet. Auch eine gute, gedeihliche Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und dem Presbyterium wird erwartet.

Ihre **Bewerbung** senden Sie bitte **bis 24. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden, Mösslacherstraße 11, 9220 Velden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Kuratorin Christiane Blaschko, Tel. 0664 317 09 76,  
E-Mail: [christiane.blaschko@aon.at](mailto:christiane.blaschko@aon.at) und  
Administrator Pfarrer i.R. Mag. Martin Satlow,  
Tel. 0699 12 18 99 58, E-Mail: [martin@satlow.at](mailto:martin@satlow.at).

(Zl. GD 418; 486/2020 vom 18. März 2020)

## **76. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Völkermarkt**

Die Pfarrstelle (100 % Stelle) der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Völkermarkt in Kärnten wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Diasporagemeinde zählt ca. 750 Gemeindeglieder auf einem Gebiet von 900 km<sup>2</sup>. Die Bezirkshauptstadt Völkermarkt liegt sehr zentral, hat zwei Autobahnverbindungen, in zirka zwanzig Minuten erreicht man die Landeshauptstadt Klagenfurt. Dort befindet sich die Alpe-Adria-Universität für Bildungswissenschaften.

Der politische Bezirk Völkermarkt ist ident mit dem der Pfarrgemeinde und liegt im Jauntal, in Südkärnten, inmitten von zahlreichen Seen und Bergen.

Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 10.00 Uhr in der Christuskirche in Völkermarkt sowie am 1. und 3. Sonntag im Monat in der Erasmuskapelle der Predigtstation in Bleiburg statt. In der 1958 erbauten Christuskirche sind ein Gemeinde- und Jugendraum und eine Teeküche untergebracht. Christuskirche und Predigtstation verfügen über neu renovierte Orgeln.

Das Pflichtstundenmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden, für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Das Pfarrhaus (unterkellert, zentralbeheizt durch Fernwärme) mit Nebengebäude (Garage und Geräte-raum) ist umgeben von einem schönen Garten und liegt neben der Kirche. Im Pfarrhaus befindet sich neben den zwei Amtsräumen die geräumige Wohnung, bestehend aus vier Zimmern, Balkon, zwei Mansardenzimmern, Küche, Bad, zwei WC. Das Pfarrhaus wurde umfassend renoviert und wärmegeklämt. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit 581,85 EUR.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Schulzentrum mit Pflichtschulen, Handelsakademie, Gymnasium und Musikschule.

Zahlreiche fleißige Gemeindeglieder bilden gemeinsam mit der Gemeindevertretung und dem Presbyterium ein engagiertes Team und sorgen für eine lebendige und funktionierende Kirche in Völkermarkt: Kirchendienst, Organistin, Frauenkreis, Kindergottesdienst, Kirchenkaffee, Besuchsdienste, monatlich einen Familiengottesdienst (mit eigener Kirchenband).

Die Gemeinde freut sich auf eine/n kommunikative/n, kontaktfreudige/n und teamorientierte/n Pfarrerin bzw. Pfarrer.

Wer mit Freude, Elan und Herzlichkeit die wechselnden Aufgaben der weitläufigen Diasporagemeinde wahrnehmen möchte und Seelsorge und christliche Begleitung der Pfarrgemeindeglieder als seine Berufung sieht, findet in Völkermarkt ein lohnendes Betätigungsfeld.

**Bewerbungen sind bis 15. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Völkermarkt, Augustinerweg 2, 9100 Völkermarkt, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt die Kuratorin Waltraud Piroutz, Müllnern 13, 9133 Sittersdorf, Tel. 0664 730 17 669.

(Zl. GD 307; 453/2020 vom 12. März 2020)

## **77. Ausschreibung (erste) der (vorerst nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt**

Es wird hiermit eine der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien Innere Stadt ausgeschrieben, die mit Wirkung ab 1. September 2020 besetzt werden soll. Diese Pfarrstelle soll künftig mit der alternierenden Amtsführung verbunden werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der sich mit Freude den Herausforderungen einer Kirche im Zentrum der Großstadt stellt. Die Gemeinde umfasst den 1., 4. und 8. Wiener Gemeindebezirk mit ungefähr 3.100 Gemeindegliedern. Die Lutherische Stadtkirche zeichnet sich durch ein vielfältiges Gemeindeleben und eine engagierte Mitarbeiterschaft aus.

Unsere regelmäßigen Gottesdienste finden sonntags und an evangelischen Feiertagen um 10.00 Uhr in der Lutherischen Stadtkirche, Dorotheergasse 18, in Wien I., statt.

Wir erwarten Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem anderen Pfarrer, dem Presbyterium bzw. den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der regionalen Entwicklung unter den Wiener Pfarrgemeinden. Wir erwarten ebenfalls Diskussionsbereitschaft und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Standpunkten sowie die Bereitschaft, auch im diakonischen Bereich mitzuarbeiten.

Wir suchen eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich sozialer Medien, die bzw. der unsere digitale Gemeindegarbeit weiterentwickelt.

Im Besonderen freuen wir uns auf Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie bei der Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden. Außerdem ist Religionsunterricht im vorgesehenen Maß von acht Wochenstunden zu erteilen oder in anderer Weise an der Verbreitung der Inhalte des evangelischen Glaubens mitzuarbeiten. Es sollte auch die Bereitschaft be-

stehen, dies in gemeinde- und diözesenübergreifender Weise zu tun.

Es steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> im Pfarrhaus zur Verfügung.

**Bewerbungen** sind **bis 12. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien Innere Stadt, Dorotheergasse 18, 1010 Wien zu richten.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne

Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger  
Tel. 0676 351 36 93 und

Kurator Dr. Helmut Tichy  
E-Mail: [helmut.tichy@bmeia.gv.at](mailto:helmut.tichy@bmeia.gv.at).

(Zl. GD 338; 450/2020 vom 12. März 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen H.B.

### 78. Bestellung von Mag. Richárd Kádas

Mag. Richárd Kádas wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Oberwart bestellt und mit

Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. HB 10; 443/2020 vom 11. März 2020)

## Mitteilungen

### 79. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 3. Mai 2020: Evangelische Frauenarbeit

Die Evangelische Frauenarbeit wird heuer 80 Jahre alt. Seit 1940 setzt sie sich für die Frauen in der Evangelischen Kirche ein - und darüber hinaus. Zu ihren Arbeitsbereichen gehört die diakonische Arbeit, aus der sie entstanden ist, genauso wie die Bildung, das ökumenische und interreligiöse Miteinander, die Friedens- und Entwicklungszusammenarbeit und das Empowerment der Frauen. Wir bieten in zahlreichen Veranstaltungen, Frauentagen, Konferenzen und Seminaren Gelegenheit zur Entwicklung von Kompetenzen und Weiterbildung. Über unsere Zeitschrift „efa“ und die im 2-Jahres-Rhythmus erscheinenden Themenmappen versuchen wir unseren Wirkungskreis auch auf Personen auszudehnen, die Kirche und/oder der EFA nicht nahestehen, um ihnen die Inhalte moderner christlicher Frauenarbeit zu vermitteln. Braucht es also auch nach 80 Jahren die EFA noch? Ja, und vielleicht mehr denn je! Denn die „alten“ Frauenthemen sind - leider - noch längst nicht vom (politischen) Tisch und neue oder sehr dringliche wie der Schutz des Klimas und die wachsende Armutsgefährdung bestimmter Bevölkerungsgruppen (Kinder, Alleinerziehende, Alte, Migrant/inn/en...) erfordern auch weiterhin unseren Einsatz.

Um unseren Mitarbeiterinnen das nötige Wissen und praktisches Know-How für ihre Arbeit in den Gemeinden und Betroffenen die notwendige Unterstützung geben zu können, ist ihre Kollekte an diesem speziellen Sonntag für uns besonders wertvoll und

wichtig. Ohne Ihre Unterstützung wäre unsere Arbeit nicht möglich – und wir danken sehr herzlich für Ihre Großzügigkeit!

Das Leitungsteam der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich.

(Zl. KOL 07; 414/2020 vom 6. März 2020)

### 80. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 10. Mai 2020: Kirchenmusik

*Singt! Singt dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.*

Singend und musizierend verkündigen wir in unseren Gemeinden das Evangelium, laden zum Glauben ein, feiern und bezeugen, aus welcher Kraft wir leben. Als „singende Kirche“ pflegen wir eine uns anvertraute Kultur und beschreiten immer wieder schöpferisch neue Wege.

Das Amt für Kirchenmusik und der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) unterstützen die Arbeit aller musikalisch Aktiven, im Ehren-, Neben- und Hauptamt in Diözesen und Gemeinden durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, Materialien und Vernetzungen, zum Beispiel durch:

- die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen jeweils im Sommer, mit Schwerpunkten für die Arbeit mit dem Ergänzungsheft zum EG und der Liedsammlung FreiTöne sowie Populärmusik,

- regelmäßige Seminare in verschiedenen Diözesen,
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen,
- Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur,
- durch die Zeitschrift „praxis der Kirchenmusik“,
- Unterstützungen für Einzelprojekte,
- die Möglichkeit des Verleihs einer Truhenorgel u.a.

Wir danken herzlich für alle bisherige Unterstützung und bitten um Ihre Hilfe u.a. durch die heutige Kollekte.

Lydia Burchardt  
Referentin für Kirchenmusik

(Zl. KOL 26; 447/2020 vom 12. März 2020)

---

### **81. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Konrektors/einer Konrektorin in der Diakonie de La Tour**

Die Diakonie de La Tour schreibt zur Besetzung mit 1. September 2021 die Stelle eines Konrektors/einer Konrektorin aus. Er/Sie muss Pfarrer/PfarrerIn in einer der Kirchen der GEKE sein. Der Auswahlprozess wird im Sommer 2020 abgeschlossen sein.

Aussagekräftige **Bewerbungen** erbitten wir per E-Mail **bis 30. April 2020** an Deloitte Wien, Renngasse 1, 1010 Wien, z.Hd. Frau Dr. Gundi Wentner, E-Mail: [gwentner@deloitte.at](mailto:gwentner@deloitte.at).

Ausführliche Informationen zur Stelle finden sich unter [www.diakonie-delatour.at/job-karriere](http://www.diakonie-delatour.at/job-karriere).

Nähere Auskünfte erteilt gerne auch  
Rektor Dr. Hubert Stotter, Tel. 0463 32 303-300.

(Zl. IM 05 b; 426/2020 vom 9. März 2020)

---

### **Motivenbericht: Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen**

In den letzten beiden Märzwochen finden üblicherweise Sitzungen der Gemeindevertretungen statt, da laut Art. 46 Abs. 3 Z. 4 KV der Jahresbericht und der von der Gemeindevertretung geprüfte und genehmigte Rechnungsabschluss bis 31. März eines Jahres an die Superintendentur und den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. zu übermitteln sind. Aufgrund der gesetzlichen und verordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus sind gegenwärtig jedoch Sitzungen der Gemeindevertretungen nicht möglich. Gleiches gilt für die Tagung von Superintendentialversammlungen.

---

### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

69

Jahrgang 2020, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2020

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	70
82. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode .....	70
Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	70
83. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 .....	70
84. Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie .....	72
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B. ....	74
85. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020 .....	74
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	74
86. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. ....	74
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	74
87. Kollektivvertrag 2020 .....	74

### Personalia

Stellenausschreibungen A.B. ....	90
88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Baden bei Wien .....	90
89. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels .....	90
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	91
90. Bestellung von MMag. Dr. Patrick Todjeras .....	91
Todesfälle .....	92

### Mitteilungen

91. Diakoniepreis 2020 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	93
92. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 7. Juni 2020: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit .....	94
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 .....	94
Motivenbericht: Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie .....	94

## Rechtliches

### Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

#### 82. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode

Nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung beraumt das Präsidium der Generalsynode hiermit die für den 20. Juni 2020 nach Wien einberufene

#### 3. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

ab.

Nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. beraumt das Präsidium der Synode A.B. hiermit die für den 19./20. Juni 2020 nach Wien einberufene

#### 5. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

ab.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

*(Zl. SYN 01; 692/2020 vom 16. April 2020)*

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### **83. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

#### **Verfügung mit einstweiliger Geltung:**

(Motivenbericht siehe Seite 94)

#### **Artikel I.**

1. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, auf die die Dienstordnung 2012 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung findet, sowie für leitende (weltliche) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (§ 2 Abs. 1 Z. 5 Dienstordnung 2012) gelten betreffend Urlaub und Zeitausgleich § 1155 Abs. 3 ABGB und § 1503 ABGB in der Fassung des staatlichen 2. COVID-19-Gesetzes (Art. 10) mit den ergänzenden Regelungen des Abs. 2.
2. Unter Verbot oder Einschränkung des Betretens von Betrieben im Sinne der COVID-19-Maßnahmengesetze im Sinne des Abs. 1 fallen auch das Absagen von Gottesdiensten, gottesdienstlichen Amtshandlungen, sonstigen Veranstaltungen, Konfirmandenunterricht, Jugendkreise, Bibelstun-

den, Seniorenrunden, Chorproben, Mitarbeiterbesprechungen sowie die Einschränkung des Parteienverkehrs in Pfarrkanzleien und dergleichen.

3. § 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in der Fassung des 2. COVID-19-Gesetzes (Art. 8) ist ebenfalls für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, für die die Dienstordnung 2012 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung findet, sowie für leitende weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (§ 2 Abs. 1 Z. 5 Dienstordnung 2012) mit der Maßgabe anzuwenden, dass Dienstgeber gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und b Dienstordnung 2012 eine Sonderbetreuungszeit zu gewähren haben, sofern dem nicht zwingende dienstliche oder schwerwiegende wirtschaftliche Gründe auf Seiten des Dienstgebers entgegenstehen.

#### **Artikel II.**

1. In Ergänzung und Abänderung der Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtes in der derzeit geltenden Fassung gilt für die Dauer der staatlichen und kirchlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Ansehung der Vornahme von Amtshandlungen und des Urlaubes Folgendes:
  - a) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die im Jahr 2020 das 60. Lebensjahr vollenden oder bereits 60 Jahre sind und/oder Vorerkrankungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko für COVID-19 aufweisen, können für die Vornahme von Amtshandlungen, die trotz der

Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 durchzuführen sind, wie z.B. Begräbnisse, die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle ersuchen, einen Vertreter oder eine Vertreterin mit der Vornahme dieser Amtshandlung zu beauftragen. Für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen ist die übergeordnete kirchliche Stelle der zuständige Superintendent bzw. der Landessuperintendent. Dem Ersuchen ist zu entsprechen, wenn eine Vertretungsmöglichkeit gegeben ist.

- b) Die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle kann mit geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen, Lehrvikaren und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die entweder im Jahr 2020 das 60. Lebensjahr vollenden oder älter als 60 Jahre sind und/oder Vorerkrankungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko für COVID-19 aufweisen, schriftlich (per E-Mail) eine Vereinbarung über den Verbrauch von Urlaub treffen, wobei der Verbrauch desurlaubes für das Jahr 2020 mit zwei Wochen, der Verbrauch von offenen Urlauben aus den Vorjahren mit sechs Wochen jeweils beschränkt ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Vertretungsmöglichkeit besteht und Religionsunterricht nicht erteilt werden muss. Die Urlaubsvereinbarung soll zumindest eine Urlaubswoche umfassen, kann aber auch nur einzelne Tage während des Zeitraumes gemäß Abs. 3 beinhalten.
  - c) Das zuständige Presbyterium bzw. der Superintendentialausschuss A.B. oder das sonstige leitende Organ eines kirchlichen Werkes oder einer Einrichtung sowie der Verein Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich sind durch die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle von der Vereinbarung des Urlaubsverbrauches unter Bekanntgabe des Urlaubsvertreters oder der Urlaubsvertreterin zu verständigen.
  - d) Darüber hinaus sollen andere geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen mit der jeweiligen dienstrechtlich übergeordneten Stelle Urlaubsvereinbarungen für den Zeitraum gemäß Abs. 3, abweichend von den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, abschließen. Dies soll auch für einzelne Tage während des Zeitraumes gemäß Abs. 3 erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Dienstes möglich ist.
2. Unter Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 fallen neben dem Verbot oder der Einschränkung von Veranstaltungen und des Betretens von Betrieben im Sinne der staatlichen COVID-19-Maßnahmengesetze auch die innerkirchliche Absage von Gottesdiensten, gottesdienstlichen Amtshandlungen, sonstigen Veranstaltungen, Konfirmandenunterricht, Jugendkrei-

se, Bibelstunden, Seniorenrunden, Chorproben, Mitarbeiterbesprechungen sowie die Einschränkung des Parteienverkehrs in Pfarrkanzleien und dergleichen.

3. Die Regelungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten rückwirkend ab 15. März 2020 und sind mit der Dauer der Beschränkungen gemäß Abs. 2 begrenzt.

### Artikel III.

1. Im Zeitraum von 15. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 haben alle kirchlichen Organe Beschlüsse ausschließlich auf schriftlichem Weg zu fassen. Die Abhaltung von Sitzungen während dieses Zeitraumes hat zu unterbleiben.
2. Von der Regelung gemäß Abs. 1 bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung der jeweiligen Oberkirchenräte samt Kirchenamt A.B. sowie der Generalsynode, Synode A.B. und Synode H.B. und des Datenschutzsenates betreffend Videokonferenzen und dergleichen für Oberkirchenräte, Kirchenpresbyterien, Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie den Datenschutzsenat unberührt.
3. Sämtliche per Stichtag 15. März 2020 offenen verfahrensrechtlichen Fristen im Sinne der Verfahrensordnung (KVO 2005) inklusive der Fristen für die Erhebung von Beschwerden und Anträgen an den Revisionssenat und verfahrensrechtliche Fristen nach der Ordnung des geistlichen Amtes und der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Rechtsmittelfristen sowie sonstige Fristen in Verfahren vor den Disziplinarbehörden sowie dem Datenschutzsenat werden bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Fristen, die innerhalb des Zeitraumes vom 15. März 2020 bis 30. April 2020 erstmals zu laufen begonnen hätten, beginnen erst mit 1. Mai 2020 zu laufen.  
Für Anträge, Rechtsbehelfe und dergleichen, die zur Wahrung von Rechten bei einem kirchlichen Organ oder kirchlichen Gericht und dergleichen zu stellen oder zu erheben sind, wird die Zeit vom 15. März 2020 bis 30. April 2020 nicht eingerechnet. Letztgenanntes gilt analog für privatrechtliche, innerkirchliche Verjährungs- und Präklusionsfristen.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist ermächtigt, mittels Verordnung, die in den Z. 1 bis 3 genannten Fristen vom 30. April 2020 bis 18. Mai 2020 unter Beginn des Fristenlaufes ab 19. Mai 2020 zu verlängern, sofern dies im Zusammenhang mit weiteren staatlich angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 notwendig ist.

### Artikel IV.

Dieses Kirchengesetz tritt sofort mit Beschlussfassung in Kraft und ist vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendential-

gemeinden, Werken und Einrichtungen sowie dem Verein Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich sowie den Organen der Mitarbeitervertreter gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dem Präsidenten des Revisions-senates sowie den Vorsitzenden des Datenschutz-senates und der Disziplinarbehörden per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Eckart Fussenegger     Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                     Schriftführer

(Zl. G 09; 579/2020 vom 30. März 2020)

### **84. Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

#### **Verfügung mit einstweiliger Geltung:**

(Motivenbericht siehe Seite 94)

#### **I.**

Die Verfahrensordnung, (KVO 2005), ABl. Nr. 152/1995 idgF., wird wie folgt geändert:

#### 1. Nach § 12 wird folgender **§ 12a** eingefügt:

„Video- und Telefonkonferenzen  
§ 12a

(1) Sitzungen inklusive Beschlussfassungen der Superintendentialausschüsse, Presbyterien, Kirchenbeitragsausschüsse, Leitungsorgane von Gemeindeverbänden, kirchlichen Werken, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, kirchliche Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sowie des Datenschutzsenates und des Personalsenates können in begründeten Ausnahmefällen über Anordnung des oder der Vorsitzenden unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:

- a) Die Sitzung wird voraussichtlich maximal eineinhalb Stunden dauern;
- b) sämtlichen Mitgliedern des Organes bzw. deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung oder sie werden in deren Nahbereich (Anreise maximal 20 Minuten) zur Verfügung gestellt;
- c) in der Einladung zu der Sitzung ist auf die Durchführung der Beratung im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie sowie auf jene Örtlichkeiten ausdrücklich hinzuweisen, an denen erforderlichenfalls die

entsprechende Kommunikationstechnologie zur Verfügung gestellt wird;

- d) die gesamten Beratungen inklusive Beschlussfassungen werden im Wege der Kommunikationstechnologie wie Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt. Eine nur teilweise Zuschaltung im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig. Wahlen inklusive Nominierungsvorschläge sind ausgeschlossen.

(2) Die Abhaltung von Sitzungen gemäß Abs. 1 mit Beschlussfassungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organes zugeschaltet sind oder, sofern für die Beschlussfähigkeit nicht andere Quoren gesetzlich vorgeschrieben sind, mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zugeschaltet sind und von den nicht Anwesenden schriftliche Bestätigungen vorliegen, dass für sie zum Zeitpunkt der der Sitzung eine Teilnahme gemäß Abs. 1 lit. b möglich war.

In Zeiten einer Epidemie, Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme muss abweichend von Abs. 1 lit. b und lit. c für sämtliche Mitglieder des Organes bzw. deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen die Kommunikationstechnologie jeweils in ihrem eigenen Bereich zur Verfügung stehen.

(3) Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Abs. 1 liegen beispielsweise vor, wenn in einer wichtigen Angelegenheit unvorhersehbar dringend eine Entscheidung getroffen werden muss, in Folge Naturereignis wie Hochwasser oder Lawinengefahr, oder in Folge einer Pandemie oder Epidemie Beschränkungen des Verkehrs und/oder zwischenmenschlicher Kontakte wie Versammlungsverboten staatlicherseits angeordnet wurden und daher Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit nicht durchgeführt werden können.

(4) Sitzungsprotokolle über Beratungen gemäß Abs. 1 und 2 sind binnen 10 Tagen auszufertigen und allen Mitgliedern des Organes bzw. deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen schriftlich zu übermitteln.

(5) Wenn Mitglieder bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nicht oder nicht gänzlich teilnehmen, ist dies ausdrücklich unter dem Hinweis auf die jeweilige Bestätigung zu vermerken, dass für diese Personen im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 eine technische Anschluss- und Teilnahmemöglichkeit bestand.

(6) Beschlüsse von Organen, die unter Verletzung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gefasst wurden, sind nichtig.“

#### 2. **§ 27** wird ein Abs. 5 angefügt:

„(5) Sofern über Anträge, Beschwerden und Anfechtungen der Revisions-senat nicht nach vorheri-

ger Verhandlung zu entscheiden hat, kann der Revisionsssenat unter analoger Anwendung des § 12a entscheiden.“

3. Ziffer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes treten sofort mit Beschlussfassung in Kraft und sind vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften sowie dem Präsidenten des Revisionsssenates und den Vorsitzenden des Datenschutzssenates sowie des Personalsenates per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

## II.

1. Das Kirchenverfassungsgesetz (Verfügung mit einstweiliger Geltung) vom 23. März 2020 betreffend Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen 2019 u.a., ABl. Nr. 62/2020 wird im Artikel I. insoweit geändert als die dort genannten Fristen weiter bis 30. September 2020 verlängert werden.
2. Pfarrgemeinden und Teilgemeinden haben aber vorläufige, nicht geprüfte und nicht genehmigte Rechnungsabschlüsse 2019, inklusive vorläufiger Haushaltspläne für 2020, an die jeweilige Superintendentur und den Oberkirchenrat A.B. bzw. an den Oberkirchenrat H.B. bis 18. Mai 2020 zu übermitteln.
3. Dieses Kirchenverfassungsgesetz tritt sofort mit Beschlussfassung in Kraft.

## III.

Das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Verfügung mit einstweiliger Geltung) vom 27. März 2020, ABl. Nr. 83/2020 wird wie folgt geändert:

1. In **Artikel I. Z. 3** wird nach der Wortfolge „in der Fassung des 2. COVID-19 Gesetzes (Art. 8)“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„sowie des 3. COVID-19 Gesetzes (Art. 8) jeweils unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 AVRAG“
2. Dem **Artikel I.** wird eine Ziffer 4 angefügt, welche wie folgt lautet:  
„4. Die §§ 734, 735 ASVG in der Fassung des 3. COVID-19 Gesetzes (Schlussbestimmung zu Art. 45 des Bundesgesetzes BGBl. I 23/2020) gelten auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, auf die die Dienstordnung idgF. Anwendung findet, sowie für leitende weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (§ 2 Abs. 1 Z 5 DO).“

3. **Artikel II.** wird in Ergänzung und Abänderung der Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtsträgers in der derzeit geltenden Fassung folgende Ziffer 4 angeschlossen:

„4. Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie Lehrvikare und Lehrvikarinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen gelten die Regelungen der §§ 734, 735 ASVG in der Fassung des 3. COVID-19 Gesetzes analog. Voraussetzung für die Gewährung der Dienstfreistellung nach Maßgabe der §§ 734 und 735 ASVG ist bei Personen, die Religionsunterricht erteilen, dass der betreffende Dienstgeber für den Religionsunterricht ebenfalls die Voraussetzungen für eine Dienstfreistellung nach diesen Bestimmungen betreffend den Religionsunterricht bestätigt. Anträge auf Dienstfreistellung nach den §§ 734, 735 ASVG sind im Dienstweg beim zuständigen Oberkirchenrat schriftlich einzubringen. Dieser entscheidet darüber mit Bescheid und hat davon das zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan im Dienstweg zu informieren. Der zuständige Oberkirchenrat hat den Antrag auf Kostenersatz beim Krankenversicherungsträger zu stellen.“

4. Die in **Artikel III. Z. 1, 3 und 4** jeweils genannte Frist „30. April 2020“ wird durch die Frist „2. Juni 2020“ ersetzt. Die in Ziffer 3 genannte Frist (Beginn der neuen Frist) „1. Mai 2020“ wird durch die Frist „3. Juni 2020“, die in Ziffer 4 genannte Frist „18. Mai 2020“ (Verlängerung der Frist) durch „31. Juli 2020“ und der Beginn des Fristenlaufes anstelle von „19. Mai 2020“ durch „1. August 2020“ ersetzt.
5. **Artikel III. Z. 2** wird folgender Satz angefügt:  
„Ebenso bleiben von der Regelung gemäß Z. 1 die neuen Bestimmungen des § 12a Verfahrensordnung ab Inkrafttreten unberührt.“
6. Ziffer 1 bis 5 dieses Kirchengesetzes treten sofort mit Beschlussfassung in Kraft und sind vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken und Einrichtungen sowie dem Verein evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich und den Organen der Mitarbeiterversetzung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie dem Präsidenten des Revisionsssenates per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Eckart Fussenegger  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 15; 691/2020 vom 16. April 2020)

## Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

### 85. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020

Das Kirchenpresbyterium A.B. hat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. folgenden Beschluss im Umlauf mehrheitlich genehmigt:

Betreffend des Kollektenplanes für das Kirchenjahr 2019/2020, beinhaltend auch Pflichtkollekten (ABl. Nr. 149/2019), wird der Evangelische Oberkirchenrat A.B. vom Kirchenpresbyterium A.B. ausdrücklich ermächtigt, die im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 31. August 2020 vorgeschriebenen Kollekten inklusive vom Kirchenpresbyterium A.B. für verbindlich erklärten Kollekten (Pflichtkollekten) dahingehend zu ändern, dass vorgeschriebene Kollekten inklusive Pflichtkollekten innerhalb des Kirchenjahres 2019/2020 verschoben oder im Kirchenjahr 2019/2020 gänzlich zu entfallen haben.

Die Baukollekte 2020 (Ostern 2020) für die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg entfällt im Kirchenjahr 2019/2020 und wird auf Ostern 2021 als verbindlich erklärte Baukollekte zugunsten der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg verschoben.

Die Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020 sind jeweils im Amtsblatt kundzumachen.

Begründung: Entfall der Gottesdienste bzw. Beschränkung der Gottesdienste im Zusammenhang mit COVID-19-Gesetzespaketen.

Präsident  
Dr. Peter Krömer  
Vorsitzender

Bischof  
Mag. Michael Chalupka  
Vorsitzender

(Zl. KOL 02; 707/2020 vom 20. April 2020)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

### 86. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. vom 17. April 2020 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. wie folgt geändert:

1. nach dem Punkt 3.12 wird folgender Punkt 3.13 angefügt:  
„3.13 Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn allen Mitgliedern inklusive

den Kirchenrätinnen und Kirchenräten die hierfür notwendigen technischen Mittel zur Verfügung stehen. In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.“

2. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. April 2020 in Kraft.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 699/2020 vom 17. April 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 87. Kollektivvertrag 2020

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idGF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2020 folgenden Kollektivvertrag ab:

### Teil I Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem

aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

**Teil II  
Bezüge**

**§ 2**

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

**1. Abschnitt  
Das Grundgehalt**

**§ 3**

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die

in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF. und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

**§ 4**

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt	Stufe	Schema neu
2020	Euro	2020	Euro
1	2.667,00	1	2.799,00
2	2.667,00	2	3.031,00
3	2.667,00	3	3.259,00
4	2.688,00	4	3.488,00
5	2.778,00	5	3.719,00
6	2.936,00	6	3.948,00
7	3.093,00	7	4.177,00
8	3.252,00	8	4.406,00
9	3.407,00		
10	3.569,00		
11	3.726,00		
12	3.884,00		
13	4.043,00		
14	4.190,00		
15	4.329,00		
16	4.461,00		
17	4.603,00		
18	4.783,00		

<b>Ausbildungsverhältnis:</b>	
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>
LehrvikarIn 1. Jahr	2.087,00
LehrvikarIn 2. Jahr	2.155,00
PfarramtskandidatIn	2.495,00

(2) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:

a) Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr wird eine spezifische "Inflationsrate" berechnet. Diese wird aus der Differenz zweier "Inflationswerte" von den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren ermittelt. Der "Inflationswert" eines Jahres ist definiert als der Durchschnitt der zwölf Vormonate (von September des Vorjahres bis zum August des laufenden Jahres), gemäß der von der Statistik Austria veröffentlichten Monatsinflationswerte, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen.

b) Die Gehaltserhöhung beträgt mindestens diese Inflationsrate.

c) Wenn die Einnahmen der Kirche A.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent höher waren als die Inflationsrate, gilt:

- Im „Gehaltsschema neu“ werden 30 % der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben und 70 % als Einmalzahlung gewährt.
- Im „Gehaltsschema alt“ wird die gesamte Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben, wobei in Folge bei Erhöhungen des Schemas diese Erhöhungen eingerechnet werden.

d) Diese Vereinbarung kann spätestens bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.

e) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Inflationsrate über 5 % und/oder die Differenz der Prozentsätze über 5 % steigt.

## § 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

## § 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalender-

halbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

## 2. Abschnitt Zulagen

### § 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

### Kinderzulage

### § 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 62,30 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 99,60 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

### Ausbildungszulage

#### § 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;

b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und

c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- oder Studentenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 191,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

### Trennungszulage

#### § 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,10 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

### Belastungszulage

#### § 10a

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 68,20 pro Monatswochenstunde festgelegt.

### Administrationszulage

#### § 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Über-

tragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 32,50 pro Einheit.

### Funktionszulagen

#### § 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	198,30
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	632,40
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	552,00
der Bischof/die Bischöfin	1.264,70

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

### 3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

#### § 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der

Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdtG; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OdtG beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

### 4. Abschnitt Wartestand

#### § 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehältes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

**5. Abschnitt  
Auszahlung und Änderung der Bezüge**

**§ 15**

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

**§ 16**

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

**Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung**

**§ 17**

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage

beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

**6. Abschnitt  
Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches**

**§ 18**

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

**7. Abschnitt  
Abfertigung**

**§ 19**

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 ab-

geschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

### Teil III Zusatzkrankenfürsorge

#### § 20

(1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch auf der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 685,88 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 57,16 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.033,72 ab dem 1. Jänner 2020. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

(10) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.

(11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2 % des jährlichen Ruhe-

gehalts, jedoch mindestens EUR 1.033,72. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.

(12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2020 EUR 1.233,68.

(13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

## **Teil IV Pension**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 21**

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2020 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen - sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 - in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut.

Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

## 2. Abschnitt Pension „alt“

### 1. Anspruchsberechtigung

#### § 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nach-

gewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

### 2. Höhe des Ruhegehalts

#### § 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.658,82. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet

$$\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}$$

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug - sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension

des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt - in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.195,29)
- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.463,53)
- bei Halbwaisen 25 % (EUR 914,71)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

### § 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idgF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abändert werden.

## 3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

### § 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder

notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat

A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

### Höhe

#### § 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

#### § 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höch-

stens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

#### § 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen bzw. der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

### 4. Fälligkeiten und Auszahlung

#### § 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszusahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

### § 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Um-

fang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

### 3. Abschnitt Pension „neu“

#### § 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommen oder übernommen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

### Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

#### § 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

**Teil VI  
Schlussbestimmungen**

**§ 32**

Der Kollektivvertrag 2020 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Wien, am 15. April 2020

**Evangelische Kirche A.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.B.**

Bischof	Oberkirchenrätin
Mag. Michael Chalupka	Mag. <sup>a</sup> Ingrid Bachler
Vorsitzender	Personalreferentin

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.**

Bischof	Landessuperintendent
Mag. Michael Chalupka	Pfarrer
Vorsitzender	Mag. Thomas Hennefeld
	Vorsitzender- stellvertreter

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer	Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Mag. Thomas Hennefeld	Wirtschaftlicher
Landessuperintendent	Oberkirchenrat

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und  
Pfarrer in Österreich**

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

**Anlage 1  
Leistungskatalog der kirchlichen  
Zusatzkrankenfürsorge**

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

**Selbstbehalt der  
Spitalskostenzusatzkranken-  
versicherung - Generali**

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsbere-

rechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

**Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt**

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

**Brillen**

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

**Zahnarztkosten**

Prothesen-Neuerstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- |                                  |     |     |
|----------------------------------|-----|-----|
| - Totale Prothese                | EUR | 300 |
| - Kunststoffplatte               | EUR | 80  |
| - Metallgerüst                   | EUR | 450 |
| - Krone                          | EUR | 450 |
| - Vollmetall-Klammerzahnkrone    | EUR | 180 |
| - Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. | EUR | 5   |
| - Zahn bei MG-Prothese           | EUR | 10  |

**Zahnärztliche Zahnimplantate**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400  
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

**Kieferorthopädische Behandlungen**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

**Zahnersatz-Reparaturen**

Reparaturen an Kunststoffprothesen  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- |                                     |     |    |
|-------------------------------------|-----|----|
| a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung | EUR | 15 |
| b) Zahn oder Klammer neu            | EUR | 20 |

- |  |        |
|--|--------|
| c) 2 Leistungen a, b od. a + b                                   | EUR 30 |
| d) mehr als 2 Leistungen   | EUR 40 |
| e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt | EUR 40 |

Reparaturen an Metallgerüstprothesen  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- |   |        |
|---|--------|
| a) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. | EUR 40 |
| b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur    | EUR 50 |
| c) mehr als 2 Leistungen                | EUR 55 |

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten  
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- |   |        |
|---|--------|
| a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz          | EUR 18 |
| b) Unterfütterung oder Erweiterung            | EUR 20 |
| c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz | EUR 30 |

### Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person

### Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

### Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

### Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:

- a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184f ABGB.

### Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeut/inn/en durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at) zugänglich.

### Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

### Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

**Hörbehelfe**

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

**Heilbehelfe**

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

**Facharztkosten**

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

**Außerordentliche Kosten**

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

**Anlage 2  
Überblick über Zulagen und Beiträge**

ZULAGEN	
<b>Administrationszulage</b> (§ 11)	32,50 EUR pro Einheit
<b>Ausbildungszulage</b> (§ 9 Abs. 4)	191,70 EUR monatlich
<b>Belastungszulage</b> (§ 10a)	67,00 EUR pro Monatswochenstunde
<b>Funktionszulagen</b> (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	198,30 EUR
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	632,40 EUR
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	552,00 EUR
Bischof/Bischöfin	1.264,70 EUR
<b>Kinderzulage</b> (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	62,30 EUR monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	99,60 EUR monatlich
<b>Trennungszulage</b> (§ 10 Abs. 1)	4,10 EUR pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
<b>Wohnungsunterstützungszuschuss</b> (§ 13)	460 EUR monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920 EUR monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
<b>Ausgleichszahlung Ü40</b> (§ 20 Abs. 2 lit. b)	685,88 EUR jährlich
<b>Mindestbeiträge</b> (§ 20 Abs. 9 und 11)	1.033,72 EUR jährlich
<b>Höchstbeitrag für Hinterbliebene</b> (§ 20 Abs. 12)	1.233,68 EUR jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
<b>Höchstbetrag</b>	3.658,82 EUR monatlich
<b>Witwen, Witwer, Partner</b>	2.195,29 EUR monatlich
<b>Vollwaisen</b>	1.463,53 EUR monatlich
<b>Halbwaisen</b>	914,71 EUR monatlich

(Zl. LK 019; 698/2020 vom 17. April 2020)

## Personalia

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Baden bei Wien

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Baden wird zur Besetzung per 1. September 2020 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde Baden liegt zirka 20 km südlich von Wien. Eine Kurstadt und Schulstadt mit rund 26.000 Einwohnern, einem attraktiven kulturellen und gesellschaftlichen Leben, guter Infrastruktur und optimaler Anbindung an die Großstadt Wien.

Mit 1.663 Seelen ist Baden die sechstgrößte Pfarrgemeinde in Niederösterreich. Zum Gemeindegebiet zählen weiters die Gemeinden Pfaffstätten, Alland und Heiligenkreuz.

##### Was wir bieten:

- Eine frisch renovierte Kirche.
- Ein noch laufendes Sanierungsprojekt (Kirchturm, Gemeinderäumlichkeiten etc.).
- Ein am gleichen Grund liegendes Pfarrhaus mit attraktiver, großzügiger Pfarrwohnung und Garten, Dienstwohnungswert 574 EUR.
- Im Souterrain des Pfarrhauses liegen Pfarrkanzlei und der Gemeindesaal. Kirche und Pfarrhaus bilden ein denkmalgeschütztes Ensemble.
- Ein gut eingespieltes Team mit Pfarrsekretärin, Gemeindepädagogin und Buchhaltung.
- Eine motivierte, aufgeschlossene Gemeindevertretung und ein arbeitsfreudiges Presbyterium.
- Einen aktiven Frauenkreis und einen sich etablierenden Jugendkreis.
- Gute Vernetzung und Präsenz der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben.

##### Was wir uns wünschen:

- Leitung der Pfarrgemeinde in spiritueller und wirtschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.
- Abhaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, Sprechstunden.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin.
- Abhaltung und Neuausrichtung des Konfirmandenunterrichts.

- Unterstützung bei Aufbau eines Kirchenchors/Kirchenmusik (Band).
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Pflege und Ausbau der ökumenischen Kontakte mit den Glaubensgemeinschaften der Stadtgemeinde Baden.
- Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden in der Region.
- Transparenz und Wertschätzung.
- Repräsentation der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben.

Auf unserer Homepage [www.evangelischleben.at](http://www.evangelischleben.at) finden Sie weitere Eindrücke unseres Gemeindelebens sowie unser vierteljährliches Gemeindemagazin Evangelisch Leben zum Download.

Ihre **Bewerbung** senden Sie bitte **bis 29. Mai 2020** an die Evangelische Pfarrgemeinde Baden bei Wien, Erzherzog-Wilhelm-Ring 54, 2500 Baden bei Wien bzw. E-Mail: [sekretariat@evangelischleben.at](mailto:sekretariat@evangelischleben.at).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Martina Frühbeck, Kuratorin  
E-Mail: [kuratorin@evangelischleben.at](mailto:kuratorin@evangelischleben.at)  
Tel. 0664 824 09 60

Pfarrer Wieland Curdt  
E-Mail: [pfarrer@evangelischleben.at](mailto:pfarrer@evangelischleben.at)  
Tel. 0699 188 77 369

(Zl. GD 112; 591/2020 vom 1. April 2020)

#### 89. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels wird die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zum 1. September 2020 ausgeschrieben.

Wir sind mit ca. 3.200 Gemeindegliedern die zweitgrößte Evangelische Pfarrgemeinde in Oberösterreich.

Wir feiern gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche.

Wir wollen durch die Verkündigung des Evangeliums Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft einla-

den, den Glauben in Freiheit und Verantwortung zu leben.

Neben den traditionellen Gottesdiensten gibt es bei uns auch spezielle Angebote für Kinder, Jugendliche und Jungfamilien.

Krankenhaus-, Gefängnis-, und Seniorensorge sind uns ebenso Anliegen wie gute ökumenische Kontakte. Vom Evangelischen Bildungswerk werden regelmäßig Vorträge, Kurse und Konzerte angeboten.

Die Kirchenmusik ist ein wichtiger Bestandteil unseres Gemeindelebens.

Die Gemeindediakonie hat für uns als Praxis des Evangeliums einen hohen Stellenwert.

Wir engagieren uns im interreligiösen Dialog.

Wels, im oberösterreichischen Zentralraum gelegen, ist eine Stadt mit etwas mehr als 61.000 Einwohnern, sie ist die zweitgrößte Stadt Oberösterreichs und die achtgrößte Stadt Österreichs. Sie finden hier eine der Größe der Stadt entsprechende Infrastruktur, eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung und ein vielfältiges Angebot an Schulen.

#### **Wir suchen in Ihnen**

eine offene, engagierte, kommunikative und sozial engagierte Persönlichkeit mit Innovationskraft und

Teamfähigkeit, die Akzente setzt und über Augenmaß und integrative Fähigkeiten verfügt.

#### **Sie treffen bei uns**

einen amtsführenden Pfarrer, zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat, einen Jugendreferenten, eine Theaterpädagogin für die Jugendarbeit, eine Krankenhausseelsorgerin, sechs Lektor/innen, viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und ein tatkräftiges Presbyterium.

#### **Ihre Arbeitsschwerpunkte**

werden in Absprache mit dem Kollegen und dem Presbyterium festgelegt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden zu halten.

Bei der Beschaffung einer Dienstwohnung steht die Gemeinde zur Verfügung.

**Bewerbungen sind bis zum 22. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne

Kurator Ing. Lothar Müller MSc und  
Pfarrer Mag. Roland Werneck,  
beide Wels, Tel. 07242 47 584.

*(Zl. GD 321; 10/2020 vom 7. Jänner 2020)*

## **Bestellungen und Zuteilungen A.B.**

### **90. Bestellung von MMag. Dr. Patrick Todjeras**

Pfarrer MMag. Dr. Patrick Todjeras wurde mit Wirkung vom 1. März 2020 bis 31. August 2022 auf die befristete 50 % landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Referenten zugeteilt.

*(Zl. P 2186; 630/2020 vom 7. April 2020)*

## Todesfälle

Die Evangelische Kirche H.B. trauert um

**Pfarrer i.R. Mag. Alexander Abrahamowicz**

der am 19. März 2020 im 94. Lebensjahr verstorben ist.

Alexander „Sascha“ Raoul Abrahamowicz wurde am 10. September 1926 in Wien geboren. Sein Vater, ein Arzt, stammte aus der Bukowina, die Mutter aus Mähren. 1938 mussten seine Eltern mit ihm in die Schweiz emigrieren. Abrahamowicz studierte evangelische Theologie in Straßburg, Wien und Basel, wo der berühmte Theologe Karl Barth einer seiner Lehrer war. Ab 1952 unterrichtete er evangelische Religion an verschiedenen Gymnasien in Wien, die längste Zeit am Lycée français. 1954 wurde er ordiniert. Er war zuerst als Jugendpfarrer der Evangelischen Kirche H.B. tätig, und ab 1957 bis zu seiner Pensionierung 1990 Pfarrer der Gemeinde H.B., Wien-Innere Stadt. Zwei Jahre war er stellvertretender Landessuperintendent.

25 Jahre lang verrichtete Abrahamowicz seinen Dienst in der Reformierten Stadtkirche gemeinsam mit Pfarrer i.R. Mag. Peter Karner. In dieser Zeit war die Reformierte Stadtkirche ein Brennpunkt evangelischen und ökumenischen Lebens in Wien. Die Ökumene war ihm immer ein besonderes Anliegen. 1966 gründete er die Ökumenischen Vespere, an denen über Jahrzehnte leitende Persönlichkeiten aus anderen christlichen Kirchen teilnahmen. 1965 wurde er freier Mitarbeiter des ORF. Er trat regelmäßig in evangelischen und ökumenischen Sendungen auf.

Von 1981 an initiierte und organisierte Abrahamowicz mehrere Hilfsprojekte, zuerst in Süditalien, dann in Tunesien und seit 1985 das Projekt Abraham in Sané, einem Dorf in Burkina Faso, nahe der Hauptstadt Quagadougou.

Abrahamowicz war ein geschätzter und beliebter Seelsorger und Prediger. Seine reformierte Theologie verband er mit einer universalen Grundhaltung, die ihn nicht nur für die Ökumene sondern auch für das interreligiöse Gespräch öffnete. Neben seinen geistlichen Aufgaben war ihm die Musik immer besonders wichtig.

Alexander Abrahamowicz war mit der aus Italien stammenden Pianistin Maria Teresa Amantea verheiratet. Den beiden wurden fünf Kinder geboren. Er hatte zwei Enkelkinder und sechs Urenkel.

Für seinen Dienst in der Kirche danken wir Gott und sprechen seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Im Namen der Evangelischen Kirche H.B.

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Mitteilungen

### 91. Diakonienpreis 2020 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
  - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
  - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
  2. Der **Diakonienpreis 2020** wird in der Höhe von **10.000 EUR** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
  3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
    - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
    - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
    - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
  4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden, niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich, für Projekte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
  5. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
  6. Besondere Beachtung finden Projekte, die Beteiligung und den ehrenamtlichen Einsatz für diakonische Anliegen fördern.
  7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
  8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter [www.evangel.at/diakonienpreis](http://www.evangel.at/diakonienpreis). Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
  9. Die Unterlagen sind bis **18. September 2020 per E-Mail an [okr-bildung@evangel.at](mailto:okr-bildung@evangel.at)** zu senden.
  10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
  11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
  12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

*(Zl. IM 09; 705/2020 vom 20. April 2020)*

## 92. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 7. Juni 2020: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Unsere Schwerpunkte der Projektarbeit in diesem Jahr sind wieder Projekte in der Presbyterian Church in Ghana (PCG), für die wir ihre Gaben erbitten.

In **Adumasa Link** wird das zweite Lehrerhaus in **Chiransa** dringend benötigt; mit dem Bau wurde schon begonnen und mit der zweiten Rate kann dann das Haus fertig gestellt werden.

Das Lehrerhaus in Bedaase bewährt sich bestens; das Jugendzentrum in Adumasa ist bis zum ersten Stock fertig, aber der Bau des Lehrerhauses in Chiransa soll jetzt fortgesetzt werden.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana, zu helfen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfr. i.R.  
Obmann des EAWM

(Zl. KOL 03; 703/2020 vom 20. April 2020)

## Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Corona Virus) wurden massive Beschränkungen des öffentlichen Lebens inklusive der Schließung von Betrieben verfügt, wobei dies auch innerkirchlich mitvollzogen wurde. In diesem Zusammenhang wurden allerdings nunmehr gesetzliche Bestimmungen getroffen, die unter bestimmten Voraussetzungen für den Zeitraum der Einschränkungen den Verbrauch von Urlaub und Zeitausgleich durch einseitiges Verlangen des Arbeitgebers vorsehen. Mit der gegenständlichen Verfügung mit einstweiliger Geltung werden diese Regelungen analog für weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eingeführt. Ebenso wird die Regelung betreffend Sonderbetreuungszeit (§ 18b AVRAG) übernommen, jedoch mit der Maßgabe, dass in bestimmten Fällen der kirchliche Dienstgeber diese Sonderbetreuungszeit gewähren muss. Die Unterstützung von einem Drittel des Entgeltes können nach § 18b AVRAG die kirchlichen Dienstgeber binnen sechs Wochen nach Wegfall der staatlichen Beschränkungen beim zuständigen Finanzamt begehren.

Betreffend geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen ist nur vorgesehen, dass mit jenen von ih-

nen, die älter als 60 Jahre sind bzw. 2020 60 Jahre werden, und/oder mit Vorerkrankungen Urlaubsvereinbarungen betreffend Konsumierung über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden können. Für letztgenannte Personen besteht generell ein höheres Mortalitätsrisiko im Falle einer Erkrankung an COVID-19. Für diese Personengruppe wird auch noch eingeführt, dass diese die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle ersuchen können, bestimmte zwingende Amtshandlungen durch einen Vertreter oder eine Vertreterin vornehmen zu lassen, sofern tatsächlich eine Vertretungsmöglichkeit besteht.

Ferner wird klargestellt, dass im Zeitraum vom 15. März 2020 bis 30. April 2020 generell im kirchlichen Bereich nur schriftliche Beschlussfassungen stattfinden, ausgenommen Sonderregelungen für Videokonferenzen im Bereich der Oberkirchenräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer explizit genannter Gremien. Ferner erfolgt für die diversen innerkirchlichen Verfahren wie im staatlichen Bereich eine generelle Unterbrechung der Fristen. Im Übrigen ist wegen einer möglichen Verlängerung der derzeitigen staatlich verordneten Beschränkungen eine Verordnungsermächtigung für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. vorgesehen, damit dieser im Bedarfsfall die Fristen des Artikel III. bis maximal 18. Mai 2020 verlängern kann.

## Motivenbericht: Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Ad. I.

Im Zusammenhang mit den COVID-19 Gesetzespaketen wurde mehrfach an das Präsidium der Generalsynode sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse die Bitte herangetragen, für bestimmte Organe (wie Presbyterien, Superintendentialausschüsse) die Möglichkeit zu schaffen, Sitzungen im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz durchführen zu können, dies analog den bereits vorhandenen Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Synode A.B. und Generalsynode für deren Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen für Sitzungen der Superintendentialausschüsse A.B., Presbyterien, Kirchenbeitragsausschüsse sowie Leitungsorgane von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften u.a. sowie Datenschutzsenat, Personalsenat und Revisionssenat geschaffen. Für Gemeindevertretungen besteht diese Möglichkeit hingegen weiter nicht.

Im gegenständlichen Fall wurden die Voraussetzungen für die Beratungen im Wege von Video- und Telefonkonferenzen genau festgelegt, wobei im Zusammenhang mit den Beschränkungen der COVID-19 Gesetzespakete und dergleichen für Videokonferenzen und Telefonkonferenz noch weitergehende Einschränkungen vorgenommen wurden, dies im Hinblick staatlicher Vorschriften. Diese Voraussetzungen dienen

dazu sicherzustellen, dass jedes Mitglied an Sitzungen und Beratungen tatsächlich teilnehmen kann, was bei ausnahmsweiser Nichtteilnahme trotzdem entsprechend dokumentiert und bestätigt sein muss. Der Verzicht eines Mitgliedes, an Beratungen und Beschlussfassungen beispielsweise im Wege einer Videokonferenz teilzunehmen, weil bei ihm die technischen Voraussetzungen fehlen, macht die Durchführung einer Sitzung im Wege des neuen § 12a unzulässig und die entsprechenden Beschlüsse nichtig.

Beratungen und Beschlussfassungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien sind zudem nur der Ausnahmefall und nicht als Regelfall konzipiert. Dafür können bei Vorliegen aller Voraussetzungen, inklusive der technischen Voraussetzungen, Telefon- oder Videokonferenzen von der Vorsitzführung einberufen und angeordnet werden, ohne dass alle Mitglieder dem zustimmen müssen.

Die Regelungen gelten nicht für Disziplinarbehörden, weil diese in der Regel mündliche Verhandlungen durchführen müssen, bevor Entscheidungen ergehen.

Ad. II.

Da das öffentliche Leben und die zwischenmenschlichen Kontakte im Zusammenhang mit der COVID-19 Gesetzgebung zeitlich weiter beschränkt werden, war das Kirchenverfassungsgesetz betreffend Fristverlängerung für Jahresabschlüsse 2019 u.a. ebenfalls ent-

sprechend zu ändern und die Fristen zu erstrecken, jedoch gleichzeitig die Pfarrgemeinde u.a. zu verpflichten, vorläufige Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne vorzulegen.

Ad. III.

Im Zusammenhang mit der COVID-19 Gesetzgebung (3.-5. COVID-19 Gesetz) war es notwendig, auch die Regelungen im Bereich des Dienstrechtes weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu adaptieren. Insbesondere war der Anspruch auf Dienstfreistellung gemäß den §§ 734, 735 ASVG bei Fortzahlung und Kostenersatz durch den Bund einzuführen, Risikopatienten haben unter bestimmten Voraussetzungen diesbezügliche Ansprüche. Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen u.a. wurde eine ähnliche Bestimmung eingeführt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass diese in der Regel über Auftrag der jeweiligen Kirche ein Dienstverhältnis mit dem Bund in Ansehung des Religionsunterrichtes haben. Die entsprechende Dienstfreistellung nach den §§ 734, 735 ASVG ist daher nur dann möglich, wenn der Dienstgeber in Ansehung des Religionsunterrichtes (in der Regel der Bund) auch die Voraussetzungen für diese Dienstfreistellung gegen Kostenersatz bestätigt.

Auch die Fristen für schriftliche Beschlussfassungen bzw. das Verbot der Abhaltung von Sitzungen werden adaptiert, jedoch der neue § 12a KVO berücksichtigt.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

97

Jahrgang 2020, 5. Stück

Ausgegeben am 29. Mai 2020

### Inhalt

#### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	98
93. Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 .....	98
94. Verfahrensordnung - Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 84/2020 .....	98
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	98
95. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999 .....	98

#### Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	99
96. Amtsprüfung vom 4. Mai 2020 .....	99
97. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	99
98. Ergänzungsprüfung nach § 18 Abs. 8 RU-O.....	99
Stellenausschreibungen A.B. ....	99
99. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden .....	99
100. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche .....	100
101. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat	101
102. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring .....	102
103. Ausschreibung (erste) einer 50 % Stelle eines Krankenhauspfarrers/einer Krankenhau- spfarrerin in Wien .....	103
104. Ausschreibung der 50 % Stelle eines/einer Krankenhauseelsorgers/Krankenhauseel- sorgerin im Wilhelminenspital in Wien .....	103

#### Mitteilungen

105. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 2020: Evangelischer Presseverband .....	104
106. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juli 2020: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG) .....	104
107. Ausschreibung (erste) von Theologen-Stellen in der Zentrale des Diakoniewerks Gallneukirchen .....	104
108. Seelenstandsbericht 2019: Evangelische Kirche A.B. ....	104
109. Seelenstandsbericht 2019: Evangelische Kirche H.B. ....	114

Motivenbericht: Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 .....

115

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 93. Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 115)

#### I.

1. **Art. III. Z. 1** der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 83/2020, in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 84/2020 (Art. III. Z. 4) wird wie folgt geändert, sodass dieser nun lautet:

- „1. a) Im Zeitraum von 15. März 2020 bis einschließlich 17. Mai 2020 haben alle kirchlichen Organe Beschlüsse ausschließlich auf schriftlichem Weg zu fassen. Die Abhaltung von Sitzungen während dieses Zeitraumes hat zu unterbleiben.
- b) Im Zeitraum ab 18. Mai 2020 dürfen Sitzungen kirchlicher Organe unter der Einhaltung der Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung abgehalten werden. Können die Kriterien der COVID-19-Lockerungsverordnung nicht eingehalten werden, hat die Abhaltung von Sitzungen zu unterbleiben, Beschlüsse sind auf schriftlichem Weg zu fassen, vorbehaltlich Z. 2 (Videokonferenz).
- c) Die Regelung gemäß lit. b gilt für die Dauer der Gültigkeit der COVID-19-Lockerungsverordnung des Bundesministers für Sozia-

les, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, längstens jedoch bis 9. Dezember 2020.“

2. Die Ermächtigung an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Art. III. Z. 4 der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 83/2020, in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 84/2020 (Art. III. Z. 4), wird mit Ablauf des 17. Mai 2020 aufgehoben.“

#### II.

Art. I. dieses Kirchengesetzes tritt sofort mit Beschlussfassungen in Kraft und ist vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Werken und Einrichtungen sowie dem Präsidenten des Revisionssenates sowie dem Vorsitzenden des Datenschutzsenates sowie des Personalsenates per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 09; 870/2020 vom 19. Mai 2020)

#### 94. Verfahrensordnung - Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 84/2020

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 84/2020 wird aufgrund eines offensichtlichen Schreibfehlers wie folgt berichtigt:

In **Art. I. Z. 2** erster Satz wird „§ 27“ durch „§ 47“ ersetzt.

(Zl. G 15; 791/2020 vom 11. Mai 2020)

### Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 95. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (SubvVO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen

aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2021 ordnungsgemäß belegt

**ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2020**

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Herrn Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03a; 747/2020 vom 13. Mai 2020)

## Personalia

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### 96. Amtsprüfung vom 4. Mai 2020

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en und nachstehende Lehrvikarin haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 4. Mai 2020 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes erlangt:

Dr. Clarissa BREU  
 Dr. Rainer GUGL, BA  
 Hans-Jörg KREIL, MTh  
 Dr. Johannes MODEß  
 Mag. Elizabeth MORGAN-BUKOVICS  
 Julia SCHNIZLEIN-RIEDLER, MA  
 Mag. Ulrike SWOBODA

(Zl. A 17; 770/2020 vom 6. Mai 2020)

#### 97. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Folgende Pfarrer/innen haben die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“

und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 6. Mai 2020 bestanden:

Dipl.-Theol. Maria Elena BIRÓ  
 Mag. Wieland CURDT  
 Mag. László LÁSZLÓ  
 Mag. Ján MAGYAR  
 Dipl.-Theol. Virág MAGYAR  
 Mag. András PÁL  
 Dipl.-Theol. Igor VUKAN  
 Mag. Naemi SCHMIT-STUTZ

(Zl. A 17; 819/2020 vom 13. Mai 2020)

#### 98. Ergänzungsprüfung nach § 18 Abs. 8 RU-O

Mag. Michael Sielemann hat am 6. Mai 2020 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Schulrecht“ bestanden.

(Zl. A 17; 820/2020 vom 13. Mai 2020)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichtes verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 99. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gmunden wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben. Sie umfasst die Muttergemeinde Gmunden (circa 1930

Seelen) mit der Predigtstation Scharnstein (circa 150 Seelen), sowie die Tochtergemeinden Laakirchen (circa 470 Seelen) und Ebensee (circa 340 Seelen).

#### Das Leitbild unserer Gemeinde lautet:

Mit Gott - Mitten im Leben.

- Wir erfahren persönlich und in Gemeinschaft die Verbindung zu Gottes Welt, die sichtbar geworden ist in Jesus Christus.
- Wir empfangen Kraft und Orientierung im Lesen, Hören und Reden von Gottes Liebe für das Gestalten unseres Lebens und unserer Gemeinschaft.
- In unserer Gemeinde geben wir den vielfältigen Begabungen Raum.
- Wir sind eine für alle Menschen offene Gemeinde, die auf das Vertrauen in den lebendigen Gott weist.

#### **Wir wünschen und erwarten von einer Pfarrerin/ einem Pfarrer:**

- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, sei es durch Impulse von Neuem oder arbeiten mit Bewährtem.
- Die Schwerpunkte und Zuständigkeiten werden in Abstimmung mit dem Kollegen/der Kollegin und dem Pfarrgemeindepresbyterium bzw. der Pfarrgemeindevvertretung festgelegt.
- Regelmäßige Gottesdienste in allen Teilgemeinden und Altersheimen.
- Freude am Religionsunterricht (acht Stunden) mit Kindern und Jugendlichen.

#### **Die Gemeinde wird mitgetragen von:**

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens mitgestalten.
- einem Team von Lektorinnen und Lektoren und Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, das an der Betreuung der Gottesdienste mitarbeitet.
- einer hauptamtlichen Jugendreferentin mit den Arbeitsschwerpunkten Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeitern und Leitung und Begleitung der bestehenden bzw. Starthilfe bei der Gründung neuer Kinder- und Jugendgruppen.
- einer Pfarrsekretärin, einer Buchhalterin und einer Kirchenbeitragsbeauftragten (jeweils Teilzeit) in der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden, die in administrativen Aufgaben und Verwaltung unterstützen.
- einem übergemeindlich angestellten, hauptamtlichen Krankenhauseelsorger, der gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden arbeitet.

#### **Die Infrastruktur der Gemeinde und der Region Traunsee:**

- In der Pfarrgemeinde steht eine Wohnung im Pfarrhaus (ca. 140 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Dieses verfügt über einen Garten sowie einer Garage. Die nächste Straßenbahnhaltestelle befindet sich in 150 m Entfernung.
- Die Pfarrgemeinde liegt im Salzkammergut im Übergang zwischen Alpen und Alpenvorland.

- Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und durch die günstige Anbindung der Region an die A1 gut überregional erreichbar.
- Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 15. Juli 2020** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Dr. Markus Lang (Administrator),

Tel. 0699 188 77 463

Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann

Tel. 0664 607 952 020

Kurator (Laakirchen) Simon Kreischer

Tel. 0664 601 652 300

Kuratorin (Ebensee) Margit Stieger

Tel. 0676 771 95 17.

(Zl. GD 158; 871/2020 vom 19. Mai 2020)

### **100. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche schreibt zum 1. September 2020 die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung aus. Außerdem verfügt die Pfarrgemeinde über zwei Gemeindepfarrstellen.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.300 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische Hochschule sowie eine Fachhochschule befinden sich vor Ort.

#### **Wer wir sind:**

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, zum Beispiel Gedenkarbeit, die Be-

gleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte und vieles mehr.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A&O-Gemeinde.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

**Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

Unterrichtsstunden an höheren Schulen (volle Lehrverpflichtung) in Absprache mit dem Schulamt.

Feier eines Gottesdienstes pro Monat sowie von Amtshandlungen in Absprache mit den Kolleg/inn/en in der Johanneskirche Klagenfurt und im Bethaus Ferlach.

Feier von Schul- und Schüler/innen-Gottesdiensten.

Begleitung der Konfirmand/inn/en.

Engagement in der gemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen.

Zusammenarbeit mit den Pfarrer/innen der Gemeinde und den Haupt- und Ehrenamtlichen.

**Wir bieten:**

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet.

Unterstützung durch ein großes und engagiertes Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen.

Ein Team jugendlicher Mitarbeiter/innen, die mit Engagement und Freude zu einer lebendigen christlichen Gemeinde beitragen.

Gute räumliche und organisatorische Arbeitsbedingungen.

Ein eigenes Arbeitszimmer im Pfarrhaus.

Einen angemessenen Kostenersatz zur Anmietung einer eigenen Wohnung.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der gerne unterrichtet,
- die/der authentisch im Glauben lebt,
- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann,
- die/der gerne Gottesdienste feiert,
- die/der ein Gespür und ein „weites Herz“ insbesondere für junge Menschen in allen Lebenslagen hat,
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen,
- die/der begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist,
- und die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 20. Juni 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche,

Martin Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder E-Mail: [pfarramt-johanneskirche@evang.at](mailto:pfarramt-johanneskirche@evang.at).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt, Tel. 0699 188 77 260 und Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: [www.johanneskirche-klagenfurt.at](http://www.johanneskirche-klagenfurt.at)

(Zl. GD 197; 890/2020 vom 19. Mai 2020)

**101. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat wird zum 1. September 2020 zur Besetzung ausgeschrieben.

Mehr als 1.500 evangelische Christinnen und Christen leben in unserer Pfarrgemeinde südlich der Donau, räumlich verteilt von Maria Ellend im Osten, über Gramatneusiedl im Süden und Leopoldsdorf im Südwesten bis zur Stadtgrenze Wiens in einem Viertelkreis um die Kleinstadt Schwechat. All diese Ortschaften sind im Moment starkes Zuzugsgebiet, da sich in unserer Gegend die Vorzüge der Nähe zur Großstadt Wien mit einem schon ländlicheren Flair verbinden.

„vertrauen. handeln. evangelisch leben.“ ist die Kurzformel unserer Gemeindevision.

**Vertrauen:** Als Gemeinde suchen wir die Gegenwart und die Liebe Gottes und versuchen authentisch in unserer Beziehung mit ihm zu leben.

Da in unserem Gemeindegebiet viele junge Familien wohnen, ist unser Angebot speziell auf deren Bedürfnisse ausgerichtet: Jeden Sonntag feiern wir in Schwechat einen modernen Gottesdienst, bei dem jedes Mal auch etwas für Kinder dabei ist (paralleler Kindergottesdienst oder gemeinsamer Familiengottesdienst). Ergänzend dazu gibt es einmal pro Monat einen traditionellen, ruhigeren Frühgottesdienst sowie ebenfalls je einmal pro Monat einen Gottesdienst in Himberg (Familiengottesdienst) und in Fischamend (Cafe Church).

Einmal wöchentlich betreuen wir auch die Seelsorgestation am Flughafen Wien. Zum Amtsauftrag gehören außerdem sechs Stunden Religionsunterricht am Gymnasium in Schwechat (Reduktion um zwei Stunden auf Grund des Flughafens).

Besonders herauszuheben ist auch die gute und tragfähige ökumenische Zusammenarbeit in unserer Gegend, die seit Jahrzehnten bereits so gepflegt wird und in vielen kleineren und größeren gemeinsamen Aktionen ihren Niederschlag findet.

**Handeln:** Die intensive diakonische Arbeit bildet einen weiteren wichtigen Bereich unserer Gemeindegliederung. Ein großes Team von Ehrenamtlichen ist zusammen mit Pfarrer/in und mit Unterstützung einer aus-

gebildeten Sozialarbeiterin für die vielen diesbezüglichen Anfragen da. Da etwa zwanzig bis dreißig Personen mit Fluchthintergrund zu unserer Kerngemeinde gehören, liegt der Schwerpunkt im Moment im Bereich des Asylwesens.

**Evangelisch leben:** Das gemeinschaftliche, am Evangelium ausgerichtete Leben sowie die Weitergabe der guten Nachricht sind uns ein großes Anliegen. Deshalb ist es uns wichtig, sowohl das gemeinschaftliche Leben in Form von Kleingruppen, Hauskreisen usw. zu pflegen als auch regelmäßige Gesprächsangebote zu haben für all jene, die Fragen haben oder auf der Suche sind (Alpha-Kurs, Stufen des Lebens, Abende im Wirtshaus ...).

Das lebendige Gemeindeleben wird von einem starken Team aus Pfarrer/in, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen getragen. Vier eigene Lektor/inn/en unterstützen bei Gottesdiensten und Kasualien, zwei weitere sind in Ausbildung.

Eine Pfarrwohnung (117 m<sup>2</sup>/Sachbezugswert 458,52 EUR) steht zur Verfügung. Da wir durch das Wachstum unserer Gemeinde jedoch an Raumnot leiden, kann das Thema Wohnung auch außerhalb des Gemeindezentrums gelöst werden.

Wie Sie aus dieser Ausschreibung entnehmen können, befinden wir uns als Gemeinde gerade mitten in einem spannenden Entwicklungsprozess.

Von Bewerber/innen erwarten wir die Bereitschaft, diesen Weg mit uns gemeinsam weiterzugehen, Freude an einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit unseren zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf die persönliche Glaubensbeziehung zu Jesus Christus.

Sicher haben Sie, wenn Sie die Ausschreibung bis hierher gelesen haben, auch unsere Homepage: [evanschwechat.at](http://evanschwechat.at) angesehen. Sie finden dort viele weitere Informationen über uns.

Möchten Sie uns auf unserer Reise mit Jesus Christus begleiten? Wir sind neugierig auf Sie und Ihre Ideen für Schwechat!

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Presbyter/innen gerne zur Verfügung.

**Bewerbungen** bitte **bis 20. Juni 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat, z.H. Kurator Peter Watzak-Helmer, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat. Es besteht die Möglichkeit, einen Probegottesdienst mit uns zu feiern. Vielen Dank!

(Zl. GD 356; 764/2020 vom 5. Mai 2020)

## 102. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring

Die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

Wien-Ottakring wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2020 ausgeschrieben.

### Wir sind:

- Die Gemeinde A.B. Wien-Ottakring mit circa 2.200 Gemeindegliedern umfasst das Gebiet des 16. Wiener Gemeindebezirks und hat ihr Zentrum in der Markuskirche auf der Thaliastraße. Dort verfügt die Gemeinde über ein Kirchengebäude, eine Pfarramtskanzlei und weitere Gemeinderäumlichkeiten sowie über einen kleinen Garten.
- Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Wir feiern an allen Sonn- und Feiertagen unsere Gottesdienste, zweimal im Monat als Abendmahlsgottesdienst; auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir besonderen Wert.
- Wir leben in einer offenen Grundhaltung sowohl in ökumenischer als auch in interreligiöser Hinsicht.
- Wir bieten regelmäßige Gemeindeveranstaltungen für alle Altersgruppen, die durch engagierte Personen und Teams vorbereitet und durchgeführt werden.
- Wir engagieren uns in der Kooperation mit anderen Pfarrgemeinden - z.B. im Rahmen der U3-Abendgottesdienstreihe oder der Konfirmationsvorbereitung - über die Gemeindegrenzen hinaus. Eine regionale Zusammenarbeit wird daher erwartet.

### Ihr Profil:

- Für die Mitarbeit in unserer Pfarrgemeinde suchen wir eine teamorientierte, wertschätzende, offene Person.
- Sie haben Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von Gottesdiensten.
- Sie teilen unsere Affinität zu Musik, Kunst und Kultur.
- Sie freuen sich auf die Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsformen und Altersgruppen.
- Sie bringen Engagement für den Religionsunterricht mit (im für eine 50 % Pfarrstelle üblichen Ausmaß von vier Wochenstunden) und als Mitglied im Team für den Konfirmandenunterricht.
- Sie sind kommunikativ, kritikfähig und ergebnisorientiert.
- Sie haben besondere Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einen besonderen Schwerpunkt der ausgeschriebenen Stelle bildet.

### Wir bieten:

- Engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, zwei Lektor/inn/en, eine hervorragende Organistin, einen Pfarramtsassistenten und eine Küsterin.
- Eine aktive Jugendarbeit: Sowohl in Form eines selbstständigen Jugendkreises als auch eines sehr ehrgeizigen und verlässlichen Jugendmitarbeiter/innen-Teams. Diese Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil.

- Ein harmonisches Gemeindeleben.
- Büro- und Gemeinderäumlichkeiten.
- Geordnete Finanzen.
- Eine Möglichkeit der Aufstockung der Pfarrstelle durch eine weitere 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 30. Juni 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne  
Kurator Klaus Petrovitsch  
Tel. 0660 622 46 62 und  
Pfarrer Szilárd Wagner  
Tel. 0677 629 06 270.

(Zl. GD 350; 893/2020 vom 19. Mai 2020)

### **103. Ausschreibung (erste) einer 50 % Stelle eines Krankenhauspfarrers/einer Krankenhauspfarrerin in Wien**

Die 50 % Stelle einer Krankenhauspfarrerin/eines Krankenhauspfarrers der Superintendentenz Wien wird hiermit ausgeschrieben.

Der Dienst soll am 1. September 2020 angetreten werden.

Als derzeitiger Dienort ist das AKH Wien vorgesehen.

Erwartet wird primär die Betreuung der evangelischen Patient/inn/en sowie deren Angehörigen vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Seelsorger/innen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus.

Erwartet wird weiterhin die Gestaltung von Gottesdiensten im AKH, die Mitarbeit im Bildungszentrum AKH sowie die Mitarbeit an der Vernetzung der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Wien.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleg/inn/en im AKH und in der gesamten Krankenhauseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorger/innen hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Da sich die Gesundheitsversorgung in Wien in den nächsten Jahren weiter verändern wird, ist eine Flexibilität im Hinblick auf den Dienort notwendig. Ebenfalls ist es denkbar, dass das Beschäftigungsausmaß in Zukunft erhöht werden kann.

Eine KSA-Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhauseelsorge einheitlich geregelt. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 30. Juni 2020** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: [wien@evang.at](mailto:wien@evang.at).

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne  
Superintendent Dr. Matthias Geist  
Tel. 0699 188 77 701 sowie  
Senior Dr. Michael Wolf  
Tel. 0699 188 77 746.

(Zl. S 06; 891/2020 vom 19. Mai 2020)

### **104. Ausschreibung der 50 % Stelle eines/einer Krankenhauseelsorgers/ Krankenhauseelsorgerin im Wilhelminenspital in Wien**

Die 50 % Stelle (20 Wochenstunden) einer Krankenhauseelsorgerin/eines Krankenhauseelsorgers der Superintendentenz Wien für das Wilhelminenspital wird hiermit ausgeschrieben.

Der Dienst soll am 1. September 2020 angetreten werden.

Das Wilhelminenspital ist ein Krankenhaus mit circa 1.100 Betten, errichtet im Pavillonsystem.

Erwartet wird von dem/der Seelsorger/in vor allem die seelsorgerische Begleitung der evangelischen Patient/inn/en und deren Angehörigen vor Ort, die Unterstützung ehrenamtlicher Seelsorger/innen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Haus. Zu den spezifischen Aufgabenbereichen zählt die kontinuierliche Präsenz der evangelischen Seelsorge sowie die Vernetzung der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge mit der Pflege und den ärztlichen Diensten weiterzuführen. Die Bildung eigener Schwerpunkte ist erwünscht. Der evangelischen Seelsorge steht ein eigener Raum zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit den Kolleg/inn/en der Krankenhauseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt.

Theologische und seelsorgerliche Qualifikationen sind gemäß § 4 und insbesondere 4.2 der „Richtlinien“ für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich nachzuweisen. Nicht vorhandene Qualifikationen müssen nachgeholt werden. Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien der Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis spätestens 30. Juni 2020** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: [wien@evang.at](mailto:wien@evang.at).

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne  
Superintendent Dr. Matthias Geist  
Tel. 0699 188 77 701 sowie  
Senior Dr. Michael Wolf  
Tel. 0699 188 77 746.

(Zl. S 06; 892/2020 vom 19. Mai 2020)

## Mitteilungen

### 105. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 2020: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Mitte März war auf einmal alles anders. Öffentliche Gottesdienste waren untersagt, Seelsorge war nur mehr eingeschränkt möglich, selbst zu Beerdigungen durften nur noch die engsten Angehörigen kommen. Was aber auch in dieser Zeit blieb war die SAAT. In gewohnter Verlässlichkeit verbindet sie Menschen miteinander und informiert als Evangelische Zeitung für Österreich über die Entwicklungen, die das kirchliche Leben in dieser besonderen Zeit nimmt.

Durch den Lockdown haben sich die Produktionsbedingungen der SAAT erheblich erschwert. Da die Einnahmen durch Abonnements die Kosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhauseelsorge oder der Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf Ihre Hilfe angewiesen.

Die Kollekte am heutigen Sonntag hilft der SAAT dabei, weiterhin Fragen des Glaubens und des religiösen Lebens hinter- und tiefgründig zu beleuchten, mit Expertinnen und Experten über Streitfragen ins Gespräch zu kommen und über neueste Entwicklung in Österreichs Diözesen und Pfarngemeinden zu berichten. Um diese Arbeit auch in Zukunft in gleicher hoher Qualität leisten zu können, benötigen wir Ihre Hilfe heuer ganz besonders, da nur wenige Menschen den Gottesdienst besuchen können.

Vielen Dank.

Pfarrer Mag. Marco Uschmann  
SAAT Chefredakteur

(Zl. KOL 13; 849/2020 vom 18. Mai 2020)

### 106. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juli 2020: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Corona hat auch das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau getroffen: Der WeG-Kongress ist ausgefallen, Beratungs- und Vortragstermine sind abgesagt oder verschoben, Teile des Teams sind oder waren in Kurzarbeit.

Die großen Ziele für 2020 haben sich verwandelt in ein: Halten, was möglich ist. Wir wollen alle Mitarbeitenden halten, wir wollen Qualität halten, und wir wollen mit vollem Elan und frischen Ideen in den Herbst!

Wir planen dringend notwendige evangelistische Impulse; eine Fortbildung für Ehrenamtliche, wir beraten bei der Gestaltung des gottesdienstlichen Angebots, wir begleiten in Krisen und laden zum Glauben ein!

Mit all dem arbeiten wir für die Vision einer wachsenden Kirche, und wir bitten euch herzlich: Unterstützt uns dabei mit euren Gebeten und mit eurer Spende!

Herzlichen Dank und Gottes Segen,

Ihre/Eure Fritz Neubacher, Rektor und  
Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

(Zl. KOL 14; 765/2020 vom 6. Mai 2020)

### 107. Ausschreibung (erste) von Theologenstellen in der Zentrale des Diakoniewerks Gallneukirchen

Das Diakoniewerk ist mit rund 3.500 Mitarbeiter/innen das größte diakonische Sozialunternehmen in Österreich. Im Zuge von Pensionierungen kommen zwei Stellen ab 1. Jänner 2021 zur Besetzung:

#### Leitung der Abteilung Diakonische Identitätsentwicklung

#### Teammitglied der Abteilung Diakonische Identitätsentwicklung

Beschäftigungsausmaß jeweils nach Vereinbarung. Genaueres und ausführliche Informationen finden Sie unter <https://www.diakoniewerk.at/jobs/Leitung-Diakonische-Identitätsentwicklung> und <https://www.diakoniewerk.at/jobs/Teammitglied-Diakonische-Identitätsentwicklung>.

Wir freuen wir uns über Ihre aussagekräftige **Bewerbung bis 20. Juni 2020**. Senden Sie Ihre Unterlagen bitte per E-Mail an [karriere@diakoniewerk.at](mailto:karriere@diakoniewerk.at). Gerne steht Ihnen Vorstand Pfarrer Dr. Dipl.-Psych. Rainer Wetteck, Tel. 0664 856 8000, für persönliche Nachfragen zur Verfügung.

(Zl. IM 06; 790/2020 vom 11. Mai 2020)

### 108. Seelenstandsbericht 2019: Evangelische Kirche A.B.

Der Seelenstandsbericht wird entsprechend der Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (ABl. Nr. 81/2010) erstellt.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2020 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2019 ab. Basis sind also alle im Jahr 2019 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2020 erfassten Bewegungen.

**Übersicht Berichtsspalten**

**Zahl der Mitglieder  
und Änderung im Vergleich zum Vorjahr**

<b>Mitglieder gesamt</b>	Summe aus Mitgliedern A.B. und Mitgliedern H.B.
<b>Mitglieder A.B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
<b>Mitglieder H.B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
<b>Veränderung abs.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
<b>Veränderung rel.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

**Bewegungsdaten**

<b>Eintritte</b>	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliedeantrag kann sich anschließen.
<b>Austritte</b>	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied. Dort wird gezählt.
<b>Getaufte</b>	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliedeantrag kann sich anschließen.
<b>Todesfälle</b>	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.

<b>Zuzüge Inland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
<b>Wegzüge Inland</b>	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
<b>Zuzüge Ausland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
<b>Wegzüge Ausland</b>	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied ins Ausland.
<b>Wahlgemeindegliedezugänge</b>	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegliedeanträge in die Pfarrgemeinde.
<b>Wahlgemeindegliedeaufgänge</b>	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegliedeanträge aus der Pfarrgemeinde.
<b>Nachtrag 2018</b>	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2018, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2018 (08.01.2019) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2019 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

**Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse**

<b>KonfirmandInnen</b>	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied unabhängig vom Ort der Konfirmation.
<b>Getraute/ Gesegnete</b>	Gezählt werden die getrauten/ gesegneten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied unabhängig vom Ort der Trauung/Segnung inklusive der bei katholischen Trauungen mit evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
<b>Bestattete</b>	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

## Superintendentenz A.B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegz. Inland	Zuzüge Ausland	Wegz. Ausland	Wahlgemeindegänge	Wahlgemeindegänge	KonfirmandInnen	Getraute	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2018
Bad Tatzmannsdorf	486	486	0	7	1,46	6	1	10	7	14	9	0	1	1	3	2	2	8	3	0
Bernstein	1357	1357	0	-19	-1,38	2	6	9	19	6	13	0	0	7	3	14	4	17	2	0
Deutsch Jahndorf	333	333	0	-1	-0,30	1	0	3	2	1	1	0	1	0	2	1	2	2	0	0
Deutscher Kaltenbrunn	571	571	0	5	0,88	1	4	8	9	10	6	0	0	10	0	10	0	7	4	-2
Eisenstadt/Neufeld a. d. Leitha	1484	1461	23	-8	-0,54	4	31	15	14	60	46	4	3	8	12	23	1	11	-9	-2
Eltendorf	1115	1113	2	-10	-0,89	0	2	11	10	10	14	0	0	0	2	6	6	11	3	0
Gols	3219	3205	14	-49	-1,50	14	39	29	41	47	72	0	1	24	6	39	10	42	4	0
Großpetersdorf	901	899	2	-15	-1,64	1	14	13	10	12	15	0	4	6	2	9	0	10	0	-2
Holzschlag	459	459	0	-10	-2,13	0	2	3	4	0	5	0	1	0	0	3	0	4	1	0
Kobersdorf	1268	1268	0	-17	-1,32	0	5	12	15	7	24	0	0	9	3	15	5	15	-2	0
Kukurm	1267	1266	1	-43	-3,28	2	14	12	29	20	18	0	1	4	12	17	4	29	5	-2
Loipersbach	1082	1073	9	-8	-0,73	0	12	12	17	11	9	2	2	2	1	10	1	15	-6	0
Lutzmannsburg	366	366	0	-5	-1,35	0	3	1	3	4	4	0	0	2	0	0	2	3	2	0
Markt Allhau	1890	1885	5	-32	-1,66	0	19	10	11	8	35	0	0	18	1	23	10	11	2	0
Mörbisch am See	1351	1349	2	-28	-2,03	2	3	9	20	3	19	1	0	2	0	15	3	19	3	0
Neuhaus am Klausenbach	1077	1073	4	-11	-1,01	0	6	2	16	14	15	2	4	4	1	11	5	16	-9	0
Nickelsdorf	647	647	0	-1	-0,15	1	4	6	6	5	14	0	1	10	0	0	3	6	-2	0
Oberschützen	1513	1509	4	-25	-1,63	0	13	11	19	13	25	0	0	10	1	11	4	19	1	0
Oberwart	1391	1386	5	-51	-3,54	6	22	9	18	32	47	3	7	7	8	9	10	13	5	-1
Pinkafeld	2386	2377	9	9	0,38	5	12	19	37	39	22	0	1	14	10	24	7	36	-13	1
Pöttelsdorf	1387	1382	5	-34	-2,39	4	34	13	20	47	38	1	2	3	3	20	1	17	2	-3
Rechnitz	643	643	0	-18	-2,72	0	6	4	13	8	14	0	0	4	1	4	4	13	0	0
Rust	834	831	3	4	0,48	8	4	5	11	13	11	0	0	4	3	11	1	9	0	3
Siget in der Wart	304	299	5	6	2,01	0	3	4	1	5	2	0	1	2	0	6	2	1	-2	0
Stadtschlaining	1049	1047	2	-18	-1,69	2	4	5	19	9	15	0	0	7	1	7	5	20	2	0
Stoob	834	833	1	-2	-0,24	1	4	5	16	19	7	0	0	4	3	2	3	16	1	0
Unterschützen	369	368	1	8	2,22	0	0	6	0	0	6	0	0	9	1	6	0	0	0	0
Weppersdorf	635	629	6	-2	-0,31	1	0	6	12	12	13	2	0	5	2	0	4	12	1	0
Zurndorf	1041	1041	0	-18	-1,70	2	7	6	8	9	17	0	2	1	2	0	3	9	0	0
	<b>31259</b>	<b>31156</b>	<b>103</b>	<b>-386</b>	<b>-1,22</b>	<b>63</b>	<b>274</b>	<b>258</b>	<b>407</b>	<b>438</b>	<b>536</b>	<b>16</b>	<b>32</b>	<b>177</b>	<b>83</b>	<b>298</b>	<b>102</b>	<b>391</b>	<b>-2</b>	<b>-8</b>

Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde Zugänge	Wahl-gemeinde Abgänge	Konfir-mand-Innen	Getraute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2018
Agortischach-Arnoldstein	748	748	0	-15	-1,97	4	27	9	10	34	36	0	1	38	3	11	4	8	20	-3
Althofen	578	567	11	-8	-1,37	1	18	7	2	18	19	4	3	7	3	3	0	5	0	0
Arriach	812	812	0	-19	-2,29	3	6	6	5	9	27	0	1	4	1	5	10	4	1	0
Bad Bleiberg	544	543	1	-26	-4,56	1	10	2	4	5	22	0	5	3	1	4	5	4	-5	0
Dornbach	906	904	2	-40	-4,23	2	19	5	15	23	27	0	5	4	3	13	2	15	5	0
Eisentratten	636	636	0	3	0,47	3	5	13	4	21	24	2	8	2	4	12	2	4	-7	0
Feffernitz	1836	1833	3	-31	-1,66	5	43	17	28	55	30	0	6	4	6	16	6	28	-3	-2
Feld am See	2029	2028	1	-21	-1,02	6	6	30	24	34	69	0	4	38	0	19	10	24	25	-1
Ferndorf	649	649	0	-28	-4,14	0	11	1	5	16	22	0	1	1	3	4	2	5	2	-2
Fresach	1569	1569	0	-34	-2,12	5	19	12	12	17	38	0	1	8	2	11	4	9	4	0
Gnesau	698	698	0	3	0,43	4	4	8	7	12	11	1	0	3	3	10	1	7	0	0
Hermagor - Watschig	1263	1253	10	-31	-2,40	5	16	4	11	17	37	2	4	6	3	11	3	12	-6	0
Klagenfurt - Johanneskirche	4067	4048	19	-95	-2,28	18	59	34	59	125	128	11	38	32	15	30	7	48	14	-2
Klagenfurt - Christuskirche	2262	2250	12	13	0,58	2	36	22	20	121	67	8	1	3	27	15	3	15	-10	-2
Lienz	895	893	2	-26	-2,82	0	9	3	14	14	8	0	8	0	5	7	0	10	-1	0
Pörtlach a. W.	902	894	8	3	0,33	8	12	7	4	42	25	0	6	6	10	11	4	5	1	-2
Radenthein	1067	1067	0	-13	-1,20	4	22	9	18	39	23	1	1	1	9	16	6	16	-7	-1
Spital an der Drau	2661	2650	11	-87	-3,17	7	45	18	48	65	82	12	6	13	16	18	4	38	3	-2
St. Ruprecht bei Villach	3134	3130	4	-150	-4,57	8	76	26	32	112	194	16	19	44	22	36	9	32	9	-4
St. Veit an der Glan	1364	1357	7	-65	-4,55	4	37	9	21	28	44	0	5	3	1	16	3	22	0	-1
Trebesing	699	698	1	-18	-2,51	3	5	9	7	1	14	0	1	4	0	11	2	7	7	-1
Treßdorf	1384	1384	0	-28	-1,98	0	6	17	22	8	19	0	6	6	6	3	6	19	-1	-1
Tschöran	1187	1186	1	-27	-2,22	5	34	14	16	26	38	4	4	20	2	13	4	16	1	-1
Unterhaus - Millsädter See	1692	1686	6	-15	-0,88	3	33	25	13	38	50	0	1	22	7	13	1	12	-2	-1
Velden am Wörther See	1097	1093	4	-5	-0,45	6	19	14	5	68	36	1	11	1	28	5	8	6	-7	-3
Villach	4030	4015	15	-141	-3,38	27	122	35	62	208	224	29	18	20	40	47	13	44	-13	-7
Villach - Nord	1364	1364	0	11	0,81	2	34	16	19	118	63	5	3	11	15	13	6	14	4	-3
Völkermarkt	706	705	1	-20	-2,75	4	15	3	5	20	20	0	8	5	4	0	1	7	1	1
Wäram	2290	2289	1	-41	-1,76	8	18	27	26	42	75	0	4	11	75	4	12	22	2	0
Weißbriach	1238	1236	2	4	0,32	1	2	15	11	9	22	0	0	12	0	13	3	12	-2	0
Wiedweg - Bad Kleinkirchheim	689	685	4	-23	-3,23	3	6	5	8	9	24	0	3	1	0	7	1	9	0	0
Wolfsberg	548	537	11	-17	-3,01	5	12	1	6	11	13	0	0	0	2	0	5	6	0	-1
Zlan	1053	1053	0	-20	-1,86	1	11	10	7	10	37	14	5	12	5	15	9	6	2	0
<b>Gesamt</b>	<b>46597</b>	<b>46460</b>	<b>137</b>	<b>-1007</b>	<b>-2,12</b>	<b>158</b>	<b>797</b>	<b>433</b>	<b>550</b>	<b>1375</b>	<b>1568</b>	<b>110</b>	<b>187</b>	<b>345</b>	<b>250</b>	<b>427</b>	<b>156</b>	<b>491</b>	<b>37</b>	<b>-39</b>

## Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlgemeindegänge	Wahlgemeindegänge	KonfirmandInnen	Getraute	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2018
Amstetten - Waidhofen	1026	1003	23	-45	-4,20	0	17	17	0	1	1	6	6	0	1	12	4	-5
Bad Vöslau	1718	1704	14	-98	-5,40	2	57	77	2	8	8	8	8	10	1	20	6	-2
Baden	1663	1641	22	-17	-1,01	9	32	51	0	8	22	4	4	16	10	16	14	2
Berndorf	867	847	20	-8	-0,91	1	17	13	0	2	2	2	2	4	1	8	3	-4
Bruck an der Leitha - Hainburg	1122	1121	1	-54	-4,59	2	50	24	5	8	7	15	15	11	4	25	-18	-4
Gloggnitz	733	715	18	-17	-2,27	3	19	22	3	3	7	5	5	2	3	10	-5	0
Gmünd	547	541	6	-44	-7,45	0	13	15	0	3	5	2	2	2	1	15	12	-1
Horn	547	532	15	-15	-2,67	4	6	33	1	5	4	4	4	3	3	7	2	0
Klosterneuburg	1815	1730	85	-27	-1,47	3	25	38	0	20	10	7	7	12	4	9	1	0
Korneuburg	1376	1369	7	-12	-0,86	7	38	48	2	4	11	5	5	6	3	15	-1	0
Krems a.d. Donau	1130	1106	24	4	0,36	5	19	28	12	5	6	2	2	10	6	19	8	0
Melk-Scheibbs	856	815	41	-37	-4,14	0	14	30	3	2	2	8	8	7	1	14	-1	-1
Mistelbach	784	768	16	-2	-0,25	1	27	15	0	3	10	13	13	8	1	9	3	1
Mitterbach	724	724	0	-10	-1,36	2	4	15	1	2	11	0	0	9	0	11	1	0
Mödling	4526	4520	6	-78	-1,69	19	99	112	9	9	13	25	25	46	3	35	4	0
Naßwald	169	169	0	-15	-8,15	0	6	9	0	0	5	0	0	2	0	6	1	1
Neunkirchen	902	872	30	-28	-3,01	1	37	39	0	0	6	4	4	6	2	10	4	-3
Perchtoldsdorf	1361	1361	0	-19	-1,38	4	26	47	4	14	16	9	9	11	1	9	-3	0
Purkersdorf	1556	1555	1	-34	-2,14	0	31	34	6	11	8	9	9	10	3	10	6	1
Schwechat	1525	1524	1	-45	-2,87	4	52	52	5	7	15	11	11	12	3	8	3	1
St. Aegyd a. N. - Traisen	1029	1017	12	-56	-5,16	0	32	43	1	0	5	1	1	6	4	12	0	0
St. Pölten	2553	2481	72	-1	-0,04	11	63	90	25	9	17	19	19	15	7	22	1	-2
Stockerau	1319	1271	48	-9	-0,68	5	24	25	0	4	3	2	2	13	2	9	3	0
Strasshof-Marchfeld	1165	1156	9	-35	-2,92	2	44	39	0	2	6	10	10	0	1	3	-7	0
Termitz	772	765	7	-35	-4,34	4	31	25	0	1	1	3	3	13	3	3	-1	-5
Traiskirchen	1060	1036	24	-39	-3,55	5	26	19	0	1	4	12	12	7	1	7	-2	-5
Tulln	1561	1480	81	-44	-2,74	2	26	48	0	4	0	11	11	17	4	15	-1	-2
Wiener Neustadt	3689	3604	85	-138	-3,61	12	124	100	3	8	6	29	29	26	9	36	12	0
	<b>38095</b>	<b>37427</b>	<b>668</b>	<b>-958</b>	<b>-2,45</b>	<b>108</b>	<b>955</b>	<b>1219</b>	<b>1084</b>	<b>82</b>	<b>144</b>	<b>205</b>	<b>226</b>	<b>291</b>	<b>82</b>	<b>375</b>	<b>49</b>	<b>-28</b>

**Superintendentenz A.B. Oberösterreich**

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todes-fälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Weg-zuge Ausland	Wahlge-mei-nde Zugänge	Wahl-gemeinde Abgänge	Konfir-mand-Innen	Getraute	Be-stattete	Datenkor-rektur	Nachtrag 2018
Attersee	1271	1265	6	8	0,63	2	4	10	17	55	19	8	6	5	1	4	15	3	-1
Bad Goisern	3283	3281	2	-38	-1,14	4	35	33	42	15	0	2	13	0	41	12	39	-2	0
Bad Hall	586	586	0	-20	-3,30	0	9	2	10	15	0	2	7	9	5	3	8	-4	0
Bad Ischl	1264	1259	5	-29	-2,24	3	30	16	17	23	2	2	2	5	5	3	13	1	0
Braunau am Inn	1104	1093	11	-19	-1,69	0	16	9	19	41	4	8	3	5	0	2	18	8	0
Eferding	1495	1493	2	-24	-1,58	5	24	17	14	24	6	8	9	7	7	7	11	9	-2
Enns	763	762	1	-22	-2,80	2	32	2	6	26	1	0	1	9	1	2	4	-8	3
Gallneukirchen	1448	1440	8	-9	-0,62	7	16	20	10	29	0	3	19	8	14	3	11	3	0
Gmunden	2667	2663	4	-60	-2,20	4	47	18	29	67	0	2	4	6	18	9	30	3	0
Gosau	1376	1376	0	4	0,29	2	3	18	13	7	2	2	9	0	19	7	13	0	1
Hallstatt	479	477	2	-15	-3,04	1	4	2	8	5	0	0	2	0	2	5	8	5	0
Kirchdorf an der Krems	1058	1054	4	-31	-2,85	5	12	8	12	25	1	6	7	8	18	2	11	1	0
Lenzing-Kammer	1534	1526	8	-22	-1,41	4	25	7	9	32	6	2	10	1	8	0	8	2	0
Leonding	851	848	3	-8	-0,93	6	18	4	6	33	0	1	14	14	12	0	6	-9	0
Linz - Dornach	788	785	3	-20	-2,48	1	21	13	8	36	3	9	11	4	0	0	3	3	0
Linz - Innere Stadt	2169	2166	3	7	0,32	20	49	21	32	158	9	33	51	37	11	7	25	-43	0
Linz - Süd	1826	1818	8	-31	-1,67	5	49	11	31	100	10	28	23	22	13	3	21	-67	-4
Linz - Urfahr	1881	1879	2	-67	-3,44	7	48	11	23	79	6	12	10	22	1	2	16	-9	-1
Marchtrenk	1297	1296	1	-48	-3,57	3	29	12	25	20	0	0	14	2	13	3	23	4	-2
Mattighofen	1041	1010	31	-12	-1,14	2	23	11	7	21	23	13	7	5	0	2	6	-6	0
Neukamaten	1206	1202	4	-22	-1,79	1	22	10	10	53	1	4	34	26	8	4	10	3	0
Ried im Innkreis	510	504	6	-14	-2,67	1	13	6	8	14	3	5	1	1	13	1	7	-1	-1
Rutzenmoos	1468	1468	0	-19	-1,28	4	13	17	11	29	0	2	17	12	10	8	10	5	-3
Schärding	412	406	6	13	3,26	11	5	9	2	13	0	5	1	2	8	2	2	6	9
Scharten	1034	1034	0	-48	-4,44	1	19	5	12	13	1	0	13	15	6	7	11	-3	-2
Schwanenstadt	904	904	0	-12	-1,31	6	17	12	11	26	0	0	13	3	6	0	12	6	-1
Stadl-Paura	1135	1130	5	-7	-0,61	0	15	6	7	29	1	1	3	5	0	0	5	-5	0
Steyr	1838	1828	10	-72	-3,77	7	45	13	23	49	17	16	18	8	10	3	21	13	-3
Theining	1766	1763	3	-24	-1,34	3	27	15	19	41	0	3	19	17	18	6	17	1	-2
Timelkam	732	732	0	0	0,00	0	12	9	9	43	4	3	5	10	2	1	9	2	-2
Traun	2004	1998	6	-85	-4,07	3	58	10	30	70	6	5	16	19	4	3	20	2	-8
Vöcklabruck	1465	1461	4	-45	-2,98	5	29	13	23	48	7	12	9	16	9	7	25	-10	0
Wallern a. d. Trattmach	1930	1923	7	0	0,00	7	24	23	18	50	6	12	14	6	20	16	20	-1	0
Wels	2999	2985	14	-129	-4,12	8	75	25	49	65	3	8	6	14	27	12	46	13	-5
<b>Gesamt</b>	<b>47584</b>	<b>47415</b>	<b>169</b>	<b>-920</b>	<b>-1,90</b>	<b>140</b>	<b>874</b>	<b>426</b>	<b>570</b>	<b>1351</b>	<b>141</b>	<b>217</b>	<b>391</b>	<b>323</b>	<b>330</b>	<b>146</b>	<b>504</b>	<b>-75</b>	<b>-24</b>

## Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Weg-züge Ausland	Wahlge-meinde Zugänge	Wahl-gemeinde Abgänge	Konfir-mand-Immen	Getraute	Be-stattete	Datenkor-rektur	Nachtrag 2018
Bischofshofen-St. Johann in Pongau	511	508	3	6	1,19	1	3	4	7	22	22	2	8	4	0	0	5	23	2
Gastein	512	510	2	-18	-3,40	1	12	4	8	12	14	12	0	5	3	1	9	-2	0
Hallein	1885	1865	20	-30	-1,57	26	44	26	16	64	16	31	38	11	18	4	9	15	0
Innsbruck - Christuskirche	3423	3366	57	144	4,39	17	102	26	33	60	333	107	22	22	25	10	25	-26	-1
Innsbruck - Auferstehungskirche	2034	2000	34	-59	-2,82	6	53	11	29	48	20	31	19	20	10	3	21	-17	-1
Jenbach	981	960	21	-48	-4,66	2	23	3	20	16	0	8	5	4	8	0	17	0	0
Kitzbühel	1303	1282	21	-917	-41,31	2	18	7	18	21	129	62	1	0	4	3	14	952	-1
Kufstein	1591	1571	20	-45	-2,75	2	41	9	19	18	13	12	8	5	11	3	17	0	0
Oberinntal	805	754	51	7	0,88	3	9	1	7	12	14	30	10	3	6	0	7	-8	0
Reutte	552	539	13	12	2,22	0	5	3	6	2	24	3	0	0	7	0	7	2	2
Saalfelden	733	717	16	-20	-2,66	5	16	6	8	6	0	14	1	0	7	2	7	-12	1
Salzburg - Nördlicher Flachgau	2526	2500	26	-41	-1,60	1	76	22	24	102	23	13	7	31	25	4	19	-24	-5
Salzburg - Süd	2101	2080	21	-58	-2,69	4	59	10	27	101	36	28	4	31	14	5	20	-18	-1
Salzburg - West	1897	1890	7	-57	-2,92	4	48	13	14	91	37	37	11	17	12	7	12	-5	-9
Salzburg-Christuskirche	3820	3792	28	-165	-4,14	10	128	33	50	156	104	96	43	35	27	8	42	3	-3
Zell am See	1067	1044	23	-47	-4,22	0	25	9	14	22	18	14	0	4	3	0	14	11	2
	<b>25741</b>	<b>25378</b>	<b>363</b>	<b>-1336</b>	<b>-4,93</b>	<b>84</b>	<b>662</b>	<b>187</b>	<b>300</b>	<b>734</b>	<b>818</b>	<b>490</b>	<b>169</b>	<b>192</b>	<b>180</b>	<b>50</b>	<b>245</b>	<b>894</b>	<b>-14</b>

**Superintendentenz A.B. Steiermark**

Pfingemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzuzüge Ausland	Wahlmündige Zugänge	Wahlmündige Abgänge	Konfirmierten Innen	Getraute	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2018
Admont - Liezen	651	647	4	-33	-4,82	1	22	1	11	18	0	0	1	2	0	0	9	0	0
Bad Aussee	514	512	2	-2	-0,39	0	9	4	1	9	0	0	0	1	1	0	0	-2	0
Bad Radkersburg	249	246	3	-8	-3,11	1	6	1	5	7	1	2	0	2	0	0	4	-3	-1
Bruck an der Mur	908	902	6	-66	-6,78	1	34	3	22	13	1	1	3	1	9	17	9	9	-2
Eisenerz	146	146	0	-11	-7,01	0	5	0	3	3	0	0	0	0	0	0	2	3	0
Feldbach	473	458	15	-32	-6,34	0	16	3	7	3	1	1	5	2	1	0	7	0	-1
Fürstenfeld	1128	1102	26	-28	-2,42	2	16	4	10	36	6	7	11	19	9	7	6	-11	-2
Gaishorn/Trieben	706	696	10	-11	-1,53	0	11	8	8	5	2	0	6	3	1	3	9	-1	0
Gleisdorf	467	452	15	-1	0,21	1	15	2	5	23	10	11	5	3	5	0	4	-4	0
Graz - Heilandskirche	6109	6045	64	-171	-2,72	20	197	56	65	221	73	60	64	50	39	11	54	-5	1
Graz, Kreuzkirche	1916	1897	19	-24	-1,24	2	56	16	24	132	4	26	44	44	4	8	16	-4	-4
Graz-Eggenberg	2139	2111	28	-54	-2,46	12	65	20	26	96	17	12	17	29	25	3	22	14	-2
Graz-Nord	2017	2012	5	-12	-0,59	8	46	24	21	118	6	8	12	41	15	4	20	-6	0
Gröbming	1676	1675	1	-11	0,66	14	12	21	16	19	34	6	0	0	10	7	18	5	-1
Harberg	508	490	18	-5	-0,97	0	11	12	7	27	4	5	3	3	0	1	7	0	0
Judenburg	388	385	3	-17	-4,20	0	14	1	4	6	0	1	3	1	3	0	4	-4	-4
Kapfenberg	1128	1107	21	-86	-7,08	2	56	3	30	17	20	4	1	2	10	1	29	-3	0
Kindberg - Mittleres Mürztal	441	434	7	-23	-4,96	1	12	0	10	11	0	1	0	1	1	1	8	2	0
Knittelfeld	730	730	0	-54	-6,89	3	29	5	15	6	3	2	3	3	5	0	10	7	0
Leibnitz	904	880	24	0	0,00	8	14	9	9	34	3	6	6	4	6	7	10	9	-1
Leoben	1403	1389	14	-41	-2,84	1	35	17	28	34	25	3	7	4	13	8	22	-4	-1
Murau-Lungau	310	306	4	3	0,98	0	4	3	7	12	3	1	2	1	1	0	3	-1	-2
Mürzzuschlag	739	734	5	-43	-5,50	2	35	7	16	13	0	0	2	0	0	2	12	0	0
Peggau	923	921	2	-33	-3,45	4	31	6	14	23	20	2	1	8	8	7	13	-9	-1
Ramsau am Dachstein	2140	2140	0	-19	-0,88	3	25	23	14	18	0	0	18	0	33	16	14	0	0
Rottenmann	553	553	0	-42	-7,06	3	21	3	9	3	0	1	8	4	5	0	7	4	0
Schlading	3654	3641	13	-67	-1,80	4	31	40	43	54	5	16	7	7	46	11	41	3	0
Stamach-Irdning	451	449	2	-3	-0,66	0	4	2	6	17	1	0	3	4	3	4	5	2	0
Stanz - Deutschlandsberg	789	783	6	-3	-0,38	0	13	3	7	29	2	4	4	5	0	2	5	0	0
Trofaiach	883	878	5	-17	-1,89	1	17	6	11	13	3	0	1	0	0	5	10	-3	0
Voitsberg	736	715	21	-15	-2,00	1	20	6	7	18	2	2	9	3	2	2	4	-5	-1
Wald am Schoberpass	424	423	1	-15	-3,42	0	11	2	4	2	0	1	1	0	0	1	3	3	1
Weiz	369	352	17	-17	-4,40	1	4	2	6	8	2	7	1	3	0	0	1	4	-1
<b>Gesamt</b>	<b>36572</b>	<b>36211</b>	<b>361</b>	<b>-937</b>	<b>-2,50</b>	<b>96</b>	<b>897</b>	<b>313</b>	<b>471</b>	<b>1048</b>	<b>191</b>	<b>163</b>	<b>242</b>	<b>250</b>	<b>255</b>	<b>112</b>	<b>396</b>	<b>0</b>	<b>-22</b>

## Superintendentenz A.B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todes-fälle	Zuzüge Inland	Weg-züge Inland	Zuzüge Ausland	Weg-züge Ausland	Wahlge-meinde Zugänge	Wahl-gemeinde Abgänge	Konfir-mand-Innen	Getraute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2018
Wien - Innere Stadt	3114	3112	2	-82	-2,57	10	113	20	26	185	189	66	61	64	31	13	6	27	2	-5
Wien - Leopoldstadt, Brigittenau	3097	3096	1	-5	-0,16	9	111	24	50	291	192	180	99	10	67	14	4	42	0	0
Wien - Landstraße	2445	2445	0	-32	-1,29	12	91	24	34	179	154	121	52	24	43	22	1	29	4	-14
Wien - Gumpendorf	3103	3103	0	-41	-1,30	2	134	22	36	285	240	108	52	27	49	14	1	22	-29	-3
Wien - Neubau/Fünfhaus	1490	1490	0	-94	-5,93	8	68	9	16	149	153	35	42	13	34	9	2	7	-10	-5
Wien - Alsergrund-Messias-kapelle	1311	1310	1	-79	-5,68	5	61	13	12	136	133	28	17	20	30	5	6	7	26	-2
Wien - Favoriten - Christuskirche	1621	1621	0	-71	-4,20	6	46	14	31	102	101	18	12	4	15	9	3	19	11	1
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	1086	1086	0	-35	-3,12	5	46	12	16	86	80	20	15	18	19	5	0	12	-1	-1
Wien - Favoriten - Thomaskirche	964	964	0	-42	-4,17	3	33	6	14	57	58	5	2	13	11	3	2	9	6	-2
Wien - Simmering	1810	1810	0	-53	-2,84	9	64	31	24	118	105	25	25	31	24	9	4	13	28	3
Wien - Hetzendorf	1140	1139	1	-90	-7,32	5	46	7	12	58	85	5	6	9	14	5	3	10	7	-4
Wien - Hietzing	2512	2512	0	-129	-4,88	1	98	19	20	155	149	75	34	5	42	6	4	5	33	-8
Wien - Lainz	919	919	0	-21	-2,23	0	8	5	15	61	63	10	6	22	13	2	0	6	14	0
Wien - Hütteldorf	1281	1279	2	-35	-2,66	2	28	8	6	68	54	12	10	3	15	1	0	2	2	-13
Wien - Ottakring	2147	2147	0	-39	-1,78	4	66	20	21	154	155	49	19	30	33	10	2	17	1	-1
Wien - Währing	2918	2918	0	-84	-2,80	9	98	31	36	252	247	92	64	40	65	4	3	27	-6	-4
Wien - Döbling	2651	2651	0	-85	-3,11	5	91	18	47	159	154	57	44	38	34	26	7	36	-10	-2
Wien - Floridsdorf	3040	3040	0	-113	-3,58	9	98	19	22	156	172	36	27	10	29	17	7	17	-6	-1
Wien - Leopoldau	1104	1101	3	-28	-2,47	4	29	7	17	54	55	16	6	4	9	8	2	6	-7	-4
Wien - Donaustadt	4242	4240	2	-207	-4,65	7	219	34	54	187	144	56	28	8	50	20	8	41	-6	-10
Wien - Liesing	3453	3452	1	-16	-0,46	9	74	30	28	173	138	15	15	54	45	34	13	27	-5	-2
	<b>45448</b>	<b>45435</b>	<b>13</b>	<b>-1381</b>	<b>-2,95</b>	<b>124</b>	<b>1622</b>	<b>373</b>	<b>537</b>	<b>3065</b>	<b>2821</b>	<b>1029</b>	<b>636</b>	<b>447</b>	<b>672</b>	<b>236</b>	<b>78</b>	<b>381</b>	<b>54</b>	<b>-77</b>

## Zusammenstellung

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	To-des-fälle	Zuzüge Inland	Weg-züge Inland	Zuzüge Ausland	Weg-züge Ausland	Wahlge-meinde Zugänge	Wahl-gemeinde Abgänge	Konfir-mand-Innen	Getraute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2018
Burgenland	31259	31156	103	-386	-1,22	63	274	258	407	438	536	16	32	177	83	298	102	391	-2	-8
Kärnten	46597	46460	137	-1007	-2,12	158	797	433	550	1375	1568	110	187	345	250	427	156	491	37	-39
Niederösterreich	38095	37427	668	-958	-2,45	108	955	324	410	1219	1084	82	144	205	226	291	82	375	49	-28
Oberösterreich	47584	47415	169	-920	-1,90	140	874	426	570	1351	1436	141	217	391	323	330	146	504	-75	-24
Salzburg und Tirol	25741	25378	363	-1336	-4,93	84	662	187	300	734	776	818	490	169	192	180	50	245	894	-14
Steiermark	36572	36211	361	-937	-2,50	96	897	313	471	1048	1024	191	163	242	250	255	112	396	0	-22
Wien	45448	45435	13	-1381	-2,95	124	1622	373	537	3065	2821	1029	636	447	672	236	78	381	54	-77
<b>Kirche A.B.</b>	<b>271296</b>	<b>269482</b>	<b>1814</b>	<b>-6925</b>	<b>-2,49</b>	<b>773</b>	<b>6081</b>	<b>2314</b>	<b>3245</b>	<b>9230</b>	<b>9245</b>	<b>2387</b>	<b>1869</b>	<b>1976</b>	<b>1996</b>	<b>2017</b>	<b>726</b>	<b>2783</b>	<b>957</b>	<b>-212</b>

**Seelenstand 2019**

Superintendentenz	Gesamt	AB	HB	Eintritte	Austritte	Getaufte	Verstorbene
<b>Burgenland</b>	<b>31259</b>	<b>31156</b>	<b>103</b>	<b>63</b>	<b>274</b>	<b>258</b>	<b>407</b>
Vorjahr	31645	31547	98	60	203	268	420
Differenz (in %)	-1,22	-1,24	5,10	5,00	34,98	-3,73	-3,10
<b>Kärnten und Osttirol</b>	<b>46597</b>	<b>46460</b>	<b>137</b>	<b>158</b>	<b>797</b>	<b>433</b>	<b>550</b>
Vorjahr	47604	47459	145	147	512	483	522
Differenz (in %)	-2,12	-2,10	-5,52	7,48	55,66	-10,35	5,36
<b>Niederösterreich</b>	<b>38095</b>	<b>37427</b>	<b>668</b>	<b>108</b>	<b>955</b>	<b>324</b>	<b>410</b>
Vorjahr	39053	38352	701	112	641	363	464
Differenz (in %)	-2,45	-2,41	-4,71	-3,57	48,99	-10,74	-11,64
<b>Oberösterreich</b>	<b>47584</b>	<b>47415</b>	<b>169</b>	<b>140</b>	<b>874</b>	<b>426</b>	<b>570</b>
Vorjahr	48504	48323	181	145	596	496	592
Differenz (in %)	-1,90	-1,88	-6,63	-3,45	46,64	-14,11	-3,72
<b>Salzburg und Tirol</b>	<b>25741</b>	<b>25378</b>	<b>363</b>	<b>84</b>	<b>662</b>	<b>187</b>	<b>300</b>
Vorjahr	27077	26706	371	90	507	240	286
Differenz (in %)	-4,93	-4,97	-2,16	-6,67	30,57	-22,08	4,90
<b>Steiermark</b>	<b>36572</b>	<b>36211</b>	<b>361</b>	<b>96</b>	<b>897</b>	<b>313</b>	<b>471</b>
Vorjahr	37509	37142	367	112	672	338	500
Differenz (in %)	-2,50	-2,51	-1,63	-14,29	33,48	-7,40	-5,80
<b>Wien</b>	<b>45448</b>	<b>45435</b>	<b>13</b>	<b>124</b>	<b>1622</b>	<b>373</b>	<b>537</b>
Vorjahr	46829	46820	9	156	1187	431	518
Differenz (in %)	-2,95	-2,96	44,44	-20,51	36,65	-13,46	3,67
<b>Kirche A.B.</b>	<b>271296</b>	<b>269482</b>	<b>1814</b>	<b>773</b>	<b>6081</b>	<b>2314</b>	<b>3245</b>
Vorjahr	278221	276349	1872	822	4318	2619	3302
Differenz (in %)	-2,49	-2,48	-3,10	-5,96	40,83	-11,65	-1,73

(Zl. A 24; 724/2020 vom 27. April 2020)

## 109. Seelenstandsbericht 2019: Evangelische Kirche H.B.

Die Daten für den Seelenstand der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich wurden von der Kirchenkanzlei H.B. mittels Fragebogen erhoben.

Pfingemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegz. Inland	Zuzüge Ausland	Wegz. Ausland	Wahlgemeindegänge	Wahlgemeindegänge	KonfirmantenInnen	Getraute	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2018
Bludenz	798	672	126	-36	-4,32	3	22	5	9	21	12	7	3	1	0	5	2	10	2	1
Bregenz	2169	1981	188	-67	-3,00	0	85	9	28	26	27	62	57	1	4	8	0	18	-50	-6
Dornbirn	1430	1329	101	-69	-4,60	0	55	8	17	41	27	31	37	5	3	7	4	11	-1	0
Feldkirch	1619	1474	145	-54	-3,23	4	50	12	13	22	27	48	39	0	1	8	4	9	4	2
Pfingemeinde H.B. Linz	604	91	513	-22	-3,51	0	9	0	6	7	12	7	0	1	4	2	0	1	1	-1
Oberwart H.B.	1453	10	1443	-11	-0,75	8	7	6	25	8	14	0	0	12	1	14	7	26	0	0
Wien - Innere Stadt Ref	2533	6	2527	-44	-1,71	5	34	25	27	70	44	24	31	52	32	12	8	25	16	2
Wien - Süd	954	0	954	-43	-4,31	4	37	5	16	27	40	15	10	11	24	5	0	10	-7	-1
Wien - West	772	0	772	-30	-3,74	2	31	5	13	34	23	7	8	24	17	7	0	6	-10	0
	<b>12332</b>	<b>5563</b>	<b>6796</b>	<b>-376</b>	<b>-2,96</b>	<b>26</b>	<b>330</b>	<b>75</b>	<b>154</b>	<b>256</b>	<b>226</b>	<b>201</b>	<b>185</b>	<b>107</b>	<b>86</b>	<b>68</b>	<b>25</b>	<b>116</b>	<b>-45</b>	<b>-3</b>

(Zl. HB 01; 725/2020 vom 27. April 2020)

### **Motivenbericht: Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Mit der Novellierung der COVID-19-Lockerungsverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 207/2020, mit Wirksamkeit ab 15. Mai 2020, ist es nunmehr möglich, dass unter den Voraussetzungen der erwähnten Verordnungen Sitzungen von Organen juristischer Personen abgehalten werden können. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl entfällt, allerdings sind die Kriterien gemäß § 1, § 2 Z. 1 bis 3 der COVID-19-LV einzuhalten. Aus diesem Grund werden die Verfügungen mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 83/2020 und ABl. Nr. 84/2020, mit dem Sitzungsverbot von Organen bis 2. Juni 2020 mit Ablauf des 17. Mai 2020 aufgehoben. Gleichzeitig wird allerdings normiert – um auch innerkirchlich die Ausbreitung von COVID-19 hintanzuhalten –, dass Sitzungen nur nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben der COVID-19-LV durchgeführt werden dürfen, andernfalls

nur Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg möglich sind. Hinzuweisen ist, dass mit den derzeitigen staatlichen Vorgaben – Abstandhalten, Masken tragen u.a. – in Kirchengebäuden oder allenfalls anderen großen Räumlichkeiten oder im Freien Gemeindevertretersitzungen mit rund 50 Personen abgehalten werden können. Die abweichenden Regelungen gemäß Art. III. Z. 2 der Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 83/2020, in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 84/2020, bleiben unberührt, bestimmte Organe können sohin weiter Videokonferenzen gemäß § 12a KVO 2005 durchführen.

Diese Regelung gilt nur für die Dauer der Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der staatlichen COVID-19-LV, und zwar in der jeweils geltenden Fassung, daher allenfalls auch mit künftigen Lockerungen, maximal bis 9. Dezember 2020. Hinzuweisen ist, dass ab 7. Dezember 2020 Synodensessionen der Synode A.B. und Generalssynode einberufen sind, die dann allenfalls das Weitere beschließen können.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

117

Jahrgang 2020, 6. Stück

Ausgegeben am 30. Juni 2020

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	118
110. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) .....	118
111. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2021 .....	118
112. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2021 .....	118
113. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Salzburg-Tirol . .	118
114. Trägerverein der Christusbewegung für Bibel – Bekenntnis – Erneuerung der Kirche: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein .....	119
115. Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge): Auflösung .....	119

### Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	119
116. Bestellung von Frau Bakk. MMag. <sup>a</sup> Valerie Bach .....	119
117. Zuteilung von Johannes Blüher, BTh .....	119
118. Zuteilung von Florentine Durel .....	119
119. Zuteilung von Imke Marie Friedrichsdorf, MA .....	119
120. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Lydia Lauxmann .....	119
121. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Katharina Payk .....	119
122. Zuteilung von Benjamin Pölzleitner .....	119
123. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Livia Stiller .....	120
124. Zuteilung von Christopher Türke .....	120
125. Zuteilung von Andreas Binder, MTh .....	120
126. Zuteilung von Eva Blüher, MTh .....	120
127. Zuteilung von Dr. <sup>in</sup> Kerstin Böhm .....	120
128. Zuteilung von lic.theol. Norbert Fieten .....	120
129. Zuteilung von Werner Graf .....	120
130. Zuteilung von lic.theol. André Manke .....	120
131. Zuteilung von Thorben Meindl-Hennig, MTh .....	120
132. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Karoline Rumpler .....	120
133. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Anna Vinatzer .....	120

## Mitteilungen

- |  |     |
|--|-----|
| 134. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 16. August 2020:<br>Christlich-Jüdische Zusammenarbeit ..... | 121 |
| 135. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 30. August 2020: Brot für die Welt                           | 121 |
| 136. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 20. September 2020:<br>Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds ..... | 121 |
| 137. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2020 .....   | 122 |
| 138. Vorinformation über die freie Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.<br>Neukematen .....                | 122 |

## Rechtliches

### Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 110. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt:

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Bischof Mag. Michael Chalupka	Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
<b>Prüfende:</b>	<b>Ersatzmitglieder:</b>
Oberkirchenrätin Mag. <sup>a</sup> Ingrid Bachler (Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)	Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)	Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair (Bildungsarbeit, Konfir- mandenunterricht und Erwachsenenbildung)	Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist
Bischof Mag. Michael Chalupka (Ökumene, Diakonie und Mission)	Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair
Mag. <sup>a</sup> Ingrid Bachler Oberkirchenrätin	

(Zl. A 17; 1037/2020 vom 9. Juni 2020)

#### 111. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2021

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2021/2022 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2020 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. A 17; 1035/2020 vom 9. Juni 2020)

#### 112. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2021

Die mündliche Amtsprüfung 2021 findet am Montag, den 3. Mai 2021, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

(Zl. A 17; 1036/2020 vom 9. Juni 2020)

#### 113. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Salzburg-Tirol

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (ABl. Nr. 99/2008 i.d.g.F.) und § 7 Prüfungsordnung (ABl. Nr. 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

##### Theorie:

Superintendent Mag. Olivier Dantine  
Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf  
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf

##### Praxis/Hospitation – Betreuungslehrer/innen:

Die Schulpraxis betreuende Lehrkraft

(Zl. A 20; 990/2020 vom 3. Juni 2020)

#### **114. Trägerverein der Christusbewegung für Bibel – Bekenntnis – Erneuerung der Kirche: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 2020 dem Verein „Trägerverein der Christusbewegung für Bibel – Bekenntnis – Erneuerung der Kirche“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zur ZVR-Zahl 1774512134 erfasst.

(Zl. VER 83; 957/2020 vom 9. Juni 2020)

#### **115. Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge): Auflösung**

Der Evangelische Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge) wurde mit Wirkung vom 9. August 2019 aufgelöst. Der Verein wurde im Zentralen Vereinsregister mit der ZVR-Zahl 464185789 geführt.

(Zl. VER 44; 958/2020 vom 9. Juni 2020)

## Personalia

### Bestellungen und Zuteilungen A.B.

#### **116. Bestellung von Frau Bakk. MMag.<sup>a</sup> Valerie Bach**

Pfarrerinnen Bakk.MMag.<sup>a</sup> Valerie Bach wurde mit Wirkung vom 1. März 2020 bis 31. August 2020 auf die 75 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht und Einöde zugeteilt.

(Zl. P 2183; 989/2020 vom 3. Juni 2020)

#### **117. Zuteilung von Johannes Blüher, BTh**

Johannes Blüher wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Hans-Peter Pall.

(Zl. P 2412; 918/2020 vom 25. Mai 2020)

#### **118. Zuteilung von Florentine Durel**

Florentine Durel wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering zugeteilt. Lehrpfarrerinnen ist Anna Kampl, MTh.

(Zl. P 2404; 556/2020 vom 25. März 2020)

#### **119. Zuteilung von Imke Marie Friedrichsdorf, MA**

Imke Marie Friedrichsdorf, MA wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarr-

gemeinde A.B. Wien-Landstraße zugeteilt. Lehrpfarrerinnen ist Mag.<sup>a</sup> Elke Petri.

(Zl. P 2405; 559/2020 vom 25. März 2020)

#### **120. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Lydia Lauxmann**

Mag.<sup>a</sup> Lydia Lauxmann wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Korneuburg zugeteilt. Lehrpfarrerinnen ist Mag.<sup>a</sup> Anna Elisabeth Peterson.

(Zl. P 2403; 553/2020 vom 25. März 2020)

#### **121. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Katharina Payk**

Mag.<sup>a</sup> Katharina Payk wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt zugeteilt. Lehrpfarrerinnen ist Mag.<sup>a</sup> Gerda Pfandl.

(Zl. P 2411; 917/2020 vom 25. Mai 2020)

#### **122. Zuteilung von Benjamin Pölzleitner**

Benjamin Pölzleitner wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Günter Scheutz.

(Zl. P 2406; 562/2020 vom 25. März 2020)

**123. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Livia Stiller**

Mag.<sup>a</sup> Livia Stiller wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Senior Dr. Michael Wolf.

(Zl. P 2408; 568/2020 vom 25. März 2020)

**124. Zuteilung von Christopher Türke**

Christopher Türke wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt zugeteilt. Lehrpfarrer ist MMag. Wilfried Fussenegger.

(Zl. P 2407; 565/2020 vom 25. März 2020)

**125. Zuteilung von Andreas Binder, MTh**

Andreas Binder, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Manuela Tokatli.

(Zl. P 2340; 660/2020 vom 14. April 2020)

**126. Zuteilung von Eva Blüher, MTh**

Eva Blüher, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Veronika Obermeir-Siegrist.

(Zl. P 2350; 657/2020 vom 14. April 2020)

**127. Zuteilung von Dr.<sup>in</sup> Kerstin Böhm**

Dr.<sup>in</sup> Kerstin Böhm wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg zugeteilt. Mentor ist Senior Mag. Christian Brost.

(Zl. P 2369; 656/2020 vom 14. April 2020)

**128. Zuteilung von lic.theol. Norbert Fieten**

Lic.theol. Norbert Fieten wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall und der Tochtergemeinde Sierning zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Bernhard Petersen.

(Zl. P 2399; 659/2020 vom 14. April 2020)

**129. Zuteilung von Werner Graf**

Werner Graf wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Haid zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter.

(Zl. P 2397; 658/2020 vom 14. April 2020)

**130. Zuteilung von lic.theol. André Manke**

Lic.theol. André Manke wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck an der Mur zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Paul Nitsche.

(Zl. P 2400; 661/2020 vom 14. April 2020)

**131. Zuteilung von Thorben Meindl-Hennig, MTh**

Thorben Meindl-Hennig, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Arno Preis.

(Zl. P 2344; 662/2020 vom 14. April 2020)

**132. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler**

Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt zugeteilt. Mentorin ist Mag.<sup>a</sup> Anne Tikkanen-Lippl.

(Zl. P 2201; 664/2020 vom 14. April 2020)

**133. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Anna Vinatzer**

Mag.<sup>a</sup> Anna Vinatzer wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf zugeteilt. Mentorin ist Mag.<sup>a</sup> Elke Kunert.

(Zl. P 2295; 663/2020 vom 14. April 2020)

## Mitteilungen

### 134. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 16. August 2020:

#### Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Am Israelsonntag 2020 danken wir für Ihre Kollekte aus dem letzten Jahr und bitten auch in diesem Jahr um Ihre Unterstützung für die Vernetzung der christlich-jüdischen Zusammenarbeit in Österreich.

Elf Wochen nach Pfingsten, dem Geburtsfest der Kirche, denken die christlichen Gemeinden heute an Israel und den aufrecht bleibenden Bund Gottes mit seinem Volk und an die Verbundenheit von Christen und Juden; nicht zuletzt aber auch an die komplexe, vielfach mit Schuld beladene Geschichte der Kirchen im Umgang mit den jüdischen Gemeinden und dem Judentum. Im Jahr 2020 steht der Israelsonntag im Zeichen der Erinnerung an die Schoah und die aktuellen antisemitischen Hassexplosionen im Netz und ihrer mörderischen Folgen in der Wirklichkeit, so der Anschlag in Halle. Die Evangelische Kirche in Österreich ruft dazu auf, die eigene Lehre, Predigt, unseren Unterricht, Liturgie und Praxis auf Antisemitismen zu überprüfen und gemeinsam mit den jüdischen Gemeinden die Stimme gegen antisemitische Haltungen und Taten zu erheben.

Wir bitten Sie herzlich in diesem Sommer um die Aufnahme des Themas – vor allem im Hinblick auf den vorgeschlagenen Predigttext aus dem Römerbrief des Apostel Paulus – in Ihrem Gottesdienst und um Ihre Kollekte für die kommende Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. Zukünftig soll es mehr um das Lernen voneinander und übereinander und um die Erarbeitung von Arbeitshilfen für Predigt und Unterricht gehen.

Eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Gottesdienstes am Israelsonntag ist als kostenloses Download PDF erhältlich unter: <http://www.ekiba.de/html/content/israelsonntag719.html>

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair

PfarrerIn Dr.<sup>in</sup> Margit Leuthold  
(Stellvertretende Vorsitzende Koordinierungsausschuss für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit)

(Zl. KOL 12; 1050/2020 vom 15. Juni 2020)

### 135. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 30. August 2020: Brot für die Welt

#### Heimhilfe & warmes Essen für ältere Menschen in der Republik Moldau

Eine warme Mahlzeit essen, heiß duschen oder Wäsche waschen: Das ist für viele ältere Menschen in der Republik Moldau ein Luxus. Die wenigsten Haushalte verfügen über fließendes Wasser oder eine Heizung. Die ausbezahlten Pensionen sind viel zu gering, um

Nahrungsmittel, Medikamente und laufende Kosten wie Strom oder Gas decken zu können.

Brot für die Welt kümmert sich umfassend um ältere, einsame und kranke Menschen sowie um Menschen mit Behinderungen. Die mobile Heimhilfe unseres Projektpartners im Bezirk Strasen bietet Pflegedienste sowie Unterstützung im Haushalt an und versorgt die Menschen mit Lebensmitteln, Medikamenten und Heizmaterial.

Heuer stellt die Corona-Krise unsere Partnerorganisationen zusätzlich vor große Herausforderungen. Spezielle Bekleidung und Mundschutz-Masken mussten angeschafft werden, um die Klientinnen und Klienten vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Das Tageszentrum in Strasen stellte, so lange es nötig war, die Essensversorgung auf Hauslieferung um.

Mit Ihrer Kollekte an diesem Sonntag ermöglichen Sie dringend nötige Hilfe für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen in Moldau. Sie lindern Not und Einsamkeit und schenken Gesundheit und Hoffnung. Vielen herzlichen Dank für Ihren Beitrag!

Materialien zur Gestaltung eines Brot für die Welt-Gottesdienstes sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter [www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf/](http://www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf/) zum Download zur Verfügung.

Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 36; 948/20 vom 27. Mai 2020)

### 136. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 20. September 2020: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich. Studierende aller Studienrichtungen sind in dem Studentenheim herzlich willkommen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner erwartet für die Zeit ihres Studiums ein vielseitiges Angebot. Es gibt regelmäßige Feiern und Andachten, Ausflüge, Heurigen- und Museenbesuche. Eine spürbar gute Gemeinschaft ist die ideale Voraussetzung für gelingende Studienjahre.

Studierende sind im Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus sehr gut aufgehoben und sind Teil einer vielfältigen Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft bietet gemeinsame Lern- und Entwicklungsmöglichkeit mit einem evangelisch-christlichen Profil.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Stipendienempfängerinnen und Stipendienempfänger danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Gabe.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

(Zl. KOL 31; 1033/2020 vom 9. Juni 2020)

### 137. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2020

mit Vergleichszahlen aus 2019 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2020	2019
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	1.015.289,99	1.219.946,39
Kärnten	2.256.811,06	2.345.317,05
Niederösterreich	1.638.685,95	1.713.083,02
Oberösterreich	2.252.358,55	2.196.500,05
Salzburg-Tirol	1.902.676,33	1.903.257,03
Steiermark	2.162.552,68	2.285.166,77
Wien	2.968.811,63	3.054.273,77
	<b>14.197.186,17</b>	<b>14.717.544,09</b>

Rückgang 2020 gegenüber 2019:

- 3,54 % (14.717.544,09)

(Zl. KB 06; 1079/2020 vom 16. Juni 2020)

### 138. Vorinformation über die freie Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Neukematen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Neukematen ist neu zu besetzen. Da diese 50%-Stelle auf verschiedene Weise ausgestaltet und mit einer anderen Stelle verbunden werden könnte, ergeht vor Ausschreibung der Stelle folgende Vorinformation, um Interessenten eine Beteiligung an der konkreten Ausgestaltung der Stelle zu ermöglichen:

Zur Pfarrgemeinde gehört die Tochtergemeinde Sierning, die derzeit durch einen Pfarramtskandidaten betreut wird. Zu dessen Aufgaben gehört auch die Betreuung der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Pfarrgemeinde Bad Hall (50% Pfarrstelle). Diese Konstellation bedeutet, dass die Muttergemeinde Neukematen eine Pfarrstelle ausschreiben wird, die – ergänzt durch andere Aufgabenbereiche – eine ganze Pfarrstelle ergeben kann. Je nach Interessen und Begabung wären, in Absprache mit den verantwortlichen Gemeinden bzw. Stellen, verschiedene Kombinationen möglich:

- Grundsätzlich wünschen wir uns eine gaben- und teamorientierte Zusammenarbeit mit den Teilgemeinden Sierning und Bad Hall.

- In Steyr gibt es eine unbesetzte 50% Schul-Seelsorgestelle am Reformpädagogischen Oberstufenrealgymnasium Steyr der Evangelischen Kirche (ROSE) und an der Evangelischen ImPuls Schule Steyr.
- Zudem gibt es Höhere Schulen in Nachbargemeinden, an denen Religionsunterricht erteilt werden könnte.
- Zusätzlich zur bestehenden Teilpfarrstelle Neukematen ist eine 25% Projektpfarrstelle in Neukematen grundsätzlich beschlossen und könnte aktiviert werden, wenn die vorgenannten Varianten nicht oder nur zum Teil zum Tragen kommen könnten. Kombiniert ergäbe sich zumindest eine 75% Pfarrstelle mit vier Stunden Religionsunterricht, die wiederum gemeindeübergreifend mit Religionsstunden ergänzt werden könnte.

Die Muttergemeinde Neukematen ist

- eine Toleranzgemeinde im OÖ Zentralraum im Städtedreieck von Wels, Linz und Steyr mit 764 Gemeindegliedern.
- eine Gemeinde mit Tradition und gleichzeitig modern und aufgeschlossen. Es gibt ein fröhliches und vielfältiges gottesdienstliches Leben, eine auf Vertrauen und Kommunikation aufbauende Teamstruktur ist selbstverständlich. Werte aus der Tradition und zeitgemäßes Glaubensleben verbinden wir miteinander.
- dankbar, dass unsere Gottesdienste so gut besucht sind. Es gibt über den sonntäglichen Gottesdienst hinaus verschiedene Haus- und Gebetskreise, unser Chor „Aufwind“ und die Bläser „Say Yes“ veranstalten regelmäßig Konzerte und bereichern die Gottesdienste. Die fröhliche Kinder- und Jugendarbeit wird von unserer Jugendreferentin und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern organisiert.
- mit unserer öffentlichen christlichen Bibliothek ein Anziehungspunkt für Gemeindeglieder und Interessierte.
- im Besitz einer renovierten Kirche samt guter Ausstattung für Gottesdienste aller Art; wir haben ein großzügiges und schön renoviertes Pfarrhaus samt Garten und Garage, im Gemeindehaus gibt es einen Jugendraum, Gemeindefaal, eine Küche, Sitzungszimmer etc.

Wir freuen uns über Ihre Interessensbekundung an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Neukematen, Brandstatt 46, 4533 Piberbach

Auskünfte erteilen gerne:

Superintendent Dr. Gerold Lehner

E-Mail: [ooe@evang.at](mailto:ooe@evang.at)

Kuratorin Susanne Hoffelner 0664 867 82 43

Weitere Infos unter [www.neukematen.at](http://www.neukematen.at).

(Zl. GD 235; 1149/2020 vom 22. Juni 2020)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

125

Jahrgang 2020, 7./8. Stück

Ausgegeben am 31. August 2020

## Inhalt

### Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	126
139. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen .....	126
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	126
140. Ordnung für die Stelle eines theologischen Referenten oder einer theologischen Referentin des Bischofs oder der Bischöfin .....	126
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	127
141. Kollektivvertrag 2020: Hinterlegung .....	127
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	128
142. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021 .....	128

### Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	129
143. Bestellung von Mag. Andreas Carrara .....	129
144. Bestellung von Mag. Rolf Engelhardt .....	129
145. Bestellung von Mag. Werner Geißelbrecht .....	129
146. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Marietta Geuder-Mayrhofer .....	129
147. Bestellung von Mag. Rainer Gottas .....	129
148. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Barbara Heyse-Schaefer .....	129
149. Bestellung von Dr. <sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser .....	129
150. Bestellung von Dr. Johannes Modeß .....	129
151. Bestellung von Seniorin Dr. <sup>in</sup> Marianne Pratl-Zebinger .....	129
152. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Claudia Schörner, MTh .....	130
153. Bestellung von Dr. Stefan Schumann .....	130
154. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Ulrike Swoboda .....	130
155. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Manuela Tokatli .....	130
156. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Johanna Uljas-Lutz .....	130
Ruhestandsmeldungen .....	130
Todesfälle .....	132

### Mitteilungen

157. Kollektenaufruf für das Erntedankfest .....	132
158. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 18. Oktober 2020: Österreichische Bibelgesellschaft .....	132

159. Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 2020: Gustav-Adolf-Verein .....	133
160. Termin Diakoniesonntag .....	133
161. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2020 .....	133
162. Ausschreibung der Stelle einer Direktorin/eines Direktors am Evangelischen Gymnasium für Musik und Kommunikation, Oberschützen .....	133
Motivenbericht: Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen .....	134

## Rechtliches

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 139. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, ABl. Nr. 53/1995, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 115/2019, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 2** wird folgender Satz angefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat von der Fünfjahresfrist absehen.“

2. **§ 7 Abs. 2** Satz 1 und 2 entfallen ersatzlos.
3. Diese Änderungen treten mit 1. September 2020 in Kraft.

Mag. Michael Chalupka      Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Bischof                              Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1466/2020 vom 13. August 2020)

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

#### 140. Ordnung für die Stelle eines theologischen Referenten oder einer theologischen Referentin des Bischofs oder der Bischöfin

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. errichtet nach Art. 23 Abs. 6 KV im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. folgende Ordnung für die Stelle eines theologischen Referenten oder einer theologischen Referentin des Bischofs oder der Bischöfin:

##### § 1

(1) Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. wird nach Art. 23 Abs. 4 KV als Pfarrstelle für besondere Aufgaben die Stelle eines theologischen Referenten oder einer theologischen Referentin des Bischofs oder der Bischöfin errichtet.

(2) Die Stelle ist eine Vollzeitstelle. Mit ihr ist kein Religionsunterricht verbunden.

##### § 2

(1) Die Aufgabe des theologischen Referenten oder der theologischen Referentin ist die Unterstützung des Bischofs oder der Bischöfin in inhaltlichen, theologischen und repräsentativen Angelegenheiten. Hieraus ergeben sich folgende Hauptaufgaben:

- Theologische Beratung des Bischofs oder der Bischöfin in aktuellen Themen und Entwicklungen in der theologischen Wissenschaft.
- Begleiten von Entwicklungen in der Ökumene und in Verbänden, in denen die Evangelische Kirche A.B. Mitglied ist.
- Erarbeiten von Briefings für öffentliche und mediale Repräsentation des Bischofs oder der Bischöfin.
- Unterstützung bei der Korrespondenz, der Vorbereitung und Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen, Vorträgen etc.
- Inhaltliche Konzeption und Vorbereitung von Veranstaltungen der Evangelischen Kirche A.B., die unter der Verantwortung des Bischofs oder der Bischöfin stehen, sowie von kleineren Veranstaltungen wie Konzerten, Buchpräsentationen oder Podiumsdiskussionen.
- Unterstützung des Bischofs oder der Bischöfin bei der Tätigkeit als Vorsitzender oder Vorsitzende des Kuratoriums des Predigerseminars, Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und Pfarrerinnen und Pfarrern.
- Redaktion von Amt und Gemeinde.

(2) Darüber hinaus leistet der theologische Referent oder die theologische Referentin selbstständig Dienst in der Verkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Pfarrgemeinde im Großraum Wien.

(3) Die genaue Aufgabenbeschreibung wird durch den Oberkirchenrat A.B. im Amtsauftrag festgelegt. Dieser Amtsauftrag kann vom Oberkirchenrat A.B. jederzeit geändert werden, wenn eine besondere Unterstützung des Bischofs oder der Bischöfin in einem neuen oder anderem Aufgabengebiet dringend erforderlich erscheint.

### § 3

(1) Der theologische Referent oder die theologische Referentin wird auf Vorschlag des Bischofs oder der Bischöfin durch den Oberkirchenrat A.B. auf sechs Jahre bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Zum theologischen Referenten oder zur theologischen Referentin kann bestellt werden, wer nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) auf eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche A.B. wählbar ist.

(3) Darüber hinaus können geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen ausländischer evangelischer Kirchen nach Maßgabe der §§ 24 und 25 OdgA sowie der Ergänzungsprüfungs-Verordnung bestellt werden.

(4) Die Stelle ist im Amtsblatt auszuschreiben.

(5) Im Übrigen gilt das Dienstrecht der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B., insbesondere die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA).

### § 4

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Oberkirchenrates A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B.

### § 5

§ 3 Abs. 4 ist vor der erstmaligen Bestellung des theologischen Referenten oder der theologischen Referentin nicht anzuwenden. Alle übrigen Bestimmungen treten am 1. September 2020 in Kraft.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

*(Zl. A 74; 1465/2020 vom 11. August 2020)*

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 141. Kollektivvertrag 2020: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2020 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 253/2020, Katasterzahl XXIV/98/15) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 18. Juni 2020 kundgemacht.

*(Zl. LK 019; 1156/2020 vom 22. Juni 2020)*

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 142. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

<b>06.12.2020</b>	<b>2. Sonntag im Advent</b>	<b>Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
07.02.2021	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
28.02.2021	Reminiszenz	Ökumene	Empf. Kollekte
<b>14.03.2021</b>	<b>Laetare</b>	<b>Evangelische Kindergärten und Schulen</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>04.04.2021</b>	<b>Ostersonntag</b>	<b>Baukollekte</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>25.04.2021</b>	<b>Jubilae</b>	<b>Evangelische Frauenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>02.05.2021</b>	<b>Kantate</b>	<b>Kirchenmusik</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Konfirmation</b>	<b>Evangelische Jugend</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>30.05.2021</b>	<b>Trinitatis</b>	<b>Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
06.06.2021	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
11.07.2021	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
08.08.2021	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
<b>22.08.2021</b>	<b>12. Sonntag nach Trinitatis</b>	<b>Brot für die Welt</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
19.09.2021	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	<b>Erntedank</b>	<b>Diakonie Österreich</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>17.10.2021</b>	<b>3. Sonntag im Oktober</b>	<b>Österreichische Bibelgesellschaft</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Reformationsfest</b>	<b>Gustav-Adolf-Verein</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
07.11.2021	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenuufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahnen.**
6. **Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt ([office@evang.at](mailto:office@evang.at)) zu schicken.**

(Zl. KOL 02; 1052/2020 vom 15. Juni 2020)

**Personalia****Bestellungen und Zuteilungen A.B.****143. Bestellung von Mag. Andreas Carrara**

Mag. Andreas Carrara wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein bestellt.

*(Zl. P 1729; 1283/2020 vom 6. Juli 2020)*

---

**144. Bestellung von Mag. Rolf Engelhardt**

Mag. Rolf Engelhardt wurde mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Dienst eines Pfarrers auf eine kombinierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See (60 %) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden (40 %) befristet bis 31. August 2021 zugeteilt. Die Zuteilung ist aufgrund § 33 Abs. 1 OgdA erfolgt.

*(Zl. P 2320; 1409/2020 vom 20. Juli 2020)*

---

**145. Bestellung von  
Mag. Werner Geißelbrecht**

Mag. Werner Geißelbrecht wurde gemäß § 19 Abs. 1 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 zum Dienst eines Pfarrers auf die neu errichtete mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche bestellt.

*(Zl. P 1889; 1324/2020 vom 9. Juli 2020)*

---

**146. Bestellung von  
Mag.<sup>a</sup> Marietta Geuder-Mayrhofer**

Mag.<sup>a</sup> Marietta Geuder-Mayrhofer wurde gemäß § 32 Abs. 1 OgdA zur Pfarrerin auf die 100 % Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A.B. Wien mit Dienort Allgemeines Krankenhaus gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2284; 1229/2020 vom 30. Juni 2020)*

---

**147. Bestellung von Mag. Rainer Gottas**

Mag. Rainer Gottas wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bad Vöslau bestellt.

*(Zl. P 1832; 743/2020 vom 30. April 2020)*

**148. Bestellung von  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Heyse-Schaefer**

Mag.<sup>a</sup> Barbara Heyse-Schaefer wurde ab 1. September 2020 zusätzlich zu ihrer Bestellung per 1. September 2016 als Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals mit der Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien beauftragt.

*(Zl. P 1731; 1326/2020 vom 9. Juli 2020)*

---

**149. Bestellung von  
Dr.<sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser**

Dr.<sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf eine 25 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg – Nördlicher Flachgau, auf eine 25 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau sowie auf eine 35 % Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung gemäß § 19 Abs. 1 OgdA zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 1636; 1440/2020 vom 4. August 2020)*

---

**150. Bestellung von Dr. Johannes Modeß**

Dr. Johannes Modeß wurde zum Hochschulpfarrer für Wien und Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2026 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2273; 1442/2020 vom 4. August 2020)*

---

**151. Bestellung von Seniorin  
Dr.<sup>in</sup> Marianne Pratl-Zebinger**

Seniorin Dr.<sup>in</sup> Marianne Pratl-Zebinger wird für die Funktionsperiode vom 1. September 2020 bis 31. August 2026 gemäß § 19 Abs. 2 Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers zur Referentin des Amtes für Kirchenmusik bestellt.

*(Zl. P 2111; 1334/2020 vom 10. Juli 2020)*

### 152. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Claudia Schörner, MTh

Mag.<sup>a</sup> Claudia Schörner, MTh wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 OgdA bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2085; 1348/2020 vom 13. Juli 2020)

### 153. Bestellung von Dr. Stefan Schumann

Dr. Stefan Schumann wurde per 1. September 2020 bis 31. August 2025 als Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals gemäß § 33 OgdA bestellt.

(Zl. P 1867; 1419/2020 vom 23. Juli 2020)

### 154. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Ulrike Swoboda

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Swoboda wurde gemäß § 33 Abs. 1 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 zum Dienst einer Pfarrerin auf die

neu errichtete nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche bestellt.

(Zl. P 2351; 1322/2020 vom 9. Juli 2020)

### 155. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Manuela Tokatli

Mag.<sup>a</sup> Manuela Tokatli wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung des Grazer Schulverbandes zur Erteilung des Religionsunterrichtes in einem Ausmaß von 40 % bestellt.

(Zl. P 2100; 1290/2020 vom 7. Juli 2020)

### 156. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Johanna Uljas-Lutz

Mag.<sup>a</sup> Johanna Uljas-Lutz wurde per 1. Juli 2020 bis 31. August 2021 zur Rektorin des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zugeteilt.

(Zl. P 1495; 1231/2020 vom 30. Juni 2020)

## Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2020 trat

### Pfarrer Mag. Arno Norbert Preis

in den Ruhestand.

Arno Preis wurde am 6. August 1955 in Villach geboren. Seine Eltern, OSR Dir. Erhard Preis und Gerda geb. Stadler, ließen ihn am 23. Oktober 1955 in Radenthein von Pfarrer Otto Bünker taufen. Ebendort wurde er am 15. Mai 1969 konfirmiert. Die Matura legte er am 19. Juni 1973 am BG/BRG Spittal/Drau mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Danach studierte er Evangelische Theologie und Philosophie in Wien und bestand am 30. August 1978 das Examen pro candidatura. Während des Studiums arbeitete er in der Evangelischen Jugend Steiermark in der Durchführung von Winter- und Sommerfreizeiten mit, als Deckmatrose heuerte er 1978 auf einem Handelsschiff an.

Sein Lehrvikariat führte ihn vom 1. März 1979 bis Ende Juli 1980 nach Wien-Simmering, ab 1. August 1980 nach Weiz. Jänner 1981 legte er das Examen pro ministerio mit dem Gesamtergebnis „gut“ ab und wurde am 8. März 1981 in Graz (Kreuzkirche) durch Superintendent Dieter Knall ordiniert, assistiert von Senior Werner Horn.

Seit 30. Mai 1979 ist Arno Preis mit Valentina, geb. Kaiser, verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Söhne.

Zum 1. April 1981 wurde er zum Pfarrer der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Weiz/Gleisdorf bestellt. Von dort aus baute er u.a. das Evangelische Bildungswerk Stei-

ermark, den „Weltladen“ Weiz und das ökumenische Netzwerk mit auf und war ab 1982 Diözesanbeauftragter für kirchliche Entwicklungshilfe und Weltmission. Zum 1. September 1988 bis 1992 übernahm er zusätzlich die Administration der Pfarrgemeinde Feldbach.

Mit 1. September 1992 wurde er auf die nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle in Villach bestellt, administrierte dort 1995 bis 1996 die Pfarrgemeinde Villach-Nord. Am 1. April 1996 wurde er auf die amtsführende Pfarrstelle von Villach bestellt. In Villach baute er das Forum des christlich-jüdischen Gesprächs auf, arbeitete im Verein „Erinnern“ mit, sowie bei der Villacher Stadt-Kultur und der ARGE Sozial Villach. Die Superintendentialversammlung wählte Arno Preis zum Senior für das Seniorat Kärnten Mitte (1996 bis 2000), zum Mitglied der ökumenischen Kontaktkommission Kärntens und Ersatzmitglied der Synode der Evangelischen Kirche A.B.

Das Evangelische Diakoniewerk Waiern bestellte Arno Preis September 2000 zum Rektor der Diakonie Waiern. Ab Oktober 2002 wurde das ordentliche Dienstverhältnis mit ihm als Pfarrer zur Evangelischen Kirche A.B. fortgeführt und ein Sabbatjahr genehmigt. Anfang 2003 schloss er den Akademiekurs „Management in sozialen Organisationen“ an der Diakonischen Akademie Deutschland in Berlin mit Erfolg ab. Die Stadt Villach verlieh ihm Februar 2003 das Ehrenzeichen der Stadt.

Vom September 2003 bis August 2004 wurde Arno Preis Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck/Leitha, von da an arbeitete er als freier Mitarbeiter im Institut für Systempädagogik und Personalmanagement, Weiz. Vom 1. Februar 2005 bis 31. August 2006 wurde er auf die 50 % Pfarrstelle als Geschäftsführer des Evangelischen Schulwerks Wien, vom 1. März 2005 bis 31. August 2007 auf die 50 % Pfarrstelle als Schultheologe des Evangelischen Schulwerks Wien bestellt. Im Auftrag der Superintendentur Niederösterreich erarbeitete er Gemeindeentwicklungs- und Leitbildmodelle für Pfarrgemeinden. 2006/07 hatte er einen Lehrauftrag an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien in Diakoniewissenschaften inne.

Arno Preis war vom 1. September 2006 bis August 2011 Gefängnisseelsorger der Diözese Niederösterreich für die Justizanstalten Stein, Krems, St. Pölten, Göllersdorf, Sonnberg, Korneuburg, Hirtenberg, Wiener Neustadt, Gerasdorf und Schwarza, bis 31. August 2007 eine 50 % Pfarrstelle. Er trat ab September 2007 die volle Pfarrstelle als Gefängnis- und Diasporapfarrer an. Die theologische Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter auf diözesaner Ebene, Springerdienste und projektbezogener Gemeindeaufbau waren Aufgaben zusätzlich zu seiner Seelsorgetätigkeit.

Im September 2011 trat Arno Preis die 50 % Krankenhausseelsorgestelle für das Allgemeine Krankenhaus Wien (AKH) und die 50 % Pfarrstelle für die Krankenanstalt Rudolfstiftung an, deren letzte Veränderung eine 100 % Seelsorgestelle im AKH ab 1. November 2014 beinhaltete.

Das beständige Anliegen von Pfarrer Arno Preis war es, Menschen aus ihrer Verzweckung zu befreien und die Ökonomisierung aller Lebensvollzüge, in der alles - wie auch Gesundheit und Glück - zur Ware wird, mit Hilfe des Evangeliums zu durchschauen und zu durchbrechen. Die vielfältigen Arbeits- und Lebensbezüge geben Zeugnis davon. In seiner Amtseinführung zum Krankenhausseelsorger am 23. November 2011 zu Römer 8,18-23 sagte Arno Preis: „Wir haben einen Schatz in uns. Und den gilt es schleunigst auszugraben. Dieser Schatz ist die Sehnsucht, die ungeduldige Sehnsucht nach der Verwirklichung einer Welt, in der jeder Mensch ein Kind Gottes sein kann – in der Mensch Mensch sein kann – in der der Mensch sein Grundrecht auf menschliche Würde erfüllt sieht.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Mag. Arno Preis für die Weitergabe dieser Botschaft in die vielfältigen Arbeitsgebiete der Pfarrgemeinden, diakonischen und pädagogischen Einrichtungen und die der kategorialen Seelsorge. Die Kirchenleitung wünscht nach diesem reichen und erfüllten Berufsleben für den neuen Lebensabschnitt alles Gute, Gesundheit, Glück: Gottes Segen.

*(Zl. P 1370; 1362/2020 vom 14. Juli 2020)*

Mit 1. Mai 2020 trat

**Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel**

in den Ruhestand.

Stephan Strohriegel wurde am 26. Oktober 1966 in Linz, als Sohn von Pfarrer Adolf Strohriegel und der Religionslehrerin Ute Strohriegel, geb. Kelp, geboren.

Getauft nach seiner Geburt in Linz wurde er 1980, nachdem sein Vater die Pfarrstelle an der Kreuzkirche in Graz angenommen hatte, ebendort konfirmiert. Nach der Matura studierte er ab 1986 Evangelische Fachtheologie in Wien und Leipzig und schloss das Studium im Juni 1993 ab. Ein Jahr zuvor heiratete er seine Frau Barbara, geb. Schmidbauer. Der Ehe entstammen zwei Töchter.

Das Lehrvikariat absolvierte Pfarrer Strohriegel in der Pfarrgemeinde Leoben, das Pfarramtskandidatenjahr in der Pfarrgemeinde Weppersdorf bei Superintendentin Gertraud Knoll. Nach seiner Ordination 1996 diente er in Weppersdorf als Pfarrer bis 2012. Bei seiner Amtseinführung predigte er über Römer 1,16. „Denn ich schäme mich des Evangeliums nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die glauben.“ Das war auch sein Taufspruch. Sein Dienst war ein stetes Ringen um diese Kraft, und er hat die Seligkeit weit mehr durch seine sanfte Weise der Rede und Vermittlung andere spüren lassen, als er sie wohl selbst zu spüren vermochte.

Ab Jänner 2012 war er Administrator der Evangelischen Hochschulgemeinde Salzburg sowie ab September mit der halben Pfarrstelle in der Gosau betraut.

Vom 1. September 2013 bis 31. August 2016 war Pfarrer Strohriegel mit der befristeten 20 % Pfarrstelle der EHG in Salzburg, dem Religionsunterricht sowie der Administration der Pfarrgemeinde Bad Gastein betraut.

Darauf folgte vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 eine kombinierte Pfarrstelle im Gemeindeverband der evangelischen Pfarrgemeinden der Stadt Salzburg für die Seelsorge in Seniorenhäusern und Hospizen kombiniert mit der Hochschulseelsorge und Religionsunterricht. Trotz einer sich verstärkenden Erkrankung konnte er seine Gaben in die Bildungsarbeit, die Mitarbeiter/innenfortbildung, die Kranken- und Sterbebegleitung sowie die Hospizarbeit einbringen. Ab dem Sommer 2018 war ihm das nicht mehr möglich. Nach dem Wartestand erfolgte mit 1. Mai 2020 die Versetzung in die Pension.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Herrn Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus. Möge Gott, der Herr, ihm nun Zeit, Kraft und Seligkeit im Glauben schenken.

*(Zl. P 1784; 1478/2020 vom 21. August 2020)*

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Hubert Lintner**

geboren am 26. September 1938 in Wien, am Freitag, den 17. Juli 2020 in Bruck an der Mur, im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Hubert Lintner findet sich im Amtsblatt 2001 auf Seite 143 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1364; 1425/2020 vom 29. Juli 2020)

## Mitteilungen

**157. Kollektenaufruf für das Erntedankfest**  
**Zu Erntedank 2020 bittet die Diakonie um Spenden für das Projekt „Westbahnhoffnung“.**  
**Die evangelische Bahnhofmission in Villach versorgt jährlich knapp 10.000 Menschen in Not mit einer warmen Mahlzeit, Kleidung und Lebensmitteln.**

Die Evangelische Bahnhofmission unterstützt seit dem Jahr 2000 Menschen in Not. Rasch und unkompliziert. Es werden keine Nachweise, Erklärungen und Rechtfertigungen verlangt. Hier begegnet man Menschen mit Respekt und auf gleicher Augenhöhe. Bahnhofmission ist praktiziertes Evangelium. Sie wirkt diakonisch und missionarisch.

Oft ist die „Westbahnhoffnung“ für armutsbetroffene Menschen der letzte Ort in Villach, an dem sie willkommen sind. Und einer der letzten Orte, wo sie würdevoll aufgenommen werden.

An sechs Tagen in der Woche wird ein warmes Mittagessen serviert. Außerdem werden Lebensmittel sowie Kleiderspenden an benachteiligte Menschen verteilt. „Ein positiver Ort, wo Hoffnung wieder Bedeutung hat. Wer mit offenen Augen hinkommt kann interessante Menschen treffen“, erzählt Andreas L. beim Mittagessen.

Von Jahr zu Jahr weitete das engagierte Freiwilligen-Team die Unterstützungsangebote aus. Im letzten Jahr konnten die 60 freiwilligen Helfer/innen der „Westbahnhoffnung“

- rund 320 warme Mahlzeiten pro Woche verteilen;
- über 4.100 Personen mit Lebensmitteln und knapp 3.000 Menschen mit Kleiderspenden unterstützen;
- 130 Personen im Deutschkurs begleiten.

Doch all das ist mit finanziellen Herausforderungen verbunden. Denn das Projekt „Westbahnhoffnung“ finanziert sich von Anfang an nur durch Spenden.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Beitrag zur Erntedankkollekte die „Westbahnhoffnung Villach“. Ihre Spende stillt Hunger und schenkt Hoffnung auf ein besseres Morgen.

Mag. Karl Schiefermair  
 Oberkirchenrat

(Zl. KOL 09; 1207/2020 vom 29. Juni 2020)

### **158. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 18. Oktober 2020:** **Österreichische Bibelgesellschaft**

Sehr herzlich danke ich Ihnen für die Kollekte vom Bibelsonntag des Vorjahres und bitte Sie, die Arbeit der Bibelgesellschaft auch heuer zu unterstützen.

„Ich habe in meinem Herz voll und ganz beschlossen, dass ich Gott viel mehr kennenlernen möchte. Seitdem ich begonnen habe, in der Bibel zu lesen, passiert etwas mit mir,“ so ein Insasse einer Justizanstalt, der von uns eine Bibel bekommen hat.

In Justizanstalten haben Insassen viel Zeit, über ihr Leben nachzudenken. Hier kann die Bibel Halt und Ermutigung geben, die Beschäftigung mit dem Glauben wird existentiell. Wir stellen in Zusammenarbeit mit den Gefängnisseelsorgern kostenlose Bibelausgaben für Menschen in Haft oder Schubhaft zur Verfügung.

Immer wieder schließen sich Menschen, deren Muttersprache Farsi ist, unseren Gemeinden an. Sie bekommen Bibelausgaben auf Farsi und zweisprachige Neue Testamente auf Farsi und Deutsch von der Bibelgesellschaft – die Nachfrage reißt nicht ab.

„Eine sehr interessante, tolle Einführung in die Welt der Bibel! Vielen Dank!“ – so das Echo einer Schulklasse auf den Besuch im Bibelzentrum. Durch die Corona-Krise konnten wir einige Monate keine Gruppen willkommen heißen: Doch das Team des Bibel-

zentrums hat in dieser schwierigen Zeit viele kreative biblische Angebote für den digitalen „Reli-Unterricht zuhause“ erarbeitet und bereitgestellt. Wir hoffen, dass nach und nach die abgesagten Besuche im Bibelzentrum nachgeholt werden und auch Veranstaltungen rund um die Bibel in ganz Österreich wieder in der gewohnten Form stattfinden können.

Ihre Kollekte ermöglicht es, dass die Arbeit der Bibelgesellschaft auch in Zukunft vielen Menschen Zugänge zur Bibel schenkt und damit zur Grundlage unseres Glaubens! Die Corona-Krise hat die Bedeutung der Bibel für Glauben und Leben deutlich vor Augen geführt!

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Unterstützung!

Dr. Jutta Henner  
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)  
(Zl. KOL 25; 1051/2020 vom 15. Juni 2020)

### 159. Kollektenauftrag für das Reformationsfest 2020: Gustav-Adolf-Verein

Die Kollekte dient der Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins, der mit der heutigen Kollekte schwerpunktmäßig folgendes Projekt unterstützt:

#### Erneuerung des Pfarrhausdaches in Watschig

Watschig ist ein kleines Dorf im Gailtal, circa 6 km westlich von der Bezirksstadt und Muttergemeinde Hermagor gelegen. In der Tochtergemeinde A.B. Watschig wohnen in über acht Ortschaften circa 330 Gemeindeglieder. Das wunderschöne Toleranzbethaus aus dem Jahre 1783 ist eines der ältesten, noch relativ ursprünglich erhaltenen Bethäuser in Kärnten. Im Jahre 1784 wurde das Pfarrhaus im rechten Winkel zur Kirche angebaut.

Das Holzdach des Pfarrhauses ist nach vielen Jahren schadhaft geworden und muss neu eingedeckt werden. Die notwendigen Arbeiten sind der Abbruch des alten Daches, der Neubau bzw. die Sanierung der Dachstuhlkonstruktion, der neue Dachaufbau und notwendige Spenglerarbeiten (Dachrinnen usw.). Für das Bauprojekt in Höhe von 39.459 EUR konnten wir eine heimische Firma gewinnen.

Wir erbitten Ihre Kollekte am Reformationstag zur Unterstützung unseres eigenen Bauvorhabens. Herzlichen Dank!

Armin Bachmann      Mag. Reinhard Ambrosch  
Kurator                      Pfarrer

(Zl. KOL 08; 1345/2020 vom 13. Juli 2020)

### 160. Termin Diakoniesonntag

Der jährliche Diakoniesonntag soll nach den Empfehlungen der Generalsynode vom November 2013

am 2. Sonntag nach Ostern, das ist der **18. April 2021**, in den Pfarrgemeinden stattfinden.

Materialien und Gottesdienstbausteine dazu finden Sie unter: [www.diakoniesonntag.at](http://www.diakoniesonntag.at)

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat  
(Zl. IM 02; 1188/2020 vom 25. Juni 2020)

### 161. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2020

mit Vergleichszahlen aus 2019 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2020	2019
Superintendenz	Euro	
Burgenland	1.777.529,30	1.935.556,79
Kärnten	2.826.515,71	2.908.276,19
Niederösterreich	2.390.412,89	2.526.202,91
Oberösterreich	3.119.302,58	3.149.307,12
Salzburg-Tirol	2.199.782,86	2.239.366,73
Steiermark	2.784.778,18	2.826.601,41
Wien	3.475.204,42	3.697.949,36
	<b>18.573.525,94</b>	<b>19.283.260,52</b>

Rückgang 2020 gegenüber 2019:

- 3,68 % (19.283.260,52)

(Zl. KB 06; 1474/2020 vom 18. August 2020)

### 162. Ausschreibung der Stelle einer Direktorin/eines Direktors am Evangelischen Gymnasium für Musik und Kommunikation, Oberschützen

Das „Wimmer Gymnasium“ - Evangelisches Gymnasium für Musik und Kommunikation - wird vom Evangelischen Schulwerk Oberschützen als Schulerhalter geführt.

Durch die bevorstehende Pensionierung des langjährigen Leiters unserer Schule gelangt die Stelle einer Direktorin/eines Direktors zur Ausschreibung und wird mit 1. September 2021 neu besetzt.

Die Stelle ist der Verwendungsgruppe L 1, Entlohnungsgruppe l 1/pd zugeordnet.

Für die Bestellung der Direktorin/des Direktors gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Leitung einer Allgemeinbildenden Höheren Schule, sowie die Bestimmungen des Privatschulgesetzes 1962, i.d.g.F.

Zielsetzung und Auftrag des Wimmer Gymnasiums:

Nach der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen ist die seit 1845 bestehende Schule einem christlichen, biblisch-reformatorischen Menschenbild verpflichtet. Die Schule will Bildung und Erziehung vor diesem Hintergrund in der Gegenwart leben. Neben einer fundierten Allgemeinbildung vermittelt sie vor allem Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Engagement, Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit und ein umfassendes Kulturverständnis.

Im Schuljahr 2019/20 werden über 500 Schüler und Schülerinnen in der Unter- und Oberstufe unterrichtet; das Lehrerkollegium besteht aus ca. 70 Personen.

Aufgrund der historischen Wurzeln stellt die musikalische Ausbildung einen besonderen Schwerpunkt dar. Seit dem Schuljahr 2009/10 gibt es auch einen Schwerpunkt im Bereich der Kommunikations- und Präsentationstechniken.

Als Privatschule in kirchlicher Trägerschaft soll neben den pädagogischen Zielsetzungen auch die im Leitbild des Wimmer Gymnasiums genannte Schulkultur im Alltag spür- und erfahrbar sein. Die Weiterentwicklung des Schulprofils sowie neue spezifische Schulprogramme und -zweige sind Teil der zukünftigen Ausrichtung.

Die Anforderungen:

Neben der Erfüllung der allgemeinen Anstellungserfordernisse werden von der Direktorin/vom Direktor neben beruflicher Erfahrung und Teamfähigkeit soziale und leitungsspezifische Kompetenzen erwartet.

Die Fortführung und Weiterentwicklung der Tradition der Schule in enger Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft, dem Schulerhalter und der Evangelischen Pfarrgemeinde vor Ort sowie den sonstigen Schulpartnern zählt ebenso zu den Aufgaben wie die Mitarbeit an der Bestandssicherung der Schule.

Wir wenden uns daher an erfahrene Pädagoginnen/Pädagogen mit ausgeprägten sozialen und leitungsspezifischen Kompetenzen: Sie verfügen über die Fähigkeit zur Personalführung, sind teamorientiert, motivationsbegabt und begeisterungsfähig. Mit dem Leitbild des Wimmer Gymnasiums können Sie sich gut identifizieren und sind fähig und willens, an der Weiterentwicklung dieser traditionsreichen Schule mit Herz und Verstand mitzuarbeiten und neue Akzente zu setzen.

Sie sollten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (eine Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis kann aus besonderen Gründen erteilt werden) und eine entsprechende Lehrbefähigung.

Als Leiterin oder Leiter des Wimmer Gymnasiums kann nur bestellt werden, wer der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich oder einer sonstigen Mitgliedskirche der GEKE angehört. Eine Nachsicht

von diesem Anstellungserfordernis kann aus besonderen Gründen erteilt werden.

Besonders wünschenswert ist eine (ehrenamtliche) Mitarbeit im sozialen, pädagogischen oder kirchlichen Bereich.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne die Vorsitzende des Vorstandes des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen, Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Tanja Sielemann, E-Mail: [tanja@sielemann.biz](mailto:tanja@sielemann.biz), Tel. 03353 7532-1; Handy: 0660 290 14 85 oder Superintendent Mag. Manfred Koch, E-Mail: [bgld@evang.at](mailto:bgld@evang.at); Tel. 02682 624 90 zur Verfügung, die Ihnen eine vertrauliche Behandlung zusichern.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige **Bewerbung** (Motivationsschreiben, Lebenslauf, sonstige Qualifikationen und Referenzen) **bis 30. November 2020** an den Vorstand des Schulwerkes Oberschützen, 7432 Oberschützen, Gottlieb-August-Wimmer-Platz 2, Kennwort: „Ausschreibung 2020“.

Mit der Neubesetzung wird der erfolgreiche Weg der Schule einen weiteren Akzent bekommen, daher freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Für den Vorstand des  
Evangelischen Schulwerkes Oberschützen  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Tanja Sielemann e.h.

(Zl. SCH 05; 1116/2020 vom 18. Juni 2020)

---

### **Motivenbericht: Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen**

Zu 1.: Grundsätzlich sollen Lehrpfarrer und Lehrpfarrerinnen erfahrene Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sein und mindestens seit fünf Jahren diesen Dienst versehen. In Einzelfällen kann es aber sein, dass eine Pfarrperson aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften oder vor der Ordination gesammelten Berufserfahrung als Lehrpfarrer oder Lehrpfarrerin besonders geeignet ist. In diesem Fall soll es dem zuständigen Oberkirchenrat möglich sein, diese Person ausnahmsweise schon früher als Lehrpfarrer oder Lehrpfarrerin einzusetzen.

Zu 2.: Bisher war Religionsunterricht exakt im Umfang von vier Stunden vorgesehen. Von einigen Bildungsdirektionen wird die Absolvierung der Induktionsphase aber mit diesem Stundenausmaß nicht ermöglicht. Die starre Stundenvorgabe muss daher entfallen, damit Lehrvikare und Lehrvikarinnen weiterhin in ganz Österreich ihr Lehrvikariat und die Induktionsphase absolvieren können. Die Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht tragen für eine Stundenzuteilung Sorge, die der Erreichung der Ausbildungsziele (§ 6) förderlich ist.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

137

Jahrgang 2020, 9. Stück

Ausgegeben am 30. September 2020

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B. ....	138
163. Einberufung der Synode H.B. ....	138
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	138
164. Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (§ 64 OdgA) .	138
165. Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen .....	139

### Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	140
166. Ordination von Julia Schnizlein-Riedler, MA .....	140
167. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Moses Pirijok .....	140
168. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Mario Weber .....	140
Stellenausschreibungen A.u.H.B. ....	140
169. Winterurlaubsseelsorge 2021 .....	140
170. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2021 und Modellregionen (Sommer) in Österreich .....	140
Stellenausschreibungen A.B. ....	142
171. Ausschreibung (zweite) der 50 % Teilpfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit mit dem Schwerpunkt „Service & Support“ in der Superintendentenz A.B. Wien .....	142
Stellenausschreibungen H.B. ....	143
172. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz .....	143
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	144
173. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Ella-Maria Boba .....	144
174. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee .....	144
175. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Margit Geley .....	144
176. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Margit Geley .....	144
177. Bestellung von Dr. Rainer Gugl, BA .....	144
178. Bestellung von Dr. Bernhard Hackl .....	144
179. Bestellung von Dr. <sup>in</sup> Eva Harasta .....	144
180. Bestellung von Mag. Lutz Lehmann .....	144
181. Bestellung von Dipl.-Theol. Jens-Daniel Mauer .....	144
182. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Birgit Meindl-Dröthandl .....	144

183. Bestellung von Julia Schnizlein-Riedler, MA .....	144
184. Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan .....	145
Bestellungen und Zuteilungen H.B. ....	145
185. Bestellung von Dr. <sup>in</sup> Margit Leuthold .....	145
Ruhestandsmeldungen .....	145
Todesfälle .....	149
<b>Mitteilungen</b>	
186. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 8. November 2020: Martin-Luther-Bund in Österreich .....	149
187. Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche .....	149
188. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2020 .....	150
189. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2020 .....	151

## Rechtliches

### Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

#### 163. Einberufung der Synode H.B.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums H.B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hiermit die

#### 3. SESSION DER 17. SYNODE H.B.

für Samstag, den 14. November 2020 (ab 9.00 Uhr)

nach Dornbirn ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Freitag, den 13. November um 19.00 Uhr in der Heilandskirche in Dornbirn statt.

Evangelische Kirche H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender  
Synode H.B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent  
Vorsitzender Oberkirchenrat H.B.

*(Zl. HB 01; 1698/2020 vom 21. September 2020)*

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 164. Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (§ 64 OdgA)

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (§ 64 OdgA), ABl. Nr. 217/2015, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 66/2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:

(3) Für miteinander verheiratete Amtsträger und Amtsträgerinnen ist in jenen Fällen, in denen die Genehmigung der Nichtbenützung vor dem 1. Juli 2020 erteilt wurde, nach § 64 Abs. 4 OdgA vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stel-

le zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt. Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter 130 EUR liegt, andernfalls beträgt er 130 EUR.

(4) Wurde die Genehmigung der Nichtbenützung der Dienstwohnung nach dem 1. Juli 2020 erteilt, wird vom Dienstgeber für beide Ehepartner monatlich ein freiwilliger Dienstgeberbeitrag an das Pensionsinstitut abgeführt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt ist. Die Höhe des Beitrags ist so festzusetzen, dass es zu keinem Pensionsnachteil kommt und der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird. Diese Regelung gilt auch für Ehepaare, die unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 OdgA dafür optiert haben.

2. Diese Änderungen treten rückwirkend mit 1. Juli 2020 in Kraft.

Mag. Michael Chalupka      Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Bischof                              Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1628/2020 vom 11. September 2020)

**165. Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen**

Die Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

Zur Vereinheitlichung der Gebühren für Leistungen im Matriken- und Archivwesen der Evangelischen Kirche in Österreich sowie in Abstimmung mit den von anderen kirchlichen und staatlichen Stellen vorgeschriebenen Gebühren für gleichartige Leistungen verordnet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.:

**§ 1**

(1) Folgende Gebühren können für Tätigkeiten auf den Gebieten des Matriken- und Archivwesens von Pfarrgemeinden und Superintendenturen und vom Kirchenamt A.B. und der Kirchenkanzlei H.B. maximal vorgeschrieben werden:

		EUR
a)	Antragsgebühr für die Erledigung schriftlicher Anfragen	15,00
b)	Ausstellung von Personenstandsurkunden	10,00
c)	beglaubigte Kopien von Matrikeneintragungen pro Kopie	6,00
d)	Überbeglaubigungen	18,00
e)	wortwörtliche Abschriften von Matrikeneintragungen pro Eintragung	11,00
f)	Abschriften von Archivgut pro Seite	25,00
g)	Kopien (A4) aus Archivgut und unbeglaubigte Kopien von Matrikeneintragungen, pro Seite oder jeweils aliquot im Ausmaß von A4	0,40
h)	Scan und elektronischer Versand pro Bilddatei oder abgelichteter Seite	3,00
i)	Recherchen pro Stunde Arbeitszeit, jeweils aliquot im zeitlichen Ausmaß	60,00

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. b bis i sind jeweils zusätzlich zur allgemeinen Antragsgebühr nach lit. a zu entrichten.

(3) Portokosten und Anschaffungskosten für digitale Speichermedien sind ohne Aufschlag weiter zu verrechnen.

(4) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.

(5) Im Wege der Amtshilfe zu erbringende Leistungen sind gebührenfrei.

**§ 2**

(1) Für die Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen aus den Beständen des Archivs für kommerzielle Zwecke, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, sind 50 EUR pro Vorlage zu entrichten.

(2) Bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder volksbildnerischen Publikationen oder Zwecken und bei Veröffentlichungen, die dem Interesse der Kirche dienen, kann von der Einhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Mag. Michael Chalupka      Dr. Dieter Beck  
Bischof                              Oberkirchenrat

(Zl. G 11; 1627/2020 vom 11. September 2020)

## Personalia

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### 166. Ordination von Julia Schnizlein-Riedler, MA

Julia Schnizlein-Riedler wurde am 13. September 2020 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien - Innere Stadt durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer Dr. Johannes Modeß und Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger ordiniert.

(Zl. P 2318 ; 1677/2020 vom 16. September 2020)

#### 167. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Moses Pirijok

Moses Pirijok hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates

tes A.u.H.B. am 18. Juli 2020 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. A 13; 1447/2020 vom 18. Juli 2020)

#### 168. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Mario Weber

Mario Weber hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 18. November 2019 in Oberschützen und Wien die kirchenmusikalische C-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1335/2020 vom 10. Juli 2020)

### Stellenausschreibungen A.u.H.B.

#### 169. Winterurlaubsseelsorge 2021

##### Kärnten

**Modellregion „Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“**

Jänner bis Mitte Feber 2021

„Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weissbriach-Weissensee und Tressdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

##### Tirol

Kitzbühel	Feber 2021
Seefeld und Telfs	Mitte Jänner bis Ende Feber

##### Steiermark

Ramsau	Ende Jänner und Feber
--------	--------------------------

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1576/2020 vom 8. September 2020)

#### 170. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2021 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

##### Burgenland

**Modellregion „Neusiedlersee - Rosalia“**

Die Modellregion „Neusiedlersee-Rosalia“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August

**Kärnten**

**Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“**

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Juli bis September (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

B Feld am See und Afritz	Juli und August
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
B Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
Weißensee/Techendorf	Juni bis September

**Niederösterreich**

B Baden bei Wien	Juni bis September
Mitterbach am Erlaufsee	August

**Oberösterreich**

**Modellregion „Inneres Salzkammergut“**

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun, sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee	Juli und August
Mondsee	Juli und August
St. Wolfgang	Juli bis September

**Tirol**

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juli bis Anfang September
B Kufstein/Thiersee und Wörgl	Juli bis August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
B Lienz und Umgebung	Juli bis September

**Salzburg**

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
B Mittersill	Juli bis September
Zell am See	Juli bis September

**Steiermark**

Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September
---------------------	---------------------------------

**Vorarlberg**

Bregenz	Juli und August
---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellten können sich auch Pfarrer und Pfarrerinnen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1578/2020 vom 8. September 2020)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 171. Ausschreibung (zweite) der 50 % Teilpfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit mit dem Schwerpunkt „Service & Support“ in der Superintendentenz A.B. Wien

Die 50 % Teilpfarrstelle wird zur Besetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Die Veränderungen der Lebenswelten und des Mediennutzungsverhaltens stellen die Evangelische Kirche A.B. vor neue Herausforderungen. Die Superintendentenz A.B. Wien möchte das Thema Öffentlichkeitsarbeit und Digitale Kirche verstärkt vorantreiben und schreibt dementsprechend eine 50 % Teilpfarrstelle aus.

Der Wunsch ist es, die öffentliche Wahrnehmung unserer Kirche zu stärken und über digitale Kanäle auch mit kirchenfernen Menschen in Kontakt zu treten.

Wir suchen eine Person für die 50 % Teilpfarrstelle mit dem Schwerpunkt „Service & Support“.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Bespielen von analogen und digitalen kirchlichen Kommunikationsangeboten der Superintendentenz A.B. Wien;
- redaktionelle Betreuung der Website <http://www.evang-wien.at/>;
- redaktionelle Betreuung der vorhandenen Printprodukte;
- redaktionelle Betreuung der Präsenz des Evangelischen Wien in den sozialen Netzwerken (Instagram, YouTube), gegebenenfalls Inbetriebnahme neuer Kanäle zur öffentlichen Kommunikation;
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pfarrgemeinden und Arbeitsbereichen bei deren Aktivitäten rund um die Öffentlichkeitsarbeit;
- Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeits- und einer Social-Media-Strategie für die Superintendentenz A.B. Wien.

Von einer Bewerberin/einem Bewerber wird erwartet:

- Grafik-Kenntnisse (Adobe CSS);
- Kenntnisse in der Betreuung von Webseiten (Drupal) und Social-Media-Kanälen.
- Medienkompetenz und Erfahrung im Einsatz von digitalen Medien im kirchlichen Bereich. Sicherheit im Verfassen und Bearbeiten von geistlichen Texten sowie journalistischen Texten für eine interne und externe Öffentlichkeit.
- Interesse für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
- Teamfähigkeit, besonders innerhalb des Öffentlichkeitsarbeitsreferates, das insgesamt aus zwei 50 % Teilpfarrstellen zusammengesetzt ist, sowie dem Superintendentialausschuss gegenüber, dem das Referat zugeordnet ist.
- Verlässlichkeit, Kreativität sowie gute Kenntnisse in (Projekt-)Organisation und Planung.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit sowie ein hohes Maß an selbstständiger Aufgabenerledigung;
- Einbettung in das vielseitige Team der Superintendentur mit ihren Arbeitsbereichen Jugend, Schulamt, Kirchenmusik;
- flexible Arbeitszeitregelungen.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Dr. Matthias Geist  
Tel. 0699 188 77 701

Mag.<sup>a</sup> Martina Schomaker-Engemann  
Tel. 0699 188 77 710

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 31. Oktober 2020** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: [wien@evang.at](mailto:wien@evang.at).

(Zl. SUP 7; 1583/2020 vom 9. September 2020)

## Stellenausschreibungen H.B.

### 172. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz wird hiermit zur Besetzung zum 1. Februar 2021 ausgeschrieben. Die Besetzung ist unbefristet.

Unsere Gemeinde gehört der Evangelischen Kirche H.B. an. Bewerber können der Evangelischen Kirche H.B., A.B. oder einer anderen Kirche der GEKE angehören.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bludenz ist räumlich identisch mit dem politischen Bezirk Bludenz. Sie zählt rund 800 Mitglieder (von rund 64.100 Einwohnern im ganzen Bezirk), die verteilt auf einer Fläche von rund 1.300 km<sup>2</sup> (Fläche inklusive unbewohnbarer Bergregionen) leben. Daher ist die Verwendung eines PKWs unverzichtbar.

Die Alpen- und Bezirkshauptstadt Bludenz ist im Sommer wie im Winter ein beliebtes Urlaubsziel. Sie liegt im Zentrum folgender Täler, die von ihr abzweigen: Klostertal mit Arlberg, Montafon, Brandnertal, Walgau, Großes Walsertal. Der Bodensee mit seinen Wassersportmöglichkeiten und kulturellen Angeboten (z.B. Bregenzer Festspiele) ist rund 50 km entfernt. Verwall, Bregenzerwald, Silvretta, Rätikon, Lechquellengebirge, Lechtaler Alpen, Allgäuer Alpen laden im Sommer zum Wandern ein. Im Winter locken die Skigebiete Silvretta Montafon, Sonnenkopf, Brandnertal, Mellau/Damüls, Diedamskopf, Warth/Schröcken/Lech, um nur einige zu nennen.

Neben Volks- und Mittelschulen beherbergt Bludenz weiterführende Schulen wie Bundesrealgymnasium, Bundeshandelsakademie, Tourismusschule und diverse Landesberufsschulen. Die nächste Höhere Technische Lehranstalt (HTL) befindet sich in Rankweil (25 km), die Fachhochschule Vorarlberg in Dornbirn (45 km) und die Universität Liechtenstein in Vaduz (35 km). Vorarlberg hat ein gut ausgebautes öffentliches Nahverkehrsnetz (z.B. ist die nächste Bushaltestelle circa 100 m vom Pfarrhaus entfernt, der Bahnhof circa 10 Gehminuten).

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das sich den Herausforderungen einer verzweigten Landgemeinde stellt. Neben Gottesdienst und Kasualien erwarten Sie Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Seniorenarbeit, bei Bedarf Besuche im benachbarten Krankenhaus und in Seniorenheimen. Neben der ökumenischen Zusammenarbeit in Bludenz ist auch die Zusammenarbeit mit den drei anderen evangelischen Vorarlberger Pfarrgemeinden sowie die Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben Teil Ihres Amtsauftrages. Unsere Gemeindemitglieder sind überwiegend Zugereiste aus Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und anderen österreichischen Bundesländern.

In unserer Gemeinde bzw. auf unserem Gemeindegebiet besuchen uns oft evangelische Touristen aus den Nachbarländern. Durch Trauungen und Taufen in den umliegenden Ski- und Wandergebieten im Bezirk Bludenz lernen Sie die verschiedenen Talschaften unserer Gemeinde bald kennen.

Im Rahmen des Amtsauftrages sind auch neun Wochenstunden Religionsunterricht in Bludenz und im Umland vorgesehen. Diese werden mithilfe des Schulamtes und des Fachinspektors koordiniert.

Gottesdienste feiern wir an den Sonn- und Feiertagen in Bludenz gewöhnlich vormittags um 10.00 Uhr mit einem Abendgottesdienst je Monat um 18.00 Uhr. Den Gottesdienst besuchen in der Urlaubszeit immer viele evangelische Gäste aus allen Ländern.

Im Pfarramt ist eine Bürokräft (20 Std./Woche) für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie allgemeine Pfarramtsorganisation beschäftigt. Eine Reinigungskraft arbeitet stundenweise für uns.

Dank der engagierten Gemeindevertretung kann der Küsterdienst auf ehrenamtliche Schultern gelegt werden. Auch bei der Gestaltung der Gottesdienste und Kindergottesdienste sowie bei notwendigen Vertretungen bei Gottesdiensten und der Gestaltung des Gemeindebriefes bringen sich ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein.

Unsere Kirche „Zum Guten Hirten“ wurde 1935 von Bludener Fabrikanten errichtet. Daneben finden sich in unserem Gemeindezentrum folgende Gemeinderäume: Gemeindebüro, Gemeindesaal, zwei Jugendräume, Küche und sanitäre Anlagen. Direkt anschließend befindet sich das frisch renovierte Pfarrhaus. Es verfügt mit 100 m<sup>2</sup> über vier Zimmer, Küche, Bad, WC und ein Büro sowie einen kleinen Garten mit Carport.

Unsere Gemeinde pflegt einen kleinen Friedhof mit Kapelle in der Nähe der Kirche.

Weitere Informationen finden Sie auf:

<https://www.evangelischegemeindebludenz.at/>  
<https://www.vorarlberg-alpenregion.at/de/bludenz/bludenz.html>  
<https://www.silvretta-montafon.at>

**Bewerbungen bitte bis spätestens zum 1. Dezember 2020 an:**

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz, Oberfeldweg 13, 6700 Bludenz,  
 E-Mail: [evang.pfarramt.bludenz@aon.at](mailto:evang.pfarramt.bludenz@aon.at)

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Michael Meyer, Tel.: +43 699 188 77 059  
 E-Mail: [michael.meyer@evang-dornbirn.at](mailto:michael.meyer@evang-dornbirn.at)

Kuratorin Gabriela Glantschnig  
 Tel.: +43 664 87 259 55  
 E-Mail: [gabriela.glantschnig.tschengla@gmail.com](mailto:gabriela.glantschnig.tschengla@gmail.com)

(Zl. HB 05; 1653/2020 vom 15. September 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 173. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Ella-Maria Boba

Mag.<sup>a</sup> Ella-Maria Boba wurde gemäß § 33 OgdA zur Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2024 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2332; 1496/2020 vom 25. August 2020)

### 174. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee

Mag.<sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee wurde gemäß § 32 Abs. 1 OgdA zum Dienst einer Pfarrerin auf die 100 % Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A.B. Wien mit Dienstort SMZ Süd zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2054; 1587/2020 vom 9. September 2020)

### 175. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Margit Geley

Mag.<sup>a</sup> Margit Geley wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit vier Stunden Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1795; 1589/2020 vom 9. September 2020)

### 176. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Margit Geley

Mag.<sup>a</sup> Margit Geley wurde zur Pfarrerin auf eine 50 % Teilpfarrstelle für Altersheimseelsorge des Salzburger Gemeindeverbandes für ein Schuljahr zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1795; 1620/2020 vom 10. September 2020)

### 177. Bestellung von Dr. Rainer Gugl, BA

Dr. Rainer Gugl, BA wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OgdA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörthersee bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2287; 1585/2020 vom 9. September 2020)

### 178. Bestellung von Dr. Bernhard Hackl

Dr. Bernhard Hackl wurde gemäß § 33 Abs. 2 OgdA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien - Favoriten-Thomaskirche zugeteilt und mit Wirkung vom

1. September 2020 befristet bis zum 31. August 2023 in diesem Amt bestellt.

(Zl. P 2244; 1535/2020 vom 2. September 2020)

### 179. Bestellung von Dr.<sup>in</sup> Eva Harasta

Pfarrerin Dr.<sup>in</sup> Eva Harasta wurde mit Wirkung vom 1. September 2020 bis 31. August 2026 auf die landeskirchliche Pfarrstelle einer theologischen Referentin des Bischofs zugeteilt.

(Zl. P 2058; 1591/2020 vom 9. September 2020)

### 180. Bestellung von Mag. Lutz Lehmann

Mag. Lutz Lehmann wurde gemäß § 26 und § 30 OgdA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1470; 1618/2020 vom 10. September 2020)

### 181. Bestellung von Dipl.-Theol. Jens-Daniel Mauer

Dipl.-Theol. Jens-Daniel Mauer wurde zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein in Kombination mit einer 50 % Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein gemäß § 33 OgdA zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2409; 1533/2020 vom 2. September 2020)

### 182. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Birgit Meindl-Dröthandl

Mag.<sup>a</sup> Birgit Meindl-Dröthandl wurde gemäß § 26 Abs. 2 OgdA zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestellt.

(Zl. P 1816; 1503/2020 vom 26. August 2020)

### 183. Bestellung von Julia Schnizlein-Riedler, MA

Julia Schnizlein-Riedler, MA wurde gemäß § 30 Abs. 4 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien - Innere Stadt bestellt.

Zu Ihrem Aufgabenfeld im Rahmen des Projekts "Digitale Citykirche" gehören Aktivitäten im digitalen Bereich, die ausgelotet, erprobt und dokumentiert werden sollen. Weiters gehören dazu die Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen, die Beratung anderer Gemeinden, die Vernetzung und der Austausch mit anderen Akteuren der digitalen Kirche sowie Fortbildungen.

(Zl. P 2318; 1683/2020 vom 17. September 2020)

**184. Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan**  
Dipl.-Theol. Igor Vukan wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdtG zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Völkermarkt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2136; 1615/2020 vom 10. September 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen H.B.

### 185. Bestellung von Dr.<sup>in</sup> Margit Leuthold

Dr.<sup>in</sup> Margit Leuthold wurde gemäß §19 Abs. 1 Z. 2 OdtG mit Wirkung vom 1. September 2020 zum

Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch bestellt.

(Zl. P 2224; 1697/2020 vom 21. September 2020)

## Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2020 trat

### Senior i.R. Mag. Bernhard Petersen

in den Ruhestand.

Geboren wurde Bernhard Petersen am 14. März 1955 in Hostrupholz, Gemeinde Hostrup, Kreis Schleswig. Dort verbrachte er die ersten Jahre seiner Kindheit.

Seine Eltern waren Matthias Petersen, Maschinenschlossergeselle, und Dorothea, geb. Wüstefeld.

Bernhard wurde in Havetoft am 5. Juni 1955 getauft. Sein Taufspruch ist Joh 3,5.

Konfirmiert wurde er am 26. März 1974 in der Gartenkirche Hannover mit dem Konfirmationspruch 1 Kön 19,1-8.

Die Reifeprüfung legte er am 7. Juni 1974 am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium Hannover ab. Dann entschloss er sich, Theologie zu studieren.

Ab 1974 studierte er zwei Semester Evangelische Theologie in Hamburg, danach in Basel, wo er 1979 den Abschluss machte. Dort lernte er auch seine Frau Barbara, geb. Fünfschilling, kennen, die er 1980 heiratete. Eine Tochter wurde ihnen 1986 geschenkt.

Mit 1. Dezember 1979 war er Lehrvikar zur Dienstleistung in Linz-Süd bei Pfarrer DDr. Arthur Dietrich.

Das Examen pro ministerio legte er am 28. Jänner 1982 ab.

Die Ordination feierte er am 31. Jänner 1982 in der Christuskirche Wien-Favoriten durch Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer, assistiert von Prof. Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber und Pfarrer Friedrich Rößler.

1995 studierte er noch einmal und absolvierte die Diplomprüfung der Evangelischen Fachtheologie in Wien.

Zum 1. April 1982 war er Pfarrer der Pfarrgemeinde Linz-Süd. Im Amtsauftrag standen der Religionsunterricht, die Gottesdienste in der Christuskirche, im Wagner-Jauregg-Krankenhaus, in Ebelsberg und Kleinmünchen. Er hielt den Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, machte Jugend- und Altenarbeit und übernahm den Besuchsdienst.

Vom 1. Oktober 1990 bis 1. November 1991 war er zusätzlich Administrator von Linz-Südwest.

Ab 1. September 1991 wechselte Bernhard Petersen nach Wels und wirkte als Pfarrer der zweiten, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Wels. Sein Amtsauftrag beinhaltete u.a. anfallende Arbeiten im Pfarramt und der Seelsorge anteilig; seit 2002 mit Religionsunterricht und seit 2006 die Seelsorge im zugewiesenen Sprengel, dazu Seniorenarbeit, theologische Begleitung des Evangelischen Bildungswerkes Wels, die Krankenhaus- und Psychiatrieseelsorge.

Von 2000 bis 2012 war er als Senior im Superintendentenausschuss und trat auch immer wieder als Stellvertreter des Superintendenten bei ökumenischen Veranstaltungen auf. Im Jahr 2005 kandidierte er selbst für das Amt des Superintendenten von Oberösterreich.

Mit 1. September 2011 übernahm Bernhard Petersen die Amtsführung in der Pfarrgemeinde Wels, die er bis zu seiner Pensionierung 2020 innehatte.

In seiner Arbeit bemühte er sich, wie er selber sagt, das Evangelium in einer verständlichen Sprache zu verkündigen, Menschen in den Grundsituationen des Lebens zu begleiten und lebensnahen Religionsunterricht zu erteilen.

Er hat seinen Dienst mit viel Einfühlungsvermögen, Sensibilität und Liebe wahrgenommen.

In vielen Situationen hat ihm ein Gedanke von Albert Camus geholfen: „Seine Grundsätze soll man für die

wenigen Augenblicke in seinem Leben aufsparen, in denen es auf Grundsätze ankommt, für das meiste genügt ein wenig Barmherzigkeit.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mag. Bernhard Petersen sehr herzlich für sein segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1554; 1579/2020 vom 9. September 2020)*

Mit 1. Oktober 2020 tritt

### **Pfarrer Mag. Julian Georg Sartorius**

in den Ruhestand.

Julian Sartorius wurde am 9. September 1955 in Wien XIX. geboren. Seine Eltern, Julian Sartorius, Gerbermeister aus Klosterneuburg-Kierling, und Elfriede Sartorius, geb. Wagner, ließen ihn am 9. September 1956 in Klosterneuburg taufen. Ebendort wurde er am 17. Mai 1970 konfirmiert. Die Matura legte er am 6. Juni 1974 am Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Wien I., Hegelgasse, ab. Danach nahm er das Studium der Evangelischen Theologie, der Geschichte und der Kunstgeschichte auf. Er studierte in Wien, Zürich und Adelaide und bestand am 29. Juni 1982 das Examen pro candidatura in Wien. Während des Studiums arbeitete er in der Pfarrgemeinde Klosterneuburg in der Kinder-, Jugend- und Gemeindefarbeit mit, sowie im Jugendrat und Jugendausschuss für Österreich.

Sein Lehrvikariat führte ihn ab 1. September 1982 nach Zlan, ab Juli 1983 nach Stockerau. Am 30. Juni 1984 legte er das Examen pro ministerio ab und wurde am 1. Juli 1984 in Wien-Landstraße (Pauluskirche) durch Bischof Dieter Knall ordiniert, assistiert von Superintendent Werner Horn, Dr. Günter Kunert und Anton Steinbach.

Seit 7. Juli 1984 ist Julian Sartorius mit Heidi Lia, geb. Lieberich, verheiratet. Ihnen wurden zwei Töchter geschenkt.

Zum 1. November 1984 wurde er Militärpfarrer beim Militärkommando Niederösterreich. Drei Jahre betreute er zusätzlich die vakante Pfarrstelle beim 1. Korps in Graz. Auslandseinsätze führten ihn nach Zypern. Seine Amtseinführung durch Militärsuperintendent Dr. Julius Hanak feierte er am 25. Juni 1985 in St. Pölten. Seit Anfang 1989 bis 2002 war er Gastlehroffizier an der Theresianischen Militärakademie für Rhetorik und Lehrbeauftragter in Führungsmethodik.

Zum 1. September 1990 wurde er durch Wahl Pfarrer in der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg. Seine Amtseinführung durch Superintendent Werner Horn feierte er am 16. September 1990, assistiert von Pfarrer i.R. Kurt Audétat, Pfarrerin Heidi Sartorius, Pfarrer Horst Lieberich. Seine Predigt hielt er zu 1 Thess 5,14-24.

Sein besonderer Auftrag in der Seelsorge Uniformierter hatte folgende Wirkung: Ab März 1992 Pfadfinderlandeskurat für Niederösterreich, zum Pfadfinderbundeskuraten wurde er 1994 gewählt. Im Jänner 1995 erfolgte seine Ernennung zum Feuerwehrkuraten für Niederösterreich. Seit 1996 zum Polizeiseelsorger für Wien ernannt, übernahm er 2001 im Auftrag des Oberkirchenrates A.u.H.B. die Leitung der Exekutivseelsorge (Bundeskoordinator für Österreich bis 2018).

Im November 2011 wurde er in der Pfarrgemeinde Klosterneuburg als Pfarrer wiedergewählt. Seine Amtseinführung am 23. September 2012 feierte er mit Superintendent Paul Weiland, assistiert von Mag.<sup>a</sup> Heidi Sartorius und Kuratorin Dr.<sup>in</sup> Christine Zippel. In der Predigt des Wiedereingeführten zu Gen 12,2 liest man: „Wir sind eingehüllt in diesen Segen – und haben gleichzeitig den Auftrag eben diesen nicht in egoistischer Weise für uns in Anspruch zu nehmen, sondern ihn weiter zu geben, um so den Segen zu vermehren.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Mag. Julian Sartorius für die Weitergabe dieses Segens in die vielfältigen Arbeitsgebiete einer Pfarrgemeinde und die der kategorialen Seelsorge mit ihren herausfordernden Lebensorten und -situationen. Er wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes sich vermehrenden Segen.

*(Zl. P 1404; 1331/2020 vom 10. Juli 2020)*

Mit 1. September 2020 trat

### **Pfarrer Mag. Mathias Stieger**

in den Ruhestand.

Geboren wurde Mathias Stieger am 3. September 1954 in Grossau, im Kreis Hermannstadt, wo er am 10. Oktober auch die Taufe empfing.

Die Eltern waren Mathias Stieger, von Beruf Zimmermann, und Katharina Stieger, geb. Zeier. Die Vorfahren beider Eltern kamen 1735 aus Oberösterreich nach Siebenbürgen.

Konfirmiert wurde er am 30. März 1969 in Grossau mit dem Konfirmationspruch: „Christus spricht: Wer mich sieht, sieht den, der mich gesandt hat.“

Im Juni 1974 machte er den Abschluss an der Lehrerbildungsanstalt in Hermannstadt und unterrichtete ab September 1974 als Volksschullehrer in Ludwigsdorf in Nordsiebenbürgen.

Am 12. August 1978 heiratete er Anne Stieger, geb. Eckenreiter, aus Großau. Die beiden haben vier Kinder. Durch viele Gespräche mit befreundeten Personen reifte in ihm der Entschluss Theologie zu studieren. Er entdeckte die Bibel für sich und begann, trotz Verbot, den Gottesdienst zu besuchen.

Er studierte von 1978 bis 1982 in Hermannstadt Theologie und machte die Erfahrung einer guten geistlichen Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden.

Am 25. Oktober 1982 erhielt er das Diplom über die theologische Lizenzprüfung am Vereinigten Protestantisch-Theologischen Institut mit Universitätsgrad in Hermannstadt und war Vikar in der Hermannstädter Kirchengemeinde.

Am 26. Juli 1983 legte er die Pfarramtsprüfung vor dem Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Hermannstadt ab.

Dann arbeitete er als Pfarrverweser des Bistritzer Stadtpfarramtes.

Am 5. Oktober 1983 wurde er in Hermannstadt durch Bischof D. Albert Klein, assistiert von Pfarrer Frieder Stein und Pfarrer Friedrich Feder ordiniert. Seit 1988 war er Pfarrer von Agnetheln im Kreis Hermannstadt und von 1990 bis 1993 gewähltes Mitglied im Hermannstädter Bezirkskonsistorium.

Weiters war er von 1992 bis 1993 Dechantstellvertreter und Mitglied im Landeskonsistorium. Sein Arbeitsfeld erstreckte sich von Tekendorf bis hin in das Buchenland an der russischen Grenze. Die Diasporafahrung bot ihm auch die Möglichkeit zu vielen persönlichen Kontakten und der „Nestwärme“ der kleinen Gemeinden, wie er es selbst bezeichnete.

Trotz vieler Möglichkeiten wurden die Arbeitsbedingungen durch die Abwanderung vieler Deutsch sprechenden Gemeindeglieder immer schwieriger und nach der Revolution 1989 entschloss sich die Familie, ihre Arbeit in der Evangelischen Kirche in Österreich fortzusetzen.

Am 13. April 1993 erfolgte mit Unterstützung durch Bischof Dieter Knall die Freistellung durch die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien für den Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich. Pfarrer Mathias Stieger wurde am 1. August 1993 als Pfarrer der Pfarrgemeinde Reutte übernommen. Die Regionalzeitung „Außerferner Nachrichten“ schrieb damals: „Mathias Stieger, ein weltoffener, moderater und leutseliger Mann, kommt aus Rumänien. Er stammt aus Siebenbürgen, der deutschen Enklave in den Karpaten, aus der sagenumwobenen Heimat von Graf Dracula“.

Am 9. Oktober 1994 erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Wolfgang Schmidt, assistiert von Pfarrer Bernhard Groß und Pfarrer Dieter Zeidner. In der Predigt zu seiner Amtseinführung zitiert er die Bibel: „Der Müde soll aufgerichtet werden, Gott soll ihm helfen, dass er wieder aufstehen kann.“

Sein Amtsauftrag beinhaltete die Seelsorge an den Gemeindegliedern und Urlaubern, die geistliche Betreuung und Förderung von Mitarbeitern und gutnachbarliche Beziehungen zu den evangelischen Gemeinden in Füssen und Pfronten sowie die Stärkung der ökumenischen Beziehungen. Später wurde der Amtsauftrag noch ergänzt mit der Beauftragung für die Krankenhaus-, Senioren- und Pflegeheimseelsorge.

Am 1. März 2012 übernahm er die Polizeiseelsorge für das Land Tirol, und im September erfolgte auch die Wiederbestellung in der Pfarrgemeinde Reutte.

Mit 1. September 2020 trat er in den Ruhestand.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mathias Stieger für sein treues und segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1949; 1580/2020 vom 9. September 2020)

Mit 1. September 2020 trat

**PfarrerIn Dr.<sup>in</sup> Ingrid Wanda Ida Vogel,  
geb. Hafran**

in den Ruhestand.

Geboren wurde Ingrid Vogel am 20. Jänner 1952 in Salzburg.

Ihre Eltern waren Dr. Hermann Hafran, Verwaltungsjurist, und Ida Hafran, geb. Beisert. Getauft wurde sie von Pfarrer Gerhard Florey am 15. Juni 1952 und konfirmiert am 19. Mai 1966 in Salzburg. Die Matura bestand sie mit Auszeichnung am 1. Juni 1970 am BRG für Mädchen in Salzburg.

Am 23. Oktober 1976 heiratete sie in Salzburg Martin Otto Vogel. Sie wurden Eltern von vier Kindern.

Sehr früh, mit 13 Jahren, begann Ingrid mit dem Studium der evangelischen Kirchenmusik am Mozarteum in Salzburg. Sie begleitete regelmäßig die Gottesdienste an der Orgel.

Ab dem Wintersemester 1970 studierte sie Jus in Wien, Innsbruck und Salzburg und promovierte am 14. November 1974 zum Dr. iur. in Salzburg. Danach begann sie das Studium der Evangelischen Theologie in Wien, das sie mit dem Examen pro candidatura am 28. Juni 1982 abschloss.

Von 1. September 1983 bis 31. August 1984 absolvierte sie das Lehrvikariat in Wien-Hetzendorf bei Pfarrer D. Ernst Hofhansl.

Mit 1. April 1985 begann sie in der Krankenhausseelsorge im Franz Josefs Spital.

Das Examen pro ministerio am 26. Februar 1986 bestand sie mit „sehr gut“.

Zugleich versorgte sie die als Pilotprojekt gedachte Pfarrstelle in der Predigstation Alt-Erlaa.

Ordiniert wurde Ingrid Vogel am 8. Juni 1986 in Wien-Hetzendorf durch Superintendent Mag. Werner Horn, unter Assistenz von Pfarrer D. Ernst Hofhansl und Dr. Othmar Karzel.

Ab 1. September 1990 übernahm sie die Pfarrstelle als Studieninspektorin am Evangelischen Theologen- und Pädagogenheim Wien - heute: Wilhelm-Dantine-Haus -, wo sie zehn Jahre blieb.

Von 1999 bis 2012 war sie Lektorenleiterin für Wien und zeitweise auch Niederösterreich.

In dieser Aufgabe wirkte sie auch in der gesamtösterreichischen Lektorenarbeit mit. Inhalte wie Grund-

kurse, Aufbaukurse, Sakramentskurse, Tagungen, Gespräche, Einzelcoaching für den Dienst und viele persönliche Begleitungen gehörten dazu. Im Oktober 2018 wurde sie für diese Aufgabe der diözesanen Lektorenleiterin wiederbestellt.

Dr. Ingrid Vogel war in ihrer beruflichen Zeit Referentin zu verschiedenen theologischen und spirituellen Themen: Sie ist im Vorstand der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, im Evangelischen Bibliotheksverein und bei „pro ecclesia - Für diese Kirche“ und verfasste viele Artikel und Aufsätze in diversen Publikationen.

Seit 2000 war sie Beauftragte des Oberkirchenrates A.B. für die Bereiche Spiritualität und Meditation in der Kirche.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung waren ihr immer wichtig. So machte sie 2009 eine Ausbildung in Meditation, Meditationsanleitung und Kontemplation und am 7. Dezember 2012 den Master of Advanced Studies in Spirituality an der Universität Zürich.

Mit 1. September 2000 bis 31. August 2020 war sie amtsführende Pfarrerin in Wien-Hetzendorf. Der vielfältige Amtsauftrag umfasste die Gestaltung der Gottesdienste, Seelsorge, Erwachsenenbildung, Konfirmandenarbeit, Religionsunterricht und die Versorgung der Predigtstation Alt-Erlaa.

Die Amtseinführung fand am 8. Oktober 2000 in der „Kirche am Wege“ in Hetzendorf durch Superintendent Werner Horn statt. Assistierte von Pfarrer D. Ernst Hofhansl, Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner und Prof. Dr. Berthold Köber. In ihrer Predigt über Lk 15,11b-32 betonte sie die Bedeutung des Weges und die „Wegeschichten“ der Bibel. Sie ist in ihrem Dienst ein gutes und schönes Stück des Weges mit der Pfarrgemeinde Hetzendorf gegangen und hat den Weg der Pfarrgemeinde in guter Weise mitgeprägt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel für ihren stets leidenschaftlichen, vielfältigen und engagierten Dienst in unserer Kirche und im Dienst des Evangeliums, ganz besonders für ihren langjährigen, treuen Einsatz als Lektorenleiterin und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1422; 1581/2020 vom 9. September 2020)*

Mit 1. September 2020 trat

### **Mag.<sup>a</sup> Barbara Wedam**

in den Ruhestand.

Sie wurde am 9. Jänner 1954 in Wuppertal/ BRD als Tochter von Karl und Marlies Daiber, geb. Frey, geboren. Der Vater war Lehrer am Johanneum in Wuppertal. Mit fünf Jahren übersiedelte die Familie nach Heidenheim/Brenz, wo Wedam die Volksschule und

das Gymnasium besuchte und auch konfirmiert wurde. 1968 übersiedelte die Familie abermals, nach Stuttgart, wo Barbara Wedam 1973 die Reifeprüfung ablegte.

Anschließend ging sie zum Studium der Musiktherapie nach Wien, wo sie auch ihren späteren Mann, den Medizinstudenten, Josef Wedam, kennenlernte. Sie heiratete ihn 1974. Der Ehe entstammen zwei Töchter und zwei Söhne. 1994 wurde ihre Ehe geschieden.

1993 begann sie mit dem Theologiestudium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien und absolvierte eine Psychotherapieausbildung.

Von 1996 bis 2001 war sie beim Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. halbtags als Mitarbeiterin der Krankenhauseelsorge im AKH Wien angestellt. In dieser Zeit absolvierte sie eine Ausbildung als Eltern-, und Erwachsenenbildnerin sowie eine Zusatzausbildung „Ethik in der Medizin“.

2001 beendete sie ihr Studium der Theologie mit dem Magisterium. Danach übersiedelte sie zu ihrem neuen Lebenspartner nach Bludenz. In den folgenden Jahren war sie in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz ehrenamtlich tätig.

2009 bis 2011 absolvierte sie ihr Vikariat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch. Am 1. Oktober 2011 wurde sie ordiniert und am 27. September 2014 in ihr Amt als Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch eingeführt. Dort war sie bis zu ihrer Pensionierung tätig.

Über die Gemeinde hinaus übernahm Barbara Wedam zahlreiche Aufgaben, wie die Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B. in der „Krisenintervention Vorarlberg“, in der sie eine Zeit auch Vorsitzende war, die Zuständigkeit für übergemeindliche Seelsorgebereiche wie Militär-, Gefängnis-, Polizei- und Krankenhauseelsorge. Sie war zuletzt auch Vertreterin im Arbeitskreis für Homosexuelle wie auch Mitglied synodaler Ausschüsse.

Barbara Wedam hat ihre Aufgaben in der Seelsorge und der Verkündigung mit großem Einsatz wahrgenommen, wobei ihr die Erfahrung und die verschiedenen Ausbildungen hier sehr zugute kamen. Sie hat das Gemeindeleben reaktiviert und ausgleichend in der Gemeinde gewirkt. Sie war auch in der Ökumene in Vorarlberg sehr präsent. Sie zeichnete sich auch durch ihre große Hilfsbereitschaft bei der Übernahme von Aufgaben und bei Vertretungsdiensten für Kolleginnen und Kollegen aus.

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. dankt Frau Mag.<sup>a</sup> Barbara Wedam für diesen vielfältigen Dienst in der Gemeinde und für unsere Evangelische Kirche H.B. in Österreich und wünscht ihr alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen für ihren weiteren Lebensweg.

*(Zl. HB 01; 1699/2020 vom 21. September 2020)*

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Mag. Erwin Neumann**

geboren am 21. Juni 1947 in Mürzzuschlag, am Sonntag, den 6. September 2020 in Wien, im 74. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Erwin Neumann findet sich im Amtsblatt 2009 auf Seite 109 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1397; 1679/2020 vom 16. September 2020)*

## Mitteilungen

### **186. Kollektenauf Ruf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 8. November 2020: Martin-Luther-Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2019. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen unserer Kirche wurden bei der Finanzierung des Ersttalar unterstützt. In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Erlangen konnte auch unseren Partnerkirchen und Gemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn geholfen werden.

Die Diasporagabe 2020 „Eine Chance für Kinder und Jugendliche – ein Projekt aus Litauen“ ist der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Litauen gewidmet. In Kretinga (18.000 Einwohner) besteht offiziell seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts eine evangelisch-lutherische Gemeinde. Die schöne Kirche vom Ende des 19. Jahrhunderts steht im Zentrum der Stadt. Die Gemeinde hat unter dem Dach des litauischen Gesamtverbandes für Diakonie »Sandora« günstig ein Grundstück im Stadtzentrum erworben (u.a. mit Hilfe der Diasporagabe 2005), auf dem sie ihre diakonische Arbeit entwickelt. In einem renovierten Gebäude ist ein Diakoniebüro eingerichtet. In einer Keramikwerkstatt wird Diakonie- und Jugendarbeit angeboten. In einem bisher nicht renovierten Gebäude auf dem Gelände soll nun eine Tagesstätte für Kinder und Jugendliche aus sozial gefährdeten Familien eingerichtet werden. Dort wird ein breites Band sozialer Dienstleistungen angeboten werden, mit ehrenamtlicher Hilfe. Der Schwerpunkt liegt auf kreativer Beschäftigung: Kunst, Musik, Keramik... und auch Sommercamps sind geplant.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihre Kollekte und Spenden zu ermöglichen und danken dafür.

Ihr  
Pfarrer Mag. Jörg Lusche, Bundesobmann

*(Zl. KOL 28; 1648/2020 vom 14. September 2020)*

### **187. Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche**

Im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Ehrenamtsordnung und die Verordnung des Oberkirchenrats A.u.H.B. über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche wurde als Serviceangebot für Pfarrgemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen die Ehrenamtlichenversicherung entwickelt. Nach Ablauf der Versicherungspolizze bei der UNIQA Versicherungen AG findet ein Wechsel zur DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group statt.

#### **1. Versicherer**

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien

#### **2. Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer gegenüber der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group ist die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich schließt mit den dieses Serviceangebot nutzenden kirchlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Ehrenamtsordnung (nachfolgend kurz „kirchliche Einrichtungen“) Vereinbarungen, auf Grund deren Ehrenamtliche in die Versicherungen im Rahmen dieses Serviceangebots (nachfolgend kurz „Ehrenamtlichenversicherung“) aufgenommen werden.

### 3. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die Ehrenamtlichen gemäß § 1 Abs. 1 Ehrenamtsordnung der kirchlichen Einrichtungen. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. hat der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group jeweils am 11.12. die versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die kirchlichen Einrichtungen haben ihrerseits gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. laufend die Liste der versicherten Ehrenamtlichen aktuell zu halten. Pfarrgemeinden und Superintendenturen haben hierfür EGON zu nutzen, andere kirchliche Einrichtungen die hierfür vom Kirchenamt A.B. festgelegte Modalität (z.B. Formular, Web-Formular) zu verwenden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle bis zum nächsten Ablauf einer jeden Versicherungsperiode dieser Gruppe beigetretenen Personen, wobei keine Prämie berechnet wird. Andererseits wird für Personen, die aus dieser Gruppe ausscheiden, keine Prämienrückvergütung geleistet.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die zum Stichtag bereits ehrenamtlich tätig sind, jedoch nicht gemeldet wurden, kann der Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen einer kirchlichen Einrichtung, die für eine andere kirchliche Einrichtung ehrenamtlich tätig sind, können von der anderen kirchlichen Einrichtung zur Ehrenamtlichenversicherung gemeldet werden.

Kirchliche Einrichtungen, die nicht das Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B. annehmen, sind verpflichtet, bis zum 15. Dezember 2020 nachzuweisen, dass Ehrenamtliche in ihrem Wirkungsbereich einen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß der Verordnung über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (§ 6 Abs. 2 Ehrenamtsordnung) genießen, sofern sie das nicht schon gemacht haben.

### 4. Versicherte Risiken

Die Ehrenamtlichenversicherung umfassen:

#### Unfallversicherung

- bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten,
- bei Vereinsversammlungen,
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichwertiger Vereine,
- bei im Auftrag des Vereines verrichteten Besorungen,
- bei auf Veranlassung des Vereins teilgenommenen Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen,
- bei Unfällen auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt.

Versicherungssumme:

Unfallkosten: bis 12.000 EUR

Hinterbliebenenvorsorge bei Unfalltod: 5.000 EUR

Dauerinvalidität (DI): 50.000 EUR Versicherungssumme, bis 25 % Dauernde Invalidität keine Leistung

#### Haftpflichtversicherung

mit einer Versicherungssumme von 1.500.000 EUR.

#### Rechtsschutzversicherung

mit einer Versicherungssumme von 144.000 EUR.

### 5. Vertragslaufzeit

01.01.2021 - 01.01.2031

### 6. Prämie

Die vorschüssig fällige Prämie für die Ehrenamtlichenversicherung, bestehend aus den in Z. 4 näher ausgeführten Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen, beträgt je Ehrenamtlicher/m pro Kalenderjahr 4,90 EUR. Die Prämie wird bei unterjährigem Ein- und Austritt nicht aliquotiert. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. hat für alle Ehrenamtliche die Summe der Prämien in einem Betrag an die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group zu überweisen und verrechnet an die kirchliche Einrichtung die Prämien für die von der Einrichtung gemeldete Personenzahl.

### 7. Schadensfall

Schadensfälle hat die kirchliche Einrichtung nicht direkt mit der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group abzuhandeln, sondern über die Evangelische Kirche A.u.H.B. als Versicherungsnehmer.

### 8. Auskunftspersonen

Fragen zur Ehrenamtlichenversicherung richten Sie bitte an Mag. Werner Zimmer, Tel. 059 1517 00 507, E-Mail: [werner.zimmer@evang.at](mailto:werner.zimmer@evang.at).

(Zl. LK 027; 1687/2020 vom 18. September 2020)

## 188. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2020

mit Vergleichszahlen aus 2019 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2020	2019
Superintendentenz		
Burgenland	2.117.435,23	2.243.849,30
Kärnten	2.997.971,38	3.059.574,73
Niederösterreich	2.651.418,41	2.706.994,66
Oberösterreich	3.420.950,56	3.473.256,45
Salzburg-Tirol	2.352.119,35	2.389.621,24
Steiermark	2.975.063,11	2.981.758,27
Wien	3.497.938,92	3.716.003,28
	<b>20.012.896,94</b>	<b>20.571.057,93</b>

Rückgang 2020 gegenüber 2019:

- 2,71 % (20.571.057,93)

(Zl. KB 06; 1671/2020 vom 16. September 2020)

**189. Österreichischer Nationalfeiertag -  
26. Oktober 2020**

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

*(Zl. A 07; 1501/2020 vom 26. August 2020)*

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

153

Jahrgang 2020, 10. Stück

Ausgegeben am 30. Oktober 2020

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachung des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	154
190. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A.B. und Generalsynode .....	154
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	155
191. Norwegische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich - Anerkennung .....	155
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	157
192. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland - Änderung .....	157

### Personalia

Wahlergebnisse .....	159
193. Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung .....	159
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	159
194. Ordination von MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Clarissa Breu .....	159
Stellenausschreibungen A.B. ....	159
195. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Burgenland .....	159
196. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol .....	160
197. Ausschreibung (zweite) einer 100 % Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugend- referent/in für Oberösterreich .....	160
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	161
198. Bestellung von Bakk. MMag. <sup>a</sup> Valerie Bach .....	161
199. Bestellung von Mag. Felix Hulla .....	161
200. Bestellung von Mag. Ján Magyar .....	161
201. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Julia Moffat .....	161
202. Bestellung von Mag. Thomas Moffat .....	161
203. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Elizabeth Morgan-Bukovics .....	161
204. Bestellung von Mag. Herbert Rolle .....	161
205. Bestellung von Matthias Weigold, MTh .....	161
Ruhestandsmeldungen .....	162

## Mitteilungen

206. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 2020: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus .....	163
207. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2020 .....	163
208. Predigttexte Kirchenjahr 2020/2021 .....	164
209. Kollektenergebnisse 2019 .....	165

## Rechtliches

### Kundmachung des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

#### 190. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A.B. und Generalsynode

##### Synode A.B.:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B.
- Kirchenpresbyterium A.B.
- Revisionsssenat der Evang. Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)

##### Generalsynode:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
- Evangelischer Oberkirchenrat H.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)
- Vorsitzender des Disziplinarobersenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß § 32 Abs. 2 DiszO)
- Datenschutzssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 124 Abs. 6 KV)

Bis **26. Oktober 2020** sind dem Präsidenten der Synode A.B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zuhänden des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, E-Mail: [synodenbuero@okr- evang.at](mailto:synodenbuero@okr- evang.at), bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 5. Session der 15. Synode A.B. bzw. an die 3. Session der XV. Generalsynode gestellt werden.

In Ausführung der Bestimmungen von § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A.B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben selbstständige Anträge bis **spätestens 26. Oktober 2020** im Kirchenamt einzulangen.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der oben genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 2. November 2020** im Evangelischen Kirchenamt A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, ebenfalls bis **spätestens 2. November 2020** allfällige Berichte an die Synode A.B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

Die Synodenunterlagen werden nach ihrem Eingang im Synodenbüro auf der Cloud veröffentlicht und stehen zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Jene Synodalen, die die Synodenunterlagen in Papierform wünschen, werden diese auf ihrem namentlich gekennzeichneten Sitzplatz im Sitzungssaal vorfinden.

(Zl. SYN 01; 1875/2020 vom 13. Oktober 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 191. Norwegische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich - Anerkennung

#### Anerkennung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. als zur Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. nach außen kirchenverfassungsmäßig zuständiges Organ der Kirche anerkennt gemäß Artikel 25 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (KV) (ABl. Nr. 136/2005 idgF) mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. die

*Norwegische Evangelische Gemeinde A.B.  
in Österreich*

*(Den norske lutherske menighet i Østerrike)*

mit dem Sitz in Wien als evangelische Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

Diese Anerkennung beruht auf folgender

#### Vereinbarung:

1. Die *Norwegische Evangelische Gemeinde A.B.* ist eine Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
2. Die Gemeinde genießt gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz 1961) die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Für die *Norwegische Evangelische Gemeinde A.B.* sowie für die aus Norwegen stammenden oder norwegisch sprechenden Mitglieder der Gemeinde gilt die kirchliche Rechtsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes vereinbart wird.
4. Das Visitationsrecht gegenüber der *Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B.* wird im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. durch den Superintendenten/die Superintendentin der Superintendentenz A.B. Wien wahrgenommen.
5. Die *Norwegische Evangelische Gemeinde A.B.* führt eine Liste ihrer Mitglieder. Die Gemeindevertretung wählt gemäß Art. 42 KV aus ihren weltlichen Mitgliedern ein Presbyterium. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Superintendenten/der Superintendentin, dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und von diesem dem Kultusamt bekannt zu geben. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.
6. Die Aufgaben der Gemeindevertretung können unter Einhaltung von Art. 33 Abs.1 KV von der Gemeindeversammlung übernommen werden.
7. Der *Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B.* bzw. ihren Repräsentanten und Repräsentantinnen (Pfarrer/Pfarrerinnen und Kurator/Kuratorinnen) wird in der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien Gaststatus gewährt.
8. Für ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben werden der *Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B.* die Räumlichkeiten einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über die Benützung der Räumlichkeiten ist zwischen der *Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B.* und der betroffenen Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Sitz der Gemeinde (Postanschrift) ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. bekannt zu geben, der diesen dem Kultusamt zu melden hat. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.
9. Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Trauungen/Segnungen von Paaren, Beerdigungen) der *Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B.* werden nach den Bestimmungen der Matrikenordnung in die Kirchenbücher eingetragen. Darüber hinaus hat die Norwegische Evangelische Gemeinde A.B. eine Liste über die durchgeführten Amtshandlungen der Gemeinde zu führen. Amtshandlungen sind immer in die Kirchenbücher der zuständigen evangelischen Pfarrgemeinde einzutragen. Mit der jeweiligen Pfarrgemeinde, die für den betreffenden Ort der Amtshandlung zuständig ist, ist im Voraus das Einvernehmen herzustellen.
10. Die Mittel für den Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens bringt die *Norwegische Evangelische Gemeinde A.B.* selbst auf. Hinsichtlich der Kirchenbeitragspflicht wird vereinbart, dass der Evangelische Oberkirchenrat A.B. der *Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B.* für jedes kirchenbeitragspflichtige Mitglied der Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 50 Prozent, für die Jahre 2022 und 2023 40 Prozent und ab dem Jahr 2024 gleich bleibend 30 Prozent des durchschnittlichen Kirchenbeitragsaufkommens der Superintendentenz A.B. Wien überweist.
11. Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich beauftragt nach Möglichkeit einen ordinierten geistlichen Amtsträger oder eine ordinierte geistliche Amtsträgerin mit der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und der Vornahme von Amtshandlungen in norwegischer Sprache. Die finanzielle Entschädigung für dessen oder deren norwegischsprachige kirchliche Arbeit übernimmt die Evangelische Kirche A.B. in Österreich.
12. Diese Vereinbarung kann von jedem der unterzeichnenden Partner unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden. Damit ist der Widerruf der Anerkennung der *Norwegischen*

*Evangelischen Gemeinde A.B.* durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gegeben. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Wegfall der Rechtspersönlichkeit verbunden.

13. Die schriftlichen Unterlagen für die Anerkennung und Vereinbarung sind in Deutsch und Norwegisch auszufertigen.
14. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. gültig. Es bedarf zudem der Zustimmung des Superintendentialausschusses Wien, wenn die Superintendenzen Wien oder der Superintendent/die Superintendentin von Wien durch die Änderung betroffen sind.
15. Der deutsche Text der Vereinbarung gilt als authentisch.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.  
in Österreich:

Mag. Michael Chalupka Bischof	Dr. Dieter Beck Oberkirchenrat
----------------------------------	-----------------------------------

Für die Norwegische Evangelische Gemeinde A.B.  
in Österreich:

MMag. Hans-Christian Granaas Pfarrer	Berit Steffek Obfrau Gottesdienstausschuss
--	--

Für die Evangelische Superintendenzen A.B. Wien:

Mag. Dr. Matthias Geist Superintendent	DSA Petra Mandl, MA Superintendential- kuratorin
---	--

Wien, 06.10.2020

-----

### Anerkjennelse

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., som ifølge Kirkens forfatning er den ansvarlige representant for Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich utad, anerkjenner

*Den norske lutherske menighet i Østerrike  
(Norwegische Evangelische Gemeinde A.B.  
in Österreich)*

med hovedsete i Wien som luthersk personalmenighet innenfor Den evangelisk-lutherske kirke i Østerrike. Anerkjennelsen gis ifølge Den evangeliske kirkes forfatning (Kirchenverfassung - KV, ABl. Nr. 136/2005 idgF) artikkel 25 med samtykke av Kirchenpresbyterium A.B. und H.B.

Denne anerkjennelse beror på følgende

### Avtale

1. *Den norske lutherske menighet* er en menighet (personalmenighet) innenfor *Den evangelisk-lutherske kirke i Østerrike*. Menighetens virksomhet dekker hele Østerrikes statsområde.
2. Menigheten har ifølge Loven om Den evangeliske kirkes ytre rettsforhold § 4 første ledd (Protestantloven 1961) status som rettssubjekt innenfor offentlig rett.
3. Den kirkelige rettsordningen for Evangelische Kirche A.u.H.B. gjelder for *Den norske lutherske menighet* samt for de norskstammede eller norskspråklige medlemmene av menigheten dersom ikke annet presiseres i denne avtalen.
4. Visitasretten overfor *Den norske lutherskemenighet* ivaretas av superintendenten (biskopen) i Wien bispedømme i oppdrag av Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
5. *Den norske lutherske menighet* fører en liste over sine medlemmer. Menighetsrådet velger i henhold til Kirkens forfatning artikkel 42 et menighetsrådsutvalg (Presbyterium) blant sine uvigslede medlemmer. Medlemmene i menighetsrådsutvalget skal meddeles til superintendenten (biskopen) og til Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B., som igjen kunngjør disse overfor Kultusamt (kirkedepartementet). Endringer bør meddeles umiddelbart.
6. Oppgavene til menighetsrådet kan, såfremt dette bestemmes i henhold til Kirkens forfatning artikkel 33 første ledd, ivaretas av menighetsforsamlingen.
7. *Den norske lutherske menighet*, representert ved menighetens prest og menighetsrådsleder innrømmes gjestestatus i bispedømmerådet for Wien bispedømme.
8. *Den norske lutherske menighet* får tilgang til å benytte lokalene til en av de lutherske menighetene i Wien for å avholde gudstjenester og andre aktiviteter knyttet til menighetslivet. Dette skal, så langt det er mulig, tilbys uten kostnad. Det bør utarbeides en egen avtale om bruken av lokaler mellom *Den norske lutherske menighet* og den lutherske menigheten som dette vil vedrøre. Menighetens hovedsete (postadresse) skal meddeles til Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B., som på sin side er pliktet til å kunngjøre dette for Kultusamt (kirkedepartementet). Endringer bør meddeles umiddelbart.
9. Gudstjenester og kirkelige handlinger (dåp, konfirmasjon, vigslar/velsignelser av par, begravelser) i *Den norske lutherske menighet* innføres i kirkebøkene i henhold til matrikkelordningens bestemmelser. I tillegg skal *Den norske lutherske menighet* føre en liste over gjennomførte kirkelige handlinger. Kirkelige handlinger skal alltid innføres i kirkebøkene til den ansvarlige menigheten. Kirkelige handlinger

- bør på forhånd avtales med den lokalt ansvarlige menigheten hvor slike handlinger skal gjennomføres.
10. Kostnader for gudstjenester og menighetslivet forøvrig dekker *Den norske lutherske menighet* selv. Når det gjelder kirkebidragsplikten, blir det avtalt at Evangelischer Oberkirchenrat A.B. overfører den gjennomsnittlige kirkebidragsandelen pr. person i Wien bispedømme til *Den norske lutherske menighet* etter følgende skjema: Per kirkebidragspliktig menighetsmedlem blir det utbetalt 50 % i årene 2020 og 2021, 40 % i årene 2022 og 2023. Fra og med 2024 utbetales 30 % som deretter blir den faste prosentatsen.
  11. Den evangelisk-lutherske kirke i Østerrike innsetter etter mulighet en ordinert prest for offentlig forkynnelse, sakramentsforvaltning og gjennomføring av kirkelige handlinger på norsk. Den finansielle bekostning av dennes norskspråklige kirkelige arbeid overtas av Den evangelisk-lutherske kirke i Østerrike.
  12. Denne avtalen kan sies opp av hver av partene med ett års frist. Oppsigelse vil føre til at anerkjennelsen av *Den norske lutherske menighet* som gitt av Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. trekkes tilbake. Dersom anerkjennelsen trekkes tilbake, vil status som retssubjekt falle bort.
  13. De skriftlige dokumentene i forbindelse med anerkjennelsen skal utføres på tysk og norsk.
  14. Endringer av denne avtalen må skje skriftlig og vil kun være gyldig med samtykke av Kirchenpresbyterium A.B. og H.B. I tillegg vil det kreves samtykke av Superintendentialausschuss Wien, hvis endringene berører Wien bispedømme eller Wiens superintendent (biskop).
  15. Den tyske avtaleteksten er den autentiske.
- På vegne av Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.:
- |                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Mag. Michael Chalupka<br>Bischof | Dr. Dieter Beck<br>Oberkirchenrat |
|----------------------------------|-----------------------------------|
- På vegne av Den norske lutherske menighet i Østerrike:
- |  |  |
|--|--|
| MMag.<br>Hans-Christian Granaas<br>Pfarrer | Berit Steffek<br>Obfrau<br>Gottesdienstausschuss |
|--|--|
- På vegne av Wien bispedømme:
- |   |  |
|---|--|
| Mag. Dr. Matthias Geist<br>Superintendent | DSA Petra Mandl, MA<br>Superintendential-<br>kuratorin |
|---|--|
- Wien, 06.10.2020
- (Zl. GD 432; 1871/2020 vom 13. Oktober 2020)*

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 192. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Burgenland - Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Burgenland beschließt nachstehende Superintendentialordnung, um das geistliche Leben in den Gemeinden der Superintendentenz A.B. Burgenland zu fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller evangelischen Pfarrgemeinden in der Superintendentenz zu stärken sowie die Verantwortung der Pfarrgemeinden füreinander und die vielfältigen kirchlichen Aufgaben innerhalb der evangelischen Diözese A.B. Burgenland zu wecken und zur gemeinsamen Bewältigung dieser Aufgaben zu helfen, damit die Kirche in allen Stücken an dem wachse, der das Haupt ist, Jesus Christus.

Im Rahmen der geltenden Kirchengesetze gibt sich die Evangelische Superintendentialgemeinde A.B. Burgenland folgende Ordnung:

#### 1. Die Superintendentenz A.B. Burgenland gliedert sich in zwei Bereiche:

- a) **Burgenland-Nord:** Die Pfarrgemeinden Deutsch Jahrndorf, Eisenstadt/Neufeld an der

Leitha, Gols, Kobersdorf, Loipersbach, Lutzmannsburg, Mörbisch, Nickelsdorf, Pöttelsdorf, Rust, Stoob, Weppersdorf, Zurndorf

- b) **Burgenland-Süd:** Die Pfarrgemeinden Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Deutsch-Kaltenbrunn, Eltendorf, Großpetersdorf, Holzschlag, Kukmirn, Markt Allhau, Neuhaus am Klausenbach, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Siget in der Wart, Stadtschlaining, Unterschützen

2. Aus geographischen Gesichtspunkten und historisch gewachsen ergeben sich folgende **Regionen**, innerhalb derer die Zusammenarbeit verstärkt werden soll:

- a) Bezirk **Neusiedl:** Deutsch Jahrndorf, Gols, Nickelsdorf und Zurndorf  
 Bezirke **Eisenstadt/Mattersburg:** Mörbisch, Rust, Eisenstadt/Neufeld an der Leitha, Pöttelsdorf, Loipersbach  
 Bezirk **Oberpullendorf:** Kobersdorf, Weppersdorf, Stoob, Lutzmannsburg
- b) Bezirk **Oberwart:** Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Großpetersdorf, Holzschlag, Markt-

Allhau, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Siget, Stadtschlaining, Unterschützen  
 Bezirke **Jennersdorf/Güssing:** Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf, Kukmirn und Neuhaus am Klausenbach

### 3. Superintendentialversammlung

Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV gehören zusätzlich zu den in der Kirchenverfassung bestimmten Mitgliedern folgende Vertreter/innen der Superintendentialversammlung als stimmberechtigte Mitglieder an:

Alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Superintendentenz, die eine nicht mit der Leitung eines Pfarramtes verbundene Pfarrstelle innehaben, das sind die weiteren Pfarrstellen in Pinkafeld, Oberwart, Oberschützen, Gols/Neusiedl und Sonderpfarrstellen der Superintendentenz.

Für jede/n dieser geistlichen Amtsträger/innen ist auch ein/e weltliche/r Vertreter/in zu wählen.

Zusätzlich zu den gemäß der Kirchenverfassung vorgesehenen und gewählten Vertreter/innen der Pfarrgemeinden und den Vertreter/innen der Religionslehrer/innen gehören der Superintendentialversammlung mit Sitz und Stimme an:

- die Fachinspektor/inn/en für den Evangelischen Religionsunterricht an APS und AHS,
- ein/e Vertreter/in der Diakonie Burgenland,
- eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit Burgenland,
- eine/n Vertreter/in der Evangelischen Jugend Burgenland,
- eine/n Vertreter/in der Evangelischen Kirchenmusik Burgenland,
- eine/n Vertreter/in der Lektor/inn/en,
- Synodale, welche nicht Delegierte der Superintendentialversammlung sind,

delegiert vom jeweiligen Verantwortungsgremium.

Die Wahl der Delegierten (und deren Stellvertreter/innen) gilt für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung.

Das Ergebnis solcher Wahlen ist spätestens 14 Tage vor der Superintendentialversammlung dem/der Superintendenten/in schriftlich mitzuteilen.

#### 3a. Vorsitz der Superintendentialversammlung

Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der/die Superintendent/in, bei Verhinderung der/die Superintendentialkurator/in, und in weiterer Folge dessen/deren Stellvertreter/in.

#### 3b. Sonderpfarrstellen

In der Diözese Burgenland gibt es zwei 50 % Teilpfarrstellen, die besonderen Aufgabenbereichen zugeordnet sind. Die genaue Beschreibung der Arbeitsbereiche erfolgt im jeweiligen Amtsauftrag.

- 50 % Diözesanpfarrstelle für besondere seelsorgerliche Arbeit und Kontakte zu den evangelischen Kirchen in Ungarn und Rumänien
- 50 % Diözesanpfarrstelle für Konfirmandenarbeit

### 4. Superintendentialausschuss

Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des Superintendentialausschusses sind in Art. 60 bis 62 KV geregelt. Dem Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Burgenland gehören auch jene Synodale der Superintendentenz als beratende Mitglieder an, die nicht von Amts wegen zu diesem Gremium gehören.

Die Mitglieder des Superintendentialausschusses begleiten den/die Superintendenten/in bei Visitationen.

#### 4a. Geschäftsordnung

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, die festlegt, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses können Arbeitsgruppen und Ausschüsse eingesetzt werden, die beratend für den Superintendentialausschuss tätig sind.

### 5. Wahlen

Die beiden Senioren/innen, die beiden Stellvertreter/innen des/der Superintendentialkurators/in, die beiden Synodalen geistlichen und weltlichen Standes sowie deren Stellvertreter/innen werden aus je einer der beiden Bereiche (Burgenland-Nord und Burgenland-Süd) gewählt.

Vor der Wahl der Senioren/innen entscheidet das Los, in welcher geografischen Region diese Wahl zuerst durchgeführt wird.

### 6. Senioren

Laut Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. a und Art. 66 Abs. 1 KV sind die beiden Senioren/innen Stellvertreter/innen des/der Superintendenten/in und haben ihn/sie in seinen/ihren Amtsgeschäften zu unterstützen.

Sie können nach Absprache mit dem/der Superintendenten/in in den jeweiligen Bereichen (Burgenland-Nord und Burgenland-Süd) eigene Pfarrkonferenzen einberufen. Sie können in den in § 2 genannten Regionen zu Besprechungen über eine Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit einladen.

### 7. Schlussbestimmung

Diese Superintendentialordnung tritt mit 4. Oktober 2020 in Kraft.

Alle bis dahin bestehenden Superintendentialordnungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

(Zl. SUP 02; 1874/2020 vom 13. Oktober 2020)

## Personalia

### Wahlergebnisse

**193. Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung**

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol am

26. September 2020 wurde – nach Ausscheiden von Seniorin Mag.<sup>a</sup> Lydia Burchhardt – Mag. Martin Madrutter, 9210 Pörschach am Wörthersee, Kirchplatz 8, zum Senior gewählt.

(Zl. SUP 01; 1824/2020 vom 7. Oktober 2020)

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

**194. Ordination von MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Clarissa Breu**

MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Clarissa Breu wurde am 27. September 2020 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien – Innere Stadt durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter

Assistenz von Pfarrerin Anna Kampl, MTh und Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht ordiniert.

(Zl. P 2233; 1883/2020 vom 14. Oktober 2020)

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

**195. Ausschreibung der Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Burgenland**

Da der derzeitige Stelleninhaber mit 31. August 2021 in Pension geht, wird die Stelle einer Superintendentin/eines Superintendenten der Superintendenz Burgenland zur Besetzung ab 1. September 2021 ausgeschrieben.

Die Superintendenz umfasst 29 Pfarrgemeinden, von denen ein großer Teil auch in Muttergemeinden und Tochtergemeinden mit eigenen Gremien strukturiert ist. Der Anteil der Evangelischen an der Gesamtbevölkerung liegt im Burgenland bei zwölf Prozent.

Zwei Senioren, der Superintendentialausschuss sowie ein Fachinspektor und eine Fachinspektorin nehmen ihre Aufgaben gerne wahr und tragen Verantwortung mit. Eine offene Diskussionskultur in diesem Kreis sorgt dafür, dass Entscheidungen gemeinsam mit der Superintendentin/dem Superintendenten in einem guten Gesprächsklima getroffen werden.

Die Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendenten sind in der Kirchenverfassung (Art. 65 KV) geregelt, bieten aber darüber hinaus auch viel Gestaltungsspielraum.

Für eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wünschen wir uns eine Leitungspersönlichkeit, die mit Freude die biblische Botschaft verkündet, mit Verantwortungsbewusstsein diese Funktion ausfüllt und die vielfältigen Aufgaben und Chancen einer Superintendentin/eines Superintendenten erkennt und innovativ damit umgeht.

Dienstsitz und Dienstwohnung ist die Evangelische Superintendentur, 7000 Eisenstadt, Bergstraße 16.

Im Erdgeschoß sind die Büroräumlichkeiten samt einem Sitzungszimmer untergebracht. Die Dienstwohnung im Ausmaß von circa 140 m<sup>2</sup> liegt im 1. und 2. Obergeschoß. Der vorhandene Garten wird dem Amtsinhaber/der Amtsinhaberin zur Verfügung gestellt. Eine Doppelgarage schließt an das Gebäude an. Mit dem Amtswechsel wird dieses einer Generalrenovierung unterzogen. Ein Dienstwagen ist wie bisher vorgesehen.

Die **Wahl** wird in der Superintendentialversammlung **am 6. März 2021** stattfinden.

Jede evangelische Pfarrgemeinde im Burgenland hat das Recht, bis zu zwei Kandidaten/Kandidatinnen zu nominieren (§ 31 Wahlordnung).

Nominierungen sind zu richten an:  
Bischof der Evangelischen Kirche A.B.  
Mag. Michael Chalupka  
Severin-Schreiber-Gasse 3  
1180 Wien  
E-Mail: [bischof@evang.at](mailto:bischof@evang.at)

Nominierungsfrist:  
von 13. Dezember 2020 bis 9. Jänner 2021  
Dienstantritt: 1. September 2021

Auskünfte erteilen gerne:  
Superintendent Mag. Manfred Koch  
Tel. 0699 188 77 101, E-Mail: [bgld@evang.at](mailto:bgld@evang.at)

Superintendentialkuratorin  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christa Grabenhofer  
Tel. 0699 188 77 102  
E-Mail: [chr.grabenhofer@icloud.com](mailto:chr.grabenhofer@icloud.com)

(Zl. SUP 02; 1827/2020 vom 7. Oktober 2020)

### **196. Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/ Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol**

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol hat den Wahltermin für die erforderliche Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol mit Samstag, 20. März 2021, anlässlich der an diesem Tag stattfindenden Superintendentialversammlung in der Evangelischen Christuskirche, Martin-Luther-Platz, 6020 Innsbruck, festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 in der geltenden Fassung, soll jedes Presbyterium der Superintendentenz bei Superintendent Mag. Olivier Dantine, p.A. Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol, Rennweg 13, 6020 Innsbruck, innerhalb der Frist vom 26. Dezember 2020 bis 23. Jänner 2021 bis zu zwei Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen.

Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

(Zl. SUP 05; 1902/2020 vom 19. Oktober 2020)

### **197. Ausschreibung (zweite) einer 100 % Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Oberösterreich**

Die Evangelische Jugend Oberösterreich sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle zum ehestmöglichen Eintritt eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Der Dienort mit Büroräumen ist im Großraum Linz an der Donau. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Evangelische Jugend Oberösterreich arbeitet mit 34 Pfarrgemeinden zusammen. Sie verfügt über zwei Sport-, Freizeit- und Bildungszentren im Norden und im Süden des Bundeslandes.

#### **Sie haben:**

- einen klaren Standpunkt und ein offenes Herz,
- ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Erfahrung im Projektmanagement.

#### **Wir bieten:**

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchliche Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en,
- einen Mietkostenzuschuss,
- eine hochmotivierte Jugendleitung sowie eine bunte Kolleg/inn/enschar: Arbeitskreis Hauptamtliche in oberösterreichischen Pfarrgemeinden,
- eine Sekretärin, eine Organisations- und Öffentlichkeitsreferentin sowie eine Buchhalterin je in Teilzeit,
- einen Zivildienstler als Assistenten,
- Gestaltungsfreiraum.

#### **Wir erwarten:**

- ein integratives Wirken auf alle Frömmigkeitsrichtungen der Diözese,
- Begleitung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender,
- Mut zur Innovation,
- Kontaktfreudigkeit,
- Mobilität, Führerschein Klasse B erforderlich - Dienstwagen wird zur Verfügung gestellt,
- Organisationstalent,
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse,
- Offenheit für Ökumene,
- Flexibilität.

#### **Zu Ihren Aufgaben zählen:**

- Vernetzung der Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen der Gemeinden,
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen,
- Einbringung eigener frischer Ideen,
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden,
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten,
- Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene,
- Betreuung der Zivildienstler und Jugendgästehäuser.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 1. Februar 2021** an:

Heinz-Peter Defner, Vorsitzender der Evangelischen Jugend Oberösterreich  
E-Mail: [heinzpeterdefner@hotmail.com](mailto:heinzpeterdefner@hotmail.com),  
[ej.oee@ejoe.at](mailto:ej.oee@ejoe.at), Telefon: +43 732 772 515

und den für die Jugend zuständigen  
Senior Mag. Andreas Hochmeir  
E-Mail: [a.hochmeir@eduhi.at](mailto:a.hochmeir@eduhi.at)  
Telefon: +43 699 188 77 250

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evang. OKR A.u.H.B., ABl.Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/>

document/39194 und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung <https://www.kirchenrecht.at/document/39280#> verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. JG 03; 1890/2020 vom 15. Oktober 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 198. Bestellung von Bakk. MMag.<sup>a</sup> Valerie Bach

Bakk. MMag.<sup>a</sup> Valerie Bach wurde mit Wirkung vom 1. September 2020 zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht und Einöde bestellt.  
(Zl. P 2183; 1909/2020 vom 20. Oktober 2020)

### 199. Bestellung von Mag. Felix Hulla

Mag. Felix Hulla wurde gemäß § 19 Abs. 2 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2119; 1745/2020 vom 28. September 2020)

### 200. Bestellung von Mag. Ján Magyar

Mag. Ján Magyar wurde gemäß § 26 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha – Hainburg an der Donau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2252; 1721/2020 vom 24. September 2020)

### 201. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Julia Moffat

Mag.<sup>a</sup> Julia Moffat wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle des Pfarrgemeindeverbandes der selbstständigen Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leoben und Wald am Schoberpaß bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2091; 1835/2020 vom 8. Oktober 2020)

### 202. Bestellung von Mag. Thomas Moffat

Mag. Thomas Moffat wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle des Pfarrgemeindeverbandes der selbstständigen Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leoben und Wald am Schoberpaß bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2083; 1837/2020 vom 8. Oktober 2020)

### 203. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Elizabeth Morgan-Bukovics

Mag.<sup>a</sup> Elizabeth Morgan-Bukovics wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2292; 1743/2020 vom 28. September 2020)

### 204. Bestellung von Mag. Herbert Rolle

Mag. Herbert Rolle wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhaus-seelsorge in Linz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2093; 1761/2020 vom 30. September 2020)

### 205. Bestellung von Matthias Weigold, MTh

Matthias Weigold, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2070; 1747/2020 vom 28. September 2020)

## Ruhestandsmeldungen

Mit 1. Oktober 2020 trat

### **Senior i.R. Pfarrer Mag. Karl-Jürgen Romanowski**

in den Ruhestand.

Geboren wurde Karl-Jürgen Romanowski am 23. September 1955 in Recklinghausen in Deutschland als einziges Kind seiner Eltern Adolf Romanowski, Lagerarbeiter, und Ottilie Romanowski, geb. Szesny.

Die Taufe erfolgte am 16. Oktober 1955 in Bruch in der Gemeinde Recklinghausen und konfirmiert wurde Karl-Jürgen Romanowski am 22. März 1970 in Dörrenbach/Saar.

Das Abitur bestand er 1974 in Neunkirchen/Saar. Schon in seiner Jugendzeit hat er sich bewusst zum Glauben an Jesus Christus bekannt und fand Anschluss an einen christlichen Jugendkreis.

Im Oktober 1974 begann er das Studium in Basel und bestand 1979 die abschließende theologische Prüfung an der FETA in Basel. Er erweiterte seine Studien später in Wien und absolvierte am 28. Juni 1995 die Diplomprüfung der Evangelischen Fachtheologie.

Am 1. Dezember 1979 kam er als Lehrvikar zur Dienstleistung nach Schärding zu Pfarrfarrer Jacobus Johannes Bik in Wallern.

Er wechselte 1980 nach Traisen bei Pfarrfarrer Paul Jung in St. Pölten und wurde nach dem Examen und seiner Ordination 1982 zum Pfarrer von St. Aegydt am Neuwald gewählt.

In seiner Beurteilung zur Zulassung zum Examen schrieb sein Pfarrfarrer Paul Jung: „Er tut alles so, dass auch die Pfarrgemeinde nur froh und dankbar sein kann, diesen Mann als Geistlichen zu haben.“

Die Ordination von Karl-Jürgen Romanowski fand am 31. Jänner 1982 in Wien-Christuskirche statt. Im Gottesdienst wirkte Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer mit, der assistiert wurde von Prof. Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber und Pfarrer Friedrich Rößler.

Am Ostermontag, 12. April 1982, wurde Karl-Jürgen Romanowski in sein Amt als Pfarrer von St. Aegydt am Neuwald eingeführt. Der feierliche Gottesdienst fand in der Auferstehungskirche in Traisen statt und wurde von Superintendent Hellmut Santer gehalten, assistiert von Senior Pfarrer Paul Jung und Pfarrer Horst Pehlke. Die Amtseinführung wurde in Verbindung mit der 25-Jahr-Feier der Einweihung der Auferstehungskirche gefeiert.

Seit 1988 war Karl Jürgen Romanowski auch Geschäftsführer der Bruderhilfe im Rahmen des Pfarrervereins.

Er heiratete am 12. Mai 1990 in Lilienfeld Ingeborg Vera Charlotte, geb. Hauk. Zwei Kinder wurden ihnen geschenkt.

Am 22. Juni 1996 wurde Karl-Jürgen Romanowski zum Senior gewählt und übernahm damit auch Auf-

gaben für die Superintendentenz Niederösterreich. 24 Jahre blieb er in dieser Funktion.

Am 1. September 1999 wurde er nach Beschluss der Gemeindevertretung zum Pfarrer von Bad Vöslau bestellt. Die Amtseinführung fand am 31. Oktober 1999 durch Superintendent Paul Weiland, assistiert von Pfarrer Robert Cepek, Pfarrer Horst Pehlke, r.k. Pfarrer P. Petrus Toman und Kurator Dr. Paul Mann, statt.

2012 kam es zur Wiederbestellung nach der Gemeindegewahl mit der Amtseinführung am 15. April 2012 durch Superintendent Paul Weiland, assistiert von Lektor Dr. Paul Mann und Kurator Ing. Erich Reichstädter.

Nach dem überraschenden Ableben von Superintendent Paul Weiland im Jahr 2015 übernahm Karl-Jürgen Romanowski die Agenden des Superintendenten und führte diese mit großer Sorgfalt bis zur Wahl des neuen Superintendenten im Jahr 2016 weiter. „Er ist fleißig. Seine ruhige, bescheidene und zuvorkommende persönliche Art kommt allem sehr zugute“, schrieb sein Pfarrfarrer schon damals.

Mit 1. Oktober tritt Senior Pfarrer Karl-Jürgen Romanowski in den Ruhestand.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Senior Pfarrer Karl-Jürgen Romanowski für sein treues und segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1553; 1899/2020 vom 16. Oktober 2020)*

Mit 1. September 2020 trat

### **Pfarrer Mag. Martin Hans Richard Sailer**

in den Ruhestand.

Martin Sailer wurde am 24. Mai 1953 in Bad Kissingen als Sohn von Dr. Ludwig Albert Sailer und Elisabeth Sailer, geb. Pabst, geboren und am 6. Juni 1955 in Bad Kissingen in der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirche getauft. Sein Taufspruch ist: 1 Kor. 3,11.

Konfirmiert wurde er am 30. März 1969 in Bad Kissingen mit dem Konfirmationsspruch: Joh 3,36.

Das Abitur legte Martin in Bad Kissingen am 20. Juni 1975 ab.

Er studierte bis 1983 Theologie in Erlangen, Nürnberg und Ansbach und bestand am 28. Jänner 1987 das Examen pro candidatura in Wien.

Danach arbeitete er im Wiener Verband als Krankenhausseelsorger im AKH und im KFJ-Spital und war auch Mitglied des Krankenhausseelsorgeausschusses.

Am 1. September 1989 begann Martin Sailer sein Lehrvikariat in Linz-Süd bei Pfarrfarrer Bernhard Petersen.

Zum 1. August 1991 war er Pfarramtskandidat in Hallstatt mit seinem Mentor Pfarrer Joachim Heinz. Der Schwerpunkt seiner Arbeit war die Urlauberseelsorge.

Am 17. Juni 1993 legte er das Examen pro ministerio ab.

Am 11. Juli 1993 wurde er in Hallstatt von Superintendent Hansjörg Eichmeyer ordiniert, assistiert von Pfarrer Bernhard Petersen und Pfarrer Gerhard Koller.

Mit 1. September 1993 erfolgte die Bestellung zum Pfarrer von Hallstatt-Obertraun. Sein Amtsauftrag beinhaltete den Religionsunterricht, die ökumenischen Kontakte in der Gemeinde, Haus- und Krankenbesuche sowie die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit.

2002 wurde er auf die 50 % Teilpfarrstelle von Hallstatt und eine 50 % Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt.

Im Jahr 2004 ging er auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Teilpfarrstelle in der Pfarrgemeinde

Bad Ischl und eine 50 % Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung. Am 17. Oktober 2004 erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrer Dankfried Kirsch und Senior Pfarrer Günter Scheutz.

Ab 1. September 2014 übernahm er die Amtsführung der Pfarrgemeinde Bad Ischl.

Seine große Stärke ist ein naher, zuhörender und vertrauensfördernder Umgang mit Menschen.

Am 1. September erfolgte die Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Martin Sailer für sein treues und segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1833; 1900/2020 vom 16. Oktober 2020)*

## Mitteilungen

### 206. Kollektenaufwurf für den 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 2020: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

In schöner Tradition erbitten wir wieder eine gesamt-kirchliche Kollekte für das Evangelische Studierendenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld. Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt von einem starken gottesdienstlichen Leben, von Chor, Band, Theater und vielen Solistinnen und Solisten, die ihre Begabungen in die Gemeinschaft einbringen. In der Corona-Krise bemühen wir uns, verantwortbar Gemeinschaft zu bleiben, immer angepasst an die Rahmenbedingungen. Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studentinnen und Studenten, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen soll, in unserem Haus zu wohnen und zielgerichtet ihr Studium abzuschließen. Leider werden es immer mehr, die um ein solches Stipendium ansuchen müssen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt. In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen

Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

*(Zl. KOL 16; 1914/2020 vom 20. Dezember 2020)*

### 207. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2020

mit Vergleichszahlen aus 2019 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2020	2019
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.312.625,23	2.398.912,13
Kärnten	3.203.710,31	3.209.405,51
Niederösterreich	2.853.396,66	2.826.546,81
Oberösterreich	3.692.640,02	3.715.558,42
Salzburg-Tirol	2.528.943,99	2.524.812,65
Steiermark	3.187.271,17	3.188.691,88
Wien	4.005.173,03	4.015.775,12
	<b>21.783.760,43</b>	<b>21.879.702,52</b>

Rückgang 2020 gegenüber 2019:

- 0,44 % (21.879.702,52)

*(Zl. KB 06; 1901/2020 vom 19. Oktober 2020)*

**208. Predigttexte Kirchenjahr 2020/2021**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 29. November 2020, die Reihe III.

*(Zl. A 40; 1799/2020 vom 5. Oktober 2020)*





	Evang. Schulen		Evang. Frauenarbeit		Kirchenmusik		Evang. Jugend Konfirmation		Weltmission		Brot für die Welt		Diakonie Österr. Erntedankfest		Österr. Bibelschenschaft		Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest		W.-Danting-Haus (Theologenheim)		Pflicht-kollekten		
	31.03.2019	21.04.2019	12.05.2019	19.05.2019	19.05.2019	19.05.2019	16.06.2019	16.06.2019	08.09.2019	08.09.2019	08.12.2019	08.12.2019	20.10.2019	20.10.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019
<b>NIEDERÖSTERREICH</b>																							
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	128,00	265,30	67,00	147,00	261,00	128,00	178,00	140,00	100,00	145,00	55,00	100,00	100,00	145,00	55,00	100,00	100,00	145,00	55,00	100,00	100,00	145,00	55,00
Baden	179,70	653,80	150,70	246,46	592,09	180,90	213,70	337,88	126,14	457,17	134,00	126,14	457,17	134,00	134,00	126,14	457,17	134,00	134,00	126,14	457,17	134,00	134,00
Bad Vöslau	91,10	288,90	15,00	67,00	485,12	48,50	42,00	245,40	134,50	110,00	172,00	134,50	110,00	172,00	172,00	134,50	110,00	172,00	172,00	134,50	110,00	172,00	172,00
Bernsdorf	31,00	91,00	93,90	49,00	123,60	27,00	54,70	62,70	47,00	109,00	82,00	47,00	109,00	82,00	82,00	47,00	109,00	82,00	82,00	47,00	109,00	82,00	82,00
Bruck a.d. Leitha - Hamburg	56,60	75,50	41,13	120,00	91,21	70,50	119,50	69,10	58,00	36,50	43,50	58,00	36,50	43,50	43,50	58,00	36,50	43,50	43,50	58,00	36,50	43,50	43,50
Gloggnitz	40,70	323,80	53,30	72,70	180,50	180,50	40,00	135,30	64,00	105,70	88,00	64,00	105,70	88,00	88,00	64,00	105,70	88,00	88,00	64,00	105,70	88,00	88,00
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	41,20	97,80	41,20	183,80	99,09	23,48	83,90	119,00	35,00	167,50	35,00	35,00	167,50	35,00	35,00	35,00	167,50	35,00	35,00	35,00	167,50	35,00	35,00
Horn-Zwettl	111,46	313,50	109,00	26,00	125,00	54,50	102,40	40,70	30,00	157,49	35,00	30,00	157,49	35,00	35,00	30,00	157,49	35,00	35,00	30,00	157,49	35,00	35,00
Klosterneuburg	132,00	182,05	176,00	200,70	287,20	342,78	878,90	412,70	175,70	204,50	91,00	175,70	204,50	91,00	91,00	175,70	204,50	91,00	91,00	175,70	204,50	91,00	91,00
Korneuburg	101,20	178,30	111,30	62,40	255,10	55,10	92,80	139,85	83,69	184,70	105,85	83,69	184,70	105,85	105,85	83,69	184,70	105,85	105,85	83,69	184,70	105,85	105,85
Krems a.d. Donau	207,50	192,10	226,90	163,00	345,70	186,00	315,00	145,00	230,00	200,00	248,00	230,00	200,00	248,00	248,00	230,00	200,00	248,00	248,00	230,00	200,00	248,00	248,00
Melk - Scheibbs		244,00	25,00	122,00	73,00	84,50	94,50	94,50	84,50	72,00	56,00	72,00	56,00	72,00	56,00	72,00	56,00	72,00	56,00	72,00	56,00	72,00	56,00
Mistelbach	23,00	99,00	32,00	20,00	21,00	34,00	21,60	75,00	31,00	149,51	21,00	31,00	149,51	21,00	21,00	31,00	149,51	21,00	21,00	31,00	149,51	21,00	21,00
Mitterbach	255,90	896,58	435,20	491,55	1.244,64	347,50	318,80	518,98	437,20	940,10	148,00	437,20	940,10	148,00	148,00	437,20	940,10	148,00	148,00	437,20	940,10	148,00	148,00
Mödling	25,50	53,30	48,00	17,20	105,00	19,30	21,25	44,00	12,14	143,22	15,00	12,14	143,22	15,00	15,00	12,14	143,22	15,00	15,00	12,14	143,22	15,00	15,00
Naßwald	119,20	155,00	30,50	60,50	165,00	78,00	90,50	147,00	50,00	130,11	70,00	50,00	130,11	70,00	70,00	50,00	130,11	70,00	70,00	50,00	130,11	70,00	70,00
Neunkirchen	136,00	199,00	94,00	108,45	294,00	123,91	308,00	184,00	109,00	303,00	146,00	109,00	303,00	146,00	146,00	109,00	303,00	146,00	146,00	109,00	303,00	146,00	146,00
Perehtoldsdorf	62,10	222,50	136,98	61,00	144,20	130,22	33,24	243,56	134,30	222,40	101,97	134,30	222,40	101,97	101,97	134,30	222,40	101,97	101,97	134,30	222,40	101,97	101,97
Purkersdorf	100,00	269,10	97,00	108,45	628,00	78,00	100,00	260,50	31,00	199,00	83,50	31,00	199,00	83,50	83,50	31,00	199,00	83,50	83,50	31,00	199,00	83,50	83,50
Schwechat	27,00	90,00	30,00	37,70	155,00	28,30	45,50	150,00	31,00	155,76	39,26	31,00	155,76	39,26	39,26	31,00	155,76	39,26	39,26	31,00	155,76	39,26	39,26
St. Aegydt a. Neuwald - Traisen	424,50	534,80	386,54	240,00	241,86	224,70	571,00	540,60	309,40	344,20	336,20	309,40	344,20	336,20	336,20	309,40	344,20	336,20	336,20	309,40	344,20	336,20	336,20
St. Pölten	63,00	387,55	45,00	59,00	315,00	78,00	105,75	211,72	75,00	245,00	105,75	75,00	245,00	105,75	105,75	75,00	245,00	105,75	105,75	75,00	245,00	105,75	105,75
Stockerau	24,00	204,80	54,00	27,00	189,80	158,40	34,00	141,60	71,68	130,00	70,50	71,68	130,00	70,50	70,50	71,68	130,00	70,50	70,50	71,68	130,00	70,50	70,50
Strasshof-Marchfeld	28,00	66,50	94,40	39,00	109,45	10,11	15,00	50,00	15,00	53,20	52,04	15,00	53,20	52,04	52,04	15,00	53,20	52,04	52,04	15,00	53,20	52,04	52,04
Ternitz	120,50	210,10	158,90	109,90	318,99	110,30	148,70	216,10	177,00	153,70	154,15	177,00	153,70	154,15	154,15	177,00	153,70	154,15	154,15	177,00	153,70	154,15	154,15
Traiskirchen	75,40	481,12	37,00	163,60	388,80	189,50	24,00	218,50	119,41	87,00	45,00	24,00	218,50	45,00	45,00	24,00	218,50	45,00	45,00	24,00	218,50	45,00	45,00
Tulln	105,20	181,60	83,75	69,90	910,00	182,60	182,60	450,70	119,41	450,70	164,80	182,60	450,70	164,80	164,80	119,41	450,70	164,80	164,80	119,41	450,70	164,80	164,80
Wiener Neustadt																							
<b>Summen - Niederösterreich</b>	<b>2.709,76</b>	<b>7.018,34</b>	<b>2.948,70</b>	<b>3.136,06</b>	<b>8.404,89</b>	<b>3.025,50</b>	<b>4.256,34</b>	<b>5.250,79</b>	<b>2.822,27</b>	<b>5.912,16</b>	<b>2.730,02</b>	<b>2.822,27</b>	<b>5.912,16</b>	<b>2.730,02</b>	<b>2.730,02</b>	<b>2.822,27</b>	<b>5.912,16</b>	<b>2.730,02</b>	<b>2.730,02</b>	<b>2.822,27</b>	<b>5.912,16</b>	<b>2.730,02</b>	<b>2.730,02</b>

OBERÖSTERREICH	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten Summe
Attersee	209,50	487,62	134,42	204,09	273,30	198,97	318,00	633,57	197,50	327,72	35,50	3.020,19
Bad Goisern	259,18	738,51	187,50	266,30	720,47	129,80	196,35	740,24	119,00	713,62	129,10	4.200,07
Bad Hall	211,59	176,30	44,05	32,54			72,36	169,83	38,00		94,15	838,82
Bad Ischl	86,86	109,00	30,64	30,64	155,73	63,60	35,05	65,80	73,40	65,46	59,06	775,24
Braunau am Inn	31,70	189,60	24,10	49,20	81,50	89,20	150,59	200,15	80,11	85,00	35,90	927,85
Eferding	142,40	314,15	96,25		83,80		149,35	425,00	155,75		226,10	1.682,00
Enns	55,00	105,00	50,00	40,50	118,01	62,63	64,50	182,60	56,20	108,00	77,50	919,94
Gallneukirchen	235,39	283,40	222,44	130,52	438,67	137,84	221,54	401,52	73,50		195,25	2.340,07
Gmunden	420,60	532,50	268,90	251,70	486,40	347,46	407,07	317,00	186,10	184,20	292,82	3.694,75
Gosau	44,58	228,12	150,00	36,60	275,20	90,29	75,05	119,80	47,37	293,60	156,68	1.517,29
Hallstatt	83,00	85,09	14,00	95,00	216,51	102,00	91,00	164,02	79,20	175,20		1.105,02
Kirchdorf a.d. Krems	59,50	477,75	222,76	158,14		57,30	439,72	410,51	197,85	132,75	270,47	2.426,75
Lenzing - Kammer (Seewalchen)	67,50	612,07	138,20	94,45	311,43	96,25	127,32	709,43	88,18	163,30	265,21	2.673,34
Leonding	72,20	113,42	92,00	204,10	442,98	91,20	61,50	169,20		63,50	30,65	1.340,75
Linz - Dornach		159,30	99,00	77,70		66,20	64,20	123,05			93,00	682,45
Linz - Innere Stadt	245,75	1.193,17	108,35	105,18	125,83	213,71		171,08	85,22	316,17	326,40	2.890,86
Linz - Süd	124,70	243,50	145,95	109,80	242,15	92,60	147,30	124,50	126,64		157,55	1.357,14
Linz - Urfahr	143,21	325,47	206,40	113,81		201,92	231,07	411,62	352,50			2.143,55
Marchtrenk	120,03	97,60	97,77	81,60	115,25	137,02	115,96	218,06	186,90		58,50	1.228,69
Mattighofen	45,80	158,01	167,58	145,62		147,33	369,37	181,10	158,30	132,50	52,08	1.557,69
Neukematen	280,25	434,60	405,70	298,22	189,70	338,52	265,70	513,11	899,57	120,90	230,33	3.976,60
Ried im Innkreis		100,00	25,00	29,40	398,25	48,60	100,00	76,80	79,80	47,20		905,05
Rutzenmoos	170,80	416,24	138,72	172,05	441,97	162,25	368,95	420,88	284,68	207,26	194,41	2.978,21
Schärding	39,00	67,23	43,19	29,14	173,50	37,62	79,50	91,16			73,33	633,67
Schwartzen	114,10	276,20	185,00	100,30	180,65	137,00	118,17	504,38	102,50		167,50	1.885,80
Schwanenstadt	12,90	172,30	169,30	20,20	169,20	49,40	127,87	119,30	46,00			886,47
Stadl-Paura	63,55	131,85	89,53	71,83	59,30	91,70	118,62	166,85	56,17	184,95	64,64	1.098,99
Steyr	66,93	121,89	127,26	10,00	94,71	28,00	155,40	313,30	124,71	60,60	222,61	1.325,41
Thening	119,97	321,81				131,60	219,40	420,71	149,17	448,61	149,94	1.961,21
Timelkam	143,70	256,00	77,00	170,60		159,10	293,29	292,20	81,00			1.472,89
Traun	248,00	362,62	266,90	174,76	150,00	155,10	321,16	156,50	302,30	513,93	186,90	2.838,17
Vöcklabruck	498,30	163,41	164,10	158,00	366,75	279,50	256,95	382,30	172,30	424,41	206,71	3.072,73
Wallern a.d. Trattnach	310,00	859,65	235,00	300,00	540,00	180,00	325,81	716,90	190,00	20,00	212,20	3.889,56
Wels	164,72	261,67	102,52	105,63	650,23	225,30	173,00	169,83	117,75	114,34	283,97	2.368,96
<b>Summen - Oberösterreich</b>	<b>4.890,71</b>	<b>10.575,05</b>	<b>4.529,53</b>	<b>3.867,62</b>	<b>7.501,49</b>	<b>4.349,01</b>	<b>6.261,12</b>	<b>10.282,30</b>	<b>4.907,67</b>	<b>4.903,22</b>	<b>4.548,46</b>	<b>66.616,18</b>

	Evang. Schulen		Baukollekte		Evang. Frauenarbeit		Kirchenmusik		Evang. Jugend		Weltmission		Brot für die Welt		Diakonie		Österr. Bibels.		Ver. Reformation		W.-Danting-		Pflicht-		
	31.03.2019	31.03.2019	21.04.2019	21.04.2019	12.05.2019	12.05.2019	19.05.2019	19.05.2019	Evang. Konfirmation	16.06.2019	16.06.2019	08.09.2019	08.09.2019	Österr. Erntedankfest	20.10.2019	20.10.2019	Reformation	Reformation	08.12.2019	08.12.2019	Reformation	Reformation	08.12.2019	08.12.2019	Summe
<b>SALZBURG-TIROL</b>																									
Bischofshofen u. St.Johann i.Pongau	30,00	30,00	50,00	50,00	37,00	37,00	32,50	32,50		23,00	23,00	67,00	67,00	15,50	15,50	75,00	75,00	63,50	63,50	44,50	44,50	438,00	438,00	438,00	438,00
Gastein	23,00	23,00	85,00	85,00	80,00	80,00	138,40	138,40	262,73	71,35	71,35	98,00	98,00	105,75	105,75	17,50	17,50	146,00	146,00	51,72	51,72	1.079,45	1.079,45	1.079,45	1.079,45
Hallein	120,60	120,60	251,13	251,13	110,15	110,15	126,00	126,00	323,75	66,27	66,27	116,60	116,60	337,53	337,53	38,76	38,76	630,95	630,95	59,54	59,54	2.181,28	2.181,28	2.181,28	2.181,28
Saalfelden	35,90	35,90	101,00	101,00	69,60	69,60	130,55	130,55	385,56			60,00	60,00	261,37	261,37	22,00	22,00	132,70	132,70	71,90	71,90	1.270,58	1.270,58	1.270,58	1.270,58
Salzburg-Christuskirche	330,01	330,01	253,52	253,52	103,12	103,12	172,90	172,90	1.084,69	161,90	161,90	246,15	246,15	387,74	387,74	497,09	497,09	488,07	488,07	216,11	216,11	3.941,30	3.941,30	3.941,30	3.941,30
Salzburg - Nördlicher Flachgau	65,20	65,20	357,63	357,63	120,60	120,60	87,00	87,00	668,25	58,90	58,90	142,30	142,30	242,20	242,20	88,44	88,44	102,00	102,00	142,41	142,41	2.074,93	2.074,93	2.074,93	2.074,93
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	167,00	167,00	279,00	279,00	256,60	256,60	95,70	95,70	598,99	186,15	186,15	195,60	195,60	121,50	121,50	112,10	112,10	218,00	218,00	118,96	118,96	2.349,60	2.349,60	2.349,60	2.349,60
Salzburg-Matthäuskirche (West)	138,10	138,10	311,43	311,43	102,58	102,58	95,50	95,50	292,07	82,00	82,00	169,03	169,03	182,78	182,78	173,70	173,70	112,28	112,28	64,50	64,50	1.723,97	1.723,97	1.723,97	1.723,97
Zell am See	59,80	59,80	139,00	139,00	102,00	102,00	56,91	56,91	206,40																
<b>Summen - Salzburg</b>	<b>969,61</b>	<b>969,61</b>	<b>1.827,71</b>	<b>1.827,71</b>	<b>981,65</b>	<b>981,65</b>	<b>935,46</b>	<b>935,46</b>	<b>3.822,44</b>	<b>649,57</b>	<b>649,57</b>	<b>1.094,68</b>	<b>1.094,68</b>	<b>1.654,37</b>	<b>1.654,37</b>	<b>1.024,59</b>	<b>1.024,59</b>	<b>1.893,50</b>	<b>1.893,50</b>	<b>769,64</b>	<b>769,64</b>	<b>15.623,22</b>	<b>15.623,22</b>	<b>15.623,22</b>	<b>15.623,22</b>
Innsbruck-Christuskirche	228,49	228,49	448,78	448,78	219,40	219,40	269,25	269,25	624,72	126,82	126,82	399,31	399,31	445,25	445,25	224,72	224,72	366,20	366,20	241,65	241,65	3.594,59	3.594,59	3.594,59	3.594,59
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)	181,72	181,72	206,60	206,60	42,00	42,00	144,08	144,08	325,01	49,00	49,00	312,13	312,13	250,21	250,21	243,30	243,30	203,22	203,22	161,20	161,20	1.665,04	1.665,04	1.665,04	1.665,04
Jenbach	94,70	94,70	169,53	169,53	55,60	55,60	160,57	160,57	314,51	120,09	120,09	125,10	125,10	70,00	70,00	129,50	129,50	144,10	144,10	81,20	81,20	1.704,23	1.704,23	1.704,23	1.704,23
Kitzbühel	62,40	62,40	323,40	323,40	96,00	96,00	155,33	155,33	533,24	108,50	108,50	80,00	80,00	268,08	268,08	90,50	90,50	251,00	251,00	45,00	45,00	1.175,23	1.175,23	1.175,23	1.175,23
Kufstein	93,13	93,13	335,51	335,51	100,70	100,70	76,88	76,88	222,20	70,30	70,30	177,33	177,33	82,20	82,20	127,40	127,40	85,00	85,00	179,44	179,44	2.213,01	2.213,01	2.213,01	2.213,01
Oberinntal (Landeck)	88,50	88,50	102,11	102,11	15,00	15,00	30,00	30,00	123,60	155,77	155,77	74,87	74,87	81,40	81,40	64,80	64,80	58,00	58,00	31,84	31,84	893,27	893,27	893,27	893,27
Reutte	748,94	748,94	1.672,93	1.672,93	553,57	553,57	923,62	923,62	2.143,28	630,48	630,48	1.284,89	1.284,89	1.197,14	1.197,14	942,22	942,22	1.107,52	1.107,52	770,33	770,33	11.974,92	11.974,92	11.974,92	11.974,92
<b>Summen - Tirol</b>	<b>1.718,55</b>	<b>1.718,55</b>	<b>3.500,64</b>	<b>3.500,64</b>	<b>1.535,22</b>	<b>1.535,22</b>	<b>1.859,08</b>	<b>1.859,08</b>	<b>5.965,72</b>	<b>1.280,05</b>	<b>1.280,05</b>	<b>2.379,57</b>	<b>2.379,57</b>	<b>2.851,51</b>	<b>2.851,51</b>	<b>1.966,81</b>	<b>1.966,81</b>	<b>3.001,02</b>	<b>3.001,02</b>	<b>1.539,97</b>	<b>1.539,97</b>	<b>27.598,14</b>	<b>27.598,14</b>	<b>27.598,14</b>	<b>27.598,14</b>

	Evang. Schulen		Evang. Baukollekte		Evang. Frauenarbeit		Kirchenmusik		Evang. Jugend		Weltmission		Brot für die Welt		Diakonie Österr.		Österr. Bibelgesellschaft		Gustav-Adolf-Verein		W.-Dantone-Haus (Theologenheim)		Pflichtkollekten		
	31.03.2019	21.04.2019	12.05.2019	19.05.2019	19.05.2019	16.06.2019	08.09.2019	08.09.2019	20.10.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019	08.12.2019
<b>STEIERMARK</b>																									
Bad Aussee - Stainach-Irdning	61,60	245,40	184,40	78,80	160,00	46,00	138,80	215,60	138,80	106,56	173,60	138,80	138,80	138,80	106,56	173,60	138,80	138,80	173,60	106,56	106,56	106,56	106,56	1.549,56	
Bruck an der Mur	108,00	123,00	45,20	47,00	216,64	93,00	122,00	208,00	71,70	413,30	169,40	71,70	71,70	71,70	413,30	169,40	71,70	71,70	169,40	413,30	413,30	413,30	413,30	1.617,24	
Eisenerz	21,20	27,40	16,00	15,00	20,00	15,00	20,00	37,50			10,00													182,10	
Feldbach	37,40	197,50	49,25	145,33	152,83	34,40	87,51																	0,00	
Gaisshorn	46,00	88,00		77,20				191,20																1.036,22	
Gleisdorf		70,80		36,50	59,15	100,00																		479,90	
Graz - Eggenberg	255,02	239,60	148,80	125,97	825,86	120,20	130,00	215,40	244,47	52,00	52,00	461,20	244,47	244,47	52,00	461,20	244,47	244,47	461,20	52,00	52,00	52,00	52,00	523,45	
Graz Heilandskirche	588,60	988,60	404,63	18,60	2.427,44	295,70	403,14	360,27	647,71	644,03	1.063,52	647,71	647,71	647,71	644,03	1.063,52	647,71	647,71	1.063,52	644,03	644,03	644,03	644,03	7.842,24	
Graz Nord		98,00	144,10	118,00	773,87	113,19	95,00	205,00	52,00	172,40	1.771,56	52,00	52,00	52,00	172,40	1.771,56	52,00	52,00	1.063,52	172,40	172,40	172,40	172,40	1.771,56	
Graz, re. Murrüfer (Kreuzkirche)	70,62	123,26	364,41	61,00	250,27	51,12	44,50	152,70	46,40	158,10	225,03	46,40	46,40	46,40	158,10	225,03	46,40	46,40	225,03	158,10	158,10	158,10	158,10	1.297,14	
Gröbming	152,72	211,55	145,59	115,60	250,27	119,20	125,99	360,40	120,10	165,70	232,64	120,10	120,10	120,10	165,70	232,64	120,10	120,10	232,64	165,70	165,70	165,70	165,70	1.997,76	
Hartberg	51,00	110,00	79,20	46,00	52,00	60,00	103,00	72,00	70,00	70,00	135,00	70,00	70,00	70,00	70,00	135,00	70,00	70,00	135,00	70,00	70,00	70,00	70,00	848,20	
Judenburg		50,00		44,30	64,60	48,00	20,00	34,00	34,00	334,90	40,00	20,00	34,00	34,00	40,00	40,00	34,00	34,00	40,00	34,00	34,00	34,00	34,00	334,90	
Kapfenberg	27,46	31,60	60,55	83,85	271,24	51,99	38,66	156,40	15,00	930,25	164,50	15,00	15,00	15,00	930,25	164,50	15,00	15,00	164,50	29,00	29,00	29,00	29,00	930,25	
Kindberg - Mürzzuschlag	35,00	91,34	115,00			30,00																		525,38	
Knittelfeld	69,76	104,00	94,89	55,34	215,76	32,72	33,30	28,50	44,70	51,70	103,50	44,70	44,70	51,70	103,50	44,70	44,70	103,50	51,70	51,70	51,70	51,70	834,17		
Leibnitz	24,00	199,40		17,00	482,29	154,90		91,63	79,28	93,84	193,20	79,28	79,28	93,84	193,20	79,28	79,28	193,20	93,84	93,84	93,84	93,84	1.335,54		
Leoben	64,81	215,80	65,50	60,35	331,96	53,50	131,00	134,00	48,60	1.384,52	279,00	48,60	48,60	1.384,52	279,00	48,60	48,60	279,00	1.384,52	1.384,52	1.384,52	1.384,52	1.384,52	1.384,52	
Lieben-Admont	50,00	49,75	65,80	52,00		28,00	51,00	101,30		508,90	197,40	51,00	51,00	508,90	197,40	51,00	51,00	197,40	111,05	111,05	111,05	111,05	508,90		
Murau-Lungau		70,50	32,00	49,00	111,43	63,00	55,70	30,00	55,00	733,03	197,40	55,70	55,00	733,03	197,40	55,70	55,00	197,40	69,00	69,00	69,00	69,00	733,03		
Peggau	68,00	181,00	111,70	85,20	265,19	102,00	121,00	170,61	184,62	1.617,04	155,70	121,00	184,62	1.617,04	155,70	121,00	184,62	155,70	172,02	172,02	172,02	172,02	1.617,04		
Radkersburg	49,50	101,00	41,00	45,20		35,88	88,86	93,70	100,00	641,14	86,00	88,86	100,00	641,14	86,00	86,00	100,00	86,00	641,14	641,14	641,14	641,14	641,14		
Ramsau am Dachstein	265,90	689,92	149,20	276,88	897,04	344,05	335,69	962,33	231,17	4.971,49	614,31	335,69	231,17	4.971,49	614,31	335,69	231,17	614,31	205,00	205,00	205,00	205,00	4.971,49		
Rottenmann			68,45		224,66		20,00	47,50	0,00	443,71		20,00	0,00	443,71		47,50	0,00	47,50	83,10	83,10	83,10	83,10	443,71		
Schladming	348,90	973,51	392,50	355,30	994,42	385,11	599,34	711,43	578,44	6.306,66	589,28	599,34	578,44	6.306,66	589,28	589,28	578,44	589,28	378,43	378,43	378,43	378,43	6.306,66		
Stainz - Deutschlandsberg	30,96	123,50	76,20	18,00	55,50	43,50	42,60	131,00	50,00	758,76	127,50	42,60	50,00	758,76	127,50	127,50	50,00	127,50	60,00	60,00	60,00	60,00	758,76		
Trofaiach	57,00	244,00	40,60	40,00	180,70	43,30	59,00	110,02	47,40	925,18	49,16	59,00	47,40	925,18	49,16	49,16	47,40	49,16	54,00	54,00	54,00	54,00	925,18		
Voitsberg										0,00														0,00	
Wald am Schoberpaß		80,20	64,00				124,00	149,30		688,30		124,00	149,30	688,30		149,30	149,30	149,30	130,60	130,60	130,60	130,60	688,30		
Weiz		157,35	88,80				109,00			355,15		109,00		355,15										355,15	
<b>Summen - Steiermark</b>	<b>2.483,45</b>	<b>5.885,98</b>	<b>3.047,77</b>	<b>2.067,42</b>	<b>9.032,85</b>	<b>2.463,76</b>	<b>3.099,09</b>	<b>5.156,79</b>	<b>2.998,94</b>	<b>3.346,03</b>	<b>5.625,93</b>	<b>2.998,94</b>	<b>2.998,94</b>	<b>3.346,03</b>	<b>5.625,93</b>	<b>2.998,94</b>	<b>2.998,94</b>	<b>5.625,93</b>	<b>3.346,03</b>	<b>3.346,03</b>	<b>3.346,03</b>	<b>3.346,03</b>	<b>45.208,01</b>		

WIEN	Evang. Schulen 31.03.2019	Evang. Baukollekte 21.04.2019	Evang. Frauenarbeit 12.05.2019	Kirchenmusik 19.05.2019	Evang. Konfirmation 16.06.2019	Weltmission 08.09.2019	Brot für die Welt 08.09.2019	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelschenschaft 20.10.2019	Veren Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 08.12.2019	Pflichtkollekten Summe
Wien - Innere Stadt	721,50	790,30	277,07	630,04	1.626,89	384,23	838,33	858,42	319,82	1.891,72	122,51	8.460,83
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau	66,60	108,00	119,00	143,50	348,40	286,30	70,00	94,80	41,70	214,40	230,00	1.722,70
Wien - Landstraße	184,83	269,40	154,04	156,65	363,30	121,45	178,92	113,29	113,29	225,20	198,40	1.965,48
Wien - Gumpendorf	314,57	235,60	112,50	131,50	418,90	114,00	73,00	327,30	107,00	264,90	143,60	2.242,87
Wien - Neubau/Fünfhaus	109,57	137,76	118,00	36,50	400,85	46,75	105,98	132,35	92,65	139,50	132,11	1.452,02
Wien - Alsergrund	212,30	181,87	257,60	90,00	313,00	68,40	231,20	90,50	189,35	151,50	271,80	1.967,02
Wien - Favoriten - Christuskirche	189,69	219,60	109,80	63,00	715,72	89,96	110,11	90,50	165,15	400,60	97,41	2.251,54
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	246,86	320,11	242,04	246,07	353,90	182,79	292,27	428,95	293,83	206,48	257,51	3.070,81
Wien - Favoriten - Thomaskirche	95,00	175,50	114,00	137,50	148,55	90,50	381,00	252,31			100,05	1.494,41
Wien - Simmering Gemeindezentrum												
Glaubenskirche	115,95	121,40	95,70	153,50	155,50	45,39	120,60	165,61	181,64	144,46	54,00	1.353,75
Wien - Hetzendorf	87,00	146,00	67,45	132,80	103,00	87,80	96,70	153,70	58,79	298,60	77,00	1.010,24
Wien - Lainz	128,25	201,60	146,30	146,93	189,00	189,00	208,10	173,02	123,68	298,60	167,00	1.782,48
Wien - Hietzing	90,50	137,00	40,00	111,20	222,10	100,27	661,60	216,00	238,30	368,50	299,00	2.268,47
Wien - Hütteldorf	195,00	141,00	148,00	158,00	94,00	89,00	115,00	216,00	173,30	111,30	77,40	1.518,00
Wien - Ottakring	162,00	415,60	171,00	132,90	322,10	117,70	177,71	337,40	134,37	248,10	169,64	2.388,52
Wien - Währing & Hernals	239,75	303,00	142,70	226,01	656,00	329,00	415,00	560,00	335,40	580,00	212,50	3.996,96
Wien - Döbling	299,10	600,20	372,80	275,76	1.168,40	324,40	330,00	399,70	265,08	387,90	512,10	4.935,84
Wien - Floridsdorf	121,00	286,97	66,00	114,00	243,86	159,50	233,00	313,11	250,00	385,90	125,00	1.985,23
Wien - Leopoldau	55,00	77,00	34,71	146,00	284,00	70,00	68,70	66,00	66,00	72,60	40,00	1.227,12
Wien - Donaustadt	113,61	259,61	106,68	102,71	154,00	81,50	178,77	111,65	100,94	196,00	188,24	1.400,56
Wien - Liesing	96,66	334,05	100,80	126,00	670,96	81,50	63,90	111,65	111,65	611,57	233,00	2.541,74
<b>Summen - Wien</b>	<b>3.844,74</b>	<b>5.461,57</b>	<b>2.996,19</b>	<b>3.460,57</b>	<b>8.763,43</b>	<b>2.977,94</b>	<b>4.949,89</b>	<b>4.728,11</b>	<b>3.248,65</b>	<b>6.899,23</b>	<b>3.706,27</b>	<b>51.036,59</b>

ZUSAMMENSTELLUNG	Evang. Schulen 31.03.2019	Evang. Baukollekte 21.04.2019	Evang. Frauenarbeit 12.05.2019	Kirchenmusik 19.05.2019	Evang. Konfirmation 16.06.2019	Weltmission 08.09.2019	Brot für die Welt 08.09.2019	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelschenschaft 20.10.2019	Veren Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 08.12.2019	Pflichtkollekten Summe
ZUSAMMENSTELLUNG												
BURGENLAND	3.036,12	6.208,98	3.275,50	3.788,28	9.590,45	2.794,81	3.007,64	6.709,47	3.722,72	6.938,10	3.084,62	52.156,69
KÄRNTEN	2.586,21	7.431,13	2.815,28	2.707,65	10.213,76	2.948,90	3.145,50	7.720,14	3.166,38	5.492,76	3.069,52	51.297,23
NIEDERÖSTERREICH	2.709,76	7.018,34	2.948,70	3.136,06	8.404,89	3.025,50	4.256,34	5.250,79	2.822,27	5.912,16	2.730,02	48.214,83
OBERÖSTERREICH	4.890,71	10.575,05	4.529,53	3.867,62	7.501,49	4.349,01	6.261,12	10.282,30	4.907,67	4.903,22	4.548,46	66.616,18
SALZBURG-TIROL	1.718,55	3.500,64	1.535,22	1.859,08	5.965,72	1.280,05	2.379,57	2.851,51	1.966,81	3.001,02	1.539,97	27.598,14
STIEFMARK	2.483,45	5.885,98	3.047,77	2.067,42	9.032,85	2.463,76	3.099,09	5.156,79	2.998,94	5.625,93	3.346,03	45.208,01
WIEN	3.844,74	5.461,57	2.996,19	3.460,57	8.763,43	2.977,94	4.949,89	4.728,11	3.248,65	6.899,23	3.706,27	51.036,59
<b>GESAMTSUMMEN</b>	<b>21.269,54</b>	<b>46.081,69</b>	<b>21.148,19</b>	<b>20.886,68</b>	<b>59.472,59</b>	<b>19.839,97</b>	<b>27.099,15</b>	<b>42.699,11</b>	<b>22.833,44</b>	<b>38.772,42</b>	<b>22.024,89</b>	<b>342.127,67</b>

## EMPFOHLENE KOLLEKTEN 2019

BURGENLAND	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Martin-Luther- Bund 10.11.2019	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019	Stipendien- fonds 15.09.2019				
Bad Tatzmannsdorf	88,30	215,20	110,00	99,35	315,30			108,70	1.019,21	2.524,17
Bernstein									0,00	2.163,64
Deutsch Jahrndorf									0,00	772,15
Deutsch Kaltenbrunn	47,50	57,00	39,00	27,00	48,00	44,00	75,20		337,70	1.299,16
Eisenstadt / Neufeld	72,00	82,95	58,12		77,12	116,32	83,00		489,51	1.918,84
Eltendorf	103,10	101,20	273,20	43,20	65,00	76,70	68,11		730,51	2.421,80
Gols	168,70		133,10			205,20	240,15		747,15	5.362,99
Großpetersdorf			185,40	124,80			73,50		383,70	2.786,05
Holzschlag	52,00	60,00		40,20		31,00	54,00		237,20	1.741,00
Kobersdorf	121,40	118,55	151,90	193,80		109,90	155,40		850,95	3.235,94
Kukmim	234,93	126,83		64,25	63,90	69,72	69,33		628,96	2.502,78
Loipersbach									0,00	1.471,93
Lutzmannsburg			107,70				30,00		137,70	888,20
Markt Allhau	199,92	139,00	89,30	203,00	495,77	293,70	189,50		1.610,19	4.723,73
Mörbisch am See					108,30		228,01		336,31	2.607,78
Neuhaus am Klausenbach									0,00	764,23
Nickelsdorf									0,00	1.246,27
Oberschützen									0,00	3.226,95
Oberwart	60,10	53,02	80,70	58,20	56,57	49,05	57,09		414,73	2.133,99
Pinkafeld						209,40			209,40	2.334,53
Pötteldorf	72,50	112,40	78,00	83,00	156,90	57,10	101,50		661,40	2.965,18
Rechnitz		113,50			84,10		33,90		231,50	1.114,42
Rust									0,00	2.294,01
Siget in der Wart							163,00		163,00	1.405,20
Stadtschlaining									0,00	2.470,05
Stoob	140,50	96,40	182,10	143,20	133,70	93,60	152,30		941,80	2.778,00
Unterschützen									0,00	662,62
Weppersdorf			44,90	43,40					88,30	1.102,40
Zurndorf							105,70		105,70	1.563,60
<b>Summen - Burgenland</b>	<b>1.360,95</b>	<b>1.276,05</b>	<b>1.533,42</b>	<b>1.123,40</b>	<b>1.604,66</b>	<b>1.438,05</b>	<b>1.988,39</b>	<b>10.324,92</b>	<b>62.481,61</b>	

KÄRNTEN	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Martin-Luther- Bund 10.11.2019	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019	Stipendien- fonds 15.09.2019				
Agoritschach-Arnoldstein									0,00	801,52
Althofen									0,00	966,44
Arriach									0,00	977,74
Bad Bleiberg									0,00	0,00
Dornbach									0,00	935,92
Eisentratten									0,00	623,99
Felfernitz	280,60	151,54	128,00	52,90		164,90	111,10		889,04	3.731,26
Feld am See	88,48	42,70	77,20	51,42	67,00	82,67	44,50		453,97	2.062,89
Ferndorf	28,50								28,50	695,03
Fresach		147,50							147,50	1.400,71
Gnesau									0,00	1.036,43
Hermagor-Watschig				304,00					304,00	3.655,35
Klagenfurt (Johanneskirche)	100,20	155,14	76,51	157,71	318,17	184,51	130,74		1.122,98	4.937,76
Klagenfurt Christuskirche (Ost)			78,40	91,40	101,40	50,80	89,20		411,20	1.732,63
Lienz	65,00		165,00	181,00	120,00	120,00	130,00		781,00	2.391,20
Pörtschach a. W.									0,00	807,69
Radenthein									0,00	1.429,16
St. Ruprecht bei Villach									0,00	2.412,52
St. Veit a.d. Glan	32,00	155,00	71,20		54,50				312,70	1.410,39
Spittal a.d. Drau		226,61		71,50	119,71		89,20		507,02	2.340,95
Trebesing									0,00	998,00
Treßdorf									0,00	3.793,57
Tschöran	58,00								58,00	896,60
Unterhaus - Millstätter See				349,59			117,55		467,14	2.990,11
Velden	59,94	79,20	119,79	106,00	94,70	124,70	84,30		668,63	2.729,43
Villach	93,74	83,28	112,95	176,00	158,20	64,86	128,62		817,65	3.627,07
Villach-Nord (Auferstehungskirche)				46,40			85,60		132,00	2.590,94
Völkermarkt									0,00	879,62
Waiem	79,31	115,46	74,34	49,36	67,55	173,15	136,90		696,07	2.733,82
Weißbriach									0,00	1.006,55
Wiedweg-Bad Kleinkirchheim			42,70	48,00					90,70	827,92
Wolfsberg	42,30								42,30	603,50
Zlan									0,00	1.200,92
<b>Summen - Kärnten</b>	<b>928,07</b>	<b>1.156,43</b>	<b>946,09</b>	<b>1.685,28</b>	<b>1.101,23</b>	<b>1.051,19</b>	<b>1.062,11</b>	<b>7.930,40</b>	<b>59.227,63</b>	

NIEDERÖSTERREICH	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.		Dr. W.-Dantine		Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019	Stipendien- fonds 15.09.2019	Martin-Luther- Bund 10.11.2019		
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs								0,00	1.614,30
Baden							95,00	95,00	3.367,54
Bad Vöslau				28,00	19,00		39,00	86,00	1.785,52
Berndorf					82,00			82,00	852,90
Bruck a.d. Leitha - Hainburg								0,00	781,54
Gloggnitz								0,00	1.284,50
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	51,00							51,00	865,31
Horn-Zwettl								0,00	785,09
Klosterneuburg				100,00			125,00	225,00	3.322,94
Korneuburg		186,83	67,00	149,20	205,95	142,00	43,00	793,98	2.762,68
Krems a.d. Donau								0,00	1.370,29
Melk - Scheibbs	222,90	105,00					263,50	591,40	3.050,60
Mistelbach								0,00	771,00
Mitterbach	55,00		34,56			25,00	20,00	134,56	661,67
Mödling								0,00	6.034,45
Naßwald								0,00	503,91
Neunkirchen		75,90	75,00			32,00	77,53	260,43	1.278,24
Perchtoldsdorf							142,00	142,00	1.993,00
Purkersdorf	103,30	96,60	58,56	22,00	111,00	178,30	45,60	615,36	2.632,77
Schwechat				111,00				111,00	1.555,52
St. Aegy d. Neuwald - Traisen	30,00		35,00				54,92	119,92	909,44
St. Pölten	321,50						449,24	770,74	4.924,54
Stockerau								0,00	1.690,77
Strasshof-Marchfeld								0,00	1.105,78
Ternitz	68,00	57,44					31,00	156,44	689,14
Traiskirchen	96,00					183,10	107,40	386,50	2.264,84
Tulln	90,05		149,30				53,50	292,85	2.002,77
Wiener Neustadt		119,50						119,50	2.387,46
<b>Summen Niederösterreich</b>	<b>1.037,75</b>	<b>641,27</b>	<b>419,42</b>	<b>410,20</b>	<b>417,95</b>	<b>560,40</b>	<b>1.546,69</b>	<b>5.033,68</b>	<b>53.248,51</b>

OBERÖSTERREICH	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.		Dr. W.-Dantine		Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019	Stipendien- fonds 15.09.2019	Martin-Luther- Bund 10.11.2019		
Attersee				421,52	151,00	160,60		733,12	3.753,31
Bad Goisern	106,50	136,80	159,40	181,41	186,62	86,38	199,75	1.056,86	5.256,93
Bad Hall	50,65			54,25				104,90	943,72
Bad Ischl		18,45	36,32	32,20	12,11	17,50	21,91	138,49	913,73
Braunau am Inn			11,40			15,00	37,70	64,10	991,95
Eferding	68,50	105,50	64,90	151,50	68,70	31,00	151,45	641,55	2.323,55
Enns	100,20			75,70			60,00	235,90	1.155,84
Gallneukirchen	112,70	157,80	145,83	201,20	152,80	210,25	114,50	1.095,08	3.435,15
Gmunden	146,50	138,60	36,00	130,50	106,00	288,20	39,20	885,00	4.579,75
Gosau				146,35		175,30		321,65	1.838,94
Hallstatt	39,00	47,71	50,50	180,40	86,70	34,00	61,00	499,31	1.604,33
Kirchdorf a.d. Krems	35,00		21,00	90,00	20,00	49,05	38,10	253,15	2.679,90
Lenzing - Kammer (Seewalchen)	81,40			109,54				190,94	2.864,28
Leonding	52,47	86,80		50,00	23,00		62,40	274,67	1.615,42
Linz - Dornach	35,20	100,00	88,40	66,00	107,20	61,00	37,50	495,30	1.177,75
Linz - Innere Stadt	95,85	103,95	97,61	80,21	90,55	108,77	91,38	668,32	3.559,18
Linz - Süd	116,70	95,90	111,90	84,40	126,10	130,90	108,55	774,45	2.131,59
Linz - Urfahr								0,00	2.143,55
Marchtrenk				71,10				71,10	1.299,79
Mattighofen	27,73		14,00	32,72			80,12	154,57	1.712,26
Neukematen	203,50			489,30	204,00	227,90	246,10	1.370,80	5.347,40
Ried im Innkreis								0,00	905,05
Rutzenmoos	225,28	167,82	132,37	678,67	198,22	119,47	235,65	1.757,48	4.735,69
Schärding		74,75						74,75	708,42
Scharten				122,00		140,00	180,00	442,00	2.327,80
Schwabenstadt	53,70			25,10	26,90			105,70	992,17
Stadl-Paura				106,75			81,08	187,83	1.286,82
Steyr								0,00	1.325,41
Thening								0,00	1.961,21
Timelkam					134,90			134,90	1.607,79
Traun	145,26	174,90	171,71	172,22	170,00	49,30	221,00	1.104,39	3.942,56
Vöcklabruck	170,47	193,52	195,00	217,70	121,20	193,41	238,90	1.330,20	4.402,93
Wallern a.d. Trattnach	200,00	295,00	251,03	216,22	230,00		181,30	1.373,55	5.263,11
Wels	109,10	78,23	54,38	86,00	218,13	144,94	131,01	821,79	3.190,75
<b>Summen - Oberösterreich</b>	<b>2.175,71</b>	<b>1.975,73</b>	<b>1.641,75</b>	<b>4.272,96</b>	<b>2.434,13</b>	<b>2.242,97</b>	<b>2.618,60</b>	<b>17.361,85</b>	<b>83.978,03</b>

SALZBURG-TIROL	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.		Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds 15.09.2019	Martin-Luther- Bund 10.11.2019	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019				
Bischofshofen u. St.Johann i.Pongau	28,00	41,00					50,00	119,00	557,00
Gastein								0,00	1.079,45
Hallein	132,45	55,46	61,07	84,00	81,27	100,65	81,93	596,83	2.778,11
Saalfelden								0,00	1.270,58
Salzburg-Christuskirche	85,11	84,95	74,45	86,24	120,25	64,73		515,73	4.457,03
Salzburg - Nördlicher Flachgau								0,00	2.074,93
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	60,58	67,10	54,09	39,25	58,50	48,95	56,15	384,62	2.734,22
Salzburg-Matthäuskirche Taxham (West)	50,45	54,84	36,32	137,20	55,30	50,07	123,15	507,33	2.231,30
Zell am See								0,00	564,11
<b>Summen - Salzburg</b>	<b>356,59</b>	<b>303,35</b>	<b>225,93</b>	<b>346,69</b>	<b>315,32</b>	<b>264,40</b>	<b>311,23</b>	<b>2.123,51</b>	<b>17.746,73</b>
Innsbruck-Christuskirche					222,05	223,40	289,40	734,85	4.329,44
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)					91,79			91,79	1.756,83
Jenbach	36,50	54,75	57,00	126,90	58,46	65,50	45,15	444,26	2.148,49
Kitzbühel								0,00	1.175,23
Kufstein				124,30				124,30	2.337,31
Oberinntal (Landeck)						23,00		23,00	752,55
Reutte				88,61				88,61	981,88
<b>Summen - Tirol</b>	<b>36,50</b>	<b>54,75</b>	<b>57,00</b>	<b>339,81</b>	<b>372,30</b>	<b>311,90</b>	<b>334,55</b>	<b>1.506,81</b>	<b>13.481,73</b>
<b>Summen - Salzburg-Tirol</b>	<b>393,09</b>	<b>358,10</b>	<b>282,93</b>	<b>686,50</b>	<b>687,62</b>	<b>576,30</b>	<b>645,78</b>	<b>3.630,32</b>	<b>31.228,46</b>

STEIERMARK	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.		Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds 15.09.2019	Martin-Luther- Bund 10.11.2019	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019				
Bad Aussee - Stainach-Irdning								0,00	1.549,56
Bruck an der Mur								0,00	1.617,24
Eisenerz								0,00	182,10
Feldbach								0,00	0,00
Fürstenfeld								0,00	1.036,22
Gaishorn	25,00	47,10				46,00		118,10	598,00
Gleisdorf								0,00	523,45
Graz - Eggenberg	112,50	261,90		126,28		129,50	183,82	814,00	3.580,52
Graz Heilandskirche	171,95	156,89	327,90	207,67	270,50	264,60	398,71	1.798,22	9.640,46
Graz Nord								0,00	1.771,56
Graz, re. Murufer (Kreuzkirche)	241,95		55,00	89,02	76,00	105,14	87,22	654,33	1.951,47
Gröbming	97,20	151,10	183,17	215,85	169,20	128,92	162,95	1.108,39	3.108,15
Hartberg								0,00	848,20
Judenburg								0,00	334,90
Kapfenberg								0,00	930,25
Kindberg - Mürzzuschlag								0,00	525,38
Knittelfeld								0,00	834,17
Leibnitz								0,00	1.335,54
Leoben	26,00	27,49	38,70	61,31	22,95	38,00	41,25	255,70	1.640,22
Liezen-Admont								0,00	508,90
Murau-Lungau								0,00	733,03
Peggau	80,00	114,00	67,00	84,00	145,25	139,40	158,26	787,91	2.404,95
Radkersburg								0,00	641,14
Ramsau am Dachstein	110,40	168,95		214,76	120,39	248,89	141,12	1.004,51	5.976,00
Rottenmann			75,40		38,00	0,00		113,40	557,11
Schladming								0,00	6.306,66
Stainz - Deutschlandsberg	19,67				30,00		47,15	96,82	855,58
Trofaiaich	59,00							59,00	984,18
Voitsberg								0,00	0,00
Wald am Schoberpaß								0,00	688,30
Weiz					56,50		106,00	162,50	517,65
<b>Summen - Steiermark</b>	<b>943,67</b>	<b>927,43</b>	<b>747,17</b>	<b>998,89</b>	<b>928,79</b>	<b>1.100,45</b>	<b>1.326,48</b>	<b>6.972,88</b>	<b>52.180,89</b>

WIEN	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019	Dr.W.-Dantine	Martin-Luther- Bund 10.11.2019	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019		Stipendien- fonds 15.09.2019			Kollekten Summe
Wien - Innere Stadt			277,91					277,91	8.738,74
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau					69,58	67,00	64,00	200,58	1.923,28
Wien - Landstraße		203,62	124,60				143,00	471,22	2.436,70
Wien - Gumpendorf		127,50	95,20		136,60	81,00		440,30	2.683,17
Wien - Neubau/Fünfhaus							158,52	158,52	1.610,54
Wien - Alsergrund								0,00	1.967,02
Wien - Favoriten - Christuskirche	116,20						191,70	307,90	2.559,44
Wien - Favoriten - Gnadenkirche				274,21	137,97			412,18	3.482,99
Wien - Favoriten - Thomaskirche								0,00	1.494,41
Wien - Simmering Gemeindezentrum Glaubenskirche							135,50	135,50	1.489,25
Wien - Hetzendorf	72,00						431,50	503,50	1.513,74
Wien - Lainz								0,00	1.782,48
Wien - Hietzing								0,00	2.268,47
Wien - Hütteldorf		85,00	110,70	51,00	107,00	56,00	134,80	544,50	2.062,50
Wien - Ottakring								0,00	2.388,52
Wien - Währing & Hernals					210,00			210,00	4.206,96
Wien - Döbling	373,20	422,50	232,50	252,35	157,50	177,70	506,32	2.122,07	7.057,91
Wien - Floridsdorf								0,00	1.985,23
Wien - Leopoldau								0,00	1.227,12
Wien - Donaustadt	102,47						96,10	198,57	1.599,13
Wien - Liesing								0,00	2.541,74
<b>Summen - Wien</b>	<b>663,87</b>	<b>838,62</b>	<b>840,91</b>	<b>577,56</b>	<b>818,65</b>	<b>381,70</b>	<b>1.861,44</b>	<b>5.982,75</b>	<b>57.019,34</b>

ZUSAMMENSTELLUNG	Evang.Bund 17.02.2019	Ökumene 17.03.2019	Presse- verband 23.06.2019	Werk f.	Chr.-jüd. Zus.arbeit 25.08.2019	Dr.W.-Dantine	Martin-Luther- Bund 10.11.2019	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 28.07.2019		Stipendien- fonds 15.09.2019			Kollekten Summe
<b>BURGENLAND</b>	1.360,95	1.276,05	1.533,42	1.123,40	1.604,66	1.438,05	1.988,39	10.324,92	62.481,61
<b>KÄRNTEN</b>	928,07	1.156,43	946,09	1.685,28	1.101,23	1.051,19	1.062,11	7.930,40	59.227,63
<b>NIEDERÖSTERREICH</b>	1.037,75	641,27	419,42	410,20	417,95	560,40	1.546,69	5.033,68	53.248,51
<b>OBERÖSTERREICH</b>	2.175,71	1.975,73	1.641,75	4.272,96	2.434,13	2.242,97	2.618,60	17.361,85	83.978,03
<b>SALZBURG-TIROL</b>	393,09	358,10	282,93	686,50	687,62	576,30	645,78	3.630,32	31.228,46
<b>STEIERMARK</b>	943,67	927,43	747,17	998,89	928,79	1.100,45	1.326,48	6.972,88	52.180,89
<b>WIEN</b>	663,87	838,62	840,91	577,56	818,65	381,70	1.861,44	5.982,75	57.019,34
<b>GESAMTSUMMEN</b>	<b>7.503,11</b>	<b>7.173,63</b>	<b>6.411,69</b>	<b>9.754,79</b>	<b>7.993,03</b>	<b>7.351,06</b>	<b>11.049,49</b>	<b>57.236,80</b>	<b>399.364,47</b>

(Zl. KOL 02; 1693/2020 vom 18. September 2020)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

177

Jahrgang 2020, 11. Stück

Ausgegeben am 30. November 2020

### Inhalt

#### Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	179
210. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode .....	179
211. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode .....	179
Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	180
212. Verfahrensordnung (KVO 2005) und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021 .....	180
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	181
213. Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. ....	181
214. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich .....	181
215. Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG .....	181
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	182
216. Tauschraum - Evangelischer Verein zum Tausch von Waren zur Stärkung der diakonischen Arbeit und für Nachhaltigkeit: Anerkennung als evangelisch- kirchlicher Verein .....	182
217. Freunde zur Förderung des Gemeindezentrums der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein .....	182
218. Änderung der Vereinbarung mit der Vienna Community Church (VCC) .....	182

#### Personalia

Auszeichnungen .....	183
219. Verleihung der Auszeichnung in Gold .....	183
220. Verleihung der Auszeichnung in Silber .....	183
Gremien der Generalsynode .....	184
221. Mitglieder der 3. Session der XV. Generalsynode .....	184
Gremien der Synode A.B. ....	185
222. Mitglieder der 5. Session der 15. Synode A.B. ....	185
Wahlergebnisse .....	188
223. Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung .....	188
224. Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung .....	188

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	189
225. Ordination von Dr. Rainer Gugl, BA .....	189
226. Ordination von Mag. <sup>a</sup> Eveline Gühring .....	189
227. Ordination von Hans-Jörg Kreil, MTh .....	189
228. Ordination von Dr. Johannes Modeß .....	189
229. Ordination von Mag. <sup>a</sup> Elizabeth Morgan-Bukovics .....	189
230. Ordination von Mag. <sup>a</sup> Ulrike Swoboda .....	189
231. Ordination von Militärfarrer (sem.) ADir. Manfred Wallgram, MBA .....	189
Stellenausschreibungen A.u.H.B. ....	189
232. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Höheren Schulbereich in der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark .....	189
233. Ausschreibung (erste) der Vollzeitstelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten für Österreich .....	190
Stellenausschreibungen A.B. ....	191
234. Ausschreibung der Wahl des Superintendentialkurators/der Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich .....	191
235. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kirchdorf an der Krems .....	191
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	192
236. Bestellung von MMMag. <sup>a</sup> Alexandra Battenberg .....	192
237. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg .....	192
238. Bestellung von Mag. Wieland Curdt .....	192
239. Bestellung von MMag. Hans-Christian Granaas .....	192
240. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Kathrin Hagmüller .....	192
241. Bestellung von Hans-Jörg Kreil, MTh .....	192
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen .....	193
242. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	193
243. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. ....	194
244. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B. ....	196
Ruhestandsmeldungen .....	197
<b>Mitteilungen</b>	
245. Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 142/2020; Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021 .....	202
246. Kollektenaufruf für den Sonntag Sexagesimae, 7. Feber 2021: Evangelischer Bund in Österreich .....	202
247. Bildungskommission - Subventionsansuchen 2021 .....	202
248. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2020 .....	203
Motivenbericht: Verfahrensordnung (KVO 2005) und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021 .....	203
Motivenbericht: Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. ....	204

**Rechtliches****Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.****210. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode**

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 10. November 2020 beraumt das Präsidium der Generalsynode hiermit die für den 8./9. Dezember 2020 nach Graz einberufene

**3. SESSION DER XV. GENERALSYNODE**

ab.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 10. November 2020 beraumt das Präsidium der Synode A.B. hiermit die für 6. bis 9. Dezember 2020 nach Graz einberufene

**5. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**

ab.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

*(Zl. SYN 01; 2050/2020 vom 11. November 2020)*

**211. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode**

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 10. November 2020 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

**3. SESSION DER XV. GENERALSYNODE**

für Sonntag, den **6. Juni 2021** (ab 9:00 Uhr) nach Graz ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 10. November 2020 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

**5. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**

für Freitag, den **4. Juni 2021** (ab 9:00 Uhr), nach Graz ein.

Der Termin des Synodeneröffnungsgottesdienstes steht noch nicht fest. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Montag, den 7. Juni 2021, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

*(Zl. SYN 01; 2053/2020 vom 11. November 2020)*

## Verfügungen mit einstweiliger Geltung

### 212. Verfahrensordnung (KVO 2005) und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 203)

#### I.

Die Verfahrensordnung, (KVO 2005), ABl. Nr. 152/1995 idgF., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 12 wird aufgehoben.
2. § 11a wird folgender § 11b mit Überschrift angefügt:

#### „Schriftliche Abstimmung § 11b

(1) In Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn ohne Schaden für die Sache die Einberufung einer Sitzung nicht abgewartet werden kann, können vom Vorsitzenden ohne vorherige Beratungen in einer Sitzung Beschlüsse zu genau formulierten Anträgen auch im Wege einer schriftlichen Abstimmung herbeigeführt werden.

(2) Zur Gültigkeit von Beschlüssen im Wege einer schriftlichen Abstimmung zu genau formulierten Anträgen (Abs. 1) ist neben den erforderlichen Mehrheiten (vergleiche § 11 Abs. 9) Folgendes erforderlich:

- a) Die Unterlage samt allfälligen Beilagen muss nachweislich allen Mitgliedern des Vertretungskörpers zugegangen sein. Bei Zustellung auf elektronischem Weg ist eine automatische Lesebestätigung oder eine schriftliche Antwort erforderlich;
- b) Der genau formulierte Antrag muss eine Begründung sowie eine Frist für die schriftliche Stimmabgabe enthalten. Die Frist für Presbyterien, Superintendentialausschüsse A.B. sowie Oberkirchenräte muss mindestens 36 Stunden bei Versenden auf elektronischem Wege, in allen anderen Fällen und bei allen anderen Vertretungskörpern mindestens acht Tage ab Versenden der Unterlage betragen;
- c) Ein Beschluss ist ungültig, wenn sich mehr als ein Drittel der Mitglieder enthält oder keine Stimme abgibt.

(3) In Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme können Gemeindevertretungen und Superintendentialversammlungen

A.B. unter Einhaltung der Regelungen des Abs. 2 auf schriftlichem Wege folgende Beschlüsse fassen, auch wenn kein Fall besonderer Dringlichkeit nach Abs. 1 vorliegt:

- a) Genehmigung von Haushaltsplänen;
- b) Einhebung von Gemeindeumlagen;
- c) Genehmigung von Rechnungsabschlüssen, sofern dazu der schriftliche Bericht der Rechnungsprüfer und der schriftliche Jahresbericht des Pfarrers oder der Pfarrerin bzw. des Superintendenten oder der Superintendentin angeschlossen ist;
- d) Entlastung von Presbyterien und Superintendentialausschüssen, wenn die Rechnungsprüfer die uneingeschränkte Entlastung beantragen;
- e) Beschlüsse gemäß Art. 39 Abs. 1 Z. 10 und 11 bzw. Art. 55 Abs. 2 Z. 11 und 12 KV.

(4) Die Ergebnisse einer Beschlussfassung auf schriftlichem Wege sind in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.

(5) Die gegenständlichen Regelungen gelten nicht für die Synode A.B., Synode H.B., Generalsynode und deren Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie für die Kirchenpresbyterien.“

#### II.

Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021:

(1) Die Frist für die Vorlage des Jahresberichtes 2020 sowie der von den Rechnungsprüfern geprüften, von den Gemeindevertretungen genehmigten Jahresabschlüsse 2020 sowie der Haushaltspläne 2021 für Pfarr- und Teilgemeinden an die jeweilige Superintendentur und den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. werden im Jahr 2021 bis 1. Juni 2021 verlängert.

(2) Solange ein Haushaltsplan für 2021 nicht beschlossen ist, gelten die Ansätze des beschlossenen Haushaltsplanes für 2020 monatsmäßig aliquot.

(3) Für Beschlussfassungen von Superintendentialversammlungen A.B. sowie der zuständigen Organe der Einrichtungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Kirchenverfassung jeweils betreffend Rechnungsabschlüsse 2020 und Haushaltspläne 2021 gilt die Fristverlängerung nach Abs. 1 analog.

#### III.

Artikel I und II treten mit Beschlussfassung sofort in Kraft und sind vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden A.B., Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (Art. 70 Kirchenverfassung), Gemeindeverbänden mit eigener

Rechtspersönlichkeit sowie den Disziplinarsenaten, dem Datenschutzsenat, dem Revisionssenat sowie dem Personalsenat per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 15, G 09; 2111/2020 vom 16. November 2020)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 213. Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B.

Die Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF), ABl. Nr. 176/2012, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 35/2015, wird nach Zustimmung der Finanzausschüsse und des VEPPÖ wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 204)

§ 3 lit. a lautet:

Es wird der Saldo der Wertpapiere des Anlagevermögens, der kurzfristigen Forderungen, der Vermögensgegenstände und Immobilien, des Kassenbestands und der Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Aktiven Rechnungsabgrenzungen einerseits und der kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie der Passiven Rechnungsabgrenzungen andererseits, ermittelt. Dabei sind Veranlagungen in Immobilien, entgegen den Vorgaben des Unternehmens- und Steuerrechts und abweichend von der Darstellung im Jahresabschluss, für die Ermittlung dieses Saldos nicht abzuschreiben, sondern jährlich um 1,5 % zuzuschreiben. Die Entwicklung des so ermittelten Vermögenswertes ist jährlich dem regionalen Immobilien-Durchschnittspreis der Statistik Austria gegenüberzustellen. Übersteigt die Abweichung bei diesem Vergleich 5 %, ist der Vermögenswert neu festzulegen. Unter „kurzfristig“ wird eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verstanden, wie dies im Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsspiegel im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen ist.

Mag. Michael Chalupka      Ing. Günter Köber  
Bischof                              Oberkirchenrat

(Zl. G 14; 1974/2020 vom 29. Oktober 2020)

### 214. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich

Die Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich, ABl. Nr. 51/1997 idgF. wird auf Antrag des Jugendrates der Evangelischen Jugend Österreich und im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien wie folgt geändert:

§ 3 zweiter Satz lautet: „Die Bewerbungsfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdGA) in der jeweils geltenden Fassung.“

Mag. Michael Chalupka      Gerhild Herrgesell, MA  
Bischof                              Oberkirchenrätin

(Zl. JG 03; 2076/2020 vom 12. November 2020)

### 215. Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt gemäß Z. 2 der Datenschutzgesetz – Novelle 2019, ABl. Nr. 230/2019, zu § 4 Abs. 4 DatSchG folgende Verordnung:

1. Die Verwendung dienstlicher E-Mail-Adressen nach § 4 Abs. 4 DatSchG wird für folgende Nutzergruppen ab 6. Dezember 2020 in Kraft gesetzt:
  - a) Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen der Kirche A.B., die sich in einem aktiven Dienstverhältnis zur Kirche befinden;
  - b) Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen der Kirche A.B.;
  - c) Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für den Evangelischen Religionsunterricht;
  - d) Pfarrgemeinden, die dem Kirchenregiment A.B. unterstehen sowie Teilgemeinden, die sich im Verwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) selbst verwalten;
  - e) Superintendenturen;
  - f) Schulämter.
2. Ab 6. Dezember 2020 ist die zur Verfügung gestellte dienstliche E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Mitteilungen der Kirchenleitung A.B. und des Kirchenamtes A.B. an die genannten Nutzergruppen erfolgen ab 6. Dezember 2020 exklusiv an die zur Verfügung gestellte dienstliche Adresse.

Mag. Michael Chalupka      Ing. Günter Köber  
Bischof                              Oberkirchenrat

(Zl. G 13; 2130/2020 vom 19. November 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 216. Tauschraum - Evangelischer Verein zum Tausch von Waren zur Stärkung der diakonischen Arbeit und für Nachhaltigkeit: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 30. September 2020 dem Verein „Tauschraum - Evangelischer Verein zum Tausch von Waren zur Stärkung der diakonischen Arbeit und für Nachhaltigkeit“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1048051130 erfasst.

(Zl. VER 84; 1963/2020 vom 28. Oktober 2020)

### 217. Freunde zur Förderung des Gemeindezentrums der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2018 den Verein „Freunde zur Förderung des Gemeindezentrums der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Dornbirn“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1388296659 erfasst.

(Zl. VER 81; 2080/2020 vom 13. November 2020)

### 218. Änderung der Vereinbarung mit der Vienna Community Church (VCC)

Die der Errichtung und Anerkennung der Vienna Community Church als Personalgemeinde (ABl. Nr. 56/2007) zugrundeliegende Vereinbarung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit der Vienna Community Church sowie mit der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt nach Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. wie folgt geändert:

**Punkt 3** lautet:

„3. Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen) der Vienna Community Church werden in der Regel in englischer Sprache gehalten. Amtshandlungen werden in die Bücher jener evangelischen Pfarrgemeinde eingetragen, in der die Vienna Community Church beheimatet ist (das ist aktuell die Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt, Stand Juni 2020). Die Vienna Community Church hat hinsichtlich der Eintragungen mit der betreffenden Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.“

**Punkt 7** lautet:

„7. Die Vienna Community Church wählt in der Gemeindeversammlung ein Presbyterium, das aus mindestens sechs Mitgliedern der Gemeinde besteht. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Oberkirchenrat H.B. und dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und von letzterem dem Kultusamt beim jeweils nach dem Bundesministeriengesetz zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.“

**Punkt 11** lautet:

„11. Änderungen dieser Vereinbarung, die von jedem der unterzeichnenden Partner beantragt werden können, sind nach Herstellung des entsprechenden Einvernehmens unter den Partnern vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B.“

**Punkt 12** lautet:

„12. Diese Vereinbarung kann von jedem der unterzeichnenden Partner gekündigt werden. Damit ist im Falle einer Kündigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. oder durch die Vienna Community Church der Widerruf der Anerkennung der Vienna Community Church als Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gegeben. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Wegfall der Rechtspersönlichkeit verbunden.“

-----

### Amendment to the Agreement with the Vienna Community Church (VCC)

The Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. (Evangelical Consistory of the Augsburg and Helvetic Confessions), by agreement with the Vienna Community Church and the Evangelical Pfarrgemeinde H.B. Wien Innere Stadt and with the consent of the Church Presbytery A.C. and the Church Presbytery H.C., amends the agreement underlying the establishment and recognition of the Vienna Community Church as a Protestant corporate congregation (see also ABl. No. 56/2007) as follows:

**Section 3** reads:

“3. The Vienna Community Church shall generally hold its worship services and occasional offices (baptisms, confirmations, weddings, burials) in English. The details of the latter shall be recorded in the church registries of each Evangelical parish in which the Vienna Community Church meets (that is currently the inner city parish Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien Innere Stadt, status June 2020). The Vienna Community Church must make a written agreement with the congregation concerned with respect to handling the registrations.”

**Section 7** reads:

“7. At its annual parish meeting, the Vienna Community Church shall elect an administrative board consisting of at least six members of the congregation. The names of the members of the administrative board shall be notified to the Oberkirchenrat H.B. and the Oberkirchenrat A.u.H.B. and forwarded by the latter to the Kultusamt (department for religious affairs) at the competent federal ministry according to the Federal Ministries Act.“

**Section 11** reads:

“11. Amendments to this agreement, which any of the signatory partners may request, shall be made by the Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. after the partners have reached the appropriate understanding.

The amendments shall require the approval of the Church Presbytery A.C. and the Church Presbytery H.C.”

**Section 12** reads:

“12. This agreement may be terminated by either of the signatory partners. Termination by the Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. or the Vienna Community Church would mean revoking the recognition of the Vienna Community Church as a Protestant corporate congregation of the Evangelical Church of the Augsburg and Helvetic Confessions. The revocation of the recognition would result in the loss of legal status of the Vienna Community Church.”

*(Zl. GD 425; 2061/2020 vom 11. November 2020)*

## Personalia

### Auszeichnungen

#### 219. Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A.B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

##### **Frau Dr. Elisabeth Lutter**

am 23. Oktober 2019 für ihre Verdienste um die Evangelische Kirche A.B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

*(Zl. PRÄS 03; 1938/2020 vom 22. Oktober 2020)*

#### 220. Verleihung der Auszeichnung in Silber

Der Präsident der Synode A.B., Dr. Peter Krömer, hat auf Grund eines Vorschlages des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

##### **Herrn Hans Karner**

Alt-Bürgermeister von Gresten (Mostviertel)

am 13. Oktober 2020 für seine Verdienste um die Superintendentenz A.B. Niederösterreich die Auszeichnung in Silber verliehen.

*(Zl. PRÄS 03; 1939/2020 vom 22. Oktober 2020)*

## Gremien der Generalsynode

### 221. Mitglieder der 3. Session der XV. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 190 KV

StellvertreterInnen

---

#### DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABl. Nr. 222/2020)

---

+

---

#### DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.

---

Vorsitzender der Synode H.B. Mag. Georg Jünger	Oberkirchenrätin Gabriele Jandrasits
Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld	Pfarrerin MMag. <sup>a</sup> Réka Juhász
Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer	Pfarrer Mag. Ralf Stotters
Oberkirchenrat MMag. Johannes Wittich	Dr. Günther Sejkora
Oberkirchenrat DI Klaus Heußler	KR Karl Grabuschnigg
N.N. Univ.-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Annette Schellenberg	Mag. Robert Colditz N.N.

---

#### EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

---

MMst. Benedikt Schobesberger	Benjamin Rießer
------------------------------	-----------------

---

#### EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

---

Direktorin Gertrude Rohrmoser	Mag. <sup>a</sup> Monika Pülz
----------------------------------	-------------------------------

---

#### WELTMISSION

---

Pfarrer im Ehrenamt MMag. Michael Bubik	Pfarrer i.R. Mag. Gerhard Krömer
--	-------------------------------------

(Zl. SYN 01; 1916/2020 vom 20. Oktober 2020)

## Gremien der Synode A.B.

### 222. Mitglieder der 5. Session der 15. Synode A.B.

Synodale gemäß Art. 76 KV

StellvertreterInnen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

---

#### MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

---

Bischof  
Mag. Michael Chalupka  
Präsident der Synode A.B.  
Dr. Peter Krömer

---

#### MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

---

Oberkirchenrätin  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrat  
Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat für juristische Belange  
Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange  
Ing. Günter Köber  
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung  
Gerhild Herrgesell, MA

---

#### SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

---

##### VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Koch	Senior Mag. Joachim Grössing
Sup.-Kuratorin Prof. <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Christa Grabenhofer	Sup.-Kur.-Stv. <sup>in</sup> Susanna Hackl

##### GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Joachim Grössing	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Ingrid Tschank
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Senior Mag. Carsten Marx

##### WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

---

#### SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

---

##### VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer	Senior Mag. Michael Guttner
Sup.-Kuratorin Helli Thelesklaf	Sup.-Kur.-Stv. Ing. Thomas Winkler

## GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin  
DI<sup>in</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> Astrid Körner  
Senior  
Mag. Michael Guttner  
Pfarrerin  
Mag.<sup>a</sup> Renate Moshhammer

Pfarrerin  
Mag.<sup>a</sup> Regina Leimer  
Senior  
Mag. Martin Madrutter  
Seniorin  
Mag.<sup>a</sup> Dagmar Wagner-Rauca

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitz, MAS  
Isabella Angerer  
Lieselotte Buchacher

Ingrid Kraker  
Josef Fian  
Werner Tscharre

---

**SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH**


---

## VON AMTS WEGEN

Superintendent  
Mag. Lars Müller-Marienburg  
Sup.-Kuratorin  
Dr.<sup>in</sup> Gisela Malekpour

Senior  
Mag. Markus Lintner  
Sup.-Kur.-Stv.<sup>in</sup>  
Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Veronika Komuczky

## GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin  
MMMag.<sup>a</sup> Alexandra Battenberg  
Jugendpfarrerin  
Mag.<sup>a</sup> Anne-Sofie Neumann  
Fachinspektor  
Mag. Michael Simmer

Pfarrer  
Mag. David Zezula  
Pfarrer  
Mag. Dietmar Kreuz  
Pfarrer  
Markus Fellingner

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas  
Erwin Reichstädter  
Mag.<sup>a</sup> Christine Wogowitsch

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold  
Dr. Harald Höger  
Werner Pelz

---

**SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH**


---

## VON AMTS WEGEN

Superintendent  
Dr. Gerold Lehner  
Sup.-Kurator  
Johannes Eichinger

Senior  
Mag. Andreas Hochmeir  
Sup.-Kur.-Stv.<sup>in</sup>  
Mag.<sup>a</sup> Renate Bauinger

## GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior  
Mag. Andreas Hochmeir  
Senior  
Mag. Martin Eickhoff  
Pfarrerin  
Mag.<sup>a</sup> Gabriele Neubacher

Pfarrerin  
Mag.<sup>a</sup> Veronika Obermeir-Siegrist  
Pfarrer  
Mag. Markus Gerhold  
Pfarrer  
Mag. Matthias Bukovics

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck  
DI Dr. Fritz Gattermayer  
DI Markus Nöttling

Veronika Hemedinger  
Dr. Reinhard Füßl  
Helmut Malzner

---

**SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL**

---

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Olivier Dantine	Senior Mag. Adam Faugel
Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger	Sup.-Kur.-Stv. <sup>in</sup> OStR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Melanie Dormann	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Barbara Wiedermann
Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Andrea Petritsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd. <sup>in</sup> Bettina Pann	Johannes Krauss
Erich Klemra	Barbara Entstrasser

---

**SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK**

---

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Wolfgang Rehner	Senior Mag. Thomas Moffat
Sup.-Kurator Dr. Michael Axmann	Sup.-Kur.-Stv. <sup>in</sup> DI <sup>in</sup> Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Manuela Tokatli	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Julia Moffat
Pfarrer Mag. Paul Gerhart Nitsche	Pfarrer Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd. <sup>in</sup> Monika Faes	Mechthild Fuchs
Ing. Michael Pasterny	DDr. Dieter Röschel

---

**SUPERINTENDENZ A.B. WIEN**

---

VON AMTS WEGEN

Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist	Senior Dr. Michael Wolf
Sup.-Kuratorin Petra Mandl, MA	Sup.-Kur.-Stv. Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Marietta Geuder-Mayrhofer
Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Helene Lechner	Pfarrerin Katja Wahler-Bachl, MTh
Senior Dr. Michael Wolf	N.N.

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin Dr. <sup>in</sup> Katja Eichler	Sup.-Kur.-Stv. Michael Haberfellner
--	--

Mag. Albert Brandstätter  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Monjencs

Mag.<sup>a</sup> Heidemarie Pircher-Reif  
Mag.<sup>a</sup> Waltraut Kovacic

---

**SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS.1 Z. 6 KV**

---

Dr.<sup>in</sup> Jutta Henner  
Österr. Bibelgesellschaft  
Pfarrer Dr. Stefan Schumann  
Pfarrer o. Univ.-Prof. Dr. DDr.h.c. Ulrich Körtner

---

**EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN**

---

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

---

**RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)**

---

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

---

**RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)**

---

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Ulrike Schwarz

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Petra Kemper

---

**DIAKONIE ÖSTERREICH**

---

Direktorin Pfarrerin  
Dr.<sup>in</sup> Maria Katharina Moser, MTh  
Diakonie Österreich

Rektor  
Mag. Dr. Hubert Stotter  
Diakonie de La Tour

---

**BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK**

---

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Mag.<sup>a</sup> Sybille von Both

*(Zl. SYN 01; 1917/2020 vom 20. Oktober 2020)*

## Wahlergebnisse

### 223. Evangelische Superintendenz A.B.

#### Niederösterreich: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich am 17. Oktober 2020 wurde - nach Ausscheiden von Mag. Karl-Jürgen Romanowski - Mag. Markus Lintner, 2340 Mödling, Scheffergasse 8-10, zum Senior gewählt.

*(Zl. SUP 08; 1948/2020 vom 22. Oktober 2020)*

### 224. Evangelische Superintendenz A.B.

#### Steiermark: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark am 3. Oktober 2020 wurde - nach Ausscheiden von Dr.<sup>in</sup> Barbara Wernsdorf - Frau Rosa Aurelia Neubauer, 8724 Spielberg, Ackerweg 1, zur Superintendentialkurator-Stellvertreterin gewählt.

*(Zl. SUP 09; 2039/2020 vom 9. November 2020)*

## Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

### 225. Ordination von Dr. Rainer Gugl, BA

Dr. Rainer Gugl, BA wurde am 25. Oktober 2020 in der Evangelischen Christuskirche in Velden durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Rahel Christine Hahn und Senior Mag. Martin Madrutter ordiniert.

(Zl. P 2287; 1986/2020 vom 3. November 2020)

### 226. Ordination von Mag.<sup>a</sup> Eveline Gühring

Mag.<sup>a</sup> Eveline Gühring wurde am 20. September 2020 in der Evangelischen Kirche in Linz-Urfahr durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Waltraud Mitteregger und Pfarrerin i.E. Mag.<sup>a</sup> Insa Rössler ins Ehrenamt ordiniert.

(Zl. P 1633; 1976/2020 vom 29. Oktober 2020)

### 227. Ordination von Hans-Jörg Kreil, MTh

Hans-Jörg Kreil, MTh wurde am 11. Oktober 2020 in der Evangelischen Heilandskirche in Krems durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz von Pfarrer i.E. Dr. Ao.Univ.-Prof. Markus Öhler, Pfarrer i.R. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst Hofhansl, Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Wasserl und Dipl.LSB Birgit Traxler MSc. ordiniert.

(Zl. P 2290; 1972/2020 vom 29. Oktober 2020)

### 228. Ordination von Dr. Johannes Modeß

Dr. Johannes Modeß wurde am 27. September 2020 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien-Innere Stadt durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrerin i.R. Mag.<sup>a</sup> Roswitha Petz ordiniert.

(Zl. P 2273; 1946/2020 vom 22. Oktober 2020)

### 229. Ordination von Mag.<sup>a</sup> Elizabeth Morgan-Bukovics

Mag.<sup>a</sup> Elizabeth Morgan-Bukovics wurde am 24. Oktober 2020 in der Evangelischen Christuskirche in Wels durch Oberkirchenrätin Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler unter Assistenz von Oberkirchenrätin i.R. Dr.<sup>in</sup> Hannelore Reiner und Pfarrer i.R. Mag. Bernhard Petersen ordiniert.

(Zl. P 2292; 1913/2020 vom 20. Oktober 2020)

### 230. Ordination von Mag.<sup>a</sup> Ulrike Swoboda

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Swoboda wurde am 25. Oktober 2020 in der Evangelischen Christuskirche in Innsbruck durch Superintendent Mag. Olivier Dantine unter Assistenz von Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht und Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich ordiniert.

(Zl. P 2351; 1958/2020 vom 27. Oktober 2020)

### 231. Ordination von Militärpfarrer (sem.) ADir. Manfred Wallgram, MBA

Militärpfarrer (sem.) ADir. Manfred Wallgram, MBA wurde am 8. Oktober 2020 in der Soldatenkirche der Belgierkaserne in Graz durch Militärsuperintendent Priv.-Doz. DDr. Karl-Reinhart Trauner unter Assistenz von Militäroberpfarrer Mag. Oliver Gross und Militärsenior Mag. Michael Lattinger ordiniert.

(Zl. P 2410; 2127/2020 vom 18. November 2020)

## Stellenausschreibungen A.u.H.B.

### 232. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Höheren Schulbereich in der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark

Religiöse Bildung ist Persönlichkeitsbildung. Wenig prägt das kirchliche Leben so sehr wie der Religionsunterricht. Als Superintendentenz Steiermark liegt uns die professionelle Organisation des Religionsunterrichts sehr am Herzen.

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an den AHS und BHS im Bereich der Bildungsdirektion Steiermark wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Die Tätigkeit des Fachinspektors/der Fachinspektorin umfasst gemäß der Ordnung für das Schulamt und § 5 der Ordnung für den Religionsunterricht die unmittelbare Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an AHS und BHS im Bereich der Bildungsdirektion Steiermark, die fachliche Betreuung durch Inspektion des Religionsunterrichtes sowie Beratung und Begleitung der Religionspädagog/inn/en in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Religionslehrer/innen in der Steiermark und der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, in allen Bereichen der Fortbildung sowie der Bildungsdirektion Steiermark, in deren Bereich der/die Stellinhaber/in in die Schulaufsicht

eingegliedert ist. Zum Aufgabenbereich gehört auch die administrative Unterstützung der Religionslehrer/innen in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktion und den Referent/inn/en der Schulbehörde sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/inn/en für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gespräche mit Eltern und die Unterstützung des Superintendenten (= Schulamtsleiter) in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.

Eine ökumenische Gesinnung sowie die Bereitschaft auch zur Zusammenarbeit im interreligiösen Bereich werden erwartet. Ebenso Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen sowie Interesse an beruflicher Weiterbildung.

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie oder Religionslehrer/innen sind und auf Grund aller abgelegten Prüfungen über die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes verfügen. Mehrjährige Erfahrung im Unterricht sowie Organisationserfahrung sind erwünscht.

Für die Tätigkeit werden zwölf Wochenstunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

**Bewerbungen sind bis 28. Februar 2021** an den Superintendentialausschuss der Superintendentenz A.B. Steiermark zu richten: Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, per E-Mail: [suptur-stmk@evang.at](mailto:suptur-stmk@evang.at)

Auskünfte erteilen gerne

Superintendent Mag. Wolfgang Rehner  
Tel. 0699 188 77 601 sowie

Superintendentialkurator-Stellvertreterin  
Bernadette Pflingstl  
Tel. 0699 188 77 655.

(Zl. SUP 09; 2030/2020 vom 6. November 2020)

### **233. Ausschreibung (erste) der Vollzeitstelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten für Österreich**

Die Evangelische Jugend Österreich (EJÖ) sucht ab 1. September 2021 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. eine/n Jugendreferenten/in für Österreich. Dienort ist Wien, räumlicher Tätigkeitsbereich ist ganz Österreich. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre, mit Möglichkeit der Verlängerung.

Die EJÖ ist ein Werk der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (§ 1 Abs. 3 Ordnung der EJÖ) und ist mit der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Förderung und Vertretung betraut.

#### **Aufgabenbereich:**

- Repräsentation der EJÖ inner- und außerkirchlich (sowohl digital als auch analog).

- Vertretung von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft.
- Vernetzung und Kooperation mit den Vertreter/innen der Gliederungen der EJÖ.
- Stärkung der überkonfessionellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, NGOs und öffentlichen Stellen.
- Seelsorgerliche und theologische Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen EJÖ-Mitarbeiter/innen.
- Tätigkeit als theologische/r Referent/in.
- Mitwirkung und theologisch-inhaltliche Begleitung bei der Planung und Durchführung bundesweiter EJÖ-Veranstaltungen.
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Durchführung von theologischen Konzepten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

#### **Sie haben**

- ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder eine vergleichbare in- oder ausländische theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

**Wir wünschen uns** eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- mit einem selbstbewussten und gewinnenden Auftreten überzeugt,
- begeisterungsfähig und innovativ ist,
- Teamarbeit schätzt und gabenorientiertes Arbeiten fördert,
- selbständig und strukturiert arbeiten kann,
- zu ihrer eigenen theologischen Identität steht aber auch Fingerspitzengefühl und Respekt im Umgang mit anderen theologischen Einstellungen mitbringt,
- vertraut ist mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Freude an der Planung und Durchführung von Projekten sowie grundlegende Projektmanagementkenntnisse hat,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (inkl. Wochenendarbeit) und Reisebereitschaft mitbringt,
- bereit ist, in gremialen Strukturen mitzuarbeiten,
- Kompetenz im Umgang mit Social Media hat.

#### **Wir bieten:**

- ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren,
- die Möglichkeit, Veränderungsprozesse in der strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung der EJÖ mitzugestalten,
- ein eigenes Büro in der barrierefreien EJÖ-Bundesgeschäftsstelle in 1050 Wien,

- Zusammenarbeit mit dem gesamten Team der Bundesgeschäftsstelle,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en.
- Eine Dienstwohnung wird bei Bedarf bereitgestellt.

Im Übrigen sei auf die Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers für Österreich (<https://www.kirchenrecht.at/document/39193>), die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich (<https://www.kirchenrecht.at/document/39194>), die Ordnung des geistlichen Amtes (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>, insbesondere §§ 19-34), die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (<https://www.kirchenrecht.at/document/39192>) in derzeit gültiger Fassung verwiesen.

Bewerbungen von ordinierten Pfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen

Thomas Nanz, Vorsitzender der EJÖ  
E-Mail: [vorsitz@ejoe.at](mailto:vorsitz@ejoe.at) oder

Elisabeth Löbl, EJÖ-Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [e.loebel@ejoe.at](mailto:e.loebel@ejoe.at) bzw. Tel. 0699 188 77 096.

Bitte senden Sie ihre vollständige **Bewerbung bis 17. April 2021** per E-Mail (in einem PDF) an: [vorsitz@ejoe.at](mailto:vorsitz@ejoe.at).

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Eindrücke bekommen Sie auf unserer Website [www.ejoe.at](http://www.ejoe.at) sowie auf unseren Social Media Kanälen.

(Zl. JG 03; 2112/2020 vom 17. November 2020)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 234. Ausschreibung der Wahl des Superintendentialkurators/der Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendenz A.B. Oberösterreich

Der Wahltermin für die erforderliche Wahl des Superintendentialkurators/der Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendenz A.B. Oberösterreich wurde vom Superintendentialausschuss mit 20. März 2021 festgesetzt. An diesem Tag findet die Superintendentialversammlung statt.

Jedes Presbyterium der Superintendenz hat die Möglichkeit bis zu zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für dieses Amt vorzuschlagen.

Diese Vorschläge sind Superintendent Dr. Gerold Lehner, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz, innerhalb der Frist von 26. Dezember 2020 bis 23. Jänner 2021 zu übermitteln.

Wählbar zum Superintendentialkurator/zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendenz.

Die Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen der § 31 Abs. 3 sowie 6 bis 7 und 10 bis 15 und § 32 Wahlordnung.

(Zl. SUP 03; 2133/2020 vom 19. November 2020)

### 235. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kirchdorf an der Krems

Die Pfarrgemeinde Kirchdorf ist eine dynamische Gemeinde im Süden von Oberösterreich. Das Gemeindegebiet umfasst in etwa den politischen Bezirk Kirchdorf mit 23 Gemeinden. Die Gesamtgemeinde hat circa 1.100 Mitglieder und gliedert sich in Muttergemeinde Kirchdorf (circa 750 Mitglieder) und Tochtergemeinde Windischgarsten (circa 350 Mitglieder).

Die Pfarrstelle soll mit 1. September 2021 besetzt werden.

#### Der Amtsauftrag umfasst:

- Gottesdienste in Kirchdorf und Windischgarsten.
- Religionsunterricht an Allgemein Höheren Schulen und Berufsbildenden Höheren Schulen.
- Seelsorge und Mitarbeiterbegleitung.
- Zusammenarbeit mit Schloss Klaus und anderen christlichen Werken im Pfarrgemeindegebiet.
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit dem Vorbereitungsteam.

#### Mitarbeiterschaft:

##### Hauptamtliche:

Diakon in der Tochtergemeinde Windischgarsten und zwei Religionslehrerinnen.

Teilzeitkräfte:

In Kirchdorf ein Jugendleiter, ein Küsterehepaar, eine Pfarramtssekretärin.

In Windischgarsten eine Jugendleiterin und ein Ehepaar zur Betreuung des Gemeindezentrums inklusive Freizeithaus.

Ehrenamtliche:

Eine größere Anzahl von Lektoren und Lektorinnen.

Eine engagierte Mitarbeiterschaft in vielen Bereichen.

Sonstiges: Das Pfarrhaus in Kirchdorf mit 160 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist neu renoviert.

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten [www.evang-kirchdorf.at](http://www.evang-kirchdorf.at), [www.evang-windischgarsten.at](http://www.evang-windischgarsten.at).

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis 31. Jänner 2021** an Pfarrgemeindekurator Ing. Helmut Malzner: Tel. 0664 212 4140, E-Mail: [helmut@malzner.at](mailto:helmut@malzner.at)

(Zl. GD 389; 2123/2020 vom 18. November 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 236. Bestellung von MMMag.<sup>a</sup> Alexandra Battenberg

MMMag.<sup>a</sup> Alexandra Battenberg wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OgdA zum Dienst einer Pfarrerin zu 35 % auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat zugeteilt und zu 15 % mit der Begleitung von Studierenden im Großraum Wien betraut und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2315; 2000/2020 vom 4. November 2020)

### 237. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg

Mag. Benjamin Battenberg wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OgdA zum Dienst eines Pfarrers zu 35 % auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat zugeteilt und zu 15 % mit der Begleitung von Studierenden im Großraum Wien betraut und mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2177; 1970/2020 vom 29. Oktober 2020)

### 238. Bestellung von Mag. Wieland Curdt

Mag. Wieland Curdt wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA und § 28 Abs. 4a Wahlordnung mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Baden bestellt.

(Zl. P 2240; 1944/2020 vom 22. Oktober 2020)

### 239. Bestellung von MMag. Hans-Christian Granaas

MMag. Hans-Christian Granaas wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OgdA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Teilpfarrstelle der Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich im Beschäftigungsausmaß von 10 % bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2056; 2087/2020 vom 16. November 2020)

### 240. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Kathrin Hagmüller

Mag.<sup>a</sup> Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 1 Abs. 3 ProjO und § 28 Abs. 4a Wahlordnung zum Dienst einer Pfarrerin auf die Projektpfarrstelle des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis 31. Jänner 2024 zugeteilt.

(Zl. P 2043; 1966/2020 vom 29. Oktober 2020)

### 241. Bestellung von Hans-Jörg Kreil, MTh

Hans-Jörg Kreil, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2020 befristet bis zum 31. August 2021 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau zugeteilt.

(Zl. P 2290; 1928/2020 vom 21. Oktober 2020)

## Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

### 242. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Amt für Evangelische Kirchenmusik</b> Prüfungsvorsitz (ex offo)	Matthias Krampe Marianne Pratl-Zebinger Michael Chalupka/Thomas Hennefeld
<b>Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)</b>	Karl Schiefermair
<b>Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)</b>	Werner Horn
<b>Brot für die Welt</b> Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler
<b>Bundeskanzleramt</b> KommAustria - Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat - Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat Schulbuchaktion	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.) Otto Mesmer Erika Erlinghagen Udo Jesionek Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.) Marco Uschmann
<b>Diakonie Österreich</b>	Karl Schiefermair
<b>Forum Albert-Schweitzer-Haus</b> Kooperationsrat	Karl Schiefermair
<b>Evangelische Frauenarbeit (EFA)</b>	Ingrid Bachler
<b>Evangelische Jugend (EJÖ)</b>	Gerhild Herrgesell
<b>Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)</b> ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Vertreterin der österreichischen Verbindungsgruppe DEKT	Fritz Neubacher Michael Chalupka Sabine Maurer
<b>Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)</b> <b>Inklusion im kirchlichen Kontext</b>	Karl Schiefermair Albert Brandstätter
<b>Evangelischer Missionsrat (EMR)</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)</b> Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N.N. N.N. Edith Schiemel Michael Meyer
<b>Evangelisch-theologische Fakultät</b> Gespräche OKR - Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Chalupka Ingrid Bachler

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Gefängnisseelsorge</b> Sprecher der ARGE Plattform „Maßnahmenvollzug“	Markus Fellingner Christine Hubka
<b>Johanniterorden</b>	Lars Müller-Marienburg
<b>Kirchlich Pädagogische Hochschule</b> Hochschulrat Stiftungsrat	Karl Schiefermair Henning Schluß Walter Gösele
<b>Männerarbeit</b>	Karl Schiefermair
<b>Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	Karl Schiefermair
<b>Polizeiseelsorge</b> <b>Gesamtleitung</b> <b>Landesleiter</b> Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Stefan Kunrath Otto Mesmer Michael Matiasek Lars Müller-Marienburg N.N. Michael Welther Erich Klein Stefan Kunrath Barbara Wedam
<b>Wiener Gesundheitsplattform</b> Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

(Zl. G 05; 2032/2020 vom 6. November 2020)

### 243. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Allianz für den freien Sonntag</b>	Matthias Geist
<b>Christlich-jüdisches Gespräch</b> (Beauftragte in den Superintendentenzen) Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Joachim Grössing Astrid Körner Otmar Knoll Günter Merz Susanne Lechner-Masser Sabine Maurer Clarissa Breu
<b>Denkmalschutz - Begutachtungen f.d. EKÖ</b>	Rudolf Leeb
<b>Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelisches Schulwerk</b> Kuratorium	Gisela Malekpour Elisabeth Schwarz
<b>Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)</b>	Ingrid Bachler
Südosteuropagruppe	Ingrid Bachler Elizabeth Morgan-Bukovic

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Gemischte evangelisch-katholische Kommission</b> Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Manfred Koch Michael Guttner Lars Müller-Marienburg Gerold Lehner Olivier Dantine Wolfgang Rehner Matthias Geist
<b>Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD</b>	Andrea Petritsch
<b>Islam-Beauftragte</b> Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Lutz Lehmann Ulrike Mittendorf-Krizner Gerold Lehner Peter Gabriel Marianne Pratl-Zebinger Matthias Geist
<b>Koordinierungsgruppe Supervision</b>	Ingrid Bachler
<b>Lektoren/Lektorinnen</b> DiözesanleiterInnen	Ingrid Bachler Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.Ausschuss
<b>Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)</b>	Roland Werneck
<b>Lutherisches Nationalkomitee</b>	Michael Chalupka
<b>Notfallseelsorge Stab</b> Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel Otto Mesmer Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
<b>Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)</b>	Ingrid Bachler Michael Chalupka Matthias Geist Christa Grabenhofer Michael Guttner Ediana Kumpfmüller
<b>Österreichische Bibelgesellschaft</b>	Michael Bubik Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Heike Wolf Karl Schiefermair
<b>Pfadfinder in Österreich</b>	Wolfgang König (Bundeskurat)
<b>Predigerseminar</b> Kuratorium	Michael Chalupka (Vorsitz) Ingrid Bachler

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Pro Christ</b>	
Beauftragung	Gerhard Krömer (bis 2021)
<b>Recreatio</b>	Dietrich Bodenstein
<b>Seelsorge für Homosexuelle</b>	Ingrid Bachler
Burgenland	Tanja Sielemann
Kärnten/Osttirol	Adél Dávid
Niederösterreich	Markus Fellingner
Oberösterreich	Thomas Stark
Salzburg/Tirol	Peter Gabriel
Steiermark	Manuela Tokatli
Wien	Katharina Alder-Wolf
<b>Umweltbeauftragte</b>	Gerhild Herrgesell
Kirche A.B.	Traugott Kilgus
Burgenland	Petra Lunzer
Kärnten/Osttirol	Almut Starzacher
Niederösterreich	Inge-Irene Janda
Oberösterreich	Rainer Hochmeir
	Herbert Gschwandtner
Salzburg/Tirol	Werner Schwarz
Steiermark	N.N.
Wien	Andrea Kampelmühler
	Ralf Dopheide
<b>Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)</b>	
Bischofskonferenz	Michael Chalupka
Liturgische Konferenz	Lars Müller-Marienburg
Liturgischer Ausschuss der VELKD	Lydia Burchhardt

*Ex offio Ämter*

<b>Amt und Gemeinde</b>	Michael Chalupka (Herausgeber)
<b>Martin Luther Bund</b>	Michael Chalupka (Vorstand)

(Zl. G 05; 2031/2020 vom 6. November 2020)

**244. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.**

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Bundeskanzleramt</b>	
Volkgruppenbeirat	Erika Erlinghagen
<b>Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)</b>	N.N.
<b>Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)</b>	Thomas Hennefeld
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
<b>Gemischte evangelisch-katholische Kommission</b>	Annette Schellenberg
	Thomas Hennefeld
<b>Konferenz der Kirchen am Rhein</b>	Ralf Stoffers
<b>Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit</b>	
(Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Margit Leuthold
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

(Zl. G 05; 2033/2020 vom 6. November 2020)

## Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2020 trat

### **Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> theol. Lydia Burchhardt**

in den Ruhestand.

Lydia Burchhardt wurde am 1. Februar 1959 in Hannover geboren. Ihre Eltern waren Helmuth Burchhardt und Edith Burchhardt, geb. Mayer, beide aus Rethen an der Leine.

Getauft wurde Lydia Burchhardt am 5. April mit dem Taufspruch Joh 20,29.

Konfirmiert wurde sie am 7. Mai 1972 mit dem Segensspruch Ps 57,8: „Mein Herz ist bereit, Gott, mein Herz ist bereit, dass ich singe und lobe“.

Die Reifeprüfung legte sie am 4. Mai 1977 an der Wilhelm-Raabe-Schule in Hannover ab.

Sie studierte Evangelische Theologie in Göttingen und Wien und schloss das Studium mit dem Examen pro candidatura am 3. Oktober 1984 in Wien ab.

Ab 1. November 1984 wurde Lydia Burchhardt als Lehrvikarin zur Dienstleistung in der Pfarrgemeinde Wien-Landstraße dem Lehrpfarrer Senior Dieter Steininger zugeteilt.

Am 18. Februar 1987 beendete sie die kirchliche Ausbildung mit dem Examen pro ministerio.

Die Ordination fand am 17. Mai 1987 in der Pauluskirche Wien-Landstraße statt und erfolgte durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Oberkirchenrat Hans Grössing und Senior Steininger.

Ab 1. September 1987 war Lydia Burchhardt ordinierte Vikarin zur Dienstleistung in der Pfarrgemeinde Wien-Simmering.

Seit 24. Februar 1989 ist sie Österreicherin.

Ab 1. Juli 1989 war Lydia Burchhardt Pfarrerin der Pfarrgemeinde Wien-Simmering. Die Amtseinführung fand am 25. Juni 1989 durch Superintendent Werner Horn statt.

Als Pfarrerin von Wien-Simmering wirkte sie mit bei der Errichtung des Gemeindezentrums „Arche“ und

der Renovierung der Glaubenskirche in der Brauhubergasse.

In diesen Jahren schrieb Superintendent Werner Horn: „Sie ist eine der fleißigsten Pfarrerinnen und hat auch diözesane Aufgaben übernommen.“

Ab 1. September 2004 war Lydia Burchhardt Pfarrerin auf der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle Klagenfurt-Johanneskirche.

Die Amtseinführung erfolgte durch Superintendent Sauer am 7. November 2004, assistiert von Senior Klaus Niederwimmer und Pfarrer Lutz Lehmann. Zu ihren Aufgaben gehörte nun auch die Betreuung der Hochschulgemeinde.

Mit 1. September 2009 übernahm sie die Amtsführung in Klagenfurt-Johanneskirche, die sie bis 2020 inne hatte.

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Lydia Burchhardt war im Laufe ihrer Dienstzeit auch in vielen verschiedenen Gremien und Arbeitsbereichen der Kirche tätig:

Von 1991 bis 1994 war sie weiteres geistliches Mitglied im Superintendentialausschuss Wien und ab 1996 Seniorin.

Von 1990 bis 2006 wirkte sie in verschiedenen Ausschüssen in der Synode A.B. und Generalsynode mit. So zum Beispiel im Rechts- und Verfassungsausschuss, im Theologischen Ausschuss und in der Bildungskommission. Danach brachte sie ihre hohe musikalische Kompetenz in den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik ein.

Seit 1998 ist sie die Vertretung der Evangelischen Kirche in Österreich im Liturgischen Ausschuss der VELKD.

Ab dem Jahr 2002 war sie Leiterin des Strukturreformprojekts „Offen-Evangelisch“ in Wien und seit 2003 Referentin für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Österreich.

Sie war lehrend im Religionsunterricht an höheren Schulen und im Referat für Fort- und Sonderausbildung im AKH Wien. Sie betreute die Studierenden an

der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien und damals auch an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie.

Im Bereich der Krankenhausseelsorge kümmerte sie sich um die Schulung ehrenamtlicher Besuchsdienstmitarbeiter/innen und den Aufbau des Gegenstandes „Christliche Anthropologie“ an Wiener Krankenpflegeschulen.

Sie war Beauftragte für die Seelsorge an Homosexuellen und ihren Angehörigen und Beauftragte für die Gehörlosenseelsorge in Kärnten und ist in Gebärdensprache ausgebildet.

Im Bereich der Ökumene hielt sie ökumenische Bibelseminare an der Volkshochschule in Simmering und war Referentin bei ökumenischen Fachtagungen der Erzdiözese Wien.

Sie hatte einen Lehrauftrag am Institut für Praktische Theologie an der Universität Wien und bildete als Pfarrfängerin Vikare und Vikarinnen aus.

In ehrenamtlicher Tätigkeit war sie Vizepräsidentin der Evangelischen Akademie Wien, im Vorstand des Evangelischen Bildungswerks Wien im „Arbeitskreis Zukunft“ der Superintendenten Wien und Obfrau im SeKo (Seelsorge und Kommunikation).

Als Vertrauenspfarrerinnen und Vertreterinnen der Wiener Pfarrerschaft wirkte sie im Vorstand des VEPPÖ und des EVU.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Lydia Burchhardt für ihren vielfältigen und engagierten Dienst in unserer Kirche und im Dienst des Evangeliums, ganz besonders für ihren langjährigen leidenschaftlichen Einsatz für die Kirchenmusik und schließt sich den Worten des Landeskantors an: „Viele prächtige, leuchtende Blüten haben wir dir zu verdanken, und Knospen und Sprossen, die weiterwachsen werden.“ Der Evangelische Oberkirchenrat wünscht Pfarrerin Lydia Burchhardt für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1667; 2117/2020 vom 17. November 2020)

Mit 1. September 2020 trat

### Seniorin Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Roswitha Petz

in den Ruhestand.

Roswitha Petz wurde am 31. März 1960 in Neuhaus am Klausenbach geboren.

Ihre Eltern waren Franz Petz und Emma Petz, geb. Katzbeck.

Getauft wurde sie am 24. April 1960 in Neuhaus und konfirmiert am 3. Juni 1974 mit dem Wort aus Jer 31,3.

Die Matura legte sie an der HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe am 26. Juni 1979 in Güssing ab. Das Theologiestudium in Wien beendete sie am 27. Jänner 1987 mit dem Examen pro candidatura.

Am 1. September 1987 begann sie das Lehrvikariat in der Pfarrgemeinde Bad Vöslau bei Pfarrpfarrer Robert Cepek.

Am 7. Juni 1989 bestand Roswitha Petz das Examen pro ministerio.

Mit dem 1. September 1989 wurde sie als Vikarin und später als Pfarramtskandidatin der Pfarrgemeinde Wels zugeteilt. Ihr Mentor war Pfarrer Joachim Victor.

Am 9. Juni 1991 feierte sie ihre Ordination in Wels durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrer Robert Cepek, Pfarrer Norbert Hantsch, Pastor Lothar Pöll und Frau Maria Stingl.

Danach wurde Roswitha Petz Pfarrerin der Pfarrgemeinde Trebesing in Kärnten. Die Amtseinführung am 27. Oktober 1991 erfolgte durch Superintendent Herwig Sturm, assistiert von Pfarrer Till Geist und Pfarrer Gerhard Glawischnigg.

Am 1. September 1996 wurde sie zur Pfarrerin der Pfarrgemeinde Krems A.u.H.B., nach Wahl durch die Gemeinde, bestellt. Die Amtseinführung am 17. November 1996 hielt Superintendent Hellmut Santer, assistiert von Pfarrer Michael Meyer und Pfarrer Samuel Odjelua (Ghana).

Am 16. Oktober 1999 fand ihre Wahl zur Seniorin durch die Superintendentenversammlung Niederösterreich statt.

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Roswitha Petz ist seit 2007 in zweiter Ehe mit Dr. Helmut Hoppel, aus Wien, verheiratet.

Zum 1. September 2012 erfolgte die Wiederbestellung in der Pfarrgemeinde Krems. Die Amtseinführung erfolgte durch Superintendent Paul Weiland am 21. Oktober 2012, assistiert von Michael Hauswirth, dem Prior des Stiftes Göttweig Maximilian Krenn, der Superintendentenkuratorin Gisela Malekpour und Lektor Gerald Röthig.

Übergemeindlich tätig war Pfarrerin Roswitha Petz ab 1995 als stellvertretende Synodale. Sie war die erste weibliche geistliche Synodale in Kärnten. Seit 2006 war sie auch Ersatzmitglied im Revisionsssenat.

Von 2012 bis 2018 war sie auch ordentliche Synodale für Niederösterreich und im Nominierungsausschuss tätig.

Für die langjährige ausgezeichnete Betreuung der Evangelischen Pfarrgemeinde Krems und ihre vielfältigen sozialen und ökumenischen Initiativen wurde Pfarrerin Roswitha Petz zu ihrem Abschied aus Anlass ihrer Pensionierung vom Bürgermeister der Stadt Krems die Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkränzen verliehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Roswitha Petz für ihren vielfältigen und engagierten Dienst in unserer Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1585; 2118/2020 vom 18. November 2020)

Mit 1. September 2020 trat

**Pfarrer MMag. Tadeusz Wieslaw Prokop**

in den Ruhestand.

Tadeusz Prokop wurde am 18. Oktober 1953 in Landsberg an der Warthe/Gorzów Wielkopolski geboren, seine Eltern sind DI Władisław und Leokadia Prokop. Getauft wurde er am 26. Dezember 1953 in Gorzów.

Seine Reifeprüfung legte er an der III. Allgemeinbildenden Oberschule in Posen am 27. Mai 1972 ab, von 1972 bis 1977 belegte er das Studium der röm.-kath. Theologie an der Päpstlichen Theologischen Fakultät in Posen und schloss es mit dem Magister der Theologie am 30. Juni 1977 ab. Am 21. Mai 1978 wurde er im Dom zu Posen zum Priester geweiht. Von Juni 1978 bis Juni 1981 betreute er als Kaplan die Pfarre in Przeźmierowo (bei Posen).

Am 1. Juli 1981 erfolgte die Übersiedlung nach Österreich, die Republik gewährte Tadeusz Prokop am 3. Februar 1982 politisches Asyl. Von Juli 1982 bis 18. Mai 1984 arbeitete er im Möbelbau als Hilfsarbeiter in Irnding/Ennstal.

Der 26. November 1983 markierte einen zusätzlichen Wendepunkt: Der Eintritt in die Evangelische Kirche A.B. (Pfarrgemeinde A.B. Stainach) und die Eheschließung mit der Lehrerin Bogumila Lilia, geb. Szofer (Standesamt Tauplitz). Dem Ehepaar wurden drei Kinder geschenkt. Am 23. April 1990 wurde Tadeusz Prokop die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Er nahm ab Herbst 1984 das Studium der Evangelischen Fachtheologie in Wien auf, legte die 1. Diplomprüfung am 28. Jänner 1987 und die zweite am 29. Juni 1989 ab.

Mit 1. September 1989 wurde er Lehrvikar in Klagenfurt-Johanneskirche bei Lehrpfarrer Hermann Höller. Der Beurteilung des Lehrpfarrers vom 17. Mai 1991 ist zu entnehmen: „... daß ich selten einen Konvertiten erlebt habe, der so wenig antikatholische Affekte mit sich herumschleppt, so differenziert und loyal sowohl mit Gemeindegliedern der einen als auch der anderen Kirche ... umgeht.“ Mit 1. September 1991 wurde er als Pfarramtskandidat in der Pfarrgemeinde A.B. Judenburg installiert, sein Mentor war Pfarrer Ernst Lerchner in Knittelfeld. Am 24. Juni 1992 legte er die Amtsprüfung mit der Gesamtnote „Gut“ ab.

Tadeusz Prokop wurde am 5. Juli 1992 im Saal der Handelskammer in Judenburg durch Bischof D. Dieter Knall ordiniert, assistiert von Senior Pfarrer Hermann Höller, Pfarrer Ernst Lerchner und Pfarrer Josef Hofstadler.

Mit Wirkung vom 1. September 1992 wurde er - einstimmig gewählt - Pfarrer der Pfarrgemeinde A.B. Judenburg. Sein Amtsauftrag unterhielt u.a.: Religionsunterricht in der weitgestreuten Diaspora, Gottesdienste in Mutter- und Tochtergemeinde, Seelsorge, Hausbesuche, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Kranken- und Altenseelsorge, Ökumene. Seine Amtseinführung im Judenburger Saal der Handelskammer er-

folgte am 13. Dezember 1992 durch Superintendent Prof. Ernst-Christian Gerhold, assistiert von Pfarrer Manfred Sauer, Pfarramtskandidat Manfred Sailer sowie weltlichen Assistenten.

Zum 1. September 2014 wurde er zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Murau-Lungau bestellt, wobei er bereits zuvor (ab 2009) diese Pfarrgemeinde administrierte, wie auch 2006 die Pfarrgemeinde Knittelfeld. Sein Judenburger Amtsauftrag enthielt neue Elemente, wie die theologische und seelsorgliche Begleitung der Mitarbeiter, Internetgottesdienste, Weiterentwicklung der „Kirche für Suchende“. Der Murauer Amtsauftrag umfasste u.a.: Mitarbeiterbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit und Ökumene, Seelsorge, Gottesdienstplanung, Zukunftsstrategien.

Die Amtseinführung in der Elisabethkirche Murau wurde durch Superintendent Hermann Miklas am 28. September 2014 vorgenommen, assistiert von Pfarrerin Ulrike Drössler und Pfarrer Manfred Mitteregger. Im Bericht des Superintendents ist zu lesen: „Auffallend war die enorme Anzahl von teilnehmenden röm.-katholischen Pfarrern (12) ... sowie die Teilnahme der ‚Murauer Bürgergarde‘ in voller Montur, die einst gegründet worden war, um die katholische Fronleichnamsprozession vor Übergriffen radikaler Protestanten zu schützen. Mittlerweile ist Tadeusz Prokop nicht nur Mitglied, sondern sogar Ehrenobmann der Garde.“

Nach offiziellem Pensionsantritt per 31. August 2019 wurde eine einjährige Dienstverlängerung seitens des Oberkirchenrates A.B. gewährt und die Versetzung in den Ruhestand zum 1. September 2020 beschlossen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. dankt Tadeusz Prokop für sein treues und segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche, für seine immer neuen einfallsreichen Wege, das Evangelium zu verkünden und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1743; 2096/2020 vom 16. November 2020)*

Mit 1. September 2020 trat

**Pfarrer Mag. Richard Bernhard Robert Rotter**

in den Ruhestand.

Er wurde am 2. Juni 1954 in Mittersill geboren, wo seine Eltern wohnten, Hubert Richard Gerhard Rotter, technischer Angestellter aus Wien, und Virginie Elsbeth Karoline Rotter, geb. Hildenbrandt, aus Brandenburg. Seine Taufe scheint im Taufbuch der Pfarrgemeinde Hallein auf, für den 26. Dezember 1954, Mittersill.

Er wurde konfirmiert am 30. März 1969 in Bozen; sein Konfirmationsspruch ist der Offenbarung Kap. 2, Vers 10, entnommen.

Die Reifeprüfung legte er am 23. August 1974 in Bozen am staatlichen Gymnasium-Lyzeum mit deutscher Unterrichtssprache ab. Schon in Bozen beteiligte

er sich aktiv am Gemeindeleben der deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde A.B. mit Pfarrer Hartmut O. G. Lindenmeyer und ließ sich zum Lektor ausbilden.

Im Oktober 1974 nahm er das Studium der Evangelischen Theologie an der Universität Wien auf; das Examen pro candidatura bestand er am 29. Juni 1981.

Richard „Richy“ Rotter engagierte sich zeit seines Lebens für andere: Seine freiwilligen Tätigkeiten u.a. im Erdbebengebiet Friaul, während seines Studiums in der Johanniter-Unfallhilfe und in der Campingseelsorge in Bayern und Italien geben Zeugnis davon.

Mit 1. September 1981 wurde Richard Rotter als Lehrvikar zur Dienstleistung der Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche bei Lehrpfarrer Bernd Hof zugewiesen. Das Examen pro ministerio am 23. Juni 1983 legte er mit dem Gesamtergebnis: „Gut bestanden“ ab. Am 26. Juni 1983 wurde er von Superintendent Wolfgang Schmidt in Innsbruck-Christuskirche „im Beisein aller Tiroler Pfarrer“ ordiniert, assistiert von seinem Bozener Mentor Pfarrer Hartmut O. G. Lindenmeyer, Pfarrer Gottfried Hoffmann, Pfarrer Willi Thaler und Pfarrer Bernd Hof.

Zum 1. September 1983 wurde Richard Rotter Pfarrer auf der zweiten Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A.B. Tirol-West mit Amtssitz in Landeck nach Wahl durch die Gemeinde. In sein Amt wurde er durch Superintendent Wolfgang Schmidt eingeführt, assistiert vom ersten Pfarrer von Tirol-West Andreas Dombay und Pfarrer Willi Thaler. Seine Predigt hielt der Eingeführte zu Röm 8,14-17. Der Amtsauftrag enthielt u.a.: Gottesdienste, Religionsunterricht, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Bibelstunden, Krankenhaus-, Alten- und Hausbesuche.

Am 31. Dezember 1984 hat Richard Rotter in Landeck mit Mag. art. Mechthild Gesine Rotter, geb. Schäffer, aus Bückeberg, die Ehe geschlossen; die kirchliche Segnung erfolgte am 9. März 1985 in Bückeberg durch den Brautvater. Dem Paar wurden vier Töchter geschenkt, wobei eine Drillingsgeburt den Pfarrerehaushalt vor große Herausforderungen stellte.

1986 wurden die Bezirke Landeck und Imst zu einer neuen Pfarrgemeinde A.B.: „Oberland (Landeck)“, jetzt: „Oberinntal“, zusammengefasst. Richard Rotter war ihr erster Pfarrer.

Zum 1. November 1986 wurde er zum Milizpfarrer beim Militärkommando Tirol als Militärkaplan der Reserve bestellt, 2011 wurde er zum Militärkurat ernannt.

Am 10. Juli 2000 wurde Richard Rotter im Amt als Pfarrer der Pfarrgemeinde Oberinntal bestätigt und der Amtsauftrag neugefasst: Ökumene, Verantwortung für die Bezirke Landeck und Imst, Kontakte nach Südtirol, Engadin und Münstertal, Aufbau einer ökumenischen Notfallseelsorge in Tirol, Unterstützung der Militärseelsorge.

Richard Rotter baute als Landesleiter die ökumenische Notfallseelsorge für Tirol aus und ist der verantwort-

liche Landesleiter in enger Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz bis heute. Seine spirituelle und seelsorgerliche Kompetenz konnte er in vielen, auch sehr belastenden Einsätzen, unter Beweis stellen.

Mit 1. September 2012 wurde er zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Oberinntal wiederbestellt. Nach offiziellem Pensionsantritt per 31. August 2019 wurde eine einjährige Dienstverlängerung seitens des Oberkirchenrates A.B. gewährt und die Versetzung in den Ruhestand zum 1. September 2020 beschlossen. Derzeit administriert Richard Rotter „seine“ Pfarrstelle und erteilt Religionsunterricht.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. dankt Richard Rotter für sein hilfsbereites und segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche, für die Menschen seines Bundeslandes und die, die aus welchen Gründen immer, in Not geraten sind. Die Kirchenleitung wünscht ihm und den Seinen für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

*(Zl. P 1424; 2097/2020 vom 16. November 2020)*

Mit 7. Oktober 2020 trat

### **Pfarrer Mag. Hans Hubmer**

in den Ruhestand.

Hans Hubmer wurde am 25. Jänner 1957 in Linz/Donau geboren.

Seine Eltern waren Johann Hubmer aus Oftring und Margarete Juliana Hubmer, geb. Obermayer.

Getauft wurde er am 24. Februar 1957 in Thening und am 9. Mai 1971 in Thening konfirmiert. Sein Konfirmationsspruch war Kol. 2,2-3: „Erkenntet das Geheimnis Gottes, des Vaters, und Christi, in welchem verborgen liegen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis.“

Am 10. Juni 1975 maturierte er mit ausgezeichnetem Erfolg am BRG Linz, Fadingerstraße.

Der Konfirmandenunterricht und die Freizeiten auf Schloss Klaus gaben ihm einen ersten Anstoß zur persönlichen Auseinandersetzung mit dem Glauben. Nach Überlegungen, Medizin oder Mathematik zu studieren, hat er sich doch für das Theologiestudium entschieden.

Hans Hubmer war ein eifriger Mitarbeiter in der Gemeindejugend in Thening und später in der Evangelischen Studentengemeinde Wien. Er studierte in Erlangen und Tübingen und legte das Examen pro candidatura am 29. Juni 1981 in Wien ab.

Mit 1. September 1981 kam Hans Hubmer als Lehrvikar nach Gallneukirchen zu seinem Lehrpfarrer Senior Robert Cepek. Er lernte die vielseitige Arbeit des Pfarrberufes in allen Bereichen kennen. Gottesdienste, Kasualien, Jugendarbeit, Religionsunterricht, Betreuungen im diakonischen Bereich, biblische Zurechtstufungen und Hausbibelkreise machten ihm Freude.

Am 22. Juni 1983 legte er das Examen pro ministerio mit der Note „sehr gut“ ab.

Hans Hubmer wurde am 10. Juli 1983 in Gallneukirchen durch Superintendent Herwig Karzel ordiniert, assistiert von Senior Cepek und Pfarrer Dopplinger. Er predigte über 2 Kor 12,9: „Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ – In dem Bericht des Superintendenten über die Ordination wurde vermerkt: „Die Teilnahme war wegen der Beliebtheit des Vikars Hubmer sehr stark.“

Am 14. August 1983 wurde er zum Pfarrer von Rutzenmoos gewählt und mit 1. September 1983 auch bestellt.

Am 30. Juni 1984 heiratete er Margit, geb. Jungreuthmayer, in Kirchberg-Thening.

Der Ehe entstammen zwei Söhne.

Mit 1. September 1990 wechselte Hans Hubmer auf die Krankenhauspfarrstelle in Linz. Sein Amtsauftrag beinhaltete die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patienten, Gottesdienste und Einzelabende sowie Sprechstunden und die Vertretung des zuständigen Gemeindepfarrers bei notwendigen Amtshandlungen.

Am 24. November 1990 erfolgte die Amtseinführung als Krankenhauseelsorger durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrerin Dr.<sup>in</sup> Hannelore Reiner, Pfarrer i.R. Prof. Dr. Karl-Erwin Schiller und Mag.<sup>a</sup> Lieselotte Kroppek. Hans Hubmer predigte über Mt 9,35f: „Und Jesus zog umher in alle Städte und Dörfer, lehrte in ihren Synagogen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte alle Krankheiten und alle Gebrechen.“

Mit 1. September 1996 wurde er zum Pfarrer von Eferding bestellt.

Ab 14. Februar 2003 war Hans Hubmer auch Notfallseelsorger der Evangelischen Kirche A.B.

Vom 11. April 2005 bis 24. Juli 2005 nutzte er eine Sabbatzeit zum Studium an der Universität Erlangen. Am 2. November 2010, nach der Wahl durch die Gemeinde, wurde er Pfarrer in Timelkam und in der Krankenhaus-Seelsorge in Vöcklabruck, Gmunden und Bad Ischl.

Am 9. Jänner 2011 erfolgte die Amtseinführung in Timelkam durch Superintendent Dr. Gerold Lehner, assistiert von OKR Dr.<sup>in</sup> Hannelore Reiner und Dr. Dietrich Bodenstein. In einer Meldung der katholischen Kirche Oberösterreich stand dazu: „Das abschließende gemeinsame Abendmahl unterstrich wieder den Charakter der großen (ökumenischen) Familie, die eine Pfarre zweifellos darstellt.“

Am 1. März 2011 wurde er auch als Seelsorger der Salzkammergut-Kliniken in sein Amt eingeführt.

Hans Hubmer absolvierte 2011/2012 den Lehrgang Psychiatrie-Seelsorge der KSA-Ausbildung in Österreich.

Über die Gemeindefarbeit hinaus, war Pfarrer Hans Hubmer in vielen kirchlichen Arbeitsbereichen tätig:

Als Obmann im Martin-Luther-Bund Oberösterreich wirkte er von 1986 bis 1996.

In den 90er Jahren war er Mitglied der katholischen Ökumene-Kommission in Linz.

Mit seinen seelsorgerlichen Kompetenzen wirkte er drei Jahre als stellvertretender Vorsitzender der Hospizbewegung in Oberösterreich, zehn Jahre in der Notfallseelsorge im Bezirk Eferding und in der Arbeitsgemeinschaft der Krankenhauseelsorger in Österreich.

Mit sehr viel Engagement leitete er in Oberösterreich 26 Jahre lang die ökumenischen Ehevorbereitungskurse.

Als Mitglied in der GEKE-Südosteuropagruppe wirkte er von 2006 bis zur Pensionierung.

Nach mehreren Jahren mit gesundheitlichen Herausforderungen wurde er mit 1. August 2019 in den Wartestand versetzt und trat am 7. Oktober 2020 in den dauernden Ruhestand. Die Feier des Gottesdienstes mit aller liturgischen Schönheit zur Ehre Gottes war ihm immer ein besonderes Anliegen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mag. Hans Hubmer sehr herzlich für sein segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1449; 1950/2020 vom 23. Oktober 2020)*

## Mitteilungen

### 245. Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 142/2020; Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021

7. Feber 2021 Sexagesimae (statt Septuagesimae),  
Evangelischer Bund - Empfohlene Kollekte

**Begründung:** Entfall des Sonntags Septuagesimae im  
liturgischen Kalender im Kirchenjahr 2020/2021

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

(Zl. KOL 02; 2131/2020 vom 19. November 2020)

### 246. Kollektenaufruf für den Sonntag Sexagesimae, 7. Feber 2021: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische  
Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische  
Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Chris-  
ten. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen  
Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist  
er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Refor-  
mation zu fragen und die befreiende Kraft des Evan-  
geliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahr-  
bar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes ge-  
hört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und  
die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit.  
So hat der Evangelische Bund u.a. das Büchlein  
„Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“  
herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und  
Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von  
Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im  
Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu  
Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten  
werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessions-  
kundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger  
Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangeli-  
scher Studierender und Gemeinden durch Weiterbil-  
dung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von  
Agenden an Vikarinnen und Vikare.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird aus-  
schließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden  
finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein we-  
sentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen  
Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen  
für Ihre Gabe.

Ihre

Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. KOL 06; 2132/2020 vom 19. November 2020)

### 247. Bildungskommission - Subventionsansuchen 2021

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskom-  
mission der Generalsynode der Evangelischen Kirche  
A.u.H.B. sind bis zum **5. März 2021** einzureichen.  
Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Re-  
gel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw.  
bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt  
stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier  
(siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezem-  
ber 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003,  
ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskom-  
mission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrück-  
lich als evangelische Bildungseinrichtungen deklari-  
erte Antragsteller/innen bevorzugt berücksichtigt  
werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wir-  
kungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbil-  
dung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ohnehin fal-  
len. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter  
[www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) – Informationen für Pfarrgemein-  
den – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – An-  
trag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungs-  
kommission – das **aktuelle Antragsformular** zum  
Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanz-  
plan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die  
mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

- Initiativen mit langfristigen Zielen,
- Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung,
- Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Veranstaltungen zum Themen-  
komplex „**Nachhaltige Kommunikation des Evan-  
geliums in Zeiten der Corona-Pandemie**“.

Die **Abrechnungen** der 2020 unterstützten Projekte  
sind bis zum **5. Februar 2021** an das Kirchenamt,  
z.Hd. Frau Mag.<sup>a</sup> Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu sen-  
den.

Wien, 16. November 2020

(Zl. SYN 16; 2129/2020 vom 18. November 2020)

## 248. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2020

mit Vergleichszahlen aus 2019 samt Sup.-Anteilen  
und Einhebegebühren

	2020	2019
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	2.471.365,61	2.511.282,56
Kärnten	3.386.748,92	3.422.144,11
Niederösterreich	2.953.522,15	2.934.122,91
Oberösterreich	3.924.194,93	3.930.798,06
Salzburg-Tirol	2.642.198,37	2.619.108,82
Steiermark	3.349.014,12	3.334.994,95
Wien	<u>4.285.836,30</u>	<u>4.140.571,88</u>
	<b>23.012.880,40</b>	<b>22.893.023,29</b>

Steigerung 2020 gegenüber 2019:

0,52% (22.893.023,29)

(Zl. KB 06; 1901/2020 vom 17. November 2020)

### Motivenbericht: Verfahrensordnung (KVO 2005) und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021

Derzeit bestehen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie staatlicherseits Einschränkungen für die Bewegungs- und Versammlungsfreiheit sowie Einschränkungen der persönlichen Kontaktaufnahme. Die derzeitigen Einschränkungen erlauben – anders als Mitte März bis Mitte Mai 2020 – grundsätzlich unter Einhaltung von Abständen die Abhaltung von Sitzungen der Presbyterien, Superintendentialausschüsse A.B., in der Regel auch für die Abhaltung von Gemeindevertretungen und Superintendentialversammlungen A.B. Im letztgenannten Fall müssen nur sehr große Räumlichkeiten – unter Anwendung auch eines Sicherheitskonzeptes – verwendet werden. Bei Gemeindevertretungen und Superintendentialversammlungen A.B. zeigte sich, dass teilweise aus bestimmten persönlichen Gründen Personen an realen Sitzungen nicht teilnehmen können oder möchten. Zudem ist die Anwesenheit von Personen aus verschiedensten Regionen zur Hintanhaltung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie generell nicht tunlich. Es ergaben sich daher Anfragen, ob und inwieweit Jahresabschlüsse, Haushaltspläne von Pfarrgemeinden und Superintendentialgemeinden auf schriftlichem Wege gefasst werden können.

Grundsätzlich besteht bereits derzeit im § 11 Abs. 12 kirchlicher Verfahrensordnung (KVO) 2005 eine Möglichkeit, solche schriftlichen Beschlussfassungen

herbeizuführen, wobei sich allerdings die Frage stellt, ob die notwendige Dringlichkeit gegeben ist, wenn trotz Beschränkungen infolge COVID-19-Pandemie solche Sitzungen abgehalten werden können.

Im gegenständlichen Fall wird nun durch die Novellierung der Verfahrensordnung (KVO) 2005 folgende Regelungen für alle kirchlichen Vertretungskörper – ausgenommen Synode A.B., Synode H.B. und Generalsynode samt deren Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie Kirchenpresbyterien – geschaffen.

Wie bislang kann in den näher umschriebenen Fällen der Dringlichkeit vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eine schriftliche Beschlussfassung angeordnet werden. Mit der gegenständlichen Änderung werden die Voraussetzungen näher präzisiert und die Zustellung auf elektronischem Wege (per E-Mail) zu einer schriftlichen Beschlussfassung ermöglicht bzw. klar gestellt, dass eine solche möglich ist. Allerdings wird nunmehr erstmal eingeführt, dass bei Stimmenthaltungen von mehr als einem Drittel abgegebenen Stimmen eine Beschlussfassung nicht zustande gekommen ist. Im gegenständlichen Fall ist nämlich davon auszugehen, dass bei Stimmenthaltungen von mehr als einem Drittel auf jeden Fall ein Diskussionsbedarf in einer realen Sitzung besteht.

Für Gemeindevertretungen und Superintendentialversammlungen werden die Möglichkeiten einer schriftlichen Beschlussfassung über Jahresabschlüsse, Entlastung von Presbyterien bzw. Superintendentialausschüssen, Haushaltsplänen und Einhebung von Gemeindefumlage sowie für den Abschluss von Kauf- und Bestandverträgen bzw. Kreditaufnahme und Verpfändung von unbeweglichen Vermögen gegenüber Abs. 1 erweitert, und zwar auch generell auf Zeiträume, in denen in Folge einer Epidemie/Pandemie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme bestehen, ohne weitergehende Prüfung, ob nicht trotzdem eine reale Sitzung abgehalten werden kann. Die Aufzählung in Abs. 3 ist abschließend. Es ist vorgesehen, dass der Prüfbericht der Rechnungsprüfer sowie der Jahresbericht vorliegen muss und bei der Entlastung ein Antrag der Rechnungsprüfer auf uneingeschränkte Entlastung. Mit anderen Worten würde ein Antrag nur auf eingeschränkte Erteilung der Entlastung eine diesbezügliche schriftliche Beschlussfassung ausschließen. In einem solchen Fall besteht zweifelsfrei ein Diskussionsbedarf in der entsprechenden Gemeindevertretung bzw. Superintendentialversammlung.

Gleichzeitig werden mit einem eigenen Kirchenverfassungsgesetz die Fristen für die Vorlage der Jahresabschlüsse, Jahresberichte 2020 und Haushaltspläne 2021 auf 1. Juni 2021 jeweils verlängert mit einem Hinweis für Haushaltspläne, wenn diese erst später im Jahr 2021 beschlossen werden sollten.

### **Motivenbericht: Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B.**

Die Richtlinie regelt die vermögensdeckungsabhängig gedämpfte Weitergabe der ASVG-Erhöhungen auf die kirchliche Höchstpension. Die Richtlinien für die Vermögensbewertung ermöglichen im Bereich der Wertpapierveranlagung Zuschreibungen bei einem Wertzuwachs. Im Bereich erworbener Immobilien schreibt das UGB laufende Abschreibungen vor. Damit werden Immobilien in der Darstellung im Jahresabschluss laufend weniger wert. Dies wiederum führt in der Bewertung im Jahresabschluss zu einem schrumpfenden Vermögen im Immobilienbereich und damit zu einer stärkeren Dämpfung der Höchstpensionen als bei Erstellung der Richtlinie gewollt. Je stärker die Kirche direkt in Immobilien investiert, umso schlechter stellt

sich die Vermögensentwicklung dar und umso geringer fallen auch kirchliche Pensionen aus.

Deshalb ist es notwendig, für die Ermittlung des zur Pensionsfinanzierung zur Verfügung stehenden Vermögens, eine alternative Bewertungsmethodik zu definieren. Eine jährliche Bewertung durch ein Gutachten ist aus Kostengründen ausgeschlossen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die zuletzt gekaufte Immobilie an Wert gewinnt. Als einfache und kostengünstige Lösung soll daher der Anschaffungswert der Immobilie angesetzt und jährlich der Rechnungszins zugeschrieben werden. Damit sich die Bewertung nicht zu weit vom Marktwert der Immobilie entfernt, soll laufend ein Vergleich mit der Entwicklung des regionalen Immobilien-Durchschnittspreises der Statistik Austria durchgeführt werden und bei einer Abweichung von über 10 % eine Neubewertung erfolgen.

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

205

Jahrgang 2020, 12. Stück

Ausgegeben am 23. Dezember 2020

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B. ....	206
249. Abberaumung der Synode H.B. ....	206
Verfügungen mit einstweiliger Geltung ....	206
250. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ....	206
251. Geschäftsordnung der Generalsynode ....	206
252. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. ....	207
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	208
253. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2021 ....	208
254. Richtsatztabelle 2021 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen ....	208
255. teilweise. Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein ....	208

### Personalia

Stellenausschreibungen A.B. ....	209
256. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz	209
257. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt ....	209
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	210
258. Bestellung von MMag. <sup>a</sup> Petra Grünfelder ....	210
259. Bestellung von Mag. Hans Spiegl ....	210

### Mitteilungen

260. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021 ....	211
261. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 28. Feber 2021: Ökumene ....	211
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ....	211
Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode ....	212
Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. ....	212

## Rechtliches

### Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

#### 249. Abberaumung der Synode H.B.

Über Beschluss der Sitzung des Kirchenpresbyteriums H.B. und des Oberkirchenrates H.B. vom 8. Oktober 2020 wurde die für Samstag, den 14. November 2020, nach Dornbirn einberufene

#### 3. Session der 17. Synode H.B.

durch den Vorsitz der Synode abberaumt.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender Synode H.B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent  
Vorsitzender Oberkirchenrat H.B.

*(Zl. HB 01; 2232/2020 vom 11. Dezember 2020)*

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### **250. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

#### **Verfügung mit einstweiliger Geltung:**

(Motivenbericht siehe Seite 211)

Das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Verfügung mit einstweiliger Geltung) vom 27. März 2020, ABl. Nr. 83/2020, idF der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 16. April 2020, ABl. Nr. 84/2020, wird wie folgt geändert:

1. In **Art. 1 Z. 3** wird die Wortfolge „§ 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in der Fassung des 2. COVID-19-Gesetzes (Art. 8) sowie des 3. COVID-19-Gesetzes (Art. 8) jeweils unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 AVRAG“ durch die Wortfolge „§ 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in der Fassung BGBl. I 107/2020 unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 AVRAG“ ersetzt.
2. **Z. 1** dieses Kirchengesetzes tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Für die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeit vor dem 1. Oktober 2020 gelten die bisherigen kirchenrechtlichen Vor-

schriften in Verbindung mit § 18b AVRAG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Dieses Kirchengesetz ist vor Kundmachung im Amtsblatt den Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Einrichtungen, Disziplinarbehörden, Organen der Mitarbeitervertretung sowie dem Personalsenat, Revisionsenat und Datenschutzsenat per E-Mail zu übermitteln.

Dr. Eckart Fussenegger  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

*(Zl. G 09; 2209/2020 vom 9. Dezember 2020)*

#### **251. Geschäftsordnung der Generalsynode**

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen am 24. November 2020 gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

#### **Verfügung mit einstweiliger Geltung:**

(Motivenbericht siehe Seite 212)

#### I.

Die Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) Eine bereits einberufene Session der Generalsynode kann in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der

persönlichen Kontaktaufnahme vom Präsidium der Generalsynode nach vorheriger Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung wieder abberaumt werden.“

2. § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Regelungen des Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn im Bereich der Kirche A.B. der Haushaltsplan vom Finanzausschuss A.B. beschlossen wurde (Art. 83 Abs. 6 KV).“

## II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit Beschlussfassung durch die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung sofort in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 04; 2210/2020 vom 9. Dezember 2020)

## 252. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss am 19. November 2020 gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 212)

## I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirchen A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 77 Abs. 4** zweiter Satz lautet:  
„Sie tagt mindestens einmal jährlich, ausgenommen in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme.“
2. **Art. 83 Abs. 7** lautet:  
„(7) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember in Folge einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Synode A.B. abgehalten werden, hat abweichend von Art. 74 Abs. 1 Z. 10 über Aufforderung des Präsidiums der Synode A.B. der Finanzausschuss A.B. für das kommende Kalenderjahr den Haushaltsplan für die Evangelische

Kirche A.B. mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B.“

3. Der bisherige **Art. 83 Abs. 7** erhält die Bezeichnung Abs. 8.

## II.

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3** wird folgender Satz angefügt:  
„In Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme kann die jährliche ordentliche Session entfallen.“
2. **§ 4 Abs. 5** wird das Wort „telegrafisch“ durch die Wortfolge „per E-Mail“ ersetzt.
3. **§ 4** wird folgender Abs. 6 angefügt:  
„(6) In Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme kann eine bereits einberufene Synodensession vom Präsidium der Synode A.B. nach vorheriger Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. abberaumt werden.“
4. **§ 24** wird folgender Abs. 8 angefügt:  
„(8) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember in Folge einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Synode A.B. abgehalten werden, beschließt über Aufforderung des Präsidiums der Synode A.B. der Finanzausschuss A.B. mit Zweidrittelmehrheit den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. für das Folgejahr. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B. (Art. 83 Abs. 7 KV). Im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestätigung dieses vom Finanzausschuss A.B. beschlossenen Haushaltsplanes können Abänderungen und Ergänzungen durch die Synode A.B. beschlossen werden, die im Amtsblatt kundzumachen sind.“

## III.

Artikel I und II treten mit Beschlussfassung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. sofort in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 09; G 04; 2211/2020 vom 9. Dezember 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 253. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2021

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, werden darüber informiert, dass beabsichtigt ist, die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2021 um 2,18 % zu erhöhen. In den Vorjahren betrug die Gehaltssteigerung der kirchlichen Mitarbeitenden deutlich weniger als die allgemeine Gehaltsentwicklung, es wurde nur die Inflation abgegolten. Im letzten Jahr lag die Steigerung der Einnahmen der Kirche deutlich über der Inflation, weshalb nun eine Kompensation angezeigt ist.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 19. Jänner 2021 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt darüber hinaus allen Dienstgebern auch die Ist-Gehälter entsprechend zu erhöhen, also auch allfällige Überzahlungen entsprechend zu steigern.

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

Dipl. Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 2218/2020 vom 9. Dezember 2020)

### 254. Richtsatz-tabelle 2021 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälter-Verordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatz-tabelle 2021:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
<b>Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2021</b> <b>Berechnung: Basispunkte x € 0,5813</b> <b>gerundet auf 10 Cent</b>		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 23,30	€ 29,10	€ 37,80	€ 52,30	€ 58,10
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 17,40	€ 23,30	€ 29,10	€ 40,70	€ 46,50
Chorprobe		€ 29,10	-----	€ 49,40	€ 66,80	€ 75,60
100 Basispunkte entsprachen 2018	<b>55,00</b>					
100 Basispunkte entsprechen 2021	<b>58,13</b>					

(Zl. A 13; 2223/2020 vom 9. Dezember 2020)

### 255. teilweise. Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2020 dem Verein „teilweise. Verein zur Förderung Offener Jugendar-

beit im Salzburger Süden“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1571366873 erfasst.

(Zl. VER 85; 2230/2020 vom 11. Dezember 2020)

## Personalia

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 256. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz schreibt hiermit ihre Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2021 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz liegt im unteren Drautal und hat 1.803 Gemeindeglieder. Die Schulstädte Villach und Spittal am Millstättersee sind sowohl öffentlich als auch mit dem PKW gut erreichbar.

Die Gemeinde ist teils ländlich, teils beginnend urban strukturiert und liegt im Bezirk Villach-Land. Die Nähe zu Italien und Slowenien sowie naheliegende Kärntner Berge und Seen bieten zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Die Gottesdienste (sonntäglich) sind in Feffernitz einmal monatlich in der Predigtstelle „Seniorenwohnheim Feistritz/Drau“ sowie an den zweiten Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten in der römisch-katholischen Filialkirche in Töplitsch zu halten.

Eine aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Arbeit mit Jugendlichen, Familien und Kindern wird erwünscht und erwartet. Die Pfarrgemeinde unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer dabei, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder bei Hausbesuchen bzw. im Seniorenwohnheim Feistritz/Drau ist ein weiterer Schwerpunkt.

Ökumenische Aufgeschlossenheit, die Pflege der Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden in der Region sowie Freude am Gemeindeaufbau und Interesse an ökologischen Themen sind ebenfalls erwünscht.

In der Pfarrgemeinde befinden sich eine Mittelschule und drei Volksschulen. Der Religionsunterricht wird derzeit von Religionslehrer/innen abgedeckt. Das Pflichtstundenmaß für die Pfarrerin/den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Die Kirche ist sowohl außen als auch innen generalisiert.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin (geringfügig). Die Kirchenbeitragsagenden sind durch eine Teilzeitkraft abgedeckt. Für die Betreuung von Kirche, Pfarrhaus und Außenanlagen ist eine Küsterin geringfügig be-

schäftigt. Eine Jugendreferentin gestaltet die Jungeschar und unterstützt die Konfirmand/inn/enarbeit. Ein lebendiger Kreis von Mitarbeiter/innen unterstützt gerne eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer bei der Erfüllung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Im Pfarrhaus (erbaut 1970/72) befindet sich ein großer Gemeinderaum, Sitzungszimmer und Kanzlei (EDV), Arbeits- und Sprechzimmer sowie eine geräumige, frisch renovierte Dienstwohnung im ersten Stock (126 m<sup>2</sup>) zentralbeheizt.

Garage und Grünflächen ums Pfarrhaus stehen zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in ruhiger ländlicher Lage wurde im Herbst 2004 nach ökologischen Kriterien generalisiert (Vollwärmeschutz, Pelletsheizung, Solarzellen).

**Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz, Dorfstraße 9, 9710 Feffernitz, zu richten.

Nähere Informationen erteilen:

Kuratorin Ottilie Langer, Tel. 0664 920 06 59.

Unsere E-Mail-Anschrift: [pg.feffernitz@evang.at](mailto:pg.feffernitz@evang.at)

Weitere Informationen über die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz können auch über die Homepage der Pfarrgemeinde [www.evang-feffernitz.at](http://www.evang-feffernitz.at) in Erfahrung gebracht werden.

(Zl. GD 141; 2188/2020 vom 3. Dezember 2020)

#### 257. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt schreibt die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2021 aus.

Unsere Gemeinde ist vor allem durch die theologischen und kirchlichen Traditionen eines liberalen und weltoffenen Protestantismus geprägt und erwartet von Bewerberinnen und Bewerbern die Fähigkeit, das Gemeindeleben in diesem Sinne weiter mitzutragen.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im südöstlichen Niederösterreich und zählt knapp 3.700 Mitglieder zwischen den Orten Sollenau im Norden, Hollenthon im Süden, Gutenstein im Westen und Seibersdorf im Osten. Sie umfasst damit bis auf den äußersten Südteil einen Großteil des Bezirkes Wiener Neustadt; außerdem gehören im Nordostteil auch noch drei Gemeinden des Bezirkes Baden zum Gemeindegebiet. Im Zentrum liegt als Verwaltungsmittel- und Verkehrsknotenpunkt die 45.000 Einwohnerstadt Wiener Neustadt mit einem breiten Spektrum an Schulen von APS-, AHS- und BHS-Bereich, über Berufsschulen bis zu Fachhochschulen und der Theresianischen Militärakademie.

Wir feiern jeden Sonntag Gottesdienste in Wiener Neustadt und je einen Gottesdienst im Monat in den Predigtstationen Felixdorf, Pernitz und Pottendorf sowie im Stadtheim. Zusätzlich gibt es zielgruppenspezifische Angebote.

Unsere Gemeinde hat zwei systematisierte Pfarrstellen. Zum Team gehören außerdem eine Sekretärin, Organistinnen und Organisten sowie Lektorinnen und Lektoren. Wir wünschen uns eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit allen, die in unserer Pfarrgemeinde haupt- und ehrenamtlich tätig sind.

Neben der Amtsführung werden in Absprache mit der Kollegin/dem Kollegen und dem Presbyterium Gottesdienste und Kasualgottesdienste in Wiener Neustadt und in den Predigtstationen sowie die seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet. Unsere Gemeinde bietet ein breites Betätigungsfeld von Kinder- bis Seniorenarbeit, welches zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern aufgeteilt oder auch ge-

meinsam betreut werden soll. Ebensolches gilt auch für die Arbeitsbereiche Krankenhaus- und Gefängnis-seelsorge.

Wir sind offen für neue Ideen zur Entfaltung des Potentials unserer Gemeinde.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der beiden Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen selbstverständlich berücksichtigt werden.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Eine sehr geräumige 5-Zimmer-Dienstwohnung in der Größe von zirka 140 m<sup>2</sup> steht im Pfarrhaus zur Verfügung. Sie liegt im Stadtzentrum, hat einen kleinen gartenseitigen Balkon und ist verkehrstechnisch gut erreichbar. Dazu gehört auch ein sehr großer und ruhiger Garten, der für Feste und Gottesdienste im Freien genutzt wird; selbstverständlich steht dieser auch für private Zwecke zur Verfügung.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt.

Viele Informationen gelingen besser in einem persönlichen Gespräch, dafür stehen gerne bereit:

Kurator Manfred Pfeiffer  
Tel. 0699 188 77 362

Administrator Pfarrer Mag. Andreas Fasching  
Tel. 0699 188 77 328

*(Zl. GD 324; 2016/2020 vom 5. November 2020)*

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 258. Bestellung von MMag.<sup>a</sup> Petra Grünfelder

MMag.<sup>a</sup> Petra Grünfelder wurde gemäß Art. 23 Abs. 2 KV und § 28 Abs. 4a WahlO zur Pfarrerin auf die kombinierte Pfarrstelle, 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam und 50 % Krankenhausseelsorgestelle Salzkammergut-Klinikum (Bad Ischl, Gmunden und Vöcklabruck), bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2191; 2220/2020 vom 9. Dezember 2020)*

### 259. Bestellung von Mag. Hans Spiegl

Mag. Hans Spiegl wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA zum Dienst eines Pfarrers auf die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 1675a; 2152/2020 vom 24. November 2020)*

## Mitteilungen

### 260. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021

Das Kirchenpresbyterium A.B. hat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. folgenden Beschluss im Umlauf mehrheitlich genehmigt:

Betreffend des Kollektenplanes für das Kirchenjahr 2020/2021, beinhaltend auch die Pflichtkollekten (ABl. Nr. 142/2020), wird der Evangelische Oberkirchenrat A.B. vom Kirchenpresbyterium A.B. ausdrücklich ermächtigt, die in den Zeiträumen ausgesetzter Gottesdienste (Corona-Pandemie) vorgeschriebenen Kollekten dahingehend zu ändern, dass Pflichtkollekten innerhalb des Kirchenjahres 2020/21 verschoben oder im Kirchenjahr 2020/21 gänzlich zu entfallen haben.

Präsident  
Dr. Peter Krömer  
Vorsitzender

Bischof  
Mag. Michael Chalupka  
Vorsitzender

(Zl. KOL 02; 2190/2020 vom 3. Dezember 2020)

### 261. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszere, 28. Feber 2021: Ökumene

Im letzten Jahr haben wir die Kollekte unter anderem für die Christlichen Begegnungstage 2020 in Graz erbeten. Leider mussten diese ja abgesagt werden, und sie werden nun voraussichtlich erst 2022/23 in Tschechien stattfinden können. Die Vorarbeiten, die in Österreich geleistet wurden, waren aber sehr wertvoll und konnten den neuen Veranstaltern in einer Form übergeben werden, die eine Weiterarbeit sehr erleichtert. Dafür sei allen, die dazu beigetragen haben, herzlich gedankt. Auch die Zusammenarbeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften war durch die Coronakrise sehr belastet und stand im Miteinander und im gemeinsamen Gegenüber zu staatlichen Stellen immer wieder auf dem Prüfstand.

Deshalb ist es umso wichtiger, die ökumenischen Beziehungen in Österreich im Ökumenischen Rat der Kirchen, in Europa im Rahmen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa sowie weltweit im Weltkirchenrat, wieder neu aufzunehmen, an Bestehendem anzuknüpfen und weiterzuentwickeln. Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel, um ihren Einsatz unterstützen zu können. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich. Unterstützen Sie diesen

Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

(Zl. KOL 01; 2179/2020 vom 30. November 2020)

### Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Mit dem Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Artikel I Z. 3) – Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 83/2020 – mit der Novellierung, ABl. Nr. 84/2020 (Verfügung mit einstweiliger Geltung, Artikel III Z. 1) wurde aufgrund der COVID-19-Gesetze innerkirchlich in Bezug auf weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen die Sonderbestimmung des § 18b AVRAG betreffend Sonderbetreuungszeiten innerkirchlich umgesetzt, und zwar derart, dass der kirchliche Dienstgeber eine Sonderbetreuungszeit zu gewähren hat. Die innerkirchliche Regelung war auf die staatliche Regelung in Richtung 2. und 3. COVID-19-Gesetz (zeitlich befristet) abgestimmt, zumal zu diesem Zeitpunkt ein Ersatz der Lohn- und Gehaltskosten zu einem Drittel durch das zuständige Finanzamt für den Dienstgeber vorgesehen war. Durch das Bundesgesetz BGBl. I 107/2020 wurde die Regelung des § 18b AVRAG nicht nur bis 28. Feber 2021 verlängert, sondern auch geringfügig inhaltlich geändert. Es wird nunmehr der Zuschuss für den Dienstgeber bei Gewährung dieser Sonderbetreuungszeit auf die Hälfte der Lohn- und Gehaltskosten erhöht, dieser ist allerdings bei der Buchhaltungsagentur des Bundes binnen sechs Wochen ab dem Ende der Sonderbetreuungszeit geltend zu machen. Die Bestimmung wurde auch von der Republik Österreich rückwirkend mit 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung wird nun innerkirchlich umgesetzt in Richtung Verpflichtung für den kirchlichen Dienstgeber, wobei allerdings sonst analog den staatlichen Bestimmungen vorzugehen ist. Zu berücksichtigen ist, dass die staatliche Regelung vorerst bis Ende Feber 2021 gilt, aber mit einer Verlängerung zu rechnen ist, wobei nur der § 19 AVRAG novelliert werden dürfte.

In diesem Sinne erfolgt eine kirchenrechtliche Anpassung.

### **Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode**

Im Hinblick darauf, dass wegen der COVID-19-Pandemie Synodensessionen 2020 nicht stattfinden konnten bzw. können, sind in der Geschäftsordnung der Generalsynode Klarstellungen in Hinblick auf die Abberaumung einer bereits einberufenen Generalsynode zu treffen und geringfügige Adaptionen betreffend Haushaltspläne aufzunehmen. Dies hat auch unter Berücksichtigung der Änderungen der Kirchenverfassung im Bereich der Kirche A.B. zu geschehen.

### **Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann im Jahr 2020 eine Session der Synode A.B. nicht stattfinden, insbesondere kann keine Synodensession im Zeitraum November/Dezember 2020 abgehalten werden. Letztgenanntes wäre für eine Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2021 notwendig, es sei denn, man knüpft am Haushaltsplan 2020 mit der sogenannten 1/12-Monatsregelung gemäß Kirchenverfassung an. Dies ist allerdings nicht sinnvoll, weil sich in Zeiten der COVID-19-Pandemie auch die Einnahmen im Be-

reich der Evangelischen Kirchen ändern werden, und auch auf der Ausgabenseite ist anders vorzugehen.

Mit der gegenständlichen Novellierung wird im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. klargestellt, dass es Fälle gibt, in denen ausnahmsweise eine Synodensession in einem Kalenderjahr nicht stattfindet. Für solche Fälle, vor allem für jene, wo im Zeitraum Oktober bis Dezember eines Jahres keine Session der Synode A.B. mit einer Beschlussfassung für den Haushaltsplan des kommenden Kalenderjahres stattfinden kann, ist nunmehr die Regelung vorgesehen, dass über Aufforderung des Präsidiums – im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine Synodensession einberufen werden kann oder nicht – der Finanzausschuss A.B. an Stelle der Synode A.B. einen gewöhnlichen Haushaltsplan beschließt, dies gegen nachträgliche Bestätigung durch die Synode A.B. Im gegenständlichen Fall ist in der Geschäftsordnung allerdings die Besonderheit festgehalten, dass mit dem Genehmigungsbeschluss Abänderungen und Erweiterungen des Haushaltsplanes durch die Synode A.B. möglich sind, sohin diesbezüglich die rechtliche Situation etwas anders gestaltet ist als bei Verfügungen mit einstweiliger Geltung. Im Übrigen sind Klarstellungen und Adaptionen vorgenommen worden.

---

***Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.  
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.  
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums  
wünschen allen Leserinnen und Lesern  
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest  
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr***

---